

Erstes Buch.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Aus dem Bauernrechte der alten Völker.

1.

I. Das Sklavenwesen der alten Welt.

Einer gründlichen Darstellung der mannichfachen bäuerlichen Verhältnisse einer großen Provinz kann eine Betrachtung des Sklavenwesens der alten Welt nicht fremd seyn. Wenn auch nicht die Rechtsgelehrten, selbst Gesetzgeber, deutsche Leibeigene nach römischen Gesetzen von Sklaven beurtheilt hätten, würde doch der Gegenstand eine so große Verwandtschaft haben, daß eine Behandlung desselben in der Einleitung gerechtfertigt wäre.

Allgemein war die Sklaverei in der alten Welt, sie gehörte zum *Jus gentium* ¹⁾. Der Krieg hat sie zuerst gegründet. Indem man dem Ueberwundenen das Leben, das er durch den Sieg verwirkt hatte, ließ, ward er von selbst eine Sache so der reinen Willkür des Herrn unterworfen. *Ulpian* ²⁾.

1) § 1. J. de jure personarum (I, 3) „*Servitus autem est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subijcitur.*“

2) *Fragm. XIX, 1.* „*Item servi et quadrupedes, quae dorso coluntur, domantur, velut boves, muli, equi, asini.*“

setzt sie mit den Ochsen und Eseln als *res mancipi* in eine Classe, und der Dekalog enthält im zehnten Gebot eine gleiche Zusammenfassung. Was aus diesen Sachen geboren wurde — *partus ancillae* —, war auch wieder Sklave, während die männlichen Sklaven nur im Falle des *Senatus Consulti Claudiani* ihrem Herrn eine neue Sklavin zuführen konnten. Eine ungeheure Masse Menschen war auf diese Weise zur Waare geworden, die sich durch neue Kriege und Geburten vermehrte, und durch Manumissionen verminderte. Das Leben der alten Welt ward durch diese Sklaven-Verhältnisse wesentlich bestimmt ³⁾. Selbst Aristoteles ⁴⁾ findet die Sklaverei ganz in der Ordnung und nicht ungerecht, weil der Sklave von Natur schlechter und dummer als der Freie, folglich nicht zur Freiheit bestimmt sey, und auch Hugo ⁵⁾ kann sich von der Widerrechtlichkeit der Sklaverei nicht überzeugen — beide verkennend der Menschheit heiliges Urrecht, was doch schon die Römer anerkannten, indem sie — siehe Note 1 — die Sklaverei als *contra naturam* angehend erklärten.

2.

Das Recht der Sklaverei hat sich nirgend vollständiger ausgebildet als im römischen Rechte. Von der äußersten Härte können wir den Uebergang bis zu entschiedener Menschlichkeit verfolgen. Ursprünglich hatten die römischen Sklaven gar keine Rechte. Der Herr hatte das Recht über Leben und Tod, was sie erwarben, war sein, nach Willkühr mißhandelte er sie, und gab sie her zu den Gladiatoren — Kämpfen, und unterirdische

3) Schon in der Sage vom Herkules kommt die Sklaverei als etwas von den Göttern Gebilligtes vor. Als Herkules wegen der Ermordung des Iphitus von einer Krankheit befallen war, und nirgend entzündigt werden konnte, gab das Orakel des Apollo zur Antwort, daß er dann leichter von seiner Krankheit befreit werden würde, wenn er gesegemäßig verkauft würde, und das Geld, wofür er verkauft würde, den Söhnen des Iphitus gäbe. Herkules ließ sich darauf von einem seiner Freunde in Asien verkaufen, und ward auf diese Weise Sklave der Dmiphale. S. Diodor. Sicul. Biblioth. histor. L. IV. Cap. 31.

4) Politik B. 1. Kap. 3. 4.

5) Naturrecht §. 138. — 159.

Kerker — ergastula — bewahrten die Unglücklichen. War es zu verwundern, daß die Verzweiflung zu Aufständen führte? Im Jahre der Stadt 608 fanden die Sklaven auf den römischen Ländereien in Sizilien einen Anführer an dem Syrer Eunus; die gemißhandelten Sklaven des Damophilus erwürgten auf seinen Rath nebst noch mehreren andern ihre Herrn in der Stadt Enna, und riefen dann den Eunus zum König aus. Dieser durchstrich das Land, eröffnete die Sklavengefängnisse, ermordete die Herren der Befreiten, und stellte so bald ein Heer von 70,000 Mann auf. Vier Feldzüge waren erforderlich, um die Verzweifelten zu vernichten ⁶⁾. Im Jahre der Stadt 680 entliefen 78 Gladiatoren zu Capua aus der Fechtschule des Lentulus Batiatus, und bald befand sich Spartakus an der Spitze von 70,000 Mann, welche mehrere Schlachten gegen die Römer gewannen, und erst im Jahr 682 ganz ausgerottet wurden ⁷⁾. — Erst mit der Zeit des Kaiserthums trat Milde ein, da die Freien, die Herren der Sklaven, so gut wie die Sklaven selbst, den Kaiser über sich hatten, und die Freien nicht auch mehr zugleich die Gesetzgeber waren ⁸⁾. Schon Augustus trug dem Praefectus urbi auf, daß er die Wuth der Herren in Behandlung und Verköstigung der Sklaven mäßige ⁹⁾. Ulpian sagt in der L. 1. §. 1. de officio Praefecti urbi (1, 12), daß es Sache des Praef. urb. sey, die Sklaven zu hören, welche zu den Bildsäulen geflohen — letztes Mittel der Verzweifelden —, oder mit ihrem Gelde, damit sie entlassen würden — Ersparnisse aus Pekulien, an denen sie allmählig Rechte erhielten ¹⁰⁾ — gekauft seyen. Im §. 8. desselben Gesetzes sagt er, daß die Sklaven zwar nicht als Ankläger gegen die Herren beim Praefectus urbi zugelassen würden, wohl aber zur ehrerbietigen Darlegung ihrer Klage,

6) Diod. Sic. Exc. I, 34, ed. 2. Livii epit. 56—59. Flor. III, 19.

7) Plutarch. Crass. Appian. B. C. I, 119. 120.

8) Hugo Rechtsgeschichte §. 337.

9) So vermuthet wenigstens Lipsius ad Senecam de beneficiis III, 21.

10) Const. 3. Cod. Theod. de liberali causa (4, 8). Hugo Rechts-Geschichte §. 339.

wenn sie über Wuth, über Härte, über Hunger, über unkeusche Zumuthungen sich zu beschweren hätten. — Der Kaiser Claudius bestrafte die Herrn, welche ihre kranken Sklaven aussetzten, mit dem Verluste derselben, und die, welche die Sklaven tödteten, belegte er mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags ¹¹⁾. — Durch die Lex Petronia ward im Jahr der Stadt 814 den Herren verboten, die Sklaven anders, als nach richterlichem Erkenntniß zur Strafe, dem Kampfe mit wilden Thieren hinzugeben ¹²⁾. — Kaiser Hadrian relegirte die Matrone Umbria auf fünf Jahre, weil sie wegen gar geringer Ursachen eine Sklavin übermäßig mißhandelt hatte ¹³⁾. — Gajus beschreibt den Schuß, den die Polizeihohheit den Sklaven gewährte, folgendergestalt ¹⁴⁾: »Sed hoc tempore nullis hominibus, qui sub imperio Romano sunt, licet supra modum et sine causa legibus cognita in servos suos saevire. Nam ex constitutione Divi Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus puniri jubetur, quam qui alienum servum occiderit. Sed et major a spectritas dominorum ejusdem Principis constitutione coercetur.« —

So wurde also der Humanität doch einige Huldigung gebracht. Inzwischen war die Lage der Sklaven doch immer sehr traurig. Ward der Herr ermordet gefunden, so mußten alle Sklaven im Hause gefoltert werden, um die Wahrheit zu entdecken, und um durch die Furcht vor dieser Folter das Leben der Herren zu sichern ¹⁵⁾. — Mit dem Foltern der Sklaven war man überhaupt ziemlich leicht, es war ein Beweismittel in Criminalsachen ¹⁶⁾, und dem christlichen Europa war es

11) Sueton. in Claud. c. 25. Dio Cass. Hist. LX. 29.

12) L. 11. §. 1. 2. ad L. Cornel. de Sicariis (48. 8).

13) L. 2. inf. de his, qui sui vel alien. jur. (1. 6)

14) L. 1. §. 2 ff. eod.

15) Tit. ff. de senatusconsulto Siliano et Claudiano (29. 5).

16) Tit. ff. de quaestionibus (48. 18). Die Folter der Sklaven war auch in Griechenland hergebracht, um durch solche Aussagen zur Ermittlung der Wahrheit zu gelangen. Arist. Ranae 620. He-

vorbehalten, seine angeklagten freien Bürger gleicher Qual zu unterwerfen, und, als die Menschlichkeit endlich diese Tortur verbannt, durch das Institut der außerordentlichen Strafe eine Bestrafung nicht Ueberwiesener zu organisiren! —

Nur ganz allmählig hat das Christenthum zur Vernichtung der Sklaverei beigetragen. Im neunten Jahrhundert berief sich der Mönch Theodor Studita bei dem Verbote, sein Kloster solle keine Sklaven haben, darauf, daß auch ein Sklave nach Gottes Bilde geschaffen ¹⁷⁾. Die Sklaverei nahm wohl vorzüglich auch darum ab, weil der Orient und der Occident durch den Islam sich schieden, so, daß nur noch geringer Verkehr zwischen ihnen bestand, und weil das Kriegs-System durch die Völkerwanderung verändert ward. Nach Bodin ¹⁸⁾ ist die völlige Abschaffung der Sklaverei unter Christen in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen.

3.

II. Die Kasten-Völker.

Verschieden war die Stellung der Bauern unter den alten Völkern. Am festesten bestimmt war sie unter den Kasten-Völkern.

Religion und Sprache deuten auf Indien als den Ursprung des Menschengeschlechts und der geselligen Einrichtungen, von wo sich Vieles durch Colonien verbreitet ¹⁹⁾. Das Volk war dort in sieben Kasten eingetheilt ²⁰⁾. Die erste Kaste ist das Collegium der Philosophen, die zwar an Zahl den andern Kasten weit nachsteht, an Glanz aber alle überwiegt. Sie sind von allen Abgaben frei, und herrschen so wenig über Andre,

cyra IV, 5. 7. Lycurgus in Leocratem p 159. Heffter, die Athenaeische Gerichts-Verfassung. S. 310. ff und die dort angeführten Stellen aus Demosthenes und Anderen.

17) Baronius Annal. ad ann. 826.

18) de la republique L. I. ch. 9.

19) Fr. v. Schlegel, Ueber die Sprache und Weisheit der Indier, Buch III. Kap. 3. S. 173 — 195.

20) Diodor, Sicul, Bibl. hist. L, II, Cap. 40, 41. Siehe jedoch Note 23.

als sie von Andren beherrscht werden. Sie werden von ihren Landsleuten zur Abwartung der Opfer und Bestattung der Verstorbenen gebraucht. Für diese Dienstleistung erhalten sie Geschenke und große Ehren. Auch dem gemeinen Wesen der Indier leisten sie große Dienste, wenn sie zu Neujahr zu dem großen Landtag gezogen werden, und daselbst von Trockenheit und Regen, von guten Winden, Krankheiten und andern Dingen, deren Kenntniß den Zuhörern nützlich seyn kann, weissagen. König und Volk, die hier das Zukünftige voraus hören, füllen immer im voraus den künftigen Mangel aus, und schaffen immer etwas Nützlichliches im voraus an. Wer aber dreimal falsch rath oder weissagt, muß sein ganzes Leben lang stumm seyn. — Die zweite Kaste — nach Diodor die sechste — besteht aus den Ephoren, die sich um alles bekümmern und auf alles sehen, was in Indien vorgeht, und dem König Bericht davon abflatten. — Die dritte Kaste — bei Diodor die siebente — besteht aus den Senatoren, ist der Anzahl nach die kleinste, steht aber ihres Adels und Weisheit wegen im größten Ansehen. Aus dieser werden die Königlichen Råthe, die Finanzvorsteher, die Richter, überhaupt die Beamten genommen. Die vierte Kaste — nach Diodor die zweite — sind die Uckerbauer, welche an Zahl die bei weitem stärksten sind. Sie sind vom Kriegsdienst und andern Staatsfrohn frei, und beschäftigen sich lediglich mit dem Uckerbau. Kein Feind, dem ein Uckermann auf dem Lande aufstößt, thut ihm etwas zu Leide, sondern man hält sie für gemeinschaftliche Wohlthäter, und übt keine Beleidigung gegen sie aus. Weil also das Land immer unverheert bleibt, und von Früchten voll ist, so gibt es seinen Einwohnern einen reichlichen Genuß alles dessen, was sie bedürfen. Die Uckerleute leben mit ihren Weibern und Kindern auf dem Lande, und kommen gar nicht zur Stadt. Sie sind aber nicht Eigenthümer des Bodens, den sie bebauen. Der König wird für den Eigenthümer des ganzen Landes gehalten, und diesem gaben sie den vierten Theil der Früchte, und außerdem noch einen besondern Zins. Diese Abgaben scheinen theils Domanial-Pacht, theils Steuer zu seyn. Laut Menus Gesetzbuch erhob man, nach Maaßgabe des Bodens und der

Bestellungs-Kosten, ein Sechstel, ein Achtel, oder ein Zwölftel vom Getraide. Von Bäumen, Blumen, Wurzeln, Früchten, Honig, Fleisch, Butter, Specereien, Arzneiwaaren, Getränken, irdenen Gefäßen, und Geräthschaften aus Leder oder Bambus, ward ein Sechstel des reinen Gewinns entrichtet. Die Philosophen (Braminen) waren frei von diesen Abgaben ²¹⁾. Natürlich mußte ihnen von ihren — wenn gleich unter dem Ober-eigenthum des Königs stehenden — Grundstücken vom Ackerbauer der Pacht gezahlt werden. Was der König über die bestimmte Steuer vom Ackerbauer erhielt, mußte Pacht oder Grundzins seyn. Die genaueren Nachrichten über die Rechte des Ackerbauers an dem von ihm bearbeiteten Boden mangeln. — Die fünfte Kaste, die Soldaten, ist der Anzahl nach die stärkste nach den Ackerbauern. Sie überläßt sich zu Friedenszeiten ganz dem Müßiggang und Vergnügen. Diese ganze Kaste nebst den Kavallerie-Pferden und Elephanten wird von der Königlichen Kammer — der die Ackerbauer den vierten Theil des Getraides liefern müssen — unterhalten. — Die sechste Kaste — bei Diodor die vierte — ist die der Künstler, Handwerker und Kaufleute, wozu man auch die Gastwirthe und Tagelöhner rechnete. Sie leisteten öffentliche Dienste und zahlten Abgaben. Gemeine Handwerksleute und Tagelöhner zahlten keine Abgaben in Gelde, sondern arbeiteten alle Monate einen Tag für den König. — Die siebente Kaste — nach Diodor die dritte — besteht aus den Hirten, die in keiner Stadt oder Flecken wohnen, sondern eine herumziehende Lebensart in Zelten führen, und zugleich Jägerei treiben. Nach Arrian gaben sie Zins für ihr Vieh, nach Strabo dagegen empfangen sie vom König Geschenke in Getraide, weil sie das Land von Raubthieren und Saamen-fressenden Vögeln reinigten. —

Soweit die Kasten-Eintheilungen des alten Indiens. Das neuere Indien hat vier Kasten, 1) der Braminen, 2) der Kschetrijaß (Kasbuten) oder Krieger ²²⁾, 3) der Waischyas

21) v. Raumer's Vorlesungen über die alte Geschichte. Bd. 1. S. 32.

22) Welche in alten Zeiten mit den Braminen den im Ramayan besungenen Kampf hatten, aber unterlagen — überall der Antagonismus zwischen Ceres und Heer! —

(Banianen) oder Gewerbtreibenden, 4) der Sudras oder Dienenden — in welche vier Kassen die alten sieben Kassen mit Berücksichtigung von Unterabtheilungen aufgelöst werden können²³⁾. Die Ackerbauer gehören zu den Waischyas. — Wie übrigens die ganze Kasten-Eintheilung entstanden, ob jeder Kasse ein besonderer Volks-Stamm zum Grunde liege, ob ein einwanderndes Krieger- und Priestervolk die ältesten Bewohner, die Ackerbauer unterdrückt, und sich in die Boden-Nutzungen mit ihnen, wie die germanischen Einwanderer, getheilt, und eine Art von Feudal-System gegründet, oder ob die ganze Eintheilung auf willkürlichen Festsetzungen innerhalb eines und desselben Volkes, oder ob sie auf religiösem Glauben beruhe — über alle diese Fragen wird wohl noch sobald nicht oder nie eine genügende Antwort zu geben seyn; aber soviel scheint gewiß, daß die Buddhisten vorzüglich darum verfolgt und zur Auswanderung gezwungen wurden, weil sie in ihrer Religionslehre die Eintheilung der Stände antasteten, und den erblichen Unterschied derselben aufheben wollten²⁴⁾. Ob unter den Buddhisten die Stellung der Ackerbauer wesentlich anders geworden seyn würde, wer vermag es zu bestimmen, da überhaupt der Ausgang von Revolutionen nie mit Gewißheit voraussagen ist? —

4.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß die ägyptische Verfassung eine Tochter der indischen, daß Egypten eine Priester-Colonie

23) v. Raumer S. 26. — Eigentlich waren ursprünglich nur diese bezeichneten vier Hauptkassen vorhanden, und Diodor, so wie Arrian und Strabo, welche, wie auch oben noch Diodor angegeben, sieben Kassen annehmen, gründen sich auf den irrigen Bericht des Megasthenes in seinen Indica, der am Hofe des Sandracottus seine Nachrichten sammelte, Klassen von Hof- und Reichs-Beamten für Kasten ansah, Kasten, die, wie die der Ackerleute und Hirten, nur eine waren, trennte, und die Kaste der Dienenden ganz ausließ. Siehe Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Th. I. Abth. 3. S. 282. 283.

24) v. Schlegel S. 183. v. Raumer S. 51. 52.

von Indien gewesen ²⁵⁾. In Egypten wie in Indien war die Kasten-Eintheilung die wesentlichste Institution. Ueber die Eintheilung selbst widersprechen sich Herodot und Diodor. Ersterer ²⁶⁾ führt sieben Kasten auf, nämlich: Priester, Soldaten, Kinderhirten, Schweinhirten, Trödler, Dolmetscher und Seelente. Diodor ²⁷⁾ erwähnt der Kasten bei Gelegenheit der Boden-Vertheilung. Nach ihm ist nämlich das ganze Land in drei Theile getheilt, wovon das Priester-Collegium den ersten Theil besaß, als welches bei den Einheimischen in der größten Ehre stand, sowohl, weil ihnen die Religionspflege oblag, als auch, weil diese Männer vermöge ihrer Erziehung die meiste Klugheit zu Geschäften besaßen. Aus den Einkünften dieses Landes bestritten sie alle Opfer in ganz Egypten, besoldeten ihre Unterbedienten, und zogen das zu ihrem eigenen Unterhalt Nöthige daraus. Ueberhaupt waren die Priester diejenigen, welche die wichtigsten Angelegenheiten bearbeiteten, und dem König theils als Gehülfen, theils als Lehrer und Führer zur Seite waren. Sie waren von allen Abgaben frei, und an Ehre und Gewalt die Nächsten nach dem König. Diodor berichtet auch ²⁸⁾, wie die Priester zu jenem Drittel gekommen, es soll nämlich Isis, nachdem sie den Typhon — das böse Prinzip — besiegt, und dadurch Osiris, ihren Bruder und Gemahl, so von Typhon ermordet worden, gerächt hatte, den Priesterzünften die Bewachung und göttliche Verehrung des Osiris aufgetragen, und, um sie hiezu auch durch den Eigennuz zu reizen, ihnen den dritten Theil des Landes zum Zweck des Gottesdienstes geschenkt haben. So ungewiß die ägyptische Mythologie überhaupt, so unzuverlässig ist selbstredend auch diese Erzählung, zumal wo sie die Priesterzünfte zu Isis Zeiten schon als existent voraussetzt, ohne zu sagen, wovon sie denn früher gelebt. — Den zweiten Theil des Landes hatten die Könige zu ihren Einkünften, woraus sie die Kosten zu den

25) v. Schlegel S. 179. 180. v. Raumer Bd. 1. S. 89.

26) Histor. L. II. Cap. 164.

27) Bibl. L. I. Cap. 73. 74.

28) Lib. I. Cap. 21.

Kriegen und zu ihrer Pracht zogen. Hiemit ist wohl zu vereinigen die Nachricht bei Herodot ²⁹⁾, daß Sesostris das Land unter alle Egypter ausgetheilt — selbstredend das königliche Drittel —, einem Jeden ein viereckiges Stück Landes geschenkt und daraus seine Einkünfte gezogen habe, dadurch nämlich, daß Jeder seinen Theil jährlich versteuern mußte. Nehmen wir aber die Geschichte des ägyptischen Josephs ³⁰⁾ an, so haben die Könige das Land vom Volke durch ein Finanz = Kunststück erworben, und demselben gegen Abgabe eines Fünftels wieder in Zins gethan ³¹⁾. — Diese Könige nun betrogen sich nach Diodor ³²⁾ nicht wie die andern Alleinherrscher, die alles nach ihrem Wohlgefallen thun, ohne eine Weisung anzunehmen, sondern bei ihnen war alles durch gesetzliche Vorschriften geregelt, nicht allein die Verwaltung der Justiz, sondern auch die Hofetikette und Tafel. Ihr Hofgefinde bestand aus Söhnen der angesehensten Priester; alle Stunden, sowohl des Tags als der Nacht, waren eingetheilt. Daß die Könige keine Cabinets = Justiz kannten, geht auf das Bestimmteste aus einer Erzählung vom König Mykerinus hervor ³³⁾, indem es von diesem König gerühmt wird, daß er gutgesinnten Leuten, die in der Meinung gestanden, daß ihnen in den Gerichten Unrecht widerfahren, Geschenke gegeben; hätte dem König die Cabinets = Justiz zugestanden, so hätte er darin ein weit wohlfeileres Mittel gehabt, die Gedrückten zufrieden zu stellen. Uebrigens bemerkt Diodor ausdrücklich, ³⁴⁾ daß die Könige sich bei diesen Beschränkungen sehr wohl befunden:

29) L. II. Cap. 109.

30) I. Mos. Kap. 47.

31) v. Raumer Bd. 1 S. 72 sagt hierüber: „Mit dieser aus Diodor geschöpften Darstellung ist die im Moses aufbewahrte Nachricht schwer oder wenigstens nicht als gleichzeitig in Uebereinstimmung zu bringen —. Man könnte aber auch sagen, Moses stimme insofern mit Diodor überein, als er die Veranlassung zur Zinspflichtigkeit der ägyptischen Landleute erzähle.“

32) L. I. Cap. 70.

33) Diodor. L. I. Cap. 64.

34) L. I. Cap. 71.

Wie fest gegründet das Ansehen der Priester in der Meinung selbst bei den Königen war, zeigt sich aus der Geschichte des Königs Sabakon ³⁵⁾. Diesem war vorgekommen, als sage ihm der Gott zu Theben im Traume, er könne nicht glücklich und nicht lange Egypten beherrschen, wenn er nicht alle Priester zerhauen ließe und mit seinem Hofgesinde mitten zwischen ihnen durchginge; da dies öfter wiederholt wurde, ließ er alle Priester aus dem ganzen Lande zu sich kommen, und sagte ihnen, seine Gegenwart im Lande müßte dem Gott unangenehm seyn, weil er ihm sonst dergleichen im Traume nicht würde befohlen haben, er wolle also lieber aus dem Lande herausgehen, so auch geschehen. — Gegen das Volk dagegen scheinen die Könige ziemlich Gewalt gehabt zu haben, wie wenigstens aus den, demselben aufgelegten ungemessenen Frohn-Diensten ³⁶⁾ hervorgeht. — Das letzte Drittel des Landes besaßen die Krieger, damit diese, sagt Diodor ³⁷⁾ — hier philosophische Gründe für etwas Geschichtliches suchend —, die sich den Gefahren aussetzen, die stärkste Zuneigung gegen das Land haben möchten, wovon sie selbst einen Theil besitzen; denn es würde widersinnig seyn, diesen Leuten die Erhaltung des ganzen Reiches anzuvertrauen, wenn sie in dem Lande selbst nichts Betrachtliches hätten, wofür sie kämpfen sollten. Diodor scheint diese Einrichtung gewissermaßen dem König Sesoftris zuzuschreiben ³⁸⁾. Vom König Sethon lesen wir ³⁹⁾, daß er die egyptischen Krieger verachtet, und ihnen den Schimpf angethan, daß er ihnen die Aecker, wovon die vorhergehenden Könige jedem Mann zwölf geschenkt gehabt, wieder genommen — worauf dann, als Sanacharib, König von Arabien und Assyrien, Egypten angegriffen, die Krieger das Vaterland nicht vertheidigen gewollt, indessen dennoch der König, gestärkt durch einen Traum von Gott, den Feind durch Trödler, Handwerker

35) Diodor. L. I. Cap. 65.

36) Herodot. L. I. Cap. 124. Diodor. L. I. Cap. 64.

37) L. I. Cap. 73.

38) L. I. Cap. 54.

39) Herodot. L. II. Cap. 141.

und Krämer geschlagen. Bleibende Wirkung scheint aber diese Entziehung des Landes — die sich zudem als eine völlige nicht einmal für ausführbar halten läßt — nicht gehabt zu haben. Wichtiger war aber der Streit des Königs Psammetich mit der Krieger-Kaste ⁴⁰⁾. Dieser König hatte durch fremde Söldner den Thron erlangt, und zog diese nun überhaupt vor. Als er bei einem Kriegszuge nach Syrien die Söldner auf den rechten, die Egypter aber nur auf den linken Flügel stellte, wurden letztere über diese Beschimpfung so aufgebracht, daß ihrer zwei mal hundert Tausend nach Aethiopien zogen und sich dort ansiedelten. Natürlich rückten nun die Söldner in die Ackerlose der Ausgewanderten. — Außer diesen drei bodenbesitzenden Ständen — wenn man den König einen Stand nennen dürfte — führt Diodor ⁴¹⁾ drei andere Stände auf, den Stand der Hirten, Ackerleute und Handwerker. Die Ackerleute pachteten für eine gewisse Summe das urbare Feld von dem Könige, den Priestern und den Soldaten. Auch hier erblicken wir also, wie in Indien, den Bauernstand ohne Grund-Eigenthum, in Folge einer organischen Gliederung der Gesellschaft.

Vergleicht man nun diese Kasten-Eintheilung Diodors mit der Herodotischen, so finden sich bedeutende Verschiedenheiten, die Meinung muß sich aber für Diodor erklären, so sehr auch Herodot in neuerer Zeit wieder zu Ehren gekommen. Rinderhirten und Saughirten konnten wohl nicht zwei besondere Kasten, sondern nur Unterabtheilungen einer Kaste seyn; daß die Ackerleute bei Herodot nicht erwähnt sind, ist gewiß ein Fehler. Dollmetscher konnten im alten Egypten, das noch keinen Verkehr mit Griechenland hatte, keine Kaste bilden, eben so wenig als die Seeleute, indem Seemacht und Seeleute erst späterhin entstanden. Muß man sich also für die Diodor'sche Eintheilung erklären, so ist es auch leicht, diese auf die Indische vier Classen zurückzuführen, indem mit Wegrechnung des Königs, der keine Kaste bilden kann, zwei Grundbesitzende und herrschende Kasten, Priester und Krieger, und

40) Diodor L. I. cap. 67.

41) L. I. cap. 74.

zwei untergeordnete Kasten, nämlich eine der Ackerbauer und Hirten, und die andere der Handwerker, sich darbieten ⁴²⁾.

Es ist höchst anziehend, die Ansichten v. Raumer's über das ägyptische Kastenwesen ⁴³⁾ zu lesen, die daher zum Schlusse hier stehen mögen. »Durch die Kasten-Eintheilung wollte man — so meinen Spätere — eine größere Vollkommenheit in allen Beschäftigungen herbeiführen und allen Ehrgeiz und gefährliche Umtriebe im Staate beseitigen; allein eine so strenge Sonderung erscheint bei näherem Prüfen dennoch unvollkommen und gewaltsam. Sie geht über das natürliche Maaß hinaus, beschränkt die Anwendung menschlicher Kräfte, und entfagt aller lebendigen Beweglichkeit und Bildsamkeit, da doch nur das Eigenthümliche der Naturen gefallen, trennen und fördern sollte. Das Beharren auf einer Ansicht, das Wirken nach demselben Gesetze zu einem bestimmten Ziel, mußte allerdings ungeheure Resultate hervortreiben; allein diese traten finster und ernst heraus, wie ein Werk des Todes, nicht wie ein Erzeugniß des Lebens. Es gab keine Dichter in Egypten, denn man verschmähte ihre Wunder und betrachtete jede Einwirkung auf die Phantasie als entbehrlichen Kitzel, jedes Absehn von dem Gegebenen als eitle Willkühr; es gab keine Redner, denn in deren Allmacht sahen die Egypter nur eine verderbliche Gefahr, die strenge unerläßliche Besonnenheit zu vernichten. Wissenschaft und Kunst hatte man unwandelbar abgegränzt, und jeder Fortschritt erschien sträflich. Die Menschen waren zu Maschinen geworden, wo jeder das ihm zugetheilte Stücklein fertig schaffen mußte, ohne rechts zu blicken oder links. In den Gesetzen wie in den Denkmahlen sehen wir zugleich Tiefe und Beschränkung, Größe und Verschrobenheit, Kühnheit und slavischen Druck, eine Richtung auf das unmittelbar Nützliche und Brauchbare, und die größten Anstrengungen für die Darstellung bloß künstlich bedeutamer Ansichten.»

42) Siehe v. Raumer Bd. 1 S. 68. 69.

43) S. 89. 90.

Schon daß der Bauernstand nie zu Grundeigenthum gelangen konnte — die erste Folge der egyptischen Kasten-Verfassung — möchte hinreichend seyn, das Urtheil über sie zu bestimmen. Ob aber nicht ursprünglich die Bauern Eigenthümer ihres Bodens gewesen — wie selbst die biblische Tradition annimmt —, und durch die Einwanderung indischer oder äthiopischer — die wieder mit Indien zusammenhängen — Priester-Colonien einen ähnlichen Verlust erlitten, wie die Völker des römischen Reichs durch die germanischen Einwanderungen? wird wohl nie klar zu machen seyn. Daß alles Grundeigenthum der zwei herrschenden Kasten von den Königen so geradezu ausgehe, läßt sich nicht annehmen, da sich nicht einsehen läßt, wie die Könige dazu gekommen; es muß nothwendig eine verlorne Geschichte vorhergehen.

5.

III. Die Juden.

Das Characteristische der jüdischen Verfassung besteht wohl vorzüglich darin, daß es dort keine Kriegerkaste gab. Die Theokratie duldete keine. Dies hatte die sehr wichtige Folge, daß das ganze Volk Eigenthümer seines Bodens war, wie es ihn auch selbst vertheidigte. Guts herrliche Verhältnisse gab es also nicht, denn die Zinsbarkeit der nicht ausgerotteten Kanaaniter ⁴⁴⁾ war nur eine publicistische Abhängigkeit von Völkern zu einzelnen Volksstämmen Israels. — Nur ein erblicher Priester- und Gelehrten-Adel bestand, letzterer durch den Stamm der Leviten. Nicht aber besaß dieser Priester- und Gelehrten-Adel, wie bei den Egyptern, einen bedeutenden Theil des Bodens. Von den Leviten lesen wir ⁴⁵⁾: »Und der Herr »redet mit Mose auf dem Gefilde der Moabiter am Jordan »gegen Jericho, und sprach: Gebeut den Kindern Israel, daß »sie den Leviten Städte geben von ihren Erbgütern, daß sie »wohnen mögen; dazu die Vorstädte um die Städte her sollt »ihr den Leviten auch geben, daß sie in den Städten wohnen,

44) Buch der Richter Kap. I. III.

45) IV, Mos, Kap. 35. V. 1 ff.

»und in den Vorstädten ihr Vieh und Gut und allerlei Thier
 »haben. Die Weite aber der Vorstädte, die sie den Leviten
 »geben, soll tausend Ellen außer der Stadtmauern umher
 »haben.« Etwas Feld erhielten die Leviten hierdurch, wie dar-
 aus hervorgeht, daß ⁴⁶⁾ verordnet ist: »das Feld von ihren
 »Städten soll man nicht verkaufen, denn das ist ihr Eigenthum
 »ewiglich.« Unbedeutend genug mochte übrigens dieses Feld
 seyn, so daß es immerhin noch heißen konnte ⁴⁷⁾: »Die Prie-
 »ster, die Leviten sollen nicht Theil noch Erbe haben mit Is-
 »raël, die Opfer des Herrn und sein Erbtheil sollen sie essen.
 »Darum sollen sie kein Erbe unter ihren Brüdern haben, daß
 »der Herr ihr Erbe ist, wie er ihnen geredet hat.« — Ueber
 die Befolgung der Priester und Leviten wird nun in dieser
 Stelle gleich weiter Folgendes gesagt: »Das soll aber das
 »Recht der Priester seyn an dem Volk, und an denen, die da
 »opfern, es sey Ochs oder Schafe, daß man dem Priester gebe
 »den Arm und beide Backen und den Wanst, und das Erstling
 »deines Kornes, deines Mosts und deines Oels, und das Erst-
 »ling von der Schur deiner Schafe. Denn der Herr dein
 »Gott hat ihn erwählet aus allen deinen Stämmen, daß er
 »stehe am Dienst im Namen des Herrn, er und seine Söhne
 »ewiglich. — Wenn ein Levit kommet aus irgend einer deiner
 »Thoren, oder sonst irgend aus ganz Israhel, da er ein Gast
 »ist und kommet nach aller Lust seiner Seele an den Ort, den
 »der Herr erwählet hat, daß er diene im Namen des Herrn
 »seines Gottes, wie alle seine Brüder die Leviten, die daselbst
 »für dem Herrn stehen, die sollen gleichen Theil zu essen haben,
 »über das er hat von dem verkauften Gut seiner Väter.«
 Von einem Rechte der Priester und Leviten auf den Zehnten
 wird hier nichts gesagt, und auch nirgend wird ein solches
 strenges Recht ausgesprochen, sondern nur Folgendes ⁴⁸⁾ be-
 stimmt: »Du solt alle Jahr den Zehenden absondern alles Ein-
 »kommens deiner Saat, das aus deinem Acker kommet. Und

46) III. Mos. Kap. 25. V. 8.

47) V. Mos. Kap. 18. V. 1.

48) V. Mos. Kap. 14. V. 6. 7. 8.

»solts essen für dem Herrn deinem Gott, an dem Ort, den er
 »erwählet, daß sein Name daselbst wohne, nämlich vom Zehenden
 »deines Getreides, deines Mosts, deines Oeles, und der
 »ersten Geburt deiner Kinder, und deiner Schafe, auf daß du
 »lernest fürchten den Herrn deinen Gott dein Leben lang. —
 »Wenn aber des Weges dir zu viel ist, daß du solches nicht
 »hintragen kannst, darum, daß der Ort dir zu ferne ist, den
 »der Herr dein Gott erwählet hat, daß er seinen Namen da-
 »selbst wohnen lasse (denn der Herr dein Gott hat dich geseg-
 »net), so gib's um Geld, und faß das Geld in deine Hand,
 »und gehe an den Ort, den der Herr dein Gott erwählet hat,
 »und gib's Geld um alles, was deine Seele gelüftet, es sey um
 »Künder, Schaf, Wein, starken Trank, oder um alles, was
 »deine Seele wünschet, und isß daselbst für dem Herren deinem
 »Gott, und sey fröhlich, du und dein Haus, und der Levit,
 »der in deinem Thor ist, du solt ihn nicht verlassen, denn er
 »hat kein Theil noch Erbe mit dir. — Ueber drei Jahr soltu
 »ausföndern alle Zehenden deines Einkommens desselben Jahrs,
 »und solts lassen in deinem Thor, so sol kommen der Levit,
 »der kein Theil noch Erbe mit dir hat, und der Fremdling,
 »und der Waise und die Witwee, die in deinem Thor sind,
 »und essen und sich sättigen, auf daß dich der Herr dein Gott
 »segene in allen Werken deiner Hand, die du thust.« — Eben
 so ausdröcklich sagt eine andere Stelle, daß und wie das dritte
 Jahr ein Zehnd-Jahr sey ⁴⁹): »Wann du alle Zehenden deis-
 »nes Einkommens zusammenbracht hast im dritten Jahr,
 »das ist ein Zehendenjahr, so soltu den Leviten, den
 »Fremdlingen, den Waisen und den Witwen geben, daß sie
 »essen in deinem Thor und satt werden. Und solt sprechen für
 »dem Herren deinem Gott: Ich habebracht, das geheyliget
 »ist aus meinem Hause, und habs gegeben den Leviten, den
 »Fremdlingen, den Waisen und den Witwen, nach alle deinem
 »Gebott, daß du mir gebotten hast. Ich habe deine Gebott
 »nicht übergangen noch vergessen. Ich habe nicht davon gessen
 »in meinem Leyde, und hab nit davon gethan in Unreinigkeit.

49) V. Mos. Kap. 26. B. 4.

»Ich hab nit zu den Todten davon gegeben. Ich bin der Stimme des Herrn meines Gottes gehorsam gewest, und habe gethan alles, wie du mir gebotten hast.«

Es läßt sich daher nicht einsehen, wie v. Raumer ⁵⁰⁾ noch annehmen konnte, daß den Leviten der Zehnten bestimmt gewesen, und sie — etwa ein Fünftel des Volkes — dadurch und durch die übrigen zufälligen Einkünfte wenigstens ein Neuntel aller Einnahmen erhalten haben würden; es ist ja offenbar, daß nur eine moralische Vorschrift der Zehnten-Austheilung für das dritte Jahr vorlag, und hier noch die Leviten eine bedeutende Concurrenz an den Fremdlingen, Waisen und Witwen hatten.

6.

Die Dotation des Priester- und Gelehrten-Adels war also eine solche, die weder der Freiheit noch dem Wohlfeyn des Volkes schaden konnte, und so war denn gerade diese theokratische priesterliche Verfassung freier, als die der Kasten-Völker. Es ist eigentlich schwer zu sagen, welchen Namen man der jüdischen Verfassung, wie sie Moses gezeichnet, geben solle; Lunden ⁵¹⁾ sagt darüber folgendes: »Eine föderirte Republik läßt sich der bürgerliche Zustand der gesammten Israeliten schwerlich nennen; von einer Republik hatten weder Moses, noch seine Nachfolger, einen Begriff, und ein Bund der Stämme untereinander fand nicht Statt. Die Bezeichnung: demokratische Theokratie, hingegen dürfte noch unpassender seyn, weil Gottesherrschafft und Volksherrschafft sich widersprechen. Wo ein Gott gebietet, da muß er Despot seyn. Aber begreiflich ist, wie der Mangel eines Königes, wie die Gleichheit aller Israeliten (mit Ausnahme des Stammes Levi), die Versammlungen und der Umstand, daß Jehova's Herrschafft von dem Glauben, sonach von der Freiheit des Volkes abhing — wie dieses Alles den Verhältnissen Israels einen republikanischen Schein zu geben vermocht hat.«

50) S. 124.

51) Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums. S. 83. S. 72. 73. (3te Ausgabe.)



Wie immerhin man aber auch die Mofaische Verfassung bezeichnen möge, so betrachtete sie doch den Boden als ein Erbe Gottes, das der einzelne Israelit gewissermaßen als ein göttliches Fideicommiss aufzubewahren hatte. Alle Israeliten sollten Grundeigenthum erhalten und auch behalten. Darum mußten die Erbtöchter in ihrem Stamme freien⁵²⁾. Darum auch, und um überhaupt die Uebergänge von zu großer Armuth⁵³⁾ zu allzugroßem Reichthum — jeder, vorzüglich den Republik ähnlichen Verfassungen so gefährlich! — zu verhüten, ward das Halljahr angeordnet. Schon alle sieben Jahre war ein Erlass-Jahr. »Ueber sieben
 ,,Jahr soltu ein Erlassjahr halten. Also solz aber zugehen
 ,,mit dem Erlassjahr. Wenn einer seinem Nehesten etwas borget,
 ,,der solz ihm erlassen, und solz nicht einmahnen von seinem
 ,,Nehesten oder von seinem Bruder, denn es heißt das Erlassjahr dem
 ,,Herrn. Von einem Fremden magst du es einmahnen, aber dem,
 ,,der dein Bruder ist, soltu es erlassen«⁵⁴⁾. Natürlich hatte das Erlassjahr in der Wirklichkeit keine andere Folge als Creditlosigkeit, und Verjährung mit dem siebenten Jahre, und Verkäufe statt Darlehne. Vorzüglich human bewies sich dieses Gesetz bei dem Leibeigenthum: »Wenn sich dein Bruder, ein
 ,,Ebräer oder Ebräerin, verkauft, so sol er dir sechs Jahr dienen,
 ,,in dem siebenden Jahr solt du ihn frei los geben. Und wenn
 ,,du ihn frei los gibst, solt du ihn nicht leer von dir gehen lassen,
 ,,sondern solt ihm auflegen von deinen Schafen, von deiner Ten-
 ,,nen, von deiner Kelter, daß du gebest von dem, das dir der
 ,,Herr dein Gott gesegnet hat. Und gedenke, daß du auch Knecht
 ,,warst in Egyptenland, und der Herr dein Gott dich erlöst hat.
 ,,Darum gebiete ich dir solches heute«⁵⁵⁾. Nach sieben Erlass- oder vielmehr Feyer-Jahren folgte nun das Hall- oder Jubel-Jahr. »Und du solt zählen solcher Feyer-Jahr sieben, daß
 ,,sieben Jahr siebenmal gezählet werden, und die Zeit der sieben

52) IV. Mos. Kap. 36.

53) V. Mos. Kap. 15. B. 2. »Und es sol aller Dinge kein Bettfer unter euch seyn.«

54) V. Mos. Kap. 15. B. 1.

55) V. Mos. Kap. 15. B. 4.

„Feyerjahre machen neun und vierzig Jahr. Da solt du die Po-
 „saunen lassen blasen durch alle euer Land. Am zehenden Tage
 „des siebenden Monden, eben am Tage der Versöhnung. Und
 „ihr solt das fünfzigste Jahr heiligen, und solts ein Erlassjahr
 „heissen im Lande, allen die darinnen wohnen, denn es ist euer
 „Halljahr. Da sol ein jeglicher bei euch wieder zu seiner Hab
 „und zu seinem Geschlecht kommen. Denn das fünfzigste Jahr
 „ist euer Halljahr. Ihr solt nicht säen, auch was von ihm sel-
 „ber wächst, nicht erndten, auch was ohne Arbeit wächst im Wein-
 „berge, nicht lesen, denn das Halljahr sol unter euch heilig seyn.
 „Ihr solt aber essen, was das Feld trägt. Das ist das Hall-
 „jahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen sol. — Wenn
 „du nun etwas deinem Nehesten verkaufest oder ihm etwas ab-
 „käufest, sol keiner seinen Bruder übervorthheilen. Sondern nach
 „der Zahl vom Halljahr an soltu es von ihm kaufen, und was
 „die Jahre hernach tragen mögen, so hoch sol er dir verkaufen
 „sien. Nach der Menge der Jahre solt du den Kauf steigern,
 „und nach der Wenige der Jahr soltu den Kauf ringern. Denn
 „er sol dir, nach dem es tragen mag, verkaufen. So übervor-
 „theile nun keiner seinen Nehesten, sondern fürchte dich vor dei-
 „nem Gott, denn ich bin der Herr euer Gott. Darum thut
 „nach meinen Sazungen, und haltet meine Rechte, daß ihr dar-
 „nach thut, auf daß ihr im Lande sicher wohnen möget. Denn
 „das Land sol euch seine Früchte geben, daß ihr zu essen gnug
 „habet und sicher darinnen wohnet. — Und ob du würdest sagen:
 „was sollen wir essen im siebenden Jahr? denn wir säen nicht,
 „so sammeln wir auch kein Getraide ein. Da will ich meinen
 „Segen über euch im sechsten Jahr gebieten, daß er sol dreier
 „Jahr Getraide machen, daß ihr säet im achten Jahr, und von
 „dem alten Getraide esset bis in das neunte Jahr, daß ihr vom
 „alten esset, bis wieder neu Getraide kommet. Darum solt ihr
 „das Land nicht verkaufen ewiglich, denn das Land ist mein, und
 „ihr seyd Fremdlinge und Gäste für mir, und solt in all euerem
 „Lande das Land zu lösen geben« ⁵⁶⁾.

Auch vor dem Halljahr fand Einlösung des verkauften Grund-
 stücks Statt, mit Ersatz der Kaußschillinge, soweit sie nicht schon

56) III. Mos. Kap. 25. V. 3. 4. 5.

durch den Genuß ersetzt waren ⁵⁷⁾. Es wurden also überhaupt nur so viele . . Erndten bis zum Halljahr gekauft, wie auch in der so eben ausgezogenen Stelle wörtlich gesagt ist. — Adam Müller findet diese Einrichtungen ganz vortrefflich, und findet selbst den Keim des Feudal-Systems darin ⁵⁸⁾. Un-

57) III. Mos. Kap. 25. V. 6.

58) Elemente der Staatskunst Th. II. S. 15. ff. „Deshalb ist ein
 „anderer Grundpfeiler der Mosaischen Gesetzgebung der Glaube:
 „Jehova ist der Eigenthümer des Landes unserer Väter; wir Israe-
 „liten sind nichts als die Verwalter, die Meier unserer Aecker, die
 „zeitigen Nießbraucher seines Lieblingswohnsteges, des reichen, schd-
 „nen Landes, in welches er uns geführt hat. Niemand, heißt es
 „im Mosaischen Gesetz, kann seinen Acker auf ewige Zeiten ver-
 „kaufen, weil er nicht Eigenthümer ist. So, mit dem Gedanken
 „Gottes, oder der Freiheit, oder des Lebens, wie Sie wollen, befruchtete
 „Moses seine erhabene Institution. Dem zufolge haben alle seine
 „Gesetze einen durchaus persönlichen Character, und stehen der ein-
 „seitigen, sächlichen Gestalt der späteren Römischen Gesetzgebung
 „ganz entgegen. Das Eigenthum ist ihm etwas Persönliches, in
 „jedem Besitztstück sieht er ein Fideicommiss, d. h. die wohlthätige
 „Hand Jehova's, die es ihm auf Treue und Glauben anvertrauet hat,
 „und die ehrwürdige Hand der Patriarchen und Stammeltern,
 „welche Treue und Glauben gehalten, und den Besitz unentweihet
 „hinterlassen haben. — Aus der Knechtschaft überundener Feinde
 „hat er kein Arges: denn der Sieg, und folglich auch die Gefan-
 „genen, kommt von Jehova; als absolutes Eigenthum kann er sie
 „nie betrachten. — Unser Jahrhundert hat Grund, vor der Skla-
 „verei der Neger zurückzuschrecken, weil eine würdevolle Dienstbar-
 „keit bei uns nicht mehr Statt finden kann; aber daraus, daß es
 „unmenschlich ist, einen Menschen wie eine gemeine Sache zu be-
 „handeln, folgt noch nicht, daß es überhaupt menschlich sey, irgend
 „einen Besiß als bloße Sache zu behandeln, und daß es keinem
 „Volke, wie edel seine Gesetzgebung auch sey, anstehe, Leibeigen-
 „schaft über Andre auszuüben. Wer das sächliche Eigenthum pers-
 „önlich zu behandeln weiß, dem kann man ohne Besorgniß ge-
 „statten, nun auch Personen als sächliches Eigenthum zu betrach-
 „ten. So nun hat die Mosaische Gesetzgebung allerdings einen nicht
 „zu berechnenden Einfluß auf die Bildung der Abelsverfassungen im
 „Mittelalter gehabt. Dieselbe Persönlichkeit des Besißes, dieselbe
 „Idee einer würdevollen Unterwerfung und Dienstbarkeit. — Genau
 „erwogen, sind es das Mosaische und das Römische Recht, deren ge-

gleich kühler sind die Ansichten von Raumer's⁵⁹⁾. Dieser behauptet erstlich, daß diese Gesetze keineswegs sämmtlich zur Anwendung gekommen. Wenn diese Gesetze unmittelbar von Moses herrühren, so habe er von den ägyptischen Einrichtungen abweichen wollen, ehe ihn die Erfahrung über die Anwendbarkeit jener Theorie belehrt gehabt; er habe die Gesetze vor aller Ansiedlung gegeben, und diese sey bekanntlich so nicht erfolgt, wie er sie sich gedacht. Deshalb haben sich seine Nachfolger neben so manchen Abweichungen auch wohl hier eine erlauben, ja dazu gezwungen werden können. Auch finde man in der ganzen jüdischen Geschichte keinen irgend genügenden Beweis, daß die Hall- oder Brach-Jahre wären gehalten worden, welches man gewiß in den Jahrbüchern bemerkt sehen würde, wenn sich daran so große Umwälzungen geknüpft hätten, als man voraussetze; oder man würde doch wenigstens des Abkommens dieser Gesetze, als einer Grundveränderung erwähnt finden. Zu diesen negativen Beweisen gesellen sich die gewichtigern, daß die Abhängigkeit von fremden Völkern, Zinspflichtigkeit u. s. w. die Hall- und Brachjahre haben stören müssen, daß ferner die spätere Gefangenschaft der Juden zum Theil als eine Strafe der seit undenklichen Zeiten nicht gehaltenen Brachjahre dargestellt werde. Würde endlich wohl das ganze Gesetzbuch verloren gegangen und erst unter König Josias wieder aufgefunden seyn, wenn man es in jedem Sabbatjahre (Brachjahr, Feyerjahr), der Vorschrift gemäß, vorgelesen hätte? Eben so überzeugend untersucht zum andern v. Raumer die Fragen, ob denn wirklich durch jene Gesetze Jeder, wie Moses offenbar gewollt, Antheil am Grundvermögen bekommen habe, und ob die gleich gefährlichen Uebel zu großen Reichthums und zu großer Armuth dadurch vermieden worden. Beide

„geneinander streitender Geist durch die ganze neuere Geschichte wahr-
 „genommen wird. Wir werden weiterhin noch näher beweisen, daß
 „der Entstehung des uers-état und der Ausbildung des Handels
 „in Europa nichts so sehr zu Hülfe gekommen ist, als das Römi-
 „sche Recht, während Geistlichkeit und Adel, oder Kirchenrecht und
 „der sogenannte Feudalismus, nur das uralte Mosaische Recht in
 „fortschreitender Entwicklung darstellen.“

59) S. 132. ff.

Fragen verneint v. Raumer: Da dem Erstgeborenen ein doppeltes Erbtheil zugebilligt worden, so habe schon dieses die Gleichheit des Grundbesizes vorzüglich in den kommenden Generationen untergraben, und die Antheile der Nachgeborenen verkümmern müssen. Wichtiger noch erscheine es, daß auf die Verschiedenheit der Zahl in den Familien, auf große Mehrung oder auf Aussterben, keine Rücksicht genommen, auch gar nicht durch Gemeinsamkeit des Besizes, durch Gleichheit des Genusses, der Lebensart u. s. w. dahin gewirkt worden, die Reichern mit den Aermern, wie in Sparta, auf eine Stufe zu stellen. Die Vorschrift, daß die Erbtöchter nur in ihrem Stamme heirathen sollen, habe die Freiheit der Ehen gemindert, ohne jedoch zur Gleichheit des Besitzthums beizutragen, denn es sey jenen nicht, wie in Sparta, geboten gewesen, nur einen solchen zu ehelichen, der noch kein Grundeigenthum besessen. Mithin haben bei häufigem Zusammenschlagen der ursprünglichen Theile die verurtheilten großen Besitzungen, die Latifundia, entstehen, oder bei zahlreichern Familien Theilungen bis in unendlich kleine Flächen eintreten müssen. In Rücksicht dieses ohne Widerspruch mit den Gesetzen entstandenen Reichthums oder Armuth habe nun das Halljahr nichts ändern können. Auch im übrigen habe es nicht heilsam wirken können. Wohin solche künstliche Beschränkungen der Veräußerung und Verschuldung ohne innere Besserungsmittel führen, zeige nicht allein die Wissenschaft, sondern auch derjenige Theil unsers Bauernstandes, welcher so lange in ähnlichen Verhältnissen gelebt, und als der ungesittetste und ärmste erfunden werde. Allein der Unglückliche, behaupte man, welcher in die traurige Nothwendigkeit versetzt worden, sein angestammtes Eigenthum zu veräußern, habe es doch, wenn seine Umstände sich gebessert, im Laufe der Jubelperiode, wieder erwerben können, und, wenn ihm dieses nicht gelungen, habe ihn doch das eintretende Jubeljahr plötzlich in erwünschte glückliche Verhältnisse gesetzt; der Habsucht sey ein Bügel angelegt gewesen, das Gesetz habe für sie eine Strafe, für den Armen eine so treffliche Rettung aufgefunden, als sich nirgends in der Weltgeschichte zeige. Indessen werde ein bestimmtes Beispiel am besten deutlich machen, wie jezo bei solchen Gesetzen jeder unterrichtete Mann rechnen mußte,

und wie in jener Zeit die mit dem Ackerbau wohl bekannten Juden gewiß gerechnet haben. Abraham also oder Isaaß wolle ein Stück Land verkaufen, das jährlich 120 Thaler trage, und verlange dafür 2000 Thaler. Das Anerbieten scheine annehmlich, und man nütze dabei sein Geld zu sechs vom Hundert. Allein, da ihm der Rückkauf nach dem Gesetze frei stehe, und diese Unsicherheit alle Einrichtungen auf nachtheilige Weise behindere, so müsse man deshalb wenigstens eins vom Hundert zurückrechnen und könne den Ertrag nur auf 100 Thaler anschlagen. Nun trete aber in zehn Jahren auch das Jubeljahr ein, wo das Grundstück ohne Ersatz zurückzugeben sey, mithin kaufe man eigentlich nur zehn Erndten, jede 100 Thaler werth. Wenn man also dem Verkäufer 2000 Thaler auf einem Brette zahlte und innerhalb zehn Jahren in zehn kleinen Antheilen nur 1000 Thaler erhielt, so hätte man über hundert vom Hundert Schaden, mithin müsse man das Geschäft nicht wie einen Kauf, sondern wie eine Zeitpacht, und noch obenein, der erlaubten Rücknahme halber, wie eine unsichere Zeitpacht betrachten, und danach sein Gebot einrichten. Und nun drängen sich die Fragen auf: was für den Werth der Grundstücke, den Credit, den Ackerbau, die Anhänglichkeit an den Boden, was für die gleiche Vertheilung des Grundvermögens gewonnen würde, wenn ein Gesetz alles Landeigenthum allmählig in unbestimmte Zeitpacht verwandelte? Was der Arme gewönne, wenn er nichts als das wohlberechnete Zeitpachtgeld erhielt? Was ihm die Erlaubniß zum Rückkauf helfen solle, die den Preis nur noch mehr hinabbrücke, und statt ihm Mittel zur Erholung und anderweiten Ansiedlung zu bieten, mit der ganz leeren Hoffnung täusche, das alte Gut wieder zu erwerben? Wie er endlich durch das Jubeljahr im Stande seyn solle, sich in dem zurückbekommenen Grundstücke zu erhalten, sobald ihm damit gar nichts geschenkt werde? So wenig als mit dem bloßen Ablauf einer Pachtzeit, Pächter oder Verpächter arm oder reich werde, eben so wenig bewirke dieß an und für sich das Jubeljahr; sondern je nachdem der frühere Ertrag geringer oder größer seyn dürfte, gewinne bald der Eine bald der Andere bei der Lösung jenes Verhältnisses.

IV. Perser.

Nur wenig ist es, was sich über die Institutionen der Perser sagen läßt. Ursprünglich und in der ältesten Zeit war die Kastens-Eintheilung bei dem Zend-Volke, den Medern und Persern, wohl vorhanden, obgleich nicht so streng, geschlossen und erblich als in Indien ⁶⁰). In den anderen, Persischer Herrschaft unterworfenen, Landen waren gewiß auch merkwürdige Institutionen rücksichtlich des Grundbesitzes. Allein alles löste sich endlich auf in die Allherrschaft des Königs ⁶¹). Durch die Kraft eines, größtentheils nomadisirenden Volkes hatte sich das Reich ausgebreitet. Anfänglich betrachteten die erobernden Perser als Folge ihrer Eroberung jedes Gut der Besiegten wie ein Eigenthum, über welches sie nach Belieben schalten durften. Diese Gewalt ging jedoch bald auf den König über. Er war Herr über Alles im Reiche, ihm gehörten alle Güter, und den Eigenthümern verstattete er den Besitz nur aus Gnaden, und auf so lange, als es ihm beliebte. Als Kambyzes den königlichen Richtern eine Frage, die ihn selbst betraf, vorlegte, antworteten diese, es gebe ein Gesetz, nach welchem der König der Perser thun könne, was er wolle ⁶²). Darius Hystaspes setzte bestimmte Steuern fest. Die Perser, als die Sieger, blieben frei von Steuern, und gaben nur willkührliche Geschenke, eben so wie die durch freien Vertrag auf Kambyzes Zuge nach Egypten sich unterwerfenden Aethiopier ⁶³). Im übrigen war das Reich in zwanzig Satrapien eingetheilt. Die Jonier lieferten 400 Silbertalente; die Kilikier 360 weiße Pferde und 500 Silbertalente, wovon aber auf die Reiterei, welche zur Besatzung in Kilikien lag, 140 gingen, während die übrigen 360 in den königlichen Schatz gingen. Egypten, Lybien, Kyrene und Barka zahlten außer dem Gelde, welches

60) v. Raumer I. 299.

61) Siehe überhaupt v. Raumer *Wb. I.* zwölfte Vorlesung (S. 280. — 203) *Heeren Ideen* *Nh. I.* Abth. 3. S. 423. ff.

62) *Puben allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums.* S. 117. 118.

63) Herodot *W. III.* Kap. 17.

die Fischerei im See Möris eintrug, und außer den 120,000 Maafß Getreide, welche auch 700 Talente betrugten und für die Persische Besatzung in der weißen Burg zu Memphis und ihre Hülfsstruppen geliefert worden, noch 700 Talente. Babylon und das übrige Assyrien gab 1000 Silbertalente und 500 junge Castraten. Auch mußten die Babylonier die Stufereien und die indischen Hunde des Königs ernähren ⁶⁴). Joniens Vermessung und eine Vertheilung der Abgaben nach dem Befunde läßt auf eine Grundsteuer schließen, die aber wohl meist in Früchten berichtigt wurde. Auch der Regalien geschieht Erwähnung; vorzüglich wichtig mochte aber die Einziehung des Vermögens bei Hinrichtung vieler Großen seyn, wie man ja auch in Paris auf dem Concordienplage münzte. Am reichsten lohnte auch wohl die morgenländische Sitte, daß jeder Unterthan dem Könige von den Früchten des Landes oder überhaupt nach Verhältniß seiner Einnahmen, Geschenke zu machen verpflichtet war. Das Heer, der Hofstaat der Statthalter und die niedern Bedienten des Königs wurden aus unmittelbaren Naturallieferungen erhalten; nur die höhern Staatsbeamten bekamen, statt des Gehalts, Anweisungen auf die Einnahmen ganzer Städte oder Gegenden. — Alle Perser, besonders alle Grundeigenthümer waren durch ein Gesetz zum Kriegsdienste verpflichtet. Herodot beschreibt uns die einzelnen Landwehren, welche mit Xerxes nach Griechenland gingen ⁶⁵). Wie das Verhältniß dieses Heeres zum König war, sehen wir wohl daraus, daß er, als man auf der Küste von Europa angekommen war, die Krieger vor seinen Augen unter Weitschneiben vorbeiziehen ließ ⁶⁶). Jede Nation hatte sowohl bei ihrer See- als Landmacht einheimische Anführer, deren Namen Herodot ⁶⁷) aber nicht einmal für nennenswerth hält, weil

64) Herodot B. III. K. 89. ff. B. I. K. 192. Heeren in den Ideen Th. I. Abth. 1. S. 146. ff. erklärt die Sctrapienabtheilung nur für einen ersten Entwurf. (Heerens Ansichten über die Persische Abgaben-Verfassung s. S. 476. ff.)

65) B. VII. K. 61. ff.

66) B. VII. K. 56.

67) B. VII. K. 96.

sie nicht in der Würde eines eigentlichen Generals, sondern so wie andere Sklaven, die dem Feldzuge beiwohnten, mitgegangen. — Ein Feudalsystem konnte sich bei dieser Allmacht des Königs nicht entwickeln, und ein eigentliches System bäuerlicher Verhältnisse scheint auch nicht bestanden zu haben, sondern der Bauernstand in der Regel Steuer- und Kriegsdienstpflichtiger Eigenthümer seines Bodens gewesen zu seyn.

8.

V. G r i e c h e n.

Rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse zieht in Griechenland vorzüglich Sparta die Aufmerksamkeit auf sich. Es wohnte ein siegendes und ein besiegttes Volk auf demselben Boden. Der Einfall der Dorier unter den Herakliden in Lakëdämon hatte eine Reihe von Verhältnissen herbeigeführt, welche in ihrem Ursprunge, wie in ihrer Entwicklung, gewaltsam waren. Die ursprünglichen Bewohner wurden Peridken, Zinsbauern der Sieger. Sie mußten sich manche Willkühr und Plackerei von den, angeblich zum Stehlen bevollmächtigten, Söhnen der Herrscher gefallen lassen. Aber gänzlich rechtlos waren die Heloten. Ursprünglich hießen die Bewohner der Stadt Helos so. Unter Agis Regierung wurde diese Stadt, weil sie den aufgelegten Zins nicht hatte zahlen wollen, zerstört⁶⁸⁾, und das Volk mit der härtesten Knechtschaft belegt. Einige Zeit nachher ward auch Messene zerstört und die Einwohner zu Leibeigenen gemacht. Und von der Zeit an waren sowohl die einen als die andern unter dem Namen Hiloten bekannt, kurz alle lakëdämonische Sklaven, sie mochten seyn, woher sie wollten, wurden Hiloten genannt⁶⁹⁾. Auf der Unterdrückung der zahlreichen das Land bauenden Heloten ruhte vorzüglich die Spartanische Verfassung des Lykurg, nur dadurch wurde sie möglich. Das Gesetz untersagte sogar die Freilassung derselben, wovon nur zuweilen in Zeiten der Noth eine unbedeutende Ausnahme gemacht ward. Nicht einmal die Worte und Weise beliebter Gesänge durfte der Sklave erlernen. Zuweilen wurden sie im Kriege gebraucht,

68) Strabo Lib. VIII. p. 561.

69) P a r a e r, geographisches Wörterbuch zu Herodot, Art. Helos und Hilotes. Eub. S. 253. 254.

Herodot ⁷⁰⁾ berichtet bei Gelegenheit der Schlacht von Platäa, daß unter den auf dem rechten Flügel stehenden 10,000 Lakedämoniern sich 5000 Spartaner befanden, die von 35,000 leichtbewaffneten Heloten unterstützt worden, so daß bei jedem Spartaner 7 Heloten gestanden. Im Peloponnesischen Kriege wurden Heloten zur Verstärkung des Heers ausgehoben, diejenigen von den letztern aber, welche sich nach Entfernung der wehrhaften Mannschaft, auf nochmalige Aufforderung zum Kriegsdienst bereit erklärten, wurden von den Lakedämoniern aus grausamer Furcht heimlich getödtet ⁷¹⁾. — Empörungen der Unglücklichen wurden zuweilen durch die Verzeißlung bewirkt, verbesserten ihre Lage aber nicht. — Es ist betrübend, daß eine an sich so große Verfassung, wie die Spartanische, nur auf einer solchen Basis von Unmenschlichkeit ruhen konnte. Diese Verfassung selbst stellt Luden ⁷²⁾ kurz und bündig dar: Lykurg behandelte das ganze Land als Gemeingut des gemeinen Wesens; er nahm für die Spartiaten wahrscheinlich den vierten Theil, und ließ den Rest den übrigen Lakedämoniern, auf welche jetzt der Name Periöken übergegangen zu seyn scheint, da die alten freien Periöken größten Theils vernichtet und entweder unter dem Namen Heloten in die Leibeigenschaft und Sklaverei derer, welche auf ihrem Eigenthum lebten, gebracht waren, oder sich den Siegern dergestalt angeschlossen hatten, daß der Name Lakedämonier, d. h. der Name der Staatsbürger, auch auf sie ausgedehnt wurde. Von jenem vierten Theile scheint alsdann der zehnte Theil dem Geschlecht der Herakliden angewiesen oder vielmehr gelassen zu seyn; damit fiel derselbe aus der weiteren Berechnung hinweg. Die neun Zehnthelle dieses Vierteltheils wurden unter die dreißig Obā vertheilt, und diese dadurch in den Stand gesetzt, je fünfzig Reiter ins Feld stellen zu können, ein Umstand, von welchem diese Spartiaten den Namen der Ritter erhalten haben mögen. Heloten, als leibeigene Bauern

70) B. IX. K. 28.

71) v. Raumer I. S. 392.

72) S. 256 ff. Siehe auch überhaupt v. Raumer, zehnte Vorlesung S. 229 ff.

und Knechte, mußten diese Ländereien bebauen, so wie sie jede andere Arbeit verrichten mußten. Die drei übrigen Vierteltheile des Landes wurden in dreißig tausend Loose dergestalt getheilt, daß der Besitzer eines Loose's Vermögen genug hatte, als Schwerebewaffneter zu Fuß ins Feld zu gehen. Indes scheint nicht, daß man alle Loose sogleich an die übrigen Lakédämonier vergeben habe; vielmehr scheint ein Theil als Rückhalt für mögliche Fälle aufgespart zu seyn. Heloten mögen dieses Land gebauet haben, so wie sie auch den gemeinen Lakédämoniern dienen mochten. Das Verbot des Verkaufes, des Verschenkens, des Vertheilens der Landgüter war nothwendig, weil das einzelne Loos, wie das Ganze, Staatsgut war; auch sollte durch dasselbe einige Gleichheit des Vermögens unter den gemeinen Bürgern erhalten, und große Armuth neben großem Reichthum, als das Hauptübel menschlicher Verhältnisse und die eigentliche Quelle bürgerlicher Unruhen, verhütet werden: der Sohn sollte vom Vater erben, und für die übrigen Kinder sollte auf andere Weise (etwa vom Staat durch Colonien und sonst) gesorgt werden. Ferner sollte wohl durch die Vorschrift gleicher Kleidung, nothdürftiger Wohnung und gemeinsamer Mahlzeiten, zu deren ein Jeder, bei Verlust der Vollbürgerlichkeit, seinen bestimmten Beitrag geben mußte, jeder Lust nach Reichthum und Vergrößerung entgegengewirkt, noch mehr aber sollte der Schein der Gleichheit erhalten, und die übrigen Lakédämonier sollten über das wahre Verhältniß getäuscht und durch die Täuschung beruhigt werden. Dasselbe geschah durch den gemeinsamen Gebrauch der Werkzeuge, des Viehes, der Sklaven. Das Verbot des Handels aber und die Einführung des Eisengeldes sollte verhüten, daß neben dem Grund-Reichthume kein anderer Reichthum entsände. — Diese Verfassung gieng gegen die ewige Natur menschlicher Verhältnisse an. Alles war unnatürlich und gewaltsam, roh und wahrhaft maschinenmäßig. Daher konnte es nicht anders seyn: wenn einmal durch Irrthum oder Zufall ein Riß in die Verfassung gemacht wurde, wenn fremde Sitten und Bräuche eindrangten, und unvermeidene oder unvermeidliche Kriege außerordentliche Bedürfnisse heischten, so mußte die Natur sich rächen, und es mußte da ein arges

Sitten-Verderbniß einreißen, wo früher die größte Selbstbeherrschung triumphirt zu haben schien. Und in der That: sobald Lakédämon im Gefühl der Kraft, welche die Ausgleichung der alten Zwiste Anfangs gab, sich zu dem Anspruch erhob, das Haupt des alten Bundes der dorischen Staaten im Peloponnes zu seyn, sobald Eroberungen erstrebt wurden, und häufigere Berührungen mit Fremden sich als Folgen dieser Bestrebung zeigten, sobald eben deswegen der Staat Geld bedurfte und suchte — gerieth man in Verlegenheit mit Verfassung und Gesetz. Und als besonders das Verschenken und Vermachen der Landgüter erlaubt ward, da trat der Verfall ein. Umsonst strebte man, nachdem dieser Verfall bemerkt war, durch fast ungemessene Vermehrung der Gewalt der Ephoren demselben entgegen zu arbeiten, auch zu ihnen kam das Verderben, und die Verhältnisse wurden nur umgekehrt. Umsonst wurde bei der Erziehung die Strenge bis zur Härte, bis zur Gefühllosigkeit gesteigert; umsonst wurde die Ehelosigkeit bestraft, und zum Kinderzeugen aufgemuntert; umsonst mußten die armen Heloten schreckende Beispiele von Lastern geben; umsonst wurde die Krypteia in eine wahre Heloten-Jagd verwandelt: im Einzelnen blieb wohl die alte Tugend, aber aus dem Ganzen verschwand mehr und mehr die alte Kraft. Und als Aristoteles schrieb, da war großer Reichthum neben großer Armuth; die Zahl der Bürger, die sich fürs Vaterland bewaffnen konnten, sehr gering; die Sitten der Frauen waren ausschweifend und zügellos; zwei Fünftheile des Landes in weiblichen Händen; auch viele Männer suchten sich durch heimliche Genüsse zu entschädigen für die öffentlichen Entbehrungen; die Begierde zum Gelde war allgemein, und an Statt der großen Gesinnung, die Lykurg gewollt hatte, waltete überall die Leidenschaft. —

9.

In Athen bestanden nie so gewaltsame Einrichtungen. Die alten Einwohner in Attika scheinen in vier Klassen zerfallen zu haben, über die man aber noch nicht einig ist, welche sie eigentlich nach den verschiedenen Lesarten des Textes gewesen seyen. Nach einer Lesart bildeten Priester, Kriegsadel, Gewerbtreibende, Hirten die vier Klassen; dies würde, wenn man

stillschweigend die Ackerbauer bei die Hirten rechnet, mit der indischen Kasten-Eintheilung zusammenfallen, und im Weltlichen eben so einen Zusammenhang mit dem Orient ahnen lassen, wie er bekanntlich häufig in religiöser Hinsicht behauptet wird. Dagegen führt man aber an, daß sich in Griechenland nirgends ein vom Kriegsadel völlig getrennter Priesterstand findet, wenn man nicht die Mysterien als Folge der Auflösung einer alten Priester-Kaste betrachten will; auch wird das Unterstecken der nicht genannten wichtigeren Ackerbauer unter die Hirten willführlich genannt. Vielen Beifall findet daher eine andere Lesart, welche die vier Klassen 1) der Adlichen, 2) der Zinsbauern derselben, 3) der Hirten, 4) der Gewerbtreibenden und Handwerker darbietet, als welche Aufzählung nach v. Raumer ⁷³⁾ besser mit den in Griechenland sich fernerhin entwickelnden Verhältnissen stimmt, und der Voraussetzung nicht bedarf, daß der Priesterstand untergegangen, oder bei den jonischen Einwanderungen des Kriegsadels erst im Gegensatz des ersten entstanden sey. Mit beiden Lesarten zu vereinigen sind übrigens die zur Zeit des Theseus vorkommenden 3 Klassen von Einwohnern, der Edlen oder Wohlgebornen, der Ackerbauer und der Gewerbtreibenden, indem nach der ersten Lesart Priester und Kriegsadel, nach der andern aber Hirten und Ackerleute in eine Hauptklasse zusammenfallen. — Solon theilte die Bürger Athens nach neuen Eintheilungs-Gründen ein. Es gab damals überhaupt in Attika erstlich Sklaven, zweitens Freigelassene mit dem Clientelar-Nexus, drittens *Metoiikoi* oder steuerpflichtige Schutzverwandte, die sich in Attika niedergelassen hatten, aber an den vollen Rechten der Bürger keinen Theil nahmen, sondern unter diesen stets einen Beschützer hatten, welcher auch ihre Steuern an die Staatskasse ablieferte. Viertens *Isoteleis*, Gleichbesteuerte, welche den Bürgern in sehr vielen Dingen nachstanden, schwerlich aber Stimmrecht hatten, oder zu öffentlichen Aemtern gelangen konnten; endlich fünftens, von athenischen Eltern geborne volle Bürger. Solon änderte nun die Verhältnisse der Sklaven, Freigelassenen und *Metoiikoi* nicht, die übrigen

73) I. S. 253.

Einwohner-Klassen theilte er aber nach dem Vermögen in vier Klassen ab. Die Mitglieder der ersten Klasse hatten eine jährliche reine Einnahme von etwa 500 Medimnen (ein Medimnus gleich etwa 15 berliner Megen) Früchte, die der zweiten von 300, jene der dritten von 200, geringere Einnahmen gehörten in die letzte Klasse. Die beiden ersten Klassen — in denen der früher bevorrechtete Adel, die Eupatriden, nun als höchstbesteuert erschien — leisteten die kostspieligen Reiterdienste, die dritte gab die Schwerbewaffneten, die vierte stellte Leichtbewaffnete, und später größtentheils auch das Schiffsvolk ⁷⁴). — Die zahlreichste Menschenklasse waren übrigens auch hier, wie im Sparta, die Sklaven; indessen wurden sie hier milder als in Sparta behandelt, und konnten bei übler Behandlung ihre Zuflucht zu einem mit der *Asyria* bevorrechteten Orte — vorzüglich dem Theseus-Tempel — nehmen und daselbst bitten, an einen andern Herrn verkauft zu werden ⁷⁵). —

10.

VI. R ö m e r.

Auch in Rom finden sich Spuren einer ursprünglichen Kasteneintheilung, die aber durch die Mährchen, welche man später durch Verbindung der altrömischen Geschichte mit Aeneas und Griechenland und Troja ausdachte ⁷⁶), so unkenntlich geworden, daß man nur im Patriciat noch das Gepräge einer scharf abgeforderten Kaste, vorzüglich wegen des Verbots der Heirathen mit den Plebejern, erkennen kann.

So dunkel die altrömische Geschichte auch ist, so ist durch Niebuhrs Forschungen doch soviel festgestellt, daß es in Rom zwei Völker neben einanderwohnend gab, und hieraus so Vieles, was in Rom's Geschichte bisher unerklärt war, zu erklären ist. Daß neben den Patriziern, einer wahrscheinlich ursprünglich etruskischen Priester-Kolonie, auch gleich zu Anfang eine Latiniſche

74) Siehe überhaupt v. Raumer I. eilfte Vorlesung S. 250. ff.

75) Meier und Schoemann, der Attische Process. S. 403—405.

76) Siehe darüber überhaupt Niebuhrs Römische Geschichte Bd. I. S. 112 ff. U. B. v. Schlegels Recension dieses Werks in den Heidelberger Jahrbüchern von 1816 S. 385 ff.

Ansiedlung anzunehmen, behauptet v. Schlegel 77), in Widerspruch mit Niebuhr. Die Grund-Eintheilung der Bewohner Roms war die in den Stand des Adels mit seinen Hinterlassen, und den Stand der Freien. Der erstere Stand war überhaupt der herrschende, er begriff die ältesten drei Ritterstämme, später genannt Patrizier. Ihre Unterthänigen waren die Klienten, welche gebildet wurden aus den ursprünglichen Leibeigenen, den Freigelassenen, und caritischen Bürgern, denen der Schutz eines Patrons die Aufopferung selbstständiger Freiheit ersetzte, und endlich aus den fremden Weisassen. Keineswegs aber bestand die plebs, wie man so lange angenommen, aus der Klientel der Patrizier, sondern die plebs war der andere Hauptstand der Freien, der Stand der freien nichtadlichen Grundeigentümer, mit dem sich erst weit später die Klienten verschmolzen, als sich das Band ihrer Erbunterthänigkeit, theils durch das Absterben oder das Herabkommen der Geschlechter ihrer Patronie, theils durch den allmählichen Fortschritt zur Freiheit, gelöst hatte. Dieser Stand der plebs erweiterte sich sehr durch die Eroberungen in Italien 78), und sein Kampf, der ihm endlich fast gleiche Rechte mit dem herrschenden Stamm der Patrizier errang, ist einer der anziehendsten Gegenstände in der römischen Geschichte.

Ueber jene Klientel sagt Niebuhr 79) folgendes: »Als ursprünglich etruskisches Recht, gleich alt mit dem Ursprung der Stadt, muß die Klientel allerdings bestanden haben: in diese Unterthänigkeit muß das unterjochte ältere Volk gerathen seyn, welches die Etrusker an der Tiber fanden. Ihre Ausbreitung und Vermehrung läßt sich durch historische Zeugnisse angeben in Hinsicht der Freigelassenen und Fremden, da Municipien sogar Colonien, vorzüglich aber verbündete und Provinzial-Städte unter dem Patronat mächtiger Römer standen. So ist ein zwiefacher Stand von Klienten auch schon für die älteste Zeit anzunehmen: römischer Aerarier und Fremder:

77) S. 891.

78) Siehe überhaupt Niebuhr Bb. I. S. 235 ff.

79) Bb. I. S. 389 ff.

»und aus diesen letzten scheint damals die größte Zahl der
 »Clienten bestanden zu haben. Denn da den Plebejern Handel
 »und Gewerbe untersagt, diese aber dem Staat doch unentbehr-
 »lich waren, so läßt es sich nicht bezweifeln, daß sie, außer
 »durch die Sklaven und Freigelassenen, von Fremden ausgelibt
 »wurden, welche das Bedürfniß des Gelderwerbs auch zu einem
 »verachteten Geschäft nöthigte. Hier nun werden wir unver-
 »kennbar an die griechische Clientel erinnert: nicht an den Stand
 »der *Ἰήτες* oder *πελάται*, von denen Dionysius träumt,
 »und deren gebeugtes knechtisches Loos gar keine Analogie mit
 »dem wohlthätigen Schutzverhältniß der römischen Clienten hat,
 »sondern an die *Βεισάβη*, die *μέτοικοι*, jene Fremde, die
 »in griechischen Städten ansässig, und unter der Aufsicht eines
 »Vorstehers (*προστάτης*) gegen Erlegung eines Schutzzeldes
 »an den Staat, zu bürgerlichen Gewerben befugt, und Recht
 »zu fordern berechtigt, wie verpflichtet waren, zu Recht zu ste-
 »hen, aber in dem Verhältniß eines Unmündigen, indem ihr
 »Vorscher wie der Vormund des Pupillen jede Klage anbrin-
 »gen und annehmen mußte. Dies war nicht bloß attisches,
 »sondern allgemeines griechisches Recht. Das Verhältniß eines
 »solchen griechischen Beisassen mußte bei römischen Gemüthern
 »die festen Bande römischer Clientel schlingen: der Grundzug,
 »die Vertretung des Clienten, ist in dem römischen Rechtsbe-
 »griff ausdrücklich bestimmt; es ist klar, wie daraus alles übrige
 »hervorgeht. Der Fremde, der sich zu Rom aufhielt, war ur-
 »sprünglich eben so wenig als zu Athen eine rechtsfähige Per-
 »son: er konnte keine gültige Geschäfte noch streitige Rechte
 »geltend machen, außer durch die Vermittlung eines Patron's;
 »und fremd war, wenn auch der Latiner nicht eigentlich, doch
 »jeder andre Italiker. — Ein sehr wesentlicher Unterschied be-
 »stand aber zwischen der römischen und der griechischen Clientel:
 »diese erlosch, sobald der Client das volle Bürgerrecht, oder auch
 »nur die *Isotolie*, erhielt; jene aber dauerte fort, und konnte
 »wohl nur mit dem Geschlecht erlöschen, welches im Besitz des
 »Patronats war. *Blackstone* vergleicht sehr richtig die Pflich-
 »ten der Clienten mit denen der Vasallen im Lehnrechte; aber
 »das römische Verhältniß war freundlicher, und durch Gewissen,

»Gefühl und anhängliche Liebe begründet. Die Annahme des
 »Geschlechtsnamens veranlaßte und zeugte von diesem treueren
 »und innigeren Bande; das Verhältniß der Klienten zum Patron
 »war daher dem der gemeinen Bergschotten zum Haupt ihres
 »Clan höchst ähnlich. Er hatte alle Ansprüche, an den Schutz
 »und die Vertretung seines Patrons, welche Vertrauen und
 »Hülfslosigkeit begründen, auch war dieser verpflichtet, ihn sogar
 »gegen seine eigene Angehörigen zu schützen. In diesem Ver-
 »hältniß konnte gegenseitig kein nachtheiliges Zeugniß abgelegt,
 »noch weniger eine Klage angestellt werden. Für seine Klienten
 »unter sich, wohl auch im Verhältniß zu ihm selbst, wie für
 »seine Kinder, war ohne Zweifel der Patron Richter. Er führte
 »ihre Rechtsachen und schützte sie gegen Bedrückung; sie waren
 »verbunden, seinen Bedürfnissen abzuhelpen, seine Schulden zu
 »bezahlen, seine Töchter auszustatten, sein Begräbniß zu veran-
 »stalten, Geldstrafen für ihn zusammenschließen, wenn sein
 »eignes Vermögen nicht hinreichte. Ein altes überliefertes Ge-
 »setz ächtete den, der dieses heilige Verhältniß treulos verletzete;
 »die Strafe mußte um so härter seyn, da dem Beeinträchtigten,
 »bis seine Noth unleidlich geworden war, keine Klage offen
 »stand. Das Recht und das Verhältniß der Klientel veränderte
 »sich mit den Sitten und der Verfassung. Doch dauerte
 »es in Hauptzügen so lange als die Republik, und hierin liegt
 »die Ursache, daß Fremde, wenn sie das römische Bürgerrecht
 »erhielten, den Geschlechtsnamen ihres Patrons annahmen. Auch
 »erstreckte sich das römische Patronat in Hinsicht ganzer Völker
 »und Städte so weit, daß es die griechische Proxenie, aber in
 »einem nicht gegenseitigen und gleichen Verhältniß, in sich begriff.«
 11.

Die zwei Völker in Rom wuchsen allmählich, nach manchen
 Kämpfen zu Einem zusammen, und diesem entsprechend,
 wurden die zwölf Tafeln zur Ausgleichung der bisher verschie-
 denen Rechte geschrieben⁸⁰⁾, obgleich auch nachher noch manche

80) Livius histor. L. 3, cap. 34. „Se — omnibus summis infimis-
 „que jura aequasse.“ cap. 56. „quod aequandorum legum
 „causa — consulatu abiisset.“ Niebuhr Bb. 2. S. 109. ff.

Rechts-Institute durch ihr Doppel-Gesicht auf ein doppeltes Recht deuteten ⁸¹⁾, und erst in der spätesten römischen Zeit alles Individuelle aufgelöst zusammenfließen konnte.

Eine andere für uns wichtigere Betrachtung ist der Charakter des Adels und Bauernrechts, welchen das alte Recht hatte, um ihn allmählig mit Stadtrecht zu vertauschen. Die Lehre von der Succession bezeichnet am deutlichsten diesen Uebergang. Was in der Hörigkeit des Hausvaters war, erbte ihn zunächst (die Sui), oder stand vielmehr mit ihm in der Gemeinschaft des Gesamt-Eigenthums. Diesen folgten die Agnaten, die Stamm und Namen erhielten. Die zwölf Tafeln zeigten die erste Einwirkung des städtischen Prinzips, indem sie die Testamente einführten, und somit die Stammguts-Eigenschaft vom guten Willen des Besitzers abhängen ließen. Späterhin erst gab der Prätor — der überhaupt die Aufgabe zu lösen hatte, das alte Recht den Bedürfnissen der Zeit und des sich neu gestaltenden Volkes gemäß zu ergänzen — den aus der Hörigkeit herausgegangenen Söhnen und Töchtern, den emancipatis, ein Erbrecht, statt daß die Töchter früher nur eine Aussteuer (dos), und die emancipirten Söhne eine, wohl durch Sitte bestimmte, Abfindung erhalten hatten. Die Collation der Dos und des vom emancipatus voraus Empfangenen war eine natürliche Folge hievon. Bald folgte auch das Erbrecht der Cognaten, bis endlich Justinian jenes rein städtische System der Intestat-Erbfolge zusammenstellte, was noch jetzt das gemeine Recht ist.

Die beiden Völker Rom's waren auf Grundeigenthum gegründet. Die Eroberungen Rom's führten aber einen Unterschied zwischen ager publicus und privatus herbei. Nur an letzterem fand wahres Eigenthum ex jure quiritium Statt, während an ersterem — den sich die Patrizier fast allein anmaßten, wodurch auch die Licinischen Rogationen, und das agrarische, nicht, wie man sonst wohl glaubte ⁸²⁾, eine chimärische Gleichtheilung des Privat-Eigenthums bezweckende,

81) *J. B. de Ehe, das Eigenthum u. s. w.*

82) *J. B. Macchiavelli, Discorsi 1. c. 37.*

Gesetz⁸³⁾ veranlaßt wurden — nur das Recht der possessio denkbar war, wodurch zuerst die Lehre von den, später verallgemeinten, Interdikten entstanden ist⁸⁴⁾.

12.

Das System des römischen Rechts, wie es auf uns gekommen, ist im allgemeinen ein rein städtisches. Allein außer Rom, vorzüglich in den Provinzen zeigen sich allerdings bäuerliche Verhältnisse. Als solche kommen 1) vor der ager vectigalis, Grundstücke, welche nach Hygin⁸⁵⁾ von dem römischen Volk, von den Städten, von den Priester-Collegien und von den Vestalinnen verpachtet wurden, und zwar die beiden ersten Arten gewöhnlich auf 5 oder 100 Jahre, die beiden letzten auf 5 Jahre oder 1 Jahr. Nachdem das Eigenthum des römischen Volkes wie das der heidnischen Priester untergegangen, kommen in den Pandekten leicht begreiflicher Weise nur noch die von den Städten verpachteten Güter vor, und hier finden wir nun in L. 1. pr. ff. Si ager vectigalis (6, 3.) den Begriff der agri vectigales auf das ewige Nuzungsrecht beschränkt: „Vectigales vocantur, qui in perpetuum locantur, idest hac lege, ut tamdiu pro illis vectigal pendatur, quamdiu neque ipsis, qui conduxerint, neque his, qui in locum eorum successerint, auferri eos liceat. Non vectigales sunt, qui ita colendi dantur, ut privatim agros nostros colendos dare solemus.“ Der §. 1. dieser L. 1. giebt dem conductor agri municipum eine Real-Klage gegen jeden Besitzer und gegen die municipes selbst, und die L. 3. dehnt dies auch auf den Fall aus: „Si ad tempus habuerint conductum.“ Einige hielten dieses Pachtrecht für ein Kaufrecht, Andere für ein Pachtrecht, vermuthlich, wenn ein Kaufgelt zugleich als Entgelt für die Verleihung gegeben ward; Gajus⁸⁶⁾ verwirft aber diese ganze Ansicht.

83) S. Niebuhr Bb. 2. S. 349. ff.

84) Niebuhr Bb. 2. S. 370. ff. v. Savigny Recht des Besitzes. 4. Ausgabe. §. 12. a. S. 148 — 156.

85) Bei Goefius S. 205 — 206.

86) Institut. III, 145.

2) Die Emphyteusis, auch eine Erbpacht von Ländereien. In den Pandekten wird dieses Recht nur in einer Stelle ⁸⁷⁾, ohne nähere Bezeichnung, erwähnt. Im Theodosischen und Justinianischen Codex aber wird dieses Rechtsverhältniß, anfänglich vom Hof für Patrimonialgüter eingeführt und später auf Privat- und Kirchen-Güter ausgedehnt, sehr oft erwähnt. In den Pandekten wird es mit *ager vectigalis* gleichbedeutend gebraucht ⁸⁸⁾, obgleich der Codex ⁸⁹⁾, beides unterscheidet; was jedoch um so weniger eine wesentliche Verschiedenheit gewesen seyn kann, da der oben beim *ager vectigalis* bemerkte Streit über das Kauf- oder Pachtrecht hier bei der Emphyteusis von Kaiser Zeno entschieden ist, und zwar dahin, daß die Emphyteusis ein drittes Geschäft sey ⁹⁰⁾. — Uebrigens hat v. Savigny seine frühere Meinung ⁹¹⁾, daß der Emphyteuta ein *dominium bonitarium*, entgegengesetzt dem *nudum jus quiritium* des Dominus, habe, in neueren Zeiten zurückgenommen ⁹²⁾.

3) Einen eigentlichen freien Bauernstand hatten Roms Provinzen nicht. Die eroberten Landgüter waren meist an zinspflichtige *coloni* oder *inquilini* ausgethan. Diese *coloni* waren *glebae adscripti*, und konnten und mußten mit der terra, der sie angehörten, verkauft werden ⁹³⁾, konnten auch, wenn sie entflohen waren, zu ihrer terra *vindizirt* werden ⁹⁴⁾. Sie heißen daher auch *originarii* und *adscriptitii*. Als Freie werden sie nur im Verhältniß zu Dritten, nicht aber zu ihren Herren,

87) L. 3. §. 4. 5. de reb. eorum qui sub tutel. (27, 9.)

88) Inscriptio Tit. ff. Si ager vectigalis id est emphyteuticarius petatur (6, 3) L. 15. §. 1. qui satisdare cog. (2, 8.)

89) L. 13. C. de praediis et aliis rebus minorum (5, 71.)

90) L. 1. Cod. de jure emphyteut. (4, 66.)

91) Recht des Besitzes 2. Auflage §. 8. S. 107.

92) 4. Ausgabe §. 9. S. 89. Not. 2.

93) C. 3. Cod. Theodos. De censu sine adscriptione (13, 10.)
L. 2. 7. 6. J. de agricolis et censitis (11, 47)

94) C. 1. 2. Cod. Th. de fugitivis colonis (5, 9.) L. 6. 110. 23 pr.
C. J. de agricol. et cens. (11, 47.)

betrachtet⁹⁵). Die Hörigkeit der Kinder wurde gerade wie bei Sklavengeburt bestimmt, und der Herr brauchte nicht einmal zuzugeben, daß der colonus eine Freie heirathe und dadurch dem Hofe die Hoffnung zum Nachwuchs von Hörigen benehme⁹⁶). Von aller Hoffnung, aus ihrem Stande durch Beförderung in Staats- oder Kriegsdienste auszutreten, ja wenigstens apparitor magistrariae potestatis zu werden, waren die coloni ausgeschlossen⁹⁷). Ihr peculium durften sie ohne Erlaubniß des Herrn nicht veräußern⁹⁸), es seye denn, daß sie keine adscriptitii gewesen, sondern nur Pächter auf 30 Jahre gewesen wären, ein Verhältniß, was der Gesetzgeber als zweckmäßiger empfiehlt, was aber nur einmal berührt wird, zum Beweise, wie selten es gewesen⁹⁹). Die althergebrachten Abgaben durften übrigens vom Herrn nicht erhöht¹⁰⁰), noch, wo es nicht Landesbesitze, in Geld gefordert werden¹⁰¹). Gegen den Herrn durften sie nicht als Ankläger oder Kläger auftreten, es sey denn, daß sie wegen ihrer Pachtverhältnisse von ihm gedrückt, oder sonst beleidigt würden¹⁰²). — Inzwischen gab es doch einige Landbewohner, die Eigenthümer ihrer Güter waren, die Vermuthung scheint aber dagegen gestritten zu haben, weil sie, wenn sie eine solche Behauptung im Wege Rechts durchsetzen wollten, dem angeblichen Herrn erst Caution für die während des Rechtsstreits auflaufende Pächte auf den Fall, daß sie den Rechts-

95) L. un. C. de colon. Thracens. (11, 51.) „et licet conditione „videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, „existimentur.“ L. 2. C. in quib. caus. coloni censiti (11, 49.)

96) L. 13. 16. 21. 24. C. T. de agricolis et cens. (11, 47.) C. 1. C. Theod. de inquilinis et colonis, (5, 10.)

97) L. 19. C. de agricol. et cens. (11, 47.)

98) C. un. C. Theod. Ne colonus inscio domino suo alioznet peculium (5, 11.) L. 2. C. J. in quibus causis coloni censiti. (11, 49.)

99) L. 18. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

100) L. 23. §. 1. C. de agricol. et cens. (11, 47.) L. 1. Cod. de censibus et censitoribus (11, 57.) L. 1. C. in quibus causis coloni censiti (11, 49.)

101) L. 5. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

102) L. 1. 2. C. in quib. caus. coloni censiti, (11, 49.)

freit verlieren, bestellen mußten ¹⁰³). Wie feindselig die Gesetzgebung überhaupt gegen den Bauernstand gesinnt war, geht auch daraus hervor, daß den Anwälden die Vertretung der Dörfer und Bauern bei hoher Strafe verboten war ¹⁰⁴), so daß es fast scheint, daß die, welche in unsrer Zeit die Bertheidiger des Bauernstandes scheel ansahen, sich an den byzantinischen Höflingen ein edles Vorbild genommen. — Daß nun aber auch die römischen Provinzen leicht zu erobern waren, kann Niemand wundern.

13.

VII. Gallier.

Gallien bietet uns zur Zeit, als es die Römer eroberten, eine in eine Menge kleiner Staaten getheilte Nation dar. Aus dem, was uns Cäsar über die Verfassung mitgetheilt, erfahren wir soviel, daß es nur zwei Klassen von Menschen gegeben, die einiges Ansehen gehabt, die Druiden nämlich und die Ritter; denn das Volk werde fast als Sklaven gehalten, es wage für sich selbst nichts, und werde zu keiner Berathung gezogen; der größte Theil habe sich, da er von Schulden, oder von der Größe der Steuern, oder von der Mißhandlung der Mächtigen bedrückt werde, in die Knechtschaft der Edlen begeben, gegen selbe gelten alle die Rechte, welche die Herren über Sklaven haben; was die Ritter betreffe, so gehen sie alle, wenn es nöthig, in den Krieg; und je ausgezeichnete Jemand durch sein Geschlecht oder durch sein Vermögen sey, desto mehr Anbakterien oder Klienten habe er um sich; nur diese Gunst und diese Macht kennen sie ¹⁰⁵). Welche Revolutionen vorhergegangen, ehe eine ursprüngliche Kasten-Verfassung solchen Ausgang genommen? wer kann es uns sagen? — Der Graf de Montlosier hat die Meinung aufgestellt, daß die im Feudal-System bestandene Unterscheidung des freien und tributairen Bodens schon

103) L. 20. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

104) Tit. Cod. Theodos. De patrociniis vicorum (11, 24.) P. C. J. Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticos vel vicos eorum 11, 53.)

105) Caesar de bello gallico L. VI, cap. 13 et 15.

unter den alten Galliern vor dem Eindringen der Römer geltend gewesen sey. Er sagt ¹⁰⁶): „Lorsque les Romains „entrèrent dans les Gaules, les terres (chose singulière) „avaient des conditions et des rangs. Soit qu'une partie „des propriétaires eussent été amenés à livrer de gré à „gré un tribut sur leur possession, à l'effet de s'assurer „la protection des personnages considérables, soit que les „besoins de l'état eussent déterminé depuis longtemps un „ordre régulier de rétributions, les propriétés des Gaules „présentent, dès la plus haute antiquité, deux ordres différens. Ici c'est la terre tributaire, assujettie, ainsi que „le porte sa dénomination même, à un ordre régulier de „tributs, qu'on a depuis appelés cens; là c'est la terre „libre et indépendante appartenante en toute franchise à „son maître, et connue plus particulièrement dans la suite „sous le nom d'alleu. — Une double condition des personnes correspond à cette double condition des terres. „Le possesseur d'une terre libre est classé parmi les „hommes ingénus: c'est une espèce d'ordre de noblesse. „D'un autre côté, le possesseur d'une terre assujettie au „tribut est classé parmi les hommes tributaires: ce sont „les roturiers de ce temps là. Au delà de ces deux classes, si l'on veut appercevoir aux deux extrémités, savoir, „en haut les membres des sénats de villes, en qui résidait „la principale part de la souveraineté publique, et en bas „les esclaves proprement dits, qu'on vendait, qu'on achetait, „et qui n'avaient ni propriété, ni existence civile, on aura „un aperçu complet de toute la population des Gaules.“ — Sismonde des Sismondi ¹⁰⁷) fragt hingegen, warum Montlosier sich nicht auf irgend ein Citat gründe, um eine Thatsache festzustellen, die er als so seltsam betrachte, und über welche er fast sein ganzes System aufbaue. Sismonde behauptet, er kenne nichts, was für die Unterscheidung des Bodens, von welcher Montlosier spreche, zeugte, aber wenn sie wirklich irgendwo

106) De la monarchie française. Tom. I. p. 9. 10.

107) Geschichte der Franzosen, übersetzt von Euben. Bd. 1. S. 114.

angebeutet sey, so müsse man sie offenbar von dem Lande verstehen, welches den Colonen gegeben worden, im Gegensatz von dem Lande, welches der Herr sich vorbehalten, um es unter seiner Hand zu bebauen. — Dieser Streit ist nicht leicht zu entscheiden, nur das Daseyn eines Clientel-Verhältnisses ist aus Cäsar erwiesen, ob außer dem durch Colonen bebauten Boden der Priester und Ritter noch anderer Boden vorhanden gewesen, somit die Unterscheidung von Montlosier begründet sey, dürfte sich nicht mehr ermitteln lassen.

Die Eroberung Galliens brachte einen großen Theil des Bodens in die Hände der Römer. Nach der Unterwerfung aller Städte in Gallien hatte Cäsar zur Bestrafung ihres Widerstandes ihnen die Verbindlichkeit aufgelegt, dem römischen Volke ein Drittel oder ein Viertel ihrer Besitzungen zu überlassen. Viele Heimfallungen vermehrten später diese Masse. Der Druiden-Orden ward vernichtet, selbstredend also seine Güter eingezogen. Die alten Verhältnisse verloren sich, die alte Nation war fast vernichtet, die kleinen Eigenthümer giengen ein, es entstanden auch hier, wie in Italien, die Latifundia, qui perdidere Italiam¹⁰⁸⁾. Sklaven und Coloni, deren Rechtsverhältniß §. 12. beschrieben, bauten den Boden. Die alten Volkssprachen giengen unter, da die Nation durch Sklaven, die die Sprache ihrer Herren, die römische, zu erlernen hatten, ergänzt war; nur in Armoricum und den germanischen Provinzen bewahrten der Bauernstand seine Unabhängigkeit und Sprache. — Der alte Adel, soweit er erhalten, gieng über in die senatorischen Familien Galliens. Die Städte hatten Municipal-Verfassung, und ihre Decurionen für die Steuern zu sorgen¹⁰⁹⁾.

108) Plinius Histor. Nat. N. XVIII, 6.

109) Siehe überhaupt Sismond. Bb. 1. Kap. 2. S. 81—128.

Zweites Kapitel.

Aus der deutschen Geschichte.

14.

I. Keltester Zustand des Volks.

Wer giebt uns über den Ursprung des deutschen Volks mehr als schwache linguistische Vermuthungen? Wer sagt uns, wie die alte Verfassung war, und wie sie sich so, als die römischen Schriftsteller sie gefunden haben, ausgebildet? Es sey ferne von uns, in diese unergründliche Tiefen hinabzusteigen. Von Kasten-Verfassung findet sich auch nicht eine Spur in jener Zeit, von der die Römer uns berichten. Der Deutsche war alles selber in Einer Person, König, Krieger, Priester, Grundeigenthümer, obgleich er freilich zuweilen zum Kriege einen Heerführer wählte, obgleich er eine Art Adel, der Gefolge um sich sammelte, hatte, obgleich er auch besondere Volkspriester ehrte, welches alles aber in der Verfassung nicht wesentlich und durchgehend gewesen zu seyn scheint.

Der Stamm der Nation waren die Grundeigenthümer. Diese wohnten nicht in Städten oder verbundenen Wohnungen, sondern auf geschlossenen Höfen¹⁾, und übten hier patriarchalische Herrschaft. Selbst war der Hofbesitzer, der Wehre,

1) Tacit. de mor. Germ. Cap. 16. „Nullas Germanorum populi urbes habitari, satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive incitiam aedificandi.“ Tacit. Histor. L. IV. cap. 64. „Tencteri ad concilium Agrippinensium: — Sed, ut amicitia societasque nostra in aeternum rata sit, postulamus a vobis, muros Coloniae munimenta servitii, detrahatis: etiam fora animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur.“

Priester²⁾; nicht beschattet durch eine öffentliche Gewalt, war er selbst der König auf seiner Wehre, richtete selbst über die Seinigen³⁾. — Auf welche Weise diese Wehren sich in Gesellschaften vereinigt, ist nicht mehr nachzuweisen. Diese erste wahrscheinliche Vereinigung ist die in Marken, veranlaßt durch gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes u. s. w.⁴⁾. Eine andere, vielleicht durch die Religion gegründete Vereinigung mußte durch die nothwendig gewordenen Beschränkungen der Blutrache veranlaßt seyn. Es war ein Friede gegründet, wodurch sich die Wehren Leib und Eigenthum sicherten, durch das Institut der Compositionen, (Wehrgeld, Leudis), wofür sich die Gesellschaft verbürgte⁵⁾. Diese vereinten Männer schützten sich im Kriege (Heermannie), nur die Wehren waren Kriegsdienstfähig und pflichtig⁶⁾. Einzelne Mannien traten zu Bundesstaaten, zuweilen unter gewählten Fürsten, Königen, zusammen, immer nach Analogie der Mannien selbst, das heißt unter Wahrung der Freiheit der Einzelnen⁷⁾. Das Recht wies die Gemeine selbst⁸⁾. —

Die Verfassung des Eueven-Bundes, der das Grundeigenthum aufgehoben hatte, wie M ö s e r⁹⁾ glaubt, in Folge einer Revolution, war freilich hiervon sehr verschieden, indem bei diesem Volke, wie es C ä s a r n erschien¹⁰⁾, Keiner gewisse Aecker

2) Tacitus. de m. Germ. c. 10. „Sortium consuetudo simplex. „Virgam, frugiferae arbori decisam, in sureulos amputant, eosque notis quibusdam discretos, super candidam vestem temere „ac fortuito spargunt, mox, si publice consultatur, sacerdos „civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, preca- „tus Deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit; „sublatos, secundum impressam ante notam, interpretatur.“

3) B. W. über die Ehebrechende Frau. Tacit. in Germ. c. 19. Siehe überhaupt M ö s e r o s n a b r ü c k. Geschichte Th. I. Abschn. I. §. 8.

4) M ö s e r a. a. D. §. 9.

5) M ö s e r §. 18 — 20.

6) M ö s e r §. 20 — 24.

7) M ö s e r §. 25.

8) M ö s e r §. 22.

9) §. 5. 6.

10) De Bello Gallico L. IV. cap. 1.

oder Bezirke zum Eigenthum besaß, sondern ihre Obern und Vorsteher nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche sich zusammengethan hatten, das nöthige Land anwiesen, um es zu besäen und im folgenden Jahre wieder zu verlassen. Vieles, was Tacitus von den Germanen im allgemeinen sagt, ohne daß es auf die ruhigen Einzelwohner paßte, ist aus diesen Cäsarschen Beschreibungen entlehnt, z. B. das bekannte: *Arva per annos mutant et superest ager*¹¹⁾. Jene Sueven-Verfassung möchte übrigens wohl nur ein vorübergehender Zustand eines auf der Wanderung begriffenen Volkes gewesen seyn, der nicht dauerhaft seyn konnte, nicht war, nachdem Cäsar es von dem Zuge nach Gallien zurückgetrieben. Die auf jene verschiedene Sueven-Verfassung gegründete wesentliche Unterscheidung eines Sachsen- und Schwaben-Rechts möchte daher wohl mehr eine zu gewagte Hypothese Möfers¹²⁾ seyn¹³⁾, gerade wie die lange beliebte Behauptung, daß die Namen Sachsen und Sueven keineswegs verschiedene Völker, sondern verschiedene Verhältnisse der Gesellschaft — Schweifen und Sitzen — bezeichnen, eine Behauptung¹⁴⁾, die Luden¹⁵⁾ nur noch bei den blinden Anhängern Möfers gelten läßt. —

15.

So stätig auch die auf geschlossene Höfe gegründete Verfassung Germaniens war, so waren die Deutschen doch ein altes Volk, sie hatten eine Geschichte, sie hatten eine Religion,

11) Cap. 26.

12) §. 7.

13) Wenigstens kann die von Möser zur Begründung seiner Ansicht angeführte Stelle des Tacit. in Germ. c. 18. über den aus Pferd und Waffen bestehenden Brautschlag der deutschen Frau ebenso gut auf die Braut eines Gefolgsmannes, als auf die Sueven-Braut bezogen werden, wie ja auch mehrere andere Beschreibungen im Tacitus z. B. von der Faulheit, der Spielsucht, mehr auf die müßigen Gefolge, als auf den Stamm der Nation, passen. Tacitus war nie in Deutschland, er sammelte und setzte zusammen! —

14) Möfers. Abschn. III. §. 5.

15) Note zur Uebersetzung von Sismonde de Sismondis Geschichte von Frankreich Bb. 1. S. 156.

und es läßt sich daher kaum bezweifeln, daß sie ausgezeichnete alte Geschlechter, einen Adel, hatten, denn immer ja tauchen im Flusse der Jahrhunderte einzelne Geschlechter aus dem Strome auf. Tacitus erwähnt dieses Adels mehrmals. Im Kap. 7. sagt er: „Reges ex nobilitate, duces ex virtute „sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas: et duces „exemplo potius, quam imperio; si prompti, si conspicui, „si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum, neque „animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem, nisi „sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis „jussu; sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.“ Also war der Adel der, der gemeinen Freiheit unschädliche, Fürstenstamm, aus dem der Fürst gewählt ward. In den größeren Vereinen hatten die Stammfürsten die Leitung und Vorberathung wichtiger, die Entscheidung minder wichtiger Sachen. „De minoribus rebus principes „consultant; de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, „quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — — Ut turbae placuit, consistunt armati. „Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus „est, imperatur. Mox Rex, vel Princeps, prout aetas cuique, „prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia „est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi „potestate.“ Nach cap. 12. werden in den Versammlungen (conciliis) die principes gewählt, qui jura per pagos vicisque reddant; diese Rechtsprechung konnte übrigens der Freiheit nicht schaden, denn es heißt gleich weiter: „Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, „adsunt“¹⁶⁾. — Das Cap. 13. spricht von einer insignis

16) Schläter übersetzt hier „Zentrichter.“ Ich würde mich versucht finden, hier schon die, den ungebotenen Gerichtstagen beiwohnende, Schöffen zu finden, obgleich v. Savigny in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I. S. 197. diese Einrichtung erst seit Carl dem Großen aufkommen läßt. Denn es läßt sich recht gut annehmen, daß die Gründe, welche die spätere Einführung dieser Anstalt veranlaßt haben sollen — nämlich das Ausbleiben einer hinreichenden Zahl Wehren an, kein allgemeines In-

nobilitas, die auch Minderjährigen Fürsten-Würde geben könne. Von principes, die Gefolge halten, sprechen cap. 13. 14. — Aus dem Ganzen geht soviel hervor, daß der Adel nicht eigentlich, wie im neuen Europa, ein zwischen Fürst und Volk stehender zahlreicher Stand, sondern wahrscheinlich der Stamm war, aus dem die Volkshäupter genommen wurden. — Allein welches der Ursprung des Adels war, darnach wird man lange vergeblich fragen. Moser¹⁷⁾ glaubt, die Offizierstellen im Heerbann seyen erblich geworden, und die von ihnen besessenen Güter damit einigermaßen erhöht worden, eine Hypothese, auf die Kindlinger seine Ansicht von den Oberhöfen gegründet zu haben scheint. Allein jene Hypothese hat gewiß wenig für sich, wenn wir im cap. 7. des Tacit. de mor. Germ. lesen „duces ex virtute sumunt,“ was an sich auch schon der Natur der Sache gemäß ist, und bei einem Volke, das seine Freiheit bewahrt hat, auch aufrecht erhalten werden wird. — Ich glaube, daß eben das das Eigene des wahren alten Adels ist, daß man seinen Ursprung nicht weiß, daß er sich in ein mythisches Dunkel verliert; alle Völker haben aus einer solchen mythischen Vorzeit ihre Helden- und edle Geschlechter. Konnten es nicht die Nachkommen derer seyn, die das Volk aus dem Orient als begeisterte Führer in seine Stammstige geleitet, Gesetze und religiöse Einrichtungen begründet u. s. w.?

In den Leges der Germanischen Nationen finden wir auch den Unterschied zwischen Adel und Freien bestätigt. In der Lex Frisionum¹⁸⁾ ist die Composition des Nobilis zu 80 Solidi, und

teresse habenden, Gerichtstagen, — auch früher schon Statt gefunden haben. Recht zweckmäßig war es da also, auf jede Unterabtheilung des Gau's — auf die Hundreda — einen Weisiger abzuordnen. Es findet sich ja auch keine Spur, kein Capitular, kein Geschichtschreiber, keine Formel, die uns einen Ursprung der Schöffen in späterer Zeit berichte; finden wir aber in diesen Centenis des Tacitus die Schöffen, so ist alle Schwierigkeit gehoben. Damit streitet es nun keineswegs, daß der Umstand überhaupt urtheilfähig war, die Institution der Schöffen hatte darum doch ihre Wichtigkeit.

17) Abschn. I. §. 26.

18) Tit. 1. de homicidiis. §. 1. 3. 5. 6. 8. 9.

die des Liber zu 53 $\frac{1}{3}$ Solidi festgestellt. Die Lex Anglorum et Werinorum, hoc est Thuringorum sagt ¹⁹⁾: „Si „quis Adalimum occiderit, 600 solidis componat. Qui „liberum occiderit, 200 sol. componat.“ In der Lex Burgundionum, welche eigentlich kein Compositionen-System hat, indem sie, treu ihrem Bestreben, sich mit den alten Bewohnern, den Römern, zu befreunden ²⁰⁾, den vorsächlichen Todschatz mit dem Tode bestrafte ²¹⁾, wird für den Fall des Todschatzes in Folge vorherigen Angriffs die Hälfte des, früher vor Festsetzung der Todesstrafe üblich gewesenen Wehrgeldes bestimmt, und hier zwischen optimatis nobilis, mediocris in populo, und minor persona unterschieden ²²⁾. Da aber im Tit. 5. de his, qui flagello, fuste, calce vel pugno percutiunt nur zwischen ingenuus, libertus und servus alienus unterschieden wird, so wird es doch zweifelhaft, ob die beim homicidium angebrachte Unterscheidung eine wirkliche publicistische Volks-Abtheilung, oder nur eine ungefähre Classification nach allgemeinen Vermögens- und Ansehens-Verhältnissen andeute, was um so mehr wahrscheinlich seyn möchte, da zwischen Römer und Burgunder nicht unterschieden wird, folglich auch der burgundische National-Adel schwerlich gemeint seyn kann, wie denn auch im Tit. 26 de excussis dentibus, wo wieder eine dreifache Compositionen-Leiter ist, „optimati Burgundioni vel Romano nobili“ gesagt wird, obgleich, wenn ein Burgundischer Adel gemeint wäre,

19) Tit. 1. de homicidiis §. 1. 2.

20) Montesquieu Esprit des loix. Liv. 28. ch. 1. 3.

21) Tit. 2. de homicidiis §. 1.

22) Tit. 2. §. 2. „Illud sane huic legi rationabili censuimus pro-
„visioni subjungi, ut sicui forte a quocunque inlata vis fuerit,
„ut aut ictibus verborum, aut vulneribus urgeatur, et dum
„insequitur percutientem dolore aut indignatione compulsus
„occiderit, atque ita factum re ipsa, aut idoneis, quibus credi
„possit, testibus fuerit comprobatum, medietatem pretii secun-
„dum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere:
„hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii
„150 sol., si aliquem in populo nostro mediocre 100, pro
„minore persona 75 solidis praecipimus numerare.“

gewiß derselbe nicht mit *optimat.*, sondern eher mit *nobilis* bezeichnet seyn würde. Der Adel scheint sich hier also auf die königliche Familie beschränkt zu haben, — also der obigen Ansicht vom deutschen *nobilis* gemäß, — und die Composition des *optimat.* Burgundio kann sich selbstredend hierauf nicht erstrecken, da man natürlicher Weise ein Anlaßgeben derselben zum Todschlag nicht voraussetzen, mithin immer die Todesstrafe bei Tödtung eines aus derselben eintreten mußte. Schon ein königlicher Rentmeister, *actor regiae domus*, hatte ja das höchste Wehrgeld gleich dem *optimat.* Burgundio²³⁾, also die Glieder der *regia domus* gewiß nicht das gleiche²⁴⁾! — In der *Lex Bajuvariorum*²⁵⁾ wird 5 Geschlechtern eine doppelte, und dem Herzogs-Geschlecht der Agilolfinger eine vierfache Composition gesichert, wahrscheinlich waren diese Geschlechter der Huosi, Throzza, Fagana, Habilingua, Aennion, Stammfürsten früherer einzelner Stämme des Bojer-Volks gewesen²⁶⁾; fünf Geschlechter eigentlicher Adel wäre doch wohl zu wenig für das große Volk der Bojer.

Diejenigen, welche, wie Möser²⁷⁾, Eichhorn²⁸⁾, v. Savigny²⁹⁾, Montesquieu³⁰⁾ einen Adel als Volks-Unterscheidung, und nicht bloß als Stammfürsten, annehmen,

23) Tit. 50, de occisis actoribus tam Regiae domus quam privatorum § 1.

24) Montesquieu Liv. 30. ch. 25. hat daher wohl Unrecht, wenn er, um Dubos Meinung über den, bei den Franken fehlenden, Adel ad absurdum zu reduciren, sich auf die *Lex Burgund.* beruft, indem diese vielmehr, wie oben ausgeführt, den gedachten Beweis nicht liefert.

25) Tit. 2. cap. 20. De ducum genealogia §. 1. 2.

26) Schöfke Bairische Geschichte Bd. 1. S. 38. vermuthet auch, daß dieser Stämme Urheber einst verschiedener Völkerstämme Hauptlinge gewesen, als diese das Land den Römern genommen und Gauen und Leute unter sich getheilt.

27) Möser Abschn. 1. §. 26. Abschn. 2. §. 40. Note b.

28) Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Bd. 1. §. 47.

29) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. S. 185. 186.

30) Siehe Note 24.

finden sich in Verlegenheit gesetzt dadurch, daß die Lex Salica³¹⁾ und die Lex Ripuariorum³²⁾ nur von francus oder ingenuus bei der Composition sprechen, durchaus aber nicht von einem Adel³³⁾. Man sucht sich dadurch zu helfen, daß die Antrustionen, denen ein dreifaches Wehrgeld bestimmt ist³⁴⁾, die Stelle des Adels vertreten sollen, indem der alte Adel seine Ehre dem König aufgeopfert habe. Allein der Antrustio — der ein königlicher Bediensteter war, der, nachdem ihm das Amt anvertraut war, mit der dienstpflichtigen Mannschaft, die unter ihm stand, (Arimannia) zum Könige kommen, den Amtseid (trustem et fidelitatem) schwören mußte, und von nun an (deinceps) zu den Antrustionen gezählt ward³⁵⁾ — hatte sein erhöhtes Wehrgeld offenbar nicht als Erbadlicher, der er, da vielmehr alle Franken als der eroberende herrschende Stamm adlich waren, nicht war, sondern weil er in den königlichen Dienst aufgenommen war, gerade so wie der Gravio³⁶⁾ und die, so im königlichen Dienste vor dem Feinde standen³⁷⁾, ein dreifaches Wehrgeld hatten, ohne darum adlich zu seyn³⁸⁾! — Auch aus dem Capitulare Karls des Großen für die besiegten Sachsen³⁹⁾, wo ganz deutlich Nobiles und Ingenui unterschieden werden, während Karls Capitulare für die Ripuarier⁴⁰⁾ mit keiner Sylbe des Nobilis gedenkt, sondern einzig von dem Ingenuus spricht, geht hervor, daß der Franken Volk nicht in nobiles und

31) Tit. 44.

32) Tit. 7. 36.

33) Worauf sich auch Dubos, Etablissement de la monarchie française Tome III, Liv. VI, ch. IV, p. 304., der nur einen Stand der Franken annimmt, beruft.

34) Lex Sal. Tit. 44. cap. 1. Lex Ripuarior Tit. 7. 11.

35) Marculfi Form. I. 18.

36) Lex Salic. Tit. 5. 7.

37) Lex Sal. Tit. 66. §. 1. 3.

38) Siehe Montlosier Tom. I. p. 100—102. Eudem Note zu Sismonde Bb. 1. S. 147—152.

39) Capitulatio de partibus Saxoniae. Cap. 16. 17. 19. 20. Capit. de ann. 797. Cap. 3 et 5.

40) Capitulare quartum anni 808, sive de Lego Ripuar. cap. 1. 2.

ingenui unterschieden werden kann ⁴¹). — Warum aber bei anderen Völkern Nobiles und nicht bei den Franken? Dies zu erklären, ist nach unsrer Ansicht so sehr schwer nicht. Waren ja doch die fränkischen Stammfürsten vor und nach durch Chlodwig ermordet ⁴²! Läßt es sich erwarten, daß den etwa übrig gebliebenen Familien der Ermürgten von Chlodwig, unter dessen Regierung wahrscheinlich die Lex Salica redigirt ward ⁴³), ein erhöhtes Wehrgeld bestimmt worden?! — Damit scheint also das Räthsel gelöst: der Inhaber des mit Blut gedüngten Throns war der einzige Nobilis des fränkischen Volks, während andere Völker ihre Stammfürsten behielten, worunter bekanntlich auch die Sachsen gehörten, die darum auch — siehe Note 39 — beim Wehrgelde die angemessene Unterscheidung festhielten.

Soweit nun die Nobiles in Deutschland erhalten sind, haben sie den späteren Herren-, dann Reichsgrafen- und Fürstenstand gebildet. —

16.

Da die Sklaverei in der ganzen alten Welt hergebracht war, so war sie natürlich auch den Germanen nicht unbekannt. Tacitus ⁴⁴) erzählt uns von der Spielsucht der Deutschen, wie sie, wenn alles verloren, auf den letzten entscheidenden Wurf Leib und Freiheit setzen, der Verlierende sodann, um Wort zu halten, in die freiwillige Knechtschaft gehe, sich binden und verkaufen lasse, und Sklaven dieser Art vom Herrn, um sich der Schaam ob solchen Gewinns zu entledigen, verhandelt werden. Daß die Deutschen Sklaven gleich den kultivirten Völkern gekauft, daß sich bei ihnen, wie bei diesen, der Ackerbau und die Handwerke auf ein solches Sklavenwesen gegründet, das lesen wir nirgend, und würde mit der Natur der beständigen einfachen Verhältnisse, so wie mit der Selbarmuth des Volks, streiten. Nur als Verkäufer von, im Kriege oder im Spiel gemachten,

41) Zum Bach Ideen über Recht, Staat und Staatsgewalt 2c. Th. II. S. 27. ff.

42) Siehe Dubos Etablis. L. II. ch. 2. T. III, p. 20. Sismonde Bd. 1. S. 265 — 269.

43) Eichhorn s. 35.

44) In Germ. c. 24.

Skaven, nicht als Käufer konnten sie hier am Welthandel Theil nehmen.

Tacitus erwähnt indessen ⁴⁵⁾ eines anderen Verhältnisses, wobei er sich auch des Ausdrucks *Servus*, weil die Sprache ihm einen anderen versagte, bediente. „*Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti, modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit: et servus haecenus paret. Verberare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum: occidere solent, non disciplina et severitate; sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est.*“ — Daß bei der Zunahme der Bevölkerung Einzelne gern aus Vergönnung auf einer großen Wehre wohnten, und für die unterhabenden Grundstücke zinsten, begreift sich leicht, wie wir es dann ja noch täglich bei den auf den meisten Höfen angesiedelten Heuerlingen sehen. Da ein solcher Mensch nicht zu der Gemeinde, weil er kein Wehrgut besaß, in Verhältniß trat, den Compositions-Vertrag nicht mit abgeschlossen hatte, so gewährte die Gesellschaft natürlich sein Leben nicht, das ihn daher der Vermiether als Feind, nicht als Herr, ungestraft nehmen konnte. Bei der später eintretenden größeren Ausbildung der Staats- und Königlichen Gewalt war indessen auch eine Rücksicht auf diese Art Menschen zu erwarten, wie wir denn auch finden. Uebrigens zeigt der Ausdruck, *ut colono*, und das *haecenus paret*, daß von keiner sonstigen Abhängigkeit des *servus* vom Herrn die Rede war.

Ein Chronist des neunten Jahrhunderts ⁴⁶⁾ sagt von den Sachsen: „*Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos, qui Edhilingi, sunt, qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenui atque serviles.*“ Diese *Serviles* sind zweifelsohne dieselben, welche in der *Lex Frisionum* ⁴⁷⁾ als *Liti* vorkommen, und, während der *nobilis*

45) Cap. 25.

46) Nithardus hist. franc. L. 4, c. 2. apud Bonquet T. 7, p. 29.

47) Tit. 1. §. 4. 7. 8. 10.

30 sol. und der liber 53 $\frac{1}{3}$ sol. Wehrgeld haben, mit einem Wehrgelde von 26 $\frac{2}{3}$ sol., also der Hälfte der Freien, angelegt sind. Der servus kommt besonders vor, er hat kein Wehrgeld, sondern nur einen Schätzwert gemäß §. 11. des Tit. 1. „Si quis homo sive nobilis, sive liber, sive litus, sive etiam servus, alterius servum occiderit, componat eum, juxta quod fuerit adpreciatus, et dominus ejus, ipsius pretii eum fuisse sacramento suo juraverit.“ Der Litus ist hier also Theil der Nation, er ist zu einem Bruchtheil im Compositionen-System versichert. — Bei den nach Britanien gezogenen Sachsen kommt der Litus ebenfalls vor. Seine Composition ist 120 solidi, während der nobilis 1440 sol. gilt, überhaupt sind auch die Wunden des Liti auf $\frac{1}{12}$ der des nobilis gewürdigt⁴⁸⁾; die Composition der liberi, deren Existenz aus §. 4. und aus Tit. 17. hervorgeht, ist nicht erwähnt. Der Servus hat aber auch eine Composition von 36 sol.⁴⁹⁾, also von $\frac{1}{3}$ des Litus und von $\frac{1}{40}$ des nobilis. Ueber das Verhältniß des Liti zum Herrn und zu der Gesellschaft enthält das Gesetz⁵⁰⁾ eine Bestimmung, die es zweifelhaft läßt, ob die Hdrigkeit des Liti sich nicht gänzlicher Unfreiheit sehr genähert: „Litus, si per jussum vel consilium domini, sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat, vel fadam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fuerit, dimittatur a domino, et vindicetur in illo, et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse, cum undecim juret.“ Aus dem Tit. 11. geht indessen hervor, daß der Herr für den servus unbedingt — es sey denn, daß er entflohen —, für den litus aber nur, wenn dieser auf sein Geheiß das Verbrechen begangen, hafte. Ueber die Heirathen der Liti enthält der Tit. 18. §. 1. „Lito regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit,“ eine Bestimmung, die es wahrscheinlich macht, daß die Liti der Privaten bei der

48) Lex Saxon. Tit. 2, §. 1, 3.

49) Ibid. §. 4.

50) §. 5.

Heirath an die Einwilligung ihrer Herren gebunden gewesen, man möchte denn umgekehrt annehmen, daß nur die Liti des Königs nöthig gehabt, sich hierdurch gegen solche Zumuthung zu sichern.

In der Lex Alamannorum werden im allgemeinen Liberi und Servi unterschieden. Den Liberis und Servis wird im Tit. III. gleiches Asylrecht gegeben. Der Tit. VIII. setzt die Compositio des Servus ecclesiae auf das Dreifache, gleich dem Servus regis, und zwar auf 45 solidi fest, wonach also die gewöhnliche Compositio 15 solidi war. Gleiche Composition war für das Rauben des Servus und Verkaufen desselben außer die Provinz bestimmt. Eichhorn⁵¹⁾ hält diesen Servus für einen bloßen Hörigen und nicht für einen Sklaven. Der Colonus oder Liber ecclesiae hat übrigens als Freier gleiche Composition mit den übrigen Alemannen⁵²⁾.

In der Lex Bajuvariorum finden sich ebenfalls Servi. Der Tit. V. ist überschrieben: „de servis, quomodo componantur.“ Der §. 18. sagt hier: „Si eum occiderit, solvat eum domino suo cum viginti solidis.“ Im Tit. IV. kommt eine Mittelstufe zwischen Servi und Liberi vor; der Tit. ist überschrieben: „De liberis, qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant, quomodo componantur.“ Der §. 11. sagt hier: „Si eum occiderit, componat eum domino suo cum quadraginta solidis,“ also hatte der Freilasse⁵³⁾ das Doppelte der Composition des servus, und das Viertel der Composition des Freien, welche nämlich im Tit. III. cap. 13. auf 160 solidi festgestellt war. Ueber die coloni ecclesiae haben wir hier keine so deutliche Bestimmung, als in der Lex

51) Th. 1. §. 49. Note i.

52) Lex Alam. Tit. IX. „Quicumque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.“
Siehe auch Tit. XXIII.

53) Nicht nothwendig Freigelassene, sondern eher ärmere Freie, die sich aus Unvermögen, ein hohes Wehrgeld zu verbürgen, einen Schutzherrn gewählt, oder von einem größeren Gutbesitzer ein Stück Land gegen Dienste erhalten hatten, ohne darum leibeigen zu werden. S. Menzels Geschichte der Deutschen Bd. I. S. 151.

Alamannor. Der Tit. I. cap. 14. hat die Ueberschrift: „De colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant,“ und es scheint aus §. 6. ein Unterschied zwischen servus und colonus ecclesiae zu folgen, was aber nicht näher bezeichnet ist. —

In dem Salischen Gesetz kommen auch die Lidi oder Liti als ein Mittelstand vor. Im Tit. XXXVIII. cap. 5. wird für die Exspoliatio servi alieni mortui eine Strafe von 15 solidi bestimmt, cap. 6. sagt dagegen vom Lidus: „Si quis vero homo „ingenuus Lidum alienum expoliaverit, M. CCC. den. qui „faciant sol. 35 culpabilis iudicetur.“ Also hatte der Lidus fast $2\frac{1}{2}$ hohe Composition als der servus. Sie giengen mit ihren Herren ins Feld, wie aus Tit. XXVIII. cap. 1. „Si quis „Lidum alienum, qui apud dominum suum, in hoste fuerit, „dimiserit etc.“ hervorgeht ⁵⁴⁾.

Bei den Longobarden standen die Aldiones ⁵⁵⁾ in demselben Rechtsverhältniß, wie die Lidi bei den Franken ⁵⁶⁾.

17.

Diese bisher dargestellte Elemente der deutschen Verfassung würden nicht hingereicht haben, dieses Volk zu einem bleibenden welthistorischen zu machen. Es fehlt noch das Bewegende, und dieses sind die Comitatus, Gefolge, gewissermaßen das stehende, wenn gleich nicht immer versammelte, Heer der Nation. Ohne die Gefolge kann die Entstehung deutscher Fürsten-Gewalt, und auch die Völker-Wanderung, nicht gedacht werden; denn was die Völker-Wanderung betrifft, so ist man von dem

54) Das Nähere über die Liti ist bei Warba Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes §. 63. S. 167. ff. zu finden. Eichhorn Th. I. §. 49. Note k. will unter den Lidi in der Regel Ministerialen verstehen wissen.

55) Caroli M. Leg. Longobard. Cap. 83. „Aldiones ea lege vivunt „in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalium vel Liti „vivunt in francia.“

56) Daß der Name Aldiones auch in Deutschland vorkomme, diese Behauptung Anton's in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. I. S. 78. ist wohl zu gewagt, wenigstens kommt in der angeführten Stelle Meichelbeck's in Histor. Frising. T. I. Instrum. p. 58. nichts davon vor, sondern dort ist nur ein Tradens Namens Adalo erwähnt.

Glauben wohl längst zurückgekommen, als haben die Völker ihren heimischen Heerd ganz verlassen, um in der Ferne neue Wohnsitze zu suchen. Die Geschlossenheit der Hölse, der Mangel von, städtische Einrichtungen des Landbesitzes veranlassendem, Verkehr mußte von selbst eine Menge Menschen zur Folge haben, die ihr Heil in dem einzigen Gewerbe, dem Kriege, suchten. Sie umgaben einen Häuptling, der ihnen Waffen, Pferd und Nahrung gab, exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; nam epulae, et quamquam incomiti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt⁵⁷⁾. Der Häuptling hatte sie nach Graden abgetheilt, und sie waren ihm grenzenlos ergeben⁵⁸⁾. Mit dem gemeinen Wesen standen sie zweifelsohne in Verbindung; Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt⁵⁹⁾, woraus sich die vorzugsweise Bestimmung für den vaterländischen Krieg ergibt. Gewissermaßen standen sie daher auch im Solde des Volkes: Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus, vel armentorum, vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit⁶⁰⁾. Je größer und glänzender die Gefolge, desto mehr mußte das Ansehen des Gefolgsheeren steigen, so daß das Ausland ihn ehrte, ja er selbst durch seinen Ruf einen Krieg unterdrücken konnte⁶¹⁾. Diese Gefolge machten, wie Moser⁶²⁾ sich ausdrückt, eben so wie der spätere Dienstadel, den eigentlichen Kriegsstaat der Deutschen aus. Daß in

57) Tacit. Germ. c. 14.

58) Tacit. c. 13. 14.

59) C. 14.

60) Cap. 15.

61) Cap. 18.: „Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum „juvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium, „nec solum in sua gente cuius, sed apud finitimas quoque „civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus, et muneribus „ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant.“

62) Dän. Gesch. Bd. I. Abschn. I. §. 34.

den Gefolgsherren das Element der nachherigen Könige — selbst Marbod war schon ein solcher König mit 74,000 Mann Gefolge, den Hermann auch mit dem Gefolge bekämpfte⁶³⁾ — lag, wie in den Gefolgen der Keim des Lehns-Systems, beides stellt die Geschichte anschaulich dar.

18.

II. Von den durch die Völkerwanderung begründeten Verhältnissen, und von der fränkischen Verfassung.

Die Völkerwanderung hat die Gestalt der Welt verändert, und auf das Land, aus dem sie hervorgegangen, nachher wesentlich zurückgewirkt. Diese Rückwirkung gieng für Deutschland von Gallien aus, mit dem wir es daher hier allein zu thun haben. Stilicho, Feldherr des abendländischen Reichs, hatte, um gegen Alarich, König der Westgothen, zu schlagen, von den Grenzen Rhätiens und Galliens alles, was noch von römischen Legionen da war, zurückberufen, wodurch diese Lande natürlich ihre Vertheidigung verloren⁶⁴⁾. Radagaisus, von den Ufern des baltischen Meers herkommend, führte hierauf über die unbeschlüzte Grenze eine unzählige Menge von Barbaren in das römische Reich. Ihm folgten die Vandalen, die Sueven, die Burgundionen, die Alanen und mehr andere Völker. Mit einer bedeutenden Anzahl gieng er über die Alpen und drang so im Frühling des Jahrs 406 in Italien ein. Stilicho, der alle Legionen vom Rhein und der Donau versammelt hatte, ermüdete den Radagaisus, als er ihn in die öden Hügel der Apenninen gedrängt sah, durch kleine Gefechte, hielt ihn auf an wüsten Orten, schnitt ihm die Lebensmittel ab, zwang ihn, eine Zuflucht auf den Höhen von Finsola zu suchen, belagerte ihn endlich und zwang ihn, sich zu ergeben. Radagaisus ward hingerichtet⁶⁵⁾.

63) Menge! Bd. I. S. 155.

64) *Prosperi Aquit. Script. franc. T. I. p. 626. Cassiodori Chronic p. 1361. Histor. Misc. XIII, cap. 26.*

65) *Olympiodor, apud Photium p. 146. Zosimus V, c. 26. Paulus Orosius VII, c. 37. Prosper Aquitan. p. 627. — Jornandes de regnor. success. c. 95. — Gibbon, Decline and fall, c. 30. Muratori Annal. 405.*

Allein zwei Drittheile der Krieger, die seinen Befehlen folgten, hatten ihn nicht begleitet, und machten sich nun auf gegen den unvertheibigten Rhein. An den Ufern dieses Flusses fanden sie die Franken, die sich wie Bundesgenossen und Soldaten des römischen Reichs betrachteten, und sich ihnen widersetzten. Zuerst siegten die Franken gegen *Godegisil*, König der Vandalen, in einer zweiten Schlacht gegen die Alanen wurden die Franken besiegt. Nunmehr erfolgte der Einbruch der Barbaren in Gallien ohne Hindernisse. Am 31. Dez. 406 ging das barbarische Heer über den Rhein, und die Nationen, die sich jetzt auf Gallien warfen, haben die verschiedenen Provinzen des römischen Reichs nicht wieder verlassen ⁶⁶). Schrecklich ward Gallien verheert. Der heilige Augustin sagt in einem Briefe ⁶⁷): »Wilde und unzählbare Nationen haben ganz Gallien eingenommen. Alles, was sich zwischen den Alpen und den Pyrenäen findet, zwischen dem Ocean und dem Rheine, ist verwüßtet durch den Quaden, den Vandalen, den Sarmaten, den Alanen, den Gepiden, den Heruler, den Sachsen, den Burgunder, den Alemannen und selbst den Pannonier, welcher auch, zum Unglücke der Republik, Feind geworden ist. Mainz, sonst eine ausgezeichnete Stadt, ist eingenommen und zerstört; mehrere Tausend Menschen sind daselbst in der Kirche ermordet. Worms ist verödet durch eine lange Belagerung; aus der mächtigen Stadt Rheims, aus Amiens, Arras, Terouane, am äußersten Ende Galliens gelegen, Tournai, Speier, Strasburg, sind alle Einwohner nach Germanien fortgeführt. Alles ist verheert in Aquitanien, in Novempopulianen, in den Lyonnischen und Narbonnischen Gebieten, bis auf eine geringe Anzahl von Städten, welche das Schwert von außen bedrohet, und der Hunger von innen quält. Ohne Thränen zu vergießen, kann ich nicht von Toulouse reden. Wenn diese Stadt noch nicht erobert ist, so verdankt sie die-

66) *Gregor. Turon.* II, cap. 2. 9. *Zosimus* VI, cap. 3. *Prosper Aquit.* p. 627. *Prosper Tyro* p. 637. — *Pauli Orosii Hist.* VII, cap. 40.

67) *Sancti Hieron. Epistol.* Acherunt, matr. Ep. 91. p. 748. et *Script.* franc. T. I. p. 741.

»ses der Tugend ihres heiligen Bischofs Cruperius. Spanien »sogar ist in Bestürzung und fühlt, daß es am Rande des Verderbens steht.« —

Ein Theil der barbarischen Völker verließ Gallien, nachdem es drei Jahre lang verheert worden war, um seine Zerstörung weiter fortzusetzen; die Sueven, die Vandalen und die Alanen drangen den 13. Oktob. 409 über die Pyrenäen ⁶⁸⁾. Andere Alanen und andere Vandalen jedoch waren in Gallien zurückgeblieben, und brachten im Jahre 410 ihre Verheerungen in die, am Ozean gelegenen, Provinzen, welche bis dahin noch keine andere Barbaren, als die Meerbefahrenden Sachsen, gesehen hatten ⁶⁹⁾.

Sechs Jahre lang war Gallien verheert, da erst versuchte der Kaiser Honorius, dem Lande Ruhe zu verschaffen. Freilich wußte er dazu kein anderes Mittel, als den barbarischen Königen, welche sich dazu verstanden, den Titel von Bundesgenossen des Reiches anzunehmen, einige Provinzen unter der Bedingung zu überlassen, daß sie ihn von den andern Königen befreien sollten. Mit den Westgothen und Burgundionen unterhandelte er solche Verbündungen, und auf diese Weise gewannen diese Völker die erste regelmäßige Niederlassung in Gallien. Placidia, des Honorius Schwester, Gemahlin Ataulfs, Königs der Westgothen, welche in Italien aus Pannonien eingedrungen, hatte Ataulf be- redet, daß jeder Feind des Reiches ein Rebell wäre, daß es nur Ruhm im Dienste Roms geben könnte, und daß Ataulf, anstatt Provinzen zu erobern, sich bestreben müsse, sie als Geschenk von ihrem rechtmäßigen Herrn zu erhalten. Mit Freuden überließ Honorius den Westgothen die Provinzen des südlichen Galliens, um nur Italien zu retten. Die Westgothen zogen daher wieder aus Kalabrien bis zu den Alpen. Sie versicherten sich der Städte Narbonne, Toulouse und Bordeaux, und ungeachtet einiger Gefechte mit Constantius, Feldherrn der Römer in Gallien und persönlichen Feind Ataulfs, wurden sie in der Provinz wie Bundesgenossen des Reichs aufgenommen. Vom mittelländischen Meere

68) Cassiodor. Chron. p. 1362.

69) Prosper Tyr. Chron. p. 637.

bis zum Ocean verbreiteten sie ihre Macht ⁷⁰). Die Landesherrschaft wurde dadurch eigentlich so wenig als die Verfassung geändert. Indem der Westgothen-König sein Volk befehligte als erwähltes Haupt der Nation, ließ er sich zugleich mit der Gewalt eines Generals des Reichs bekleiden, und es schien mehr, daß er seine Truppen Quartier in den Provinzen, die er besetzt hielt, nehmen ließ, als daß er sie erobert hätte. Die Edikte des Kaisers wurden immer anerkannt; die Gesetze, die Gerichtshöfe, die Münzen, die städtische Verwaltung, die Rechte der Personen und des Eigenthums, alles blieb auf dem alten Fuße. Der Gothe war bei dem Römer oder dem Gallier einquartiert, den er seinen Wirth nannte, und sehr wahrscheinlich betrachtete er sich in der That als Gast, und übte alle die Rechte aus, welche sich Soldaten anmaßen, die man bei den Bürgern ins Quartier legt. Er aß an seinem Tische, er unterhielt sich auf seine Kosten, und indem er dieses that, beunruhigte er ihn nicht weiter, als es jeder andere römische Soldat auch gethan haben würde, der gewohnt war, in seinen Quartieren nach Gefallen über alle Güter des Einwohners zu verfügen, welcher ihn erhielt ⁷¹).

Auf ähnliche Weise kamen die Burgundionen zu Sizen in Gallien. Der Gegenkaiser Jovinus ermunterte sie im Jahr 411, ihre Quartiere in der Provinz Galliens, am linken Ufer des Rheines gelegen, die man das obere Germanien nannte, zu nehmen, um durch sie zugleich einen Schutz zu erlangen. Sie nahmen die Quartiere ein, bekümmerten sich übrigens wenig um den Jovinus, dessen Kopf die Westgothen bald dem Honorius sandten. Vielleicht eben darum, weil sie den Jovinus verlassen hatten, nahm sie Honorius eben so, wie die Westgothen, unter die Verbündeten des Reichs auf. Er erlaubte ihnen, ihre Quartiere von den Ufern des Genfer-See's bis zu dem Zusammen-

70) Jornandes de reb. getic. cap. 31 — 32. Olympiodor p. 148. — Hist. génér. de Languedoc IV, chap. 7 — 18. Hadriani Valesii rer. francis. III, p. 110.

71) Siehe hierüber und überhaupt über die Völkerwanderung in Gallien Sismonde de Sismondis Geschichte der Franzosen Bb. I, S. 166. ff. S. 177. 178.

flusse der Mosel mit dem Rhein zu nehmen, und auf diese Weise begann die Monarchie der Burgunder in Gallien ⁷²⁾.

19.

Aus diesen Verhältnissen entwickelte sich nun die Theilung des Bodens, da eine solche Einquartierung auf die Dauer beiden Theilen gleich unangenehm war. Auch war durch Galliens frühere Geschiehe und die Völkerwanderung so vieler Boden verlassen, wüßt geworden, daß schon darum eine Bodenabtretung mit der Subsistenz des Besiegten vereinbar erschien. Die Burgunder hatten unter Aetius schon feste Sitze am Fuße der Alpen, wo die Allobroger und Helvetier gewesen waren, genommen ⁷³⁾, und nach Aetius sowohl als Attila's Tode, als das Hunnenreich so wie das Kaiserthum, entseelten Körpern gleich, sich auflöste, breiteten sie sich unter Beistand der Westgothen, aus deren altem Königsgelecht sie ihren Heersführer Gundioch nach dem Tode ihres Königs in der Schlacht gegen Attila, geholt hatten, in der alten römischen Provinz ob der Stadt Marseille aus bis an die cevennischen Berge und weit hinaus im Lande Gallien ⁷⁴⁾. Sie theilten mit denjenigen, welche die römische Autorität in Gallien noch repräsentirten, friedlich das Land; Marius ⁷⁵⁾ berichtet: »Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Gallicis Senatoribus diviserunt.« Aus der Lex Burgundionum sehen wir, daß der Burgunde zwei Drittel des Feldes, ein Drittel der Servi und von Wald, Garten und Hof die Hälfte erhielt. Der Tit. 54 erwähnt der Theilung als vor nicht zu langer Zeit geschehen, §. 1: »Licet eodem tempore, quo

72) Olympiodor, Buz. Venet. T. I, p. 147. Prosper. Aquit. Chron. p. 627. Cassiodor Chron. ad ann. 413. p. 1362. Histoire de Bourgogne p. un P. Bened. liv. I, p. 32. Siémond & C. 179. 180.

73) Prosper, Idacius, Cassiodorus in Chronicis. Joh. v. Müller Schweizergeschichte Buch I, Kap. 7. §. 1. Jahr 432 ff.

74) Joh. v. Müller a. a. D. „Die Burgundionen fassen feste Sitze etc.“

75) Chron. ad ann. 456. J. v. Müller am angef. D. Note I, bemerkt, daß, wenn diese, bei du Chesne in scriptorib. enthaltene, Stelle dem Marius auch abgesprochen werden könnte, sie doch immer einem Ungenannten aus dieser Zeit und diesem Lande würde bleiben müssen.

„populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum
 „partes accepit, ejusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio,
 „ut quicumque agrum cum mancipiis, seu parentum nos-
 „trorum sive largitate nostra perceperat, nec mancipiorum
 „tertiam, nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei
 „hospitalitas fuerit delegata, requireret: tamen quia com-
 „plures comperimus immemores periculi sui, eo quia ea,
 „quae praecepta fuerant, excessissent, necesse est, ut prae-
 „sens auctoritas ad instar mansurae legis emissa et prae-
 „sumptores coerceat, et huc usque contemptis remedium
 „debitae securitatis attribuat. Jubemus igitur, ut quidquid
 „hii, qui agris et mancipiis nostra munificentia potiuntur,
 „de hospitum suorum terris contra interdictum publicum
 „praesumpsisse docentur, sine dilatione restituant.« §. 2:
 „De exartis quoque novam nunc et superfluum faraman-
 „norum ⁷⁶⁾ competitionem et calumniam a possessorum
 „gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submo-
 „veri, ut sicut de sylvis, ita et de exartis sive anteacto
 „sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgun-
 „dionibus rationem: quoniam sicut jam dudum statutum
 „est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praeci-
 „pinus pertinere.“ §. 3. „Similiter de curte et pomariis
 „circa faramannos conditione servata, id est, ut medieta-
 „tem Romani aestiment praesumendam.“

Wie diese Theilungen nun eigentlich geschehen, ist nicht be-
 richtet worden, ob zum Beispiel jedes einzelne Landgut getheilt,
 oder ob die Sache mehr im Großen genommen worden. Eben
 so schwierig ist die Auslegung des Additamenti II, art. 11 ad
 Leg. Burgund.: »de Romanis vero hoc ordinavimus, ut

76) Du Fresne du Cange in Glossar, ad scriptor. med. et infimae
 Latin. Tom. 3. voce faramanni p. 340. weiß nicht, was mit
 diesen faramanni anzufangen. Er vermuthet, daß fara, generatio,
 et Man, homo zusammen zu setzen seyen. Da indessen, wie auch
 du Fresne einräumt, die Entgegensehung der faramanni gegen die
 alten Landesbewohner, die Römer, klar ist, so dürfte eher auf die
 Männer, die die Fahrt aus der Heimath nach Gallien gethan,
 Fahränner, gerathen werden.

„non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur: nec exinde ullam violentiam patiantur.“ Montesquieu ⁷⁷⁾ führt diese Stelle zum Beweise an, daß zu Anfang nicht alles Land vertheilt worden, erwähnt aber die Schwierigkeit nicht, die aus der dort erwähnten medietas entsteht. Wie konnten die Römer ihr Drittel freibehalten, wenn sie den nachkommenden Burgundern noch eine Hälfte geben sollten? Und, umgekehrt, wie können die ersten Einwanderer zwei Drittel erhalten haben, wenn noch Land übrig blieb, wovon den Nachkommenden die Hälfte gegeben werden konnte? Joh. v. Müller ⁷⁸⁾ stellt gar die Behauptung auf, jenes Additamentum beziehe sich auf von den Burgundern freigelassene Knechte, denen 50 Jahre lang — von Erlassung der Lex Burgund, nämlich bis zur Verkündung der Additamenta — so viel, wie den ursprünglichen Einwanderern, habe gegeben werden müssen, und bezieht sich dabei auf den Tit. 57 der Lex. Dieser sagt aber bloß: »Burgundionis libertus, qui Domino suo solidos XII non dederit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est, ut in domini familia censeatur.«, wodurch selbstredend nur verordnet ist, daß der Libertus, so lange er nicht dem Herrn die ihn gänzlich befreiende 12 solidi gegeben, oder ein römisches Besitzthum erworben, noch nicht die volle Selbstständigkeit habe, sondern noch zu des Herrn Familie gerechnet werde — also etwas ganz anders, als J. v. Müller behauptet. B. Savigny ⁷⁹⁾ vereinigt gewissermaßen beide Meinungen, indem er behauptet, die freien Burgunder, welche später nachgekommen, haben nur die Hälfte der Aecker ohne Sklaven, freigelassene Burgunder haben ein Drittel erhalten; zur Begründung dieser Behauptung nimmt v. Savigny an, es seyen bei der ersten Theilung die Burgundischen

77) Esprit des Loix. liv. 30. ch. 8.

78) B. I. Kap. 8. „das Gesetz.“

79) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 254, 255.

Theile nicht von sämmtlichem Grundeigenthum ausgefchieden und dann unter alle vorhandene Burgunder ausgetheilt, sondern vielmehr jedem Burgunder ein bestimmtes Landgut angewiesen worden, dessen römischer Besitzer auf diese Weise mit ihm theilen müssen, weshalb also in demselben Maaße Land übrig bleiben müssen, als die Zahl der römischen Landgüter, wahrscheinlich von gewisser Größe, die der freien Burgunder überstiegen. Den Beweis dieser Annahme findet v. Savigny erstlich in der Stelle des Tit. 54. §. 1. der L. Burg. „*duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata,*“ allein der locus kann hier überhaupt wohl die Landesgegend, in welche solche Anweisungen geschehen, bedeuten, ohne daß gerade jedes einzelne Landgut getheilt gewesen; ja es ist gar nicht möglich, daß der locus, in quo ei hospitalitas fuerit delegata, etwas anderes bedeute, da ja hier eben vorausgesetzt wird, daß der Burgundio, der schon vom König Land erhalten hatte, in das Gut eines Romanus nicht angewiesen war, sondern nur, weil er in der Gegend wohnte, Eingriffe darin machte, was ihm, da er mit dem königlichen Gut zufrieden seyn soll, verboten wird. Zum andern beruft sich v. Savigny auf den Tit. 55. §. 1. der L. Burg., wodurch bei Grenzstreitigkeiten die Prozeßführung den Römern überlassen ward, so, daß das Urtheil für und wider den Burgunder, dessen hospes den Prozeß gewonnen oder verloren, galt; allein es kann immerhin bei einzelnen großen Gütern eine solche Theilung Statt gefunden haben — wie auch aus Tit. 13, wo von Rodung gemeinschaftlichen Waldes die Rede ist, hervorgeht —, ohne daß das überhaupt bei den Gütern Regel war; denn der von v. Savigny übersehene folgende §. 2. setzt ausdrücklich voraus, daß den Barbaren ganze Güter zugefallen: »*Sane si ex ejusdem agri finibus, quam Barbarus ex integro cum mancipiis publica largitione percepit, fuerit contentio generata, licebit ei seu pulsatus, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere.*« — Im Ganzen genommen sind die Quellen hier doch zu dürftig, um sich von der Theilung ein anschaulicheres Bild zu machen, und namentlich sieht man ja auch gar nicht, wie der König zu seinem Lande, von dessen largitio im Tit. 54. §. 1. die Rede

ist, gekommen, ob es von den zwei Drittel der Burgundionen, oder aus dem römischen Fiskus vorweg genommen. —

Von den Westgothen findet sich ebenfalls eine Theilung des Landes berichtet, wahrscheinlich gemäß Sismond's⁸⁰⁾ Vermuthung nach dem Einfall in Spanien geschehen, als die Nation allen ihren Kriegern ein sicheres Daseyn zu verschaffen suchte. Die Lex Wisigothorum Lib. X. tit. 1. §. 8. sagt: »Divisio „inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum sive „silvarum, nulla ratione turbetur, si tamen probatur cele- „brata divisio. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi „Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani „Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare, nisi „quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. Sed „quod a parentibus vel vicinis divisum est, posteritas im- „mutare non tentet.« Der §. 16 giebt vorzüglich das fiskalische Steuerinteresse, aus welchem der König den Römer schützte, zu erkennen, »Judices singularum civitatum, villici, atque praepo- „siti, tertias Romanorum, ab illis, qui occupatus tenent, „auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione „restituunt: ut nihil fisco debeat perire. Si tamen „eos quinquaginta annorum numerus aut tempus non exclu- „serit.« Denn die Sors Gothica war, wie überhaupt die Landtheile der Barbaren, steuerfrei⁸¹⁾. — Die näheren Nachrichten mangeln auch hier.

20.

Auch die Franken brangen in Gallien ein, und es war ihnen sogar vorbehalten, die übrigen Barbaren in Gallien zu überstrahlen. Die Wehrmannei der Franken umfaßte viele deutsche, sonst unter einzelnen Namen erscheinende, Völker am Rheine bis zu und über die Weser hinaus⁸²⁾, und die nach Menzel⁸³⁾ angenommene Meinung, welche den Ursprung der Franken

80) S. 179.

81) Montesquieu liv. 30. ch. 12.

82) Euden Geschichte des Mittelalters Abth. 1. §. 36. S. 56. 57.

83) Geschichten der Deutschen Bd. 1. S. 200 — 209.

von den Bastarnen am schwarzen Meere ableitet ⁸⁴⁾, wird schwerlich vertheidigt werden können, da sie denselben Namen Franken für die in Gallien eingewanderten Bastarnen und für die deutschen Rheinvölker verlangt. — Wie dem allen auch sey, genug, die Franken gelangten auch zu Landbesitz in Gallien, und unter Chlodwig und dessen Nachfolgern besiegten die fränkischen Geleite sowohl die Reste der römischen Herrschaft unter Syagrius, als auch die Monarchien der Westgothen und Burgundionen. Sowohl in der Lex Salica, als in der Lex Ripuariorum findet sich aber keine Spur von einer Güter-Theilung, und es entsteht daher die sehr zweifelhafte Frage, wie die Franken zu Landbesitz gekommen. Montesquieu ⁸⁵⁾ behauptet, weil sich

- 84) Man führt dafür auch die Sage vom trojanischen Ursprung der Franken an, worüber der Euhemerius auf den heiligen Anno 390 nach Hunibald folgendes singt:

Franco gesatz mit den Sini
 Vili verre nidir bi Rini.
 Da worhtin si du mit vrowedia
 Eini lüzzels Troie,
 Den bach hizin si Sante,
 Na demi wazzeri in iri lante,
 Den Rini havitin si vure diz meri,
 Dannim wuhsin sint Vreinkischi heri.
 Di wurdin Cesari al unterdan,
 Si waren imi jedoch forchsam.

oder in Menzels S. 201 Uebersetzung ins Neudeutsche:

Franke saß mit den Sinen
 Sehr fern beim Niederrhein.
 Da bauten sie mit Freuden
 Ein kleines Troja.
 Den Bach hießen sie Kanthe,
 Nach dem Wasser in ihrem Lande;
 Den Rhein hielten sie für das Meer,
 Von bannen gewachsen sind die fränkischen Heere,
 Die wurden dem Cäsar alle unterthan,
 Sie waren ihm jedoch fürchtbar.

- 85) Esprit des Loix, Liv. 30, ch. 7. S. „Ils avoient conquis, ils prirent ce qu'ils voulurent, et ne firent de réglemens qu'entre eux. — Qu'auroient ils fait de tant de terres? Ils prirent celles, qui leur convinrent, et laisserent le reste.“

bei den Franken von einer solchen Landestheilung, wie bei den Westgothen und Burgundern, nichts finde, haben jene genommen, was ihnen anstanden habe, welchem auch Eichhorn⁸⁶⁾ beistimmt. Sismonde⁸⁷⁾ nimmt an, die eingewanderten, in Gallien herrschenden, Franken haben sich mehr wie ein Heer als eine Colonie betrachtet, seyen lange in kurzem Raume vereinigt geblieben, und jedesmal, da ein Franke sich aus dem Dienst zurückgezogen, sey ihm eins von den vielen in Gallien vorgesundenen herrenlosen Gütern — schon die römischen Kaiser haben in Gallien immer herrenloses Land zum Austertheilen gefunden, und die verderblichen Kriege, welche zahlreiche Familien von Grundeigenthümern vernichtet, haben die Masse der Domainen, über welche der Fürst verfügen können, ansehnlich vermehrt — bewilligt worden, und diese Domainen, den National-Soldaten gesichert, seyen es, die als terra salica nach der Lex Salica⁸⁸⁾ nicht auf die Frauen übergehen sollten. Allein diese Meinung muß voraussetzen, daß das vereinigte Heer von Steuern gelebt, oder von Beute, da doch letzteres auf die Dauer nicht möglich, und ersteres einen regelmäßig organisirten Staat, nicht aber ein so zerrüttetes Land, wie Gallien, voraussetzt. Und daß terra salica nichts anders als die hereditas aviatica der Lex Ripuariorum⁸⁹⁾ bedeuten könne, ist längst ausgemacht. — Ganz eigenthümlich ist Luden's⁹⁰⁾ Ansicht, die wir wegen ihrer Merkwürdigkeit hier ausführlich geben. Chlodwig habe seine Eroberungen in Gallien unstreitig mit einem Geleite fränkischer Männer und Jünglinge gemacht. Es sey höchst wahrscheinlich, daß um diese Zeit die Geleite das eigentliche Heer der Staates geworden seyen, und daß der König der Wehrmannen sich selbst an ihre Spitze gestellt habe. Ihre innere Einrichtung hingegen, das Verhältniß der Mannschaft zum Anführer, scheine durchaus das alte geblieben zu seyn: das Geleit habe sich selbst erhalten, und

86) Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. S. 23. Note d.

87) Gesch. v. Frankreich, S. 233 — 235.

88) Tit. 62.

89) Tit. 56 (58) de alodibus.

90) S. 147 ff.

durch den Ertrag des Kampfes die Fortsetzung desselben möglich machen müssen. Dieses seltsame Verhältniß aber habe, wie es scheine, auf die ganze Denkart des Volkes einen großen Einfluß gewinnen müssen, und wenn von der einen Seite durch den glücklichen Krieg die Lust nach Raub und Beute genährt worden, haben auf der andern Seite die Begriffe von Leutschaft, von Dienst und Lohn eine Veränderung erleiden müssen, in welcher, so wie in der ganzen Veränderung mit dem Geleitswesen, der alten Freiheit eine ungeahnete Gefahr erwachsen. — Ein solches Heer nun, als Geleit vielleicht groß, für den Zweck eines Angriffskrieges unbedeutend, habe unter Chlodwig, wie unter einigen frühern Führern nicht bloß bewegliche Güter, die leicht zu vertheilen nach altem Brauch, sondern auch nach und nach ein ganzes großes Land erobert, so von Millionen Menschen bewohnt, die in der Bildung viel höher gestanden, nur nicht in der Kunst der Waffen. Dieses Land, von den Mitgliedern des Heers als ihr gemeinsamer Erwerb, und eben deswegen immer als Ein Reich angesehen, selbst wenn es mehrere Könige gehabt, habe behauptet, die Herrschaft habe über die Einwohner bewahrt werden sollen, nicht weniger gegen Fremde, als gegen sie selbst; ja sie habe behauptet werden sollen durch sie selbst, durch ihr eigenes Mitwirken. Es seye mithin wohl nothwendig gewesen, daß diejenigen, welchen das große Werk gelungen, sich verbanden, bei einander zu bleiben, und ein stehendes Geleit zu bilden, um dasjenige, was sie mit gemeiner Kraft gewonnen hatten, auch mit gemeiner Kraft zu schützen. Eine solche Verbindung aber sey nur möglich gewesen, wenn die Glieder derselben für den Dienst, welchen sie zur Erreichung des bestimmten Zweckes übernahmen, auf eine solche Weise belohnt worden, daß ihnen, als den Siegern, vor welchen sich Millionen beugten, ein, nach ihren Begriffen, ehrenwerthes Leben gesichert worden. Nun aber haben sie keinen andern Lohn, eines freien Mannes würdig, gekannt, als Grund und Boden, durch dessen Besitz nach ihrer Ansicht die Freiheit bedingt. Es sey also wohl nothwendig gewesen, daß einem Jeden der Sieger ein Grundbesitz unter der Verbindung angewiesen worden, fortan kräftig und treu zu der Verbindung zu halten, und für den Besitz alle die Dienste zu leisten,

welche die Lage der Dinge erfordern möchte. Wahrscheinlich aber sey es nicht, daß die klugen Franken diesen Gedanken durch Maßregeln ausgeführt haben, deren Gewaltthätigkeit die Unterworfenen zu erbittern vermocht hätte, und es möchte nicht zu bezweifeln seyn, daß den alten Einwohnern Galliens, einzelne Fälle ausgenommen, ihr unbewegliches Eigenthum von den Franken, in diesen ersten Zeiten, geraubt worden. Aber sie haben auch zu der Ausführung dieses Gedankens solcher Gewaltthätigkeit keinesweges bedurft. Die Römer haben in Gallien viele Ländereien besessen, von welchen nun das Eigenthum auf diejenigen übergegangen, die ihnen in der Herrschaft gefolgt. In der stürmischen, durch Uebel aller Art schwer leidenden, Zeit möchte auch mancher Besitz herrenlos geworden seyn, so daß die Eroberer ohne Anstoß und Bedenken darüber zu verfügen bemächtigt. Und als nach und nach Alemannien genommen, die Westgothen vertrieben, die Fürsten anderer fränkischer Stämme von dem Könige der Salischen Franken vernichtet, Burgund erworben und Thüringen gewonnen worden, da sey diese Masse von Ländereien immer vergrößert worden, so wie sie durch Zufälligkeiten mancher Art vermehrt seyn möge. — Alle diese Ländereien seyen nach den Gesetzen des Geleites, wie das ganze Reich eine Gemeinherrschaft, so ein Gemeingut desselben gewesen, auf welches Alle nach ihren Verhältnissen im Geleit Anspruch gehabt. Der König sey nur insofern Herr dieses Gutes gewesen, als er Haupt der Verbindung war; in demselben Sinne, in welchem er auch Herr von Gallien war, nämlich nur als Haupt und Vertreter des Geleites. Indem nun die Eroberer den Römern ihre Gesetze und Rechte gelassen, haben sie ihnen auch ihr Eigenthum gelassen, und sich durch die Masse von Ländereien, deren so eben gedacht, aus der Verlegenheit geholfen. Das Gemeingut selbst haben sie nämlich als solches behalten, und es, nach einem vorgefundenen Sprachgebrauche, Fiscus genannt. Von demselben aber habe, wie es scheine, ein jedes Mitglied des Geleites einen Theil zum Entgelt für die Dienste erhalten, welche zu leisten er sich verpflichtet, und auf so lange, als er diese Dienste, in vorkommenden Fällen, wirklich geleistet. Sie haben mithin ein stehendes Geleit gebildet, zusammengehalten durch theilweise

Benutzung eines großen Gesamt-Gutes. Das, was der König von diesem Gute empfangen, möge Regale und im Fortgange der Zeit, *Domaine* genannt seyn. Das Grundstück, welches ein Führer oder Beamter erhalten, scheine, insofern es als Entgelt für ein auszeichnendes Amt betrachtet worden, Ehrensold (*honor*) geheißen zu haben; und in derselben Beziehung habe das Gut eines gemeinen Kriegers den Namen eines Lohnes (*beneficium*) bekommen. In sofern aber darauf gesehen worden, daß ein solches Gut nicht Eigenthum des Einzelnen, sondern ein Theil des Fiskus war, dessen Ertrag nur der Einzelne Bedingungsweise genießen sollte, habe dasselbe ein fiskalisches Gut geheißen, in späterer Zeit ein *Fe-Ed*, im Gegensatz eines wirklichen Eigenthumes, *Al-Ed*. — Die Männer hingegen, welche dieses Verhältnis eingegangen, seyen dadurch auch im Frieden geblieben, was sie während des Krieges gewesen, Leute des Königs. Als Inhaber eines Gutes in der angegebenen Weise, möge ein Jeder ein *Vester* (*Vassus*, *Vassallus*) genannt seyn, weil er sich durch Annahme desselben zu bestimmten Diensten verbindlich gemacht; denn er sey nun nicht mehr zur Vertheidigung des Landes gemahnt (*manniri*), sondern zum Heerzuge gebannt worden. Weil man indeß lieber von der Tugend des Mannes hören und sprechen mochte, als von der Pflicht, lieber von seinen Leistungen, als von seinem Lohne: so habe er gern den Namen eines Getreuen (*fidelis*) erhalten. In Rücksicht auf die andern freien Männer endlich, die keine solche Güter im Besitze gehabt, sondern auf ihrem Eigenthum als *Wehr-Mannen* fortgelebt, möge er *Baron* — *Krieger* — genannt seyn. — Habe aber das eroberte Land durch die angegebene Einrichtung behauptet werden sollen, so sey gleichfalls nöthig gewesen, dasselbe zu verwalten. Zum Zwecke dieser Verwaltung habe der König, als Haupt der Eroberer, eines Rathes bedurft, der ihm stets zur Seite gestanden. Zur Verwaltung des Fiskus, des großen Gemeingutes, sey insbesondere ein eigener Beamter, *Hausmeier*, *Major domus*, bestimmt gewesen. Dieser sey ⁹¹⁾ schwerlich jemals bloßer Hausdiener des Königes gewesen, vielmehr sey er, wie es scheint:

91) S. 179 ff.

vom Anfange der Eroberung an der Aufseher über das große Gemeingut der Eroberer gewesen, der von den Leuten selbst, etwa auf Vorschlag des Königs, erwählt worden, um zu verhüten, daß der König die Lehen nicht an sich zöge oder verschleuderte, und wohl nicht, um des Königs Antheil von diesem Gute zu verwalten. Sey diese Ansicht richtig, so sey der Majordomus ein Bevollmächtigter der Leute gewesen, neben den König gestellt, damit sie einen Mann hätten, der wegen der Verwendung des Fiskus ohne Schwierigkeit zur Rechnung gezogen werden könne. Allerdings habe dieses Amt den, welcher es führte, zu einem wichtigen Mann im Staate gemacht, weil ja durch das große Gemeingut die ganze Verbindung der Eroberer zusammengehalten worden; so lange jedoch die Könige Heerführer geblieben und an der Spitze der Leute an großen Tagen erschienen, und so lange der Majordomus gewissermaßen nur ein Rechnungsführer, wenn gleich in einem eigenthümlichen Sinne, geblieben: so lange habe derselbe auf die Verhältnisse des Staates keinen Einfluß erhalten können.* Also sey es wohl begreiflich, wie ein Jahrhundert und darüber hingelaufen, ohne daß ein Majordomus irgend bedeutend erscheine, und daß die Geschichte nur Herzöge, Grafen, Bischöfe und Weiber kenne. Als aber bei den Zerrüttungen unter Chlodwigs Nachkommen die Majordomus zu der Verwaltung der Staatsgüter auch das Schwert erhalten und als Feldherrn an der Spitze der Leute erschienen, sey die Gewalt vereint worden, die man früher durch die Aufstellung eines Verwalters der Lehen gegen den König weißlich zu trennen gesucht, und von da an habe der König nothwendig alles Ansehen verlieren müssen, da die angefallene Würde auf die Dauer den Mangel an Gewalt unmöglich habe ersetzen können, so daß ihnen endlich die Majordomus auch in der Würde gefolgt. — So weit Luden.

Luden hat dieß nähere Begründung dieser Ansichten noch nicht gegeben, sondern, wenigstens soviel die Majordomus betrifft, in einer Note zu *Sismonde* ⁹²⁾ noch versprochen. Bis dahin muß es erlaubt seyn, einige beschriebene Zweifel gegen die

92) S. 378.

Nichtigkeit derselben zu äußern. Nimmt man das Ganze der Ludenschen Ansicht an, so folgt daraus, daß die einzelnen Fränkischen Eroberer nur einen sehr prekären Landbesitz als Beneficium erhalten haben. Erst Karl der Dicke erlaubte den königlichen Vassen und ihren Vasallen, ihre Benefizien auf ihre Söhne zu übertragen⁹³⁾. Fast vier Jahrhunderte lang wären also die Herren Galliens ohne Erbrecht gewesen!⁹⁴⁾ Läßt sich das mit dem Zwecke der auswandernden Völker, feste Sitze zu erlangen, vereinigen, läßt ein solches Verhältniß sich mit der bekannten Beute- Theilungs- Geschichte unter Chlodwig vereinigen? — Die Lex Salica und die Lex Ripuariorum geben uns auch nicht eine Spur von einer so prekären Natur des Landbesitzes der Eroberer, vielmehr kennen diese beide Leges nur Alode, welches auf die Kinder und Verwandten vererbt und überall wie echtes Eigenthum behandelt wird. Der Tit. 62. der Lex Salica, überschrieben »De Alodis« sagt z. B. §. 1. »Si quis mortuus fuerit, et filios non dimiserit, si pater aut mater superstites fuerint, in ipsam hereditatem succedant. §. 5. Et postea sic de illis generationibus, quicunque proximior fuerit, ipsi in hereditate succedant, qui ex paterno genere veniunt.« §. 6. »De terra Salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est filii in ipsa haereditate succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes, post longum tempus, de alode terrae contentis suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur.« Aus dem folgen-

93) Caroli Crassi Cap. a. 877. (bei Baluzius Tom. II. pag. 263. 269) S. Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. Th. 1. §. 201.

94) Montesquieu liv. 30. ch. 5. sagt hierüber sehr kräftig: „Si dans un temps, où les fiefs étoient amovibles, toutes les terres du royaume avoient été des fiefs ou des dépendances des fiefs, et tous les hommes du royaume des vassaux ou des serfs qui dépendoient d'eux; comme celui qui a les biens, a toujours aussi la puissance, le roi, qui auroit disposé continuellement des fiefs, c'est-à-dire de l'unique propriété, auroit eu une puissance aussi arbitraire que celle du sultan Pest en Turquie; ce qui renverse toute l'histoire.“

den Tit. 63. De eo, qui se de parentilla tollere vult geht hervor, daß dieses Erbrecht auf die Alobe mit dem System der Compositionen und Conjuratoren innig und nothwendig zusammen hing, und so durchgehend und allgemein nun dieses System in der fränkischen Rechtsverfassung war, so gewiß ist es auch, daß der Grundbesitz der Franken überhaupt Alobe war. — Freilich sind es Gefolge, die Gallien erobert haben, allein daraus folgt keineswegs, daß sie ihren eroberten Besitz nur als einen geliehenen haben betrachten wollen. Vielmehr drängt alles zu der Annahme, daß sie eben so echtes Eigenthum, wie im Vaterlande, besitzen wollen. — Schwerlich konnten sie dieses Eigenthum nun alle aus dem Fiskus, so wenig als die Westgothen und Burgunder, die auch einen Fiskus vorfanden, nehmen, und es läßt sich überall nicht einsehen, warum sie glimpflicher mit den Galliern als die Westgothen und Burgunder verfahren haben sollten, sie, die den Römern nur die halbe Composition bewilligten! Ob mit Vermittelung der römischen Magistrat eine friedliche Abtheilung geschehen, oder ob die Eroberer an Grundeigenthum genommen, was ihnen gefallen, läßt sich freilich nicht mehr ausmitteln; allein daraus, daß die Lex Salica einer solchen Theilung nicht erwähnt, folgt nicht, daß sie nicht geschehen. Die Leg. Burgund. et Visigothor. erwähnen der Theilung zufällig als einer geschehenen Sache, und mehr zu dem humanen Zwecke, daß die Römer nicht weiter belästigt werden sollen, ein Zweck, der den Franken freilich weniger wichtig seyn mochte. — Der römische Fiskus mag hingegen ganz oder größtentheils den Königen heimgefallen seyn, die nun durch Vergabungen dapon Kirchen und Klöster bereicherten, und durch Lehn-Vergaben sich Leudes verschafften, deren Oberster, Major-domus, endlich die Könige stürzte. Darum ist es denn auch natürlich, daß in den ersten Zeiten, wo das Lehns-System sich erst allmählig zu entwickeln begann, die Geschichte von keinem Major-domus mit nationaler Wichtigkeit weiß. So wie nun aber das Lehns-System sich ausbildete, wie die großen fränkischen Herren durch Lehen in ein specielles Treue-Verhältniß zum König traten und diese hinwieder eine Arimannia um sich zu sammeln wußten, als deren Senior sie erschienen — da

mußte endlich der Anführer der königlichen Hausstruppen ein gewichtiger Mann werden. Und daß die Fideles ihn wählten, zeugt eben davon, daß die königliche Gewalt durch das neue System auf der einen Seite soviel verloren, als sie auf der andern dadurch gewonnen hatten. — Es heißt aber, das Fortschreiten der Geschichte aufheben, wenn man alle diese Verhältnisse schon auf den Anfang der Eroberung zurückdatirt. —

21.

Ueber das Verhältniß der Sieger zu den Besiegten läßt sich nach heutigen Begriffen kaum eine richtige Vorstellung machen, so eigenthümlich weist sich dieses aus. Wenn in unsern Tagen ein Eroberer ein Land einnimmt, so führt er entweder die Gesetzgebung des siegenden Staates ein, oder er läßt die des Besiegten bestehen. Nicht so bei der Völkerwanderung. Die Barbaren behielten ihr vaterländisches Recht für sich, und die besiegten Römer wurden vor wie nach ihrem Rechte gemäß beurtheilt. Ueber dieses System der persönlichen Rechte hat v. Savigny ⁹⁵⁾ sehr gründlich gehandelt. — Die Stellung des Königs mußte natürlich anders zu den unterworfenen Römern, und anders zu den siegenden Gefährten seyn. Zu den Letzteren blieb sie die erste Zeit hindurch die alte. Der König als solcher konnte sie nicht strafen, sondern nur als Feldherr ⁹⁶⁾. Sie

95) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. Kap. 3.

96) Man sehe die bekannte Geschichte von dem Gefäße zu Soissons bei Gregor. Tur. II, 27., oder vielmehr, da sie nicht allen Lesern bekannt seyn dürfte, sehe sie hier. Zu Soissons vertheilte Chlodwigs Heer die Beute. Die damals noch heidnischen Franken hatten auf ihrem Zuge alle Kirchen ausgeplündert. Der heilige Remigius, damals Bischof zu Rheims, kam nach Soissons, um ein silbernes Gefäß, das aus seiner Kirche geraubt war, zurückzufordern. Chlodwig wollte dasselbe wirklich zurückgeben. Ein Soldat aber schlug mit seiner Streitart an das Gefäß und rief aus, daß der König bei der Beutetheilung nicht über sein Loos hinausgehen dürfe. Chlodwig mußte seine Rache einstweilen unterdrücken. Einige Monate nachher aber beschuldigte er diesen Soldaten bei einer Heerschau, daß er seine Waffen nicht in Ordnung halte, und warf zugleich seine Streitart zu Boden. Als der Soldat sich bückte, um sie aufzuheben, schlug Chlodwig ihn mit der seinigen auf den Kopf, und rief aus: so schlugst du auf das Gefäß von Rheims! —

Konnten nur mit Strafen, die sie in den Volkswillkähren selbst bewilligt hatten, belegt werden, und hier war ihre Composition höher als die der Römer. Sie zahlten dem König keine Abgaben⁹⁷⁾. Sie dienten dem König in keinem Kriege, den sie nicht selbst beschlossen hatten⁹⁸⁾. — Rücksichtlich der Römer hingegen trat der König in den Fuß der früheren Herrscher; das Abgaben-Recht, das fiskalische Recht, das Privatvermögen der römischen Kaiser, die Militair-Gewalt, richterliche und Gesetzgebungs-Gewalt, gingen auf den König über, der dafür die alten Behörden im Wesentlichen beibehielt, die Provinzial-Administration indessen doch vereinfachte⁹⁹⁾.

Die Gewalt des Königs als Herrschers der Römer verschaffte ihm allmählig auch mehr Einfluß auf die Franken. Aus den erhaltenen Einkünften konnte er ein zahlreiches Gefolge unterhalten. Die größte Vermehrung erhielt dieses aber durch die Vergabungen königlicher Güter — die dem König als ehemalige Kaiserliche Privat-Güter, ferner durch Confiscationen, und sehr häufig auch durch Gewaltthätigkeiten zugefallen waren — an Einzelne, die in des Königs Gunst standen, zur Belohnung, und zwar zum Genuße (Beneficium). Beim Gregorius Turonensis kommt die Sache, jedoch ohne den Namen, schon vor¹⁰⁰⁾. Durch diese Leudes¹⁰¹⁾ entwickelte sich also ein

97) Wie aus L. Visigoth. L. 10. T. 1. C. 14 hervorgeht, so wie aus Gregor. Tur. Lib. VII. Siehe überhaupt Montesquieu liv. 30. ch. 12.

98) Siehe zum Beispiel Gregor. Tur. III. 7. Eichhorn §. 27.

99) Siehe Eichhorn §. 24.

100) Lib. V. cap. 3. »Godinus, qui a parte Sigiberti se ad Chilpericum transtulerat et multis ab eo muneribus locupletatus est, caput belli istius fuit. — Villas vero, quos si rex a fisco in territorio Suessionico indulserat, abstulit et Basilicae contulit 6 Medardi. — Siggo quoque referendarius, qui annulum Sigeberti regis tenuerat, et a Chilperico rege provocatus erat, ut servitium, quod tempore fratris sui habuerat, obtineret, ad Childebertum regem, Sigeberti filium, relicto Chilperico transivit, resque eas, quos in Suessionico habuerat, Anscaldus obtinuit.«

101) Siehe überhaupt Mannert Freiheit der Franken. S. 190 ff.

neues Gefolge aus der Nation, die früher ganz Gefolge des Königs gewesen war. Dieses neue Gefolge und die zum Gehorsam verpflichteten Römer mußten die Hauskriege führen, wogegen die Fränkischen Freien nur die selbst auf dem Merzfelde beschlossenen Nationalkriege führten.

Allmählig verschmolzen auch die zwei Völker mehr, und wenn es aus der Natur der Sache als höchst wahrscheinlich hervorgeht, daß anfänglich nicht der Comes der Römer als Graf über freie Deutsche richten konnte¹⁰²⁾: so finden wir doch schon bei Markulf die Beweise, daß der Comes Römer wie Deutsche richtete¹⁰³⁾. — Später ging sogar das System der persönlichen Rechte unter, wie nämlich die Nationen noch mehr verschmolzen waren, wie nämlich das System der Lehen-Abhängigkeit und Hörigkeit die Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine Masse von Lehn- und Dienstfolgen verwandelt hatte, und sonach das Recht der *cours des seigneurs* seinen

102) Eichhorn §. 24. Note g.

103) Markulf giebt in Lib. I. form. 8 eine Charta de ducatu, patriatu vel comitatu von folgendem Inhalt: „Praespiciue regalis
 „in hoc perfecta concludatur clementia, ut inter cuncto popu-
 „lo bonitas et vigilantia requiratur personarum; nec facile cui-
 „libet judiciariam convenit committere dignitatem, nisi prius
 „fides seu stremitas videatur esse probata. Ergo dum et fidem
 „et utilitatem tum videmur habere compertam, ideo tibi actio-
 „nem comitatus, ducatus, ac patriciatus in pago illo, quem an-
 „tecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agen-
 „dum regendumque commisimus; ita ut semper ergo regimine
 „nostro fidem inlibatam custodias, et omnis populus ibi-
 „dem commanentes, tam Franci, Romani, Burgun-
 „diones, quam reliquas nationes sub tuo regimine
 „et gubernatione degant et moderentur, et eos
 „recto tramite secundum legem et consuetudinem
 „eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas,
 „latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur;
 „ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant
 „consistere quieti; et quicquid de ipsa actione in fisci dititionibus
 „operatur, per temet ipsam annis singulis nostris aerariis infe-
 „ratur.“ —

Inhalt aus dem in den einzelnen Gegenden vorwiegenden Volkrecht nahm ¹⁰⁴).

22.

Als die Barbaren sich in Gallien niederließen, fanden sie keinen freien Bauernstand vor, sondern das Land in der Regel nur durch Colonen und Sklaven gebaut, wie oben §. 12 und 13 näher zu sehen. Durch die Eroberung ist daher die Abhängigkeit des Landmanns nicht erst gegründet. Den Burgundern wurden zwei Drittel des Bodens und ein Drittel der Sklaven abgetreten, und wahrscheinlich so auch den übrigen Siegern. Der Landmann wechselte also nur seinen Herrn. Daß die Städte, in denen eigentlich der senatorische Adel, Eigenthümer des Bodens, wohnte, ihre Freiheit erhielten, ist von v. Savigny bewiesen ¹⁰⁵). — Die Lex Salica ¹⁰⁶) unterscheidet dreierlei Klassen von Römern, denen sie Composition beilegt. Zuerst steht der Romanus homo, conviva regis, er hat 300 solidi Wehrgeld, also die Hälfte des der Antrustionen. Darauf folgt der Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet, er hat 100 solidi, also gerade die Hälfte des Fränkischen Freien. Die letzte Klasse ist der Romanus tributarius, er hat 45 solidi.

Was nun die erste Klasse betrifft, so ergibt sich hier die Unrichtigkeit der Ansicht Montlosiers ¹⁰⁷), daß vor und nach der Einwanderung der Barbaren dasselbe Adliche Land im Gegensatz gegen bürgerliches — terre rôturiere — bestanden habe. Denn alsdann würde der Adel des Besitzers doch wohl überhaupt im Wehrgeld unterschieden, und das erhöhte Wehrgeld von dem zufälligen Umstande, daß der König den Römer in seinen Dienst nahm — was gewiß nicht de jure bei alten adlichen Römern geschehen seyn würde —, nicht abhängig gemacht worden seyn. Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Unterscheidung zwischen terre noble und terre rôturiere erst

104) Siehe v. Savigny Bd. 1. S. 151 ff.

105) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. S. 267 ff.

106) Recens. Lindenbrog Tit. 43. §. 6. 7. 8.

107) Siehe oben §. 13 und Montlosier T. 1. p. 325 ff.

durch die Eroberung, wo die sors salica steuer- und lastenfrei ward, und überhaupt das darauf folgende Feudal-System begründet worden.

Der Romanus possessor besaß offenbar ein allodium, ein freies Eigenthum ¹⁰⁸⁾. Diese Romani possessores waren es auch, die ihr Eigenthum mit den Barbaren theilen mußten. Meist mochten sie in den Städten wohnen. Immerhin mochten sie auch Reste des alten gallischen Volksadels seyn, den Eroberern erschienen sie nur als gemeinrechtliche Gutsbesitzer.

Die dritte Klasse der Römer waren also die tributarii; sie gaben von ihren Gütern dem Gutsherrn einen census oder tributum, es waren die den Boden bauenden coloni oder adscriptitii ¹⁰⁹⁾. Dieses Colonen-Verhältniß ward vorgefunden, brauchte also durch die Eroberung nicht gegründet zu werden. — Diese Colonen glichen sehr den altdeutschen Liden ¹¹⁰⁾, und zweifelsohne vergabten die Franken von ihren Besitzungen manche an ihre Liden zu solchem Colonatrechte. Der Tit. LXII der Lex Ripuariorum, de homine, qui servum tributarium facit ¹¹¹⁾, stellt Tributarien und Liden gleich. — Eine vorzügliche Art dieser Colonen waren die fiscalini — von servis fiscalibus wohl zu unterscheiden — ¹¹²⁾, und die Kirchen-Colonen, welchen beiden die Lex Ripuarior. Tit. 9 und 10 wegen der bevorzugten Stellung ihrer Herren ein erhöhtes Wehrgeld bewilligt. Fiskalinen und Kirchen-Colonen, so wie vom König abhängige Liden werden auch wohl zusammen homines regii genannt, oder doch wenigstens gleichgestellt, und ihnen darum ein Wehrgeld von 100 solidis gegeben ¹¹³⁾.

108) Du Fresne du Cange Glossar. voc. alodis, possessio. Montlosier T. I, p. 335—337.

109) Capitular. ann. 812. 819. Montesquieu liv. 30. ch. 15. Montlosier T. I. p. 333. 334. 341.

110) Siehe oben §. 16.

111) „Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit, si quis eum interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.“

112) Du Fresne du Cange Glossar. v. fiscalini. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Bb. I. S. 74.

113) Capitulare quartam anni 803. Cap. II. „Homo regius, id est, fiscalinus et ecclesiasticus vel lidus interfectus, centum solidis

23.

Neben diesen Boden-Abhängigkeit-Verhältnissen bestand die persönliche Sklaverei. Die Sklaven waren Eigenthum des Herrn, wurden als Sache behandelt. Der an ihnen begangene Diebstahl oder Tödtung werden bei Gelegenheit solcher an Hausthieren begangenen Verbrechen erwähnt. Wer eine gezähmte Kuh, oder die Kuh mit dem Kalbe stahl, mußte 35 solidi erlegen¹¹⁴), ein gestohlener Stier, der die Herde regierte und noch nie gebunden war, galt 45 solidi¹¹⁵). Der gestohlene Sklave stand in der Regel dem Preise der Kuh: 35 solidi, gleich¹¹⁶). — Eben soviel kostete der Tod oder der unbefugte Verkauf oder Freilassung eines fremden Sklaven, und bei der Sklavin noch 5 solidi weniger¹¹⁷). Galt der Sklave aber im gemeinen Leben 15 bis 25 solidi, war er nämlich ein Künstler oder Handwerker, oder hatte im Dienste seines Herrn ein besonderes Gewerbe als Schweinewärter, Jäger, Fuhrmann, Müller u. s. w., so stieg seine Währung auf 70 solidi¹¹⁸). Die Lex Salica

„componatur.“ Dasselbe verordnete schon die Lex Ripuar. T. IX. „Si quis hominem regium interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur, aut cum duodecim juret.“ Tit. X. I. „Si quis hominem ecclesiasticum interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur, aut cum duodecim juret. II. Sic in reliqua compositione, unde Ripuarius quindecim solidis culpabilis judicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem componat, vel deinceps, quantumcunque culpa ascenderit.“

114) L. Sal. Tit. 3. §. 4. 6.

115) l. cit. §. 7.

116) Tit. 11. §. 1. (Ed. Lindembrog.) „Si quis servum aut ancillam alterius furaverit, 1400 den. qui faciunt sol. 35, culpabilis jud. „excepto capitali et delatura.“

117) Tit. 11. §. 2. (Ed. Herold.) Tit. 11. §. 3. (Ed. Lindembrog.)

118) Tit. 11. §. 5, (Ed. Lind.) „Si quis servum aut ancillam valentem sol. 15 aut 25 furaverit, aut vendiderit, sive porcarium, aut fabrum, sive vinitorem, vel molinarium aut carpentarium, sive venatorem, aut quemcunque artificem, 2800 den. qui faciunt sol. 70, culp. jud. exc. cap. et dil.“ *Wiederum Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes* §. 64. S. 170 irrt gewiß, wenn er hieraus folgert, daß der gemeine Preis der Sklaven überhaupt 15 bis 25 solidi gewesen, vielmehr ist dieser Preis offenbar nur als Ausnahme von vorzüglich brauchbaren Sklaven bemerkt.

nennt namentlich folgende Hausknechte ¹²⁰⁾: 1. den Hausvogt, der dem ganzen Hauswesen vorgefetzt ward, Major, oder Maier, 2. die Haushälterin, Majorissa, die man in Westphalen noch immer die Maiersehe nennt, 3. den Hausknecht, der alles, was zu dem Hause und der Wirthschaft gehört, herbeiführen mußte, Infertor ¹²⁰⁾, 4. den Kellermeister oder Schenker, Scantio, 5. den Stallmeister, Mariscalcus, 6. den Pferdeknecht, Strator, 7. den Fuhrmann oder Kutscher, Carpentarius, 8. der Winzer, vinitor, 9. den Schweinewärter, porcarius, 10. den Grobschmied, faber ferrarius, 11. den Müller, Molinarius, 12. den Jäger, Venator, 13. überhaupt ein Dienender, Ministerialis. — Solche Künstler arbeiteten auch wohl mit Erlaubniß ihres Herrn für das ganze Publikum, und die Lex Burgund. ¹²¹⁾ bestimmt für den Fall, wenn ein solcher Künstler von den ihm bei dieser Gelegenheit anvertrauten Materialien etwas entwendet, daß der Herr dieses ersetzen oder den Künstler Preis geben solle. — Wenn ein Sklave den andern prügelte, so wurde das eigentlich für gar kein Verbrechen gehalten, indessen doch um des Friedens willen bei den Ripuariern eine Buße von 4 Denarien darauf gesetzt ¹²²⁾. Ward er aber so geschlagen, daß er 40 Tage lang nicht arbeiten konnte, so betrug die Buße $1\frac{2}{3}$ sol. ¹²³⁾. — Der Herr mußte überall den Sklaven vertreten, bald mehr, bald

119) Tit. 11. §. 6. 7. (Ed. Herold.)

120) Siehe darüber, daß es Infertor und nicht Infessor heißen müsse, *Wiarba* S. 171.

121) Tit. 21. §. 2. „Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in „publico attributum artificium exercere permiserit, et id quod ad „facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciatur, aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem.“

122) L. Ripuar. Tit. 23. „Quod si servus servum ictu uno vel duobus seu tribus percusserit, nihil est. Sed tamen propter pacis „studium, tremissem, id est, quatuor denarios componat.“

123) L. Salica Tit. 38. §. 4. „Si quis servum alienum battiderit, et „ei insuper quadraginta noctes trigaverit opera sua, 40 den., „qui faciunt sol. I triente uno culpabilis judicetur.“

weniger unbedingt, z. B. beim Diebstahl bis zu 40 Denarien unbedingt ¹²⁴); erschlug er einen Freien, so mußte der Herr die halbe Composition des Erschlagenen tragen, und für die andere Hälfte den Sklaven den Verwandten des Erschlagenen ausliefern; wenn er aber rechtliche Gründe zu seiner Vertheidigung anführen konnte, so konnte der Herr durch deren rechtliche Ausführung vom Wehrgelde sich befreien ¹²⁵). Hatte der Sklave einen andern Sklaven erschlagen, so wurde er gemeinschaftliches Eigenthum des Herren des Erschlagenen und seines bisherigen Herrn ¹²⁶). — Ueber die Art, wie der eines Diebstahls verdächtige Sklave zur Untersuchung und Bestrafung gezogen ward, enthält das Gesetz ¹²⁷) weitläufige und sonderbare Bestimmungen. —

Natürlich hieng es vom Herrn ab, ob er seinen Sklaven die Eingehung einer Ehe erlauben wollte; ob aber die Strafvorschrift des Tit. 29. §. 4. L. Sal. ¹²⁸) sich auf mangelnde Einwilligung des Herrn der fremden Sklavin, wie mir scheint, oder auf mangelnde Einwilligung des eigenen Herrn des Sklaven, wie *Wiarda* ¹²⁹) annimmt, sich beziehe, dürfte allerdings zweifelhaft seyn.

24.

Merkwürdig sind die Weisen, auf welche die unter dem Stande der Ingenuität Stehenden eine höhere Stellung erhalten konnten, nämlich:

1. durch Erhebung des *servus* in den Stand des *tributarii* oder *liti*. Die *Lex Ripuar.* Tit. LXII erwähnt einer solchen Erhebung und des daraus folgenden Wehrgelds von 36 *solidi* für den neuen *tributarius* oder *litus*, ohne über

124) *Lex Sal.* Tit. 13, cap. 2.

125) *L. Sal.* Tit. 38. §. 7. verglichen mit Tit. 38. §. 1 in *fine Ed.* *Lindenbrag.* *Wiarda* S. 173. 174. Note p.

126) *L. Sal.* Tit. 38. §. 1.

127) *L. Sal.* Ed. Herold, Tit. 43. Ed. *Lindenbrag.* Tit. 42.

128) „*Si servus ancillam alienam extra voluntatem domini sui ad conjugium sociaverit, 120 den., qui faciunt sol, 9, culp. jud.*“

129) S. 175.

die Weise der Erhebung etwas näheres zu sagen. »Si quis
 »servum suum tributarium aut litum fecerit si quis eum
 »interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.«

2) Der Servus konnte auch in den Stand eines Römischen Bür-
 gers durch Freilassung erhoben werden. Da diese Freilas-
 sung durch eine Urkunde geschah, so hieß ein solcher chartu-
 larius oder tabularius und hatte das Wehrgeld der Römer.
 Der Tit. LXI der Lex Ripuar. sagt: »I. Si quis servum
 »suum libertum fecerit et civem Romanum, portasque
 »apertas conscripserit, si sine liberis discesserit, non ali-
 »um nisi fiscum nostrum habeat heredem. II. Quod
 »si aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam
 »judicetur. Et qui eum interfecerit, centum solidis mul-
 »tetur.« Der Fiscus erbte, weil der Freigelassene unter
 dem Schutze des Königs stand. Die in den Kirchen Freige-
 lassenen scheinen vorzüglich Tabularii genannt worden zu
 seyn, und wurden, ohne Kinder sterbend, von der Kirche be-
 erbt, und waren überhaupt von derselben auf ganz eigen-
 thümliche Weise abhängig, wie aus dem Tit. LVIII der L.
 Ripuar. näher hervorgeht: »I. Hoc etiam jubemus, ut
 »qualiscunque francus Ripuarius, seu tabularius, servum
 »suum pro animae suae remedio seu pro pretio secun-
 »dum legem Romanam libertare voluerit, ut in eccle-
 »sia coram Presbyteris, Diaconibus, seu cuncto clero
 »et plebe, in manu Episcopi servum cum tabulis tra-
 »dat, et Episcopus Archidiaconum jubeat, ut ei tabulas
 »secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit, scribere
 »faciat; et tam ipse quam et omnis procreatio ejus li-
 »beri permaneant, et sub tuitione Ecclesiae consistent,
 »vel omnem redditum status aut servitium tabularii eorum
 »Ecclesiae reddant. Et nullus tabularius denarium ante
 »Regem praesumat jactare. Quod si fecerit, ducentis so-
 »lidis culpabilis judicetur, et nihilominus ipse tabularius
 »et procreatio ejus tabularii persistant, et omnes redi-
 »tus status eorum ad Ecclesiam reddant; et non aliubi
 »nisi ad Ecclesiam, ubi relaxati sunt mallum teneant.
 »II. Quod si quis tabularium seu ecclesiasticum homi-

»nem contra Episcopum defensare voluerit, sexaginta
 »solidis culpabilis judicetur, et insuper hominem cum
 »omnibus rebus suis Ecclesiae restituat. Quia inlicitum
 »ducimus, quod ecclesiis concessimus, iterum ab Eccle-
 »siis revocare. III. Nemo servum ecclesiasticum absque
 »Vicario libertum facere praesumat. IV. Tabularius
 »autem, qui absque liberis discesserit nullum alium,
 »nisi Ecclesiam relinquat heredem.« — Die Tabularii
 waren also Schutzhörige der Kirche, und im Cap. anni 779
 cap. 15 werden sie neben den Wachsinsigen und den char-
 tulariis als Tributäre der Kirchen erwähnt¹³⁰⁾. Inzwi-
 schen werden aber auch königliche Schutzhörige Tabularii
 genannt¹³¹⁾.

- 3) Unter den Stand der Franken aufgenommen aber ward der,
 welcher vor dem Könige per denarium freigelassen, und hie-
 nach denarialis, denariatus genannt ward. Die Lex Ri-
 puariorum sagt Tit. LVII: „I. Si quis libertum suum per
 »manum propriam seu per alienam in praesentia Regis
 »secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit per
 »denarium, et ejusdem rei chartam acceperit, nulla-
 »tenus eum permittimus in servitium inclinare: sed sicut
 »reliqui Ripuarii liber permaneat. II. Sed si quis ei
 »postmodum contrarius extiterit, quod eum quis inli-
 »cito ordine ingenuum dimisisset, et ipse cum gladio
 »suo hoc studeat defensare. Aut si auctorem habet, auc-
 »tor cum legibus ex hoc eum adducat. Aut si legibus
 »eum non potuerit defensare, ad partem Regis ducen-
 »tis solidis culpabilis judicetur, et ad partem ejus, cu-
 »jus servum inlicito ordine a jugo servitutis absolvere
 »ninitur, quadraginta quinque solidis multetur, et de

130) Die Unterschrift des cap. ist: „De tributariis Ecclesiarum“ Der
 Inhalt des cap. ist: „De cerariis et tabulariis, atque chartu-
 „lariis, sicut a longo tempore fuit, observetur.“

131) L. Ripuar. Tit. LVIII. §. XII. „Quod si quis hominem re-
 „gium tabularium tam baronem, quam feminam de munde-
 „burde Regis abatulerit, sexaginta solidis culpabilis judicetur.“

»omnibus rebus, quas ei condonavit, alienus existat.
 »III. Si autem se defensaverit, liber permaneat, et ille,
 »qui eum voluit inservire, ducentis solidis Regi, quadra-
 »ginta quinque illi, qui defensatur, culpabilis judicetur.
 »IV. Si autem homo denarius absque liberis decesserit,
 »non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat.« —
 Sowohl Sklaven als Liden konnten per denarium entlas-
 sen werden ¹³²). Der denarialis hatte das Wehrgeld der
 Franken ¹³³). Natürlich erbte der König den denarialis
 als sein Beschützer. Erst in der dritten Generation konnte
 der denarialis seine Agnaten erben ¹³⁴). Die Manumissio
 per denarium wurde auch vorzüglich Man. secundum legem
 Salicam genannt, obgleich in der geschriebenen Lex salica
 nichts davon steht ¹³⁵).

132) L. Salica Tit. XXX. §. I. „Si quis lidum alienum extra consilium
 „domini suis ante Regem per denarium ingenuum dimiserit etc.
 „§. III. Si quis servum alienum ante Regem per denarium in-
 „genuum dimiserit etc.“

133) L. Ripuar. Tit. LXII. §. II. „Quod si denariam eum (servum
 „suum) facere voluerit, licentiam habeat. Et tunc ducentos so-
 lidis valeat.“

134) Cap. Car. M. Lib. VI. cap. 213. „Homo denarialis non antea
 „hereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad ter-
 „tiam generationem pervenerit. Homo chartularius similiter faciat.“

135) S. die bei Du Cange du fresne glossar. voce; Manumissio
 per denarium angeführte Urkunden und Formeln. Im Tabula-
 rium Sancti florentii Salmuriensis ist insbesondere folgende Ma-
 „numissionis-Urkunde enthalten: „In nomine sanctae et indivi-
 „duae trinitatis Odo gratia Dei Rex, notum sit omnibus fide-
 „libus sanctae Domini Ecclesiae, praesentibus scilicet atque
 „futuris, quia nos ob amorem Dei aeternorumque remunera-
 „tionem, perque deprecationem Rainonis Episcopi, servum ju-
 „ris nostri nomine Albertum astantem in conspectu nostro, et
 „fidelium procerumque nostrorum, manu propria, a manu ejus
 „excutientes denarium secundum legem salicam libertum faci-
 „mus, atque ab omni servitutis vinculo absolvimus. Ejus quo-
 „que absolutionem per hanc praesentem auctoritatem nostram
 „confirmamus, et nostris futurisque temporibus firmiter atque
 „inviolabiliter ratam esse volumus. Praecipientes ergo ju-
 „bemus, ut sicut reliqui manumissi, qui a regibus antecessori-

- 4) Der König konnte aber auch Freigelassene in höhere Staatsdienste befördern ²³⁶). Man nannte solche Königliche Freigelassene *pueri regii*. Sie hatten aber für ihre Stelle nur das halbe Wehrgeld, was der freigeborne Franke in einer solchen Stelle hatte. Die *Lex Ripuar.* Tit. LIII. brücht dies klar aus: »I. Si quis judicem fiscalem, quem Comitum »vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. II. »Quod si regius puer, vel ex tabulario, ad eum gradum ascenderit, trecentis solidis multetur.«

25.

So wie Geringe in der Nation stiegen, fielen Andere auch von ihrem ursprünglichen Stande eines unabhängigen *Ingenuus* herab; es war, da einmal der persönliche Stand des Menschen in den Verkehr des Lebens gebracht war, hier Ebbe und Fluth nicht zu verkennen. Die wesentlichste Veränderung im Zustande der Freiheit und Unabhängigkeit begab sich aber durch das allmählig aufkommende *Commendations-* und *Seniorat-*Verhältniß. — Das Staatsverfassungs- und Kriegsführungs-System der Nation hatte die *Léudes* hervorgebracht und es läßt sich vielleicht, nur hier nicht nachweisen, daß unter den gegebenen Umständen eine andere Entwicklung der Nationalverfassung nicht denkbar war. Hieraus ergab sich nun auch tiefer hin nach unten ein entsprechendes System von Abhängigkeit, Schutz und Dienst. Der einzeln stehende Freie begab sich sehr häufig in den Schutz eines mehr oder minder Mächtigen, der *Senior* genannt ward, ja selbst mitunter in den besondern

„bus nostris hoc modo noscantur esse relaxati ingenui, itadein-
 „ceps jam nominatus Albertus per hoc nostrum praeceptum solem-
 „niter in Domini nomine confirmatum nemine inquietante; sed Deo
 „auxiliante per se haec nostrae mercedis relaxatio per omnia tem-
 „pora inviolabiliter conservetur, annulo nostro subtersignari jus-
 „simus. Truannus notarius ad vicem Rollonis et recognovit
 „et subscripsit. Data IV Idus Januarii anno ab Incarnatione
 „Domini DCCCLXXXVIII anno secundo regnante Odone glo-
 „riosissimo Rege, Actum Aurelianis feliciter.“ —

136) Gregor. Tur. *Histor. Francor.* IV, 47, V. 49. *Eichhorn* §. 47.
 Not. K. Mannert *Freiheit der Franken* S. 181—184.

Schutz des Königs, wovon uns z. B. Marculf¹³⁷⁾ eine Formel aufbewahrt hat:

»Quicquid enim in praesentia nostra agitur, vel per
»manum nostram videtur esse transvulsum, volumus ac ju-
»bemus, ut maneat in posterum robustissimo jure firmissi-
»mum. Ideoque veniens ille fidelis noster ibi in palatio
»nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villas
»nuncupantes illas, sitas in pago illo, sua spontanea vo-
»luntate nobis per fistucam visus est leuseuerverpisse vel
»condonasse, in ea ratione si ita convenit, ut dum vixe-
»rit eas ex nostro permissio sub usu beneficio debeat pos-
»sidere, et post suum discessum, sicut ejus adfuit petitio,
»nos ipsas villas fideli nostro illo plena gratia visi fuimus
»concessisse. Quapropter per praesentem decernimus praec-
»ceptum, quod perpetualiter mansurum esse jubemus, ut dum-
»modo taliter ipsius illius decrevit voluntas, quod ipsas villas
»in suprascripta loca nobis voluntario ordine visus est leu-
»seuerverpisse vel condonasse, et nos praedicto viro illo ex
»nostro munere largitatis, sicut ipsius illius decrevit volun-
»tas, concessimus, hoc est tam in terris, domibus, aedi-
»ficiis, accolabus, mancipiis, vineis, sylvis, campis, pratis,
»pascuis, aquis, aquarumque decursibus, ad integrum quic-
»quid ibidem ipsius illius portio fuit, dum advixerit, abs-
»que aliqua deminuatione, de qualibet re usufructuario or-
»dine debeat possidere, et post ejus discessum memoratus
»ille hoc habeat, teneat, et possideat, et suis posteris aut cui
»voluerit, ad possidendum relinquat. Et ut haec auctoritas...«

Das Freigut ward also dem gewählten Senior aufgetragen und von ihm als beneficium zurückverliehen, jedoch als ein erbliches beneficium. Wie aus dieser Formel hervorgeht, waren auch unter den königlichen Lehen aufgetragen. Solche Leudes sammelten sich nun ihre Gefolge, deren Senior sie wurden. — So erschien jener vom König zum Antrustio Ernannte mit seinem Gefolge, arimannia jetzt genannt, vor dem Könige, schwor Treue, und ward dadurch Antrustio¹³⁸⁾.

137) Form. Lib. I. Form. 13.

138) Marculf, lib. I. Form. 18. »Rectum est, ut qui nobis fidem

Man nannte dieß Senioratverhältniß auch Vassaticum. So heißt es in Charta privilegiorum concessorum Hispanis C.I. ¹³⁹): »Noverint tamen idem Hispani. sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum Comitibus nostris more solito commendent.«

Dieß Verhältniß griff bald so in das Ganze ein, daß schon unter Pipin es zur Kenntniß eines Menschen gehörte, zu wissen, wer sein Senior sey ¹⁴⁰), und unter Karl dem Kahlen die desfalligen Aufzeichnungen zur Statistik gehörten ¹⁴¹). Inzwischen war doch noch nicht alles dem Seniorat=Nexus unterworfen; bei dem Theilungsvertrage unter Karls des Großen Söhnen wurde z. B. vorbehalten: »Ut unusquisque liber homo, post mortem domini sui, licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna, ad quemcunque voluerit. Similiter et ille, quinondum alii commendatus est ¹⁴²).

Diese Senioratverhältnisse wurden Theil des öffentlichen Rechts. Es konnte Niemand zum Senior gewählt werden, der

»pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimania sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praescriptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et siquis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se Virgildo suo solidos sexcentis esse culpabilem judicetur.«

139) Tom. 2. Histor. franco. apud du Cange voc. se in vassaticum alicui commendare).

140) Capitul. de Synod. reg. Pip. »Ut nullus comparet caballum, bovem, jumentum vel alia, nisi hominem cognoscant, qui ei vendit, aut de quo pago est, vel ubi manet, aut quis ejus est senior.«

141) Caroli Calvi Edictum Pistense, cap. 31. „De adventitiis istius terrae, quae a Nortmannis devastata est, constituimus, ut sicut in Capitulari avi nostri Caroli Imperatoris habetur, unusquisque comes de suo comitatu et nomina eorum, et qui sunt eorum seniores, describi faciant etc.“

142) Montlosier T. 1, p. 357.

nicht selbst königlicher Fidelis war¹⁴³). Beim Heerbann zog der Vassus mit seinem Senior aus¹⁴⁴). Uebrigens konnten die Vassi das Seniorat-Verhältniß aufkündigen; Karl der Große beschränkte dieses Recht zwar auf solche Verhältnisse, wo der Vassus vom Senior nicht eines solidus Werths erhalten hatte¹⁴⁵); allein unter Karl dem Kahlen ward das Kündigungsrecht des Vassus allgemein anerkannt¹⁴⁶), und durch das longarische Gesetz ward dem Vassus Gleiches, jedoch, wie sich wohl allenthalben von selbst verstand, unter dem Beding zugestanden, daß er alles vom Senior Erhaltene zurückgebe¹⁴⁷).

26.

III. Rückwirkung des Frankenreichs auf Deutschland.

Erobernd wirkten die Franken auf Deutschland zurück, und zwar zuerst wohl auf Alemannien. Im Jahr 496 schlug Chlod-

143) Caroli Calvi Capit. Tit. 9 in fin. „Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniozem qualem voluerit, in nobis, et in nostris fidelibus accipiat.“ Caroli Magni Cap. 2. anno 805. Cap. 9. „De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.“

144) Cap. ann. 807.

145) Cap. II. ann. 813. Cap. 16. „Quod nullus seniozem suum dimittat postquam ab eo acceperit valente solidum unum excepto si eum vult occidere, aut cum baculo caedere, vel uxorem aut filium maculare aut hereditatem ei tollere.“

146) Ad francos et Aquit. de carisiac. »Et mandat vobis noster senior: quia si aliquis de vobis talis est, cui senioratus suus non placet, et illi simulat, ut ad alium seniozem melius, quam ad illum adcaptare possit, veniat ad illum et ipse tranquillo et pacifico animo donat illi comiteum. Tantum ut ipsi et in suo regno, vel suis fidelibus aliquod damnum vel marcionem non faciat, et quod Deus illi cupierit et ad alium seniozem adcaptare potuerit, pacifice habeat.«

147) »Si quis in sua portione quam aprisionem vocant, alium id est comitis, aut vice-comitis, aut vicarii, aut cujus libet hominis senioratum eligerit, liberam habeat licentiam abeundi. Verumtamen ex his quas possidet, nihil habeat, nihilque secum ferat, sed omnia in dominium et potestatem prioris senioris plenissime revertantur.« G. Montlosier p. 356.

wig ein alemannisches Heer bei Talbiacum, worauf die Besiegten ihn als ihren König anerkannten. Nach Sismonde de Sismondis Vermuthung¹⁴⁸⁾ betraf diese Verbindung aber nur das in Gallien eingedrungene Heer der Alemannen, nicht aber das eigentliche Alemannenland, so daß man also weder den Zeitpunkt noch die Art, wie das Herzogthum der Alemannen mit der Monarchie der Franken vereinigt worden, und nur das weiß, daß man die Alemannen mit ihren erblichen Herzogen vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts unter den Bannern der Söhne Chlodwigs ins Feld ziehen sieht. Nach Sismond ist die Hoffnung, Antheil an den Eroberungen der Franken zu nehmen, der einzige Beweggrund dieser freiwilligen Verbindung gewesen. Eichhorn¹⁴⁹⁾ dagegen vermuthet eine Landes-Unterwerfung von Alemannien unter Chlodwig, und nimmt weiter an, daß in diesen Gauen ein großer Theil des Volks das echte Eigenthum an seinen Grundstücken verloren und dem König und fränkischen Adel dienstbar geworden, da die spätern Urkunden beide hier im Besiz großer zusammenhängender Landstriche zeigen, und das ganze Land bis in den Elsaß zum Frankenlande gerechnet worden, ohne aber eine besondere Provinz desselben zu bilden. Wie dem immerhin seyn möge, so genügt uns hier, daß das Recht der nicht unmittelbar mit Frankreich vereinigten, wohl aber abhängigen Alemannier unter Chlotar II. zwischen den Jahren 613 und 628 angedeutet worden¹⁵⁰⁾. Hierin findet sich mancherlei über die bauerlichen Verhältnisse.

- 1) Wenn ein Freier seine Sachen oder sich selbst an die Kirche vergeben will, so darf Niemand dagegen widersprechen, und es bedarf nur einer vor sechs oder sieben Zeugen errichteten und vor dem Priester der betreffenden Kirche auf den Altar gelegten Urkunde¹⁵¹⁾.

148) S. 224. 288.

149) S. 26.

150) Eichhorn S. 39.

151) Lex Alemannorum Tit. 1. §. 1. »Siquis liber res suas vel
»semetipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat li-
»centiam contradicere ei, non Dux, non Comes, nec ulla per-
»sona; sed spontanea voluntate liceat Christiano homini Deo

- 2) Es scheint gewöhnlich zu seyn, daß ein solcher an die Kirche Schenkende sich die lebenslängliche Benutzung des Guts gegen Zahlung eines Censur vorbehielt. Für diesen Fall ist nun auch bestimmt, daß der Erbe die Schenkung nicht anfechten darf¹⁵²⁾. Man sieht aus dem Gesetze, daß die anfängliche *Traditio* unbedingt seyn mußte, und erst nachher — *post haec* — der Pastor das Gut zum *beneficium* auf Lebenslang — denn erblich waren damals die Lehne überhaupt noch nicht — gab.
- 3) Die Kirche hatte freie und unfreie Pflchtige. Der *servus ecclesiae* hatte dieselbe dreifache Composition, die der Sklave des Königs hatte¹⁵³⁾. Der *colonus ecclesiae*, *liber ecclesiae*, hatte die Composition der andern freien Alemannen¹⁵⁴⁾.
- 4) Die Abgaben und Dienste der *servi ecclesiae* sind im Gesetz bestimmt¹⁵⁵⁾ für die *liberi ecclesiastici*, quos co-

»servire et de propriis rebus suis semetipsum redimere. Et qui
»hoc voluerit facere, per chartam de rebus suis ad Ecclesiam,
»ubi dare voluerit, firmitatem faciat, et testes sex vel septem
»adhibeat, et nomina eorum ipsa charta contineat, et coram
»sacerdote, qui ad eandem Ecclesiam deservit, super altare
»ponat: et proprietates de ipsis rebus ad ipsam Ecclesiam in
»perpetuum permaneat.«

- 152) Tit. II. §. 1. »Si quis liber res suas ad Ecclesiam dederit, et
»per chartam firmitatem fecerit, sicut superius dictum est, et
»post haec a pastore Ecclesiae per beneficium susceperit ad
»victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et
»quod spondit persolvat ad Ecclesiam censum de illa terra, et
»hoc per epistolam firmitatis fiat, ut post ejus discessum ullus
»de heredibus non contradicat.«
- 153) Tit. VIII. »Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum com-
»ponat; sicut solet servus Regis, ita solvatur, id est quadra-
»ginta quinque solidis. Et si eum rapuerit contra legem, et
»vendiderit extra provinciam, tripliciter eum componat. Et si
»eum furaverit aliquis in capite, semper consimilem restituat, si
»ipsum invenire potuerit, alius autem medietatem in auro va-
»lentem, medietatem cum qualem pecuniam habet solvat.«
- 154) Tit. IX. »Quicumque liberum Ecclesiae, quem colonum vocant,
»occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.«
- 155) Tit. XXII. »Servi enim Ecclesiae tributa sua legitime reddant,
»quindecim siclas de cerevisia, porcam valentem tremisso uno,

- lonos vocant ist allgemein verordnet, daß sie die bestehenden Abgaben und Dienste bei Strafe entrichten sollen ²⁵⁶).
 5) Die persönliche Sklaverei war auch bekannt. Ein Gesetz verbietet den Verkauf der Sklaven außer der Provinz ohne Erlaubniß des Herzogs ²⁵⁷). Vorenthaltung eines entflohenen Sklaven gegen seinen Herrn ward mit 40 Solidis bestraft ²⁵⁸). Die Ersatzpflicht des von einem verpfändeten Sklaven angerichteten Schadens traf den Besitzer, wenn er sich das Pfand gegen das Gesetz genommen hatte, den Eigentümer aber, wenn er das Pfand freiwillig bestellt hatte ²⁵⁹). Das Beschlafen fremder Sklavinnen gegen

„panem modia duo, pullos quinque, ova viginti, Ancillae autem opera imposita sine neglecto faciant. Servi autem dimidium sibi, dimidium in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi, et tres in dominico.“ Aus dem Schlußse möchte man schließen, daß die servi Ecclesiae und servi ecclesiastici nicht eins und dasselbe gewesen.

- 156) Tit. XXIII. „De colonis ecclesiasticis, si ad Episcopum aut ad iudicem suum venire dispexerint.“ §. I. „Liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes, sicut et coloni Regis, ita reddant ad Ecclesiam. §. II. Si quis legitime tributum antesteterit per iussionem iudicis sui, sex solidis sit culpabilis. §. III. Et operae quaeque imposita ei fuerint secundum mandatum, aut quomodo lex habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis. §. IV. Et si sigillum aut signum quaecunque iudex per iussionem domini sui transmiserit, et eum venire iusserit, aut ambulare in aliquam utilitatem, et illud neglexerit, sex solidis sit culpabilis. §. V. Si autem sigillum Episcopi neglexerit aut ad veniendum, aut ad ambulandum, ubi iusserit, duodecim solidis sit culpabilis.“
- 157) Tit. XXXVII §. 1. „Mancipia foris provinciam nemo vendat, nec in paganos, nec in Christianos, nisi iussio Ducis fuerit.“
- 158) Tit. LXXXV. „Si quis fugitivum alterius servum susceperit, et sequenti domino aut in illa die, aut quando poterit, tradiderit eum et reddere voluerit, tunc vadat ad Principem, quem ille habet, ut ei justitiam faciat, et eum quadraginta solidis componat eum, qui contra legem eum recepit.“
- 159) Tit. LXXXVI.

ihren, oder gegen ihres Herrn Willen ward bald mit drei, bald mit sechs Solidis gebüßt ¹⁶⁰).

- 6) Die Handwerker, Künstler, und Wirthschafts=Angestellte scheinen, wo nicht alle in Sklaverei, doch in einer gewissen Hörigkeit gestanden zu haben; ihr Wehrgeld wird nicht nach ihrer Nationalität, sondern, wenigstens das der Wirthschafts=Angestellten, nach der Bedeutung ihrer häuslichen Stellung bestimmt ¹⁶¹). — Die Feminae in ministerio ducis hatten eine dreifach so hohe Composition, als Weiber anderer Alemannen ¹⁶²).
- 7) Das Gesetz hat auch den Ausdruck Vassus. Im Tit. XXXVI wird die Pflicht, dem placitum des Comes oder Missus, oder Centenarius beizuwohnen, bestimmt, und im §. V. verordnet: »Qualiscunq̄ue persona sit, aut vassus Ducis aut Comitum, aut qualiscunq̄ue persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas.« Bei der Bestimmung der Composition des Senescalcus in Tit. LXXIV, (siehe Note 161) wird darauf gesehen, ob der Herr duodecim vassos infra domum habe. Die Vassi scheinen also hier noch ein Gefolge zu seyn, das am Hoflager des Häuptlings sich aufhält. Ein besonderes Wehrgeld findet sich aber für selbe nicht bestimmt.

160) Tit. LXXX.

161) Tit. LXXIX. „I. Si pastor porcorum, qui habet in grege „quadraginta porcos, et habet canem doctum, et cornu et junio- „rem, occisus fuerit, quadraginta solidis componatur. II. Le- „gitimus pastor ovium, si octuaginta capita in grege habet „domini sui, et occisus fuerit, cum quadraginta solidis com- „ponatur. III. Si alicujus Senescalcus, qui servus est, et do- „minus ejus duodecim vassos infra domum habet, occisus fue- „rit, quadraginta solidis componatur. V. Si coquus, qui junio- „rem habet, occiditur, quadraginta solidis componatur. VI. „Si pistior, similiter. VII. Faber, aurifex, aut spatarius, qui „publice probati sunt, si occidantur, quadraginta solidis compo- „nantur.“

162) Tit. XXXIII.

- 8) In den Capitulis additis ad Legem Alemannorum wird auch des Litus erwähnt, seine Composition ist höher als die des Sklaven und niedriger als die des ingenuus Alemannus¹⁶³).

27.

Um das Jahr 536 begab es sich, daß Theodebert, Enkel Chlodwigs, da er den Gothen in Italien wider die griechischen Kaiser streiten geholfen, von selben Rhätien und andere Länder, die die Gothen nicht behaupten konnten, zum Lohne erhielt, wodurch denn Bojoarien den fränkischen Königen zinsbar ward¹⁶⁴).— Unter Chlotar II. oder Dagobert I., mithin zwischen 613 und 638, folglich zur selben Zeit, wie der Alemannen Rechtsbuch, ward die Lex Bajuvariorum aufgezeichnet¹⁶⁵). Sie enthält für die bauerlichen Verhältnisse vorzüglich Folgendes:

- 1) Der freie Bajuvarier kann auch, wie der Alemanne, seine Mode gültig der Kirche übertragen. Es findet sich hier jedoch die Beschränkung, postquam cum filiis suis partivit¹⁶⁶). So gewiß aus Allem hervorgeht, daß die Lex Alamann. und die L. Bajuv. in Form und Inhalt große Aehnlichkeit haben, so zuverlässig scheint es auch, daß die L. Alamann. etwas älter und hier einer verständigen Revision unterworfen worden.
- 2) Die Kirche benutzte auch hier ihr Eigenthum durch coloni, auch servi ecclesiae genannt. Dieser Ausdruck, servus,

163) Cap. 26. „Si litus fuerit in Ecclesia ut in heris generationis „dimissus fuerit, tredecim solidos et tremisso componat. Si servo „luerit factum, duodecim solidos componat. Si ingenuae Ala- „mannae factum fuerit, octuaginta solidos componat, aut cum „duodecim juret. Si litus fuerit viginti sex solidos et duos tre- „missos componat. Si ancilla fuerit, duodecim solidos com- „ponat, aut cum duodecim melios electos juret. De wegalau- „gen sex solidos solvat. Si litus fuerit, solvat solidos quatuor. „Si servus fuerit, solidos tres. Si ingenuae Alamannae hoc „alter fecerit, duodecim solidos componat. Si litus fuerit, octo „solidos componat. Si ancilla fuerit, quatuor solidos solvat.“

164) Bschöffle Bair. Gesch. Bd. 1. S. 38.

165) Eichhorn S. 40.

166) Lex Bajuv. Tit. 1. Cap. 1.

kann nicht auf slavische Rechtlosigkeit, sondern nur auf deutsche Hörigkeit, oder römisches Colonatsystem schließen lassen, weil diese coloni doch ein bestimmtes Rechtsverhältniß haben. Die Abgaben sind ¹⁹⁷⁾:

- I. Sie geben einen Ackerzins, nach der Schätzung des Judex, die nach der Befizung selbst eingerichtet werden soll, nämlich von dreißig Muten drei — also den Zehnten. Ferner geben sie das Weidegeld, wie es in der Gegend gebräuchlich ist.
- II. Sie pflügen, säen, schneiden, umzäunen, fahren ein und laden ab nach einem bestimmten Ackermaße. Gleiche

167) Tit. 1. Cap. 14. „I. De colonis vel servis Ecclesiae, qualiter „serviant, vel qualia tributa reddant, hoc est, agrarium secundum aestimationem judicis; provideat hoc judex, secundum quod habet donet. De triginta modis tres donet, et „pascuarium desolvat secundum usum provinciae. II. Andecingas legitimas, hoc est perticam decem pedes habentem, „quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo, arare, „seminare, claudere, colligere et trahere, et recondere. (Pratum arpentis uno claudere, secare, colligere et trahere), A „tremisse unusquisque accola ad duo Modia (Sationis) excolligere, seminare, colligere et recondere debeat. Et vineas „plantare, claudere, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare. III. Reddant decimum fascem de lino, de apibus decimum vas, pullos quatuor, ova quindecim reddant IV. Praefredos donent, aut ipsi vadant ubi eis injunctum fuerit. „Angarias cum carra faciant usque quinquaginta leugas. Amplius non minentur. V. Ad casus dominicas stabulare, foenile, granicam, vel tuninum recuperandum pedituras rationabiles accipiant; et quando necesse fuerit, omnino componant. Calcefulrum ubi prope fuerit, ligna aut petras quinquaginta homines faciant; ubi longe fuerit, centum homines debeant exire; et ad civitatem, vel ad villam, ubi necesse fuerint, ipsam calcem trahant. VI. Servus autem ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero „tres dies in hebdomade in dominico operetur, tres vero sibi „faciat. Si vero dominus ejus dederit ei boves aut alias res „quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem „impositum fuerit; tamen injuste neminem opprimas.“

- bestimmte Arbeit übernehmen sie an Wiesen und Weinbergen.
- III. Sie zinsen das zehnte Gebund Flachs, den zehnten Bienenstock, vier Hühner, fünfzehn Eier.
- IV. Sie geben ein Vorspannferd oder gehen selbst, wohin es ihnen befohlen wird. Landfuhren leisten sie fünfzig Leugen weit, aber nicht weiter.
- V. Sie misten auf den herrschaftlichen Höfen, bessern Schuppen und Zäune, helfen Kalköfen errichten und so weiter.
- VI. Die Dienstpflicht wird überhaupt näher dahin bestimmt, daß der servus Ecclesiae drei Tage in der Woche für die Herrschaft und drei Tage für sich arbeitet. Wenn ihm aber der Herr das Wirthschafts-Inventar gegeben hat, dann muß er soviel arbeiten, als ihm nach Möglichkeit aufgelegt ist; ungerecht bedrückt soll er jedoch nicht werden. Diese Dienste und Abgaben waren freilich nicht leicht, Anton¹⁶⁸⁾ bemerkt indessen, daß sie in der Folge leichter geworden, da die neuen Colonen sich immer bessere Bedingungen zu verschaffen gewußt.
- 3) Freie scheinen in Dienstverhältniß gestanden zu haben, ohne darum Freiheit und Eigenthum verloren zu haben, wenigstens scheint dies aus einer Stelle hervorzugehen, die von Freien spricht, welche nach gerechten Gesetzen dienen, und ihrer Freiheit und Erbes nicht beraubt werden sollen¹⁶⁹⁾.

168) Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. 1. S. 77.

169) Tit. VI. Cap. 3. „I. Ut nullum liberum sine mortali crimine „liceat inservire, nec de hereditate sua expellere: sed liberi, „qui justis legibus deserviant, sine impedimento hereditates „suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam „non perdat, nec hereditatem suam, Nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. II. „Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive Dux, sive iudex, sive „aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse, quadraginta solidis sit culpabilis in publico, et liberum, quem servitio „oppresserit, vel hereditatem tulit, ad pristinam libertatem restituat et res ejus reddat, quas injuste abstulit, et alias similes „restituat, et cum quadraginta solidis componat illi homini, quem „contra legem inservivit.“

- 4) Die Vassi kommen ebenfalls, wie im Alemannischen Gesetze vor. Sie sollen, wie überhaupt die Freien im Gaue, dem placitum beiwohnen ¹⁷⁰).
- 5) Die persönliche Sklaverei findet sich hier gleichfalls. Für einen getödteten servus erhält der Herr als Composition zwanzig solidi, und so nach Verhältniß für die Verwundungen ¹⁷¹).
- 6) Eine eigene Art Freier kommt in Tit. IV. „De liberis, „qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant, quomodo componantur,“ vor. Sie haben das halbe Wehrgeld der gewöhnlichen Freien bei Verwundungen, ihr Tod wird, und zwar „domino suo“ mit 40 solidi gebüßt ¹⁷²). Im Tit. VII. Cap. 10. 11 kommt die „fornicatio cum Manumissa, quam frilazin vocant,“ oder auch „cum virgine, quae dimissa est libera“ vor. In den Decretis Tassilonis Ducis de popularibus legibus finden sich Cap. 9—12. Liberi, qui in ecclesia libertatem consequerantur, qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi ¹⁷³), also die fränkischen Tabularien.

170) Tit. II. Cap. 15. „I. Ut placita fiant per Kalendas aut post „quindecim dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit „pax in provincia, et omnes liberi convenient constitutis diebus, „ubi iudex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad „placitum. Qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi, „sive Ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit „venire, damnetur quindecim solidis.“

171) Tit. V. pr.

172) Siehe auch oben. §.

173) Cap. 9. „Ut hi qui in Ecclesia libertatem consequerantur, tam „ipsi quam eorum posteritas in secunda libertate permaneat: „nisi forte ipsi sibi met insolubile damnum inferant, quod com- „ponere minime quiverint.“ Cap. 10. „Qui ex iis occiduntur, pre- „tium eorum his solvatur Ecclesiis, ubi liberi dimissi sunt.“ Cap. 11. „Liberi, qui ad Ecclesiam dimissi sunt liberi, vel per chartam „libertatem acceperunt a Rege, si occidantur, LXXX sol. compo- „nantur Ecclesiae vel filiis eorum: in dominico XL sol. comp.“ Cap. XII. „Si ancilla libera dimissa fuerit per chartam, aut in Eccle- „sia, et post haec servo nupserit Ecclesiae, ancilla permaneat. Si „autem libera Bajoaria servo Ecclesiae nupserit, et servile opus an-

28.

Ganz genau wird sich nicht mehr ermitteln lassen, wie viele von den Institutionen der Lex Alamann. et Bajuvar. in fränkischer Rückwirkung auf Deutschland begründet sind. Die wichtigste möchte der Bestand der Geislichkeit, ihr großer Grundbesitz, und ein daraus folgendes ausgebildetes Colonatsystem seyn. Die Zahl der Sklaven möchte auch durch den Wechselverkehr mit dem Frankenreiche Anfangs zugenommen haben, obgleich sie späterhin durch die Einflüsse des Christenthums vermindert worden. — Fast gar nichts von jener Rückwirkung zeigen die einige Jahrhunderte später, wahrscheinlich unter Karl dem Großen ¹⁷⁴⁾, gesammelten Rechtsbücher der Thüringer, der Friesen und der Sachsen. — Thüringen war durch einen Krieg zweier königlicher Brüder um die Mitte des sechsten Jahrhunderts an Frankreich gekommen ¹⁷⁵⁾. Die Provinz erhielt erbliche Herzoge. Der fränkische Einfluß auf die Provinz scheint aber, zumal bei der zunehmenden Schwäche der Merowinger, nicht bedeutend gewesen zu seyn. Erst unter Karl dem Großen erhielten die Thüringer die Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum ¹⁷⁶⁾. Die darin vorkommende Volksabtheilung der Liti erwähnten wir schon oben §. 16. — Das Wehrgeld des a domino per manumissionem libertate donati wird auf 80 solidi bestimmt ¹⁷⁷⁾. Die delicta servorum

„cillae contradixerit, abscedat. Si autem ibi filios et filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant, potestatem exeundi non habeant. Illa autem mater eorum, quando exire voluerit, ante annos tres, liberam habeat potestatem. Si autem tres annos induraverit opus ancillae, et parentes ejus non exdoniaverunt eam, ut libera fuisset, nec ante Comitem, nec ante Ducem, nec ante Regem, nec in publico mallo, transactis tribus Kal. Martii post haec ancilla permaneat in perpetuum, et quicumque ex ea nati fuerint, servi et ancillae sint.“

174) Eichhorn §. 144.

175) Sismond S. 285—289.

176) Nach Wigand (Zemgericht Westphalens. S. 49. 50) ist die Lex Thuringorum nur eine Fortsetzung der Lex Saxonum, Wigand gründet sich auf den Corveier Codex.

177) Lex Anglior. et Werinor. Tit. IX.

muß unbedingt der Herr büßen ¹⁷⁸). — Der Freie konnte sein Erbe Jedem übertragen ¹⁷⁹), eine Bestimmung, die, abweichend vom früheren Successionsrechte, ebenso wie in den andern Ländern zu Gunsten der Kirche gegeben zu seyn scheint. — Ueber die Vererbung von Måde enthält der Tit. VI. acht Bestimmungen, von denen die erste, den Vorzug des Mannsstammes in der Succession auf das Erbe feststellend, den Grundton des Ganzen bildet ¹⁸⁰). Von den Rechten der Geistlichkeit, von einem Kolonat-System findet sich nichts. Ersteres erklärt Eichhorn ¹⁸¹) befriedigend daraus, daß hierüber die Kapitularien die Entscheidung gegeben hätten.

Die Friesen wurden unter Karl Martell in fränkische Abhängigkeit gebracht ¹⁸²). Ihr Gesetzbuch theilt ebenso, wie das Thüringische, das Volk in Nobilis, liberi, liti, servi, wie oben §. 15. und 16. näher gezeigt worden. Auch Liten konnten Liten unter sich haben ¹⁸³). Von einem Kolonen-System sehen wir nichts, so wenig als von der Geistlichkeit ¹⁸⁴)

178) Tit. XVI. „Omne damnus quod servus fecerit dominus „emendet.“

179) Tit. XIII. de potestate testandi: „Libero homini liceat, „hereditatem suam cui voluerit tradere.“

180) Tit. VI. de Alodibus §. I. „Hereditatem defuncti filius, non „filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est ad „filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum pa- „ternae generationis consanguineum pertineat.“

181) 144. Note 177.

182) Eichhorn §. 127.

183) Lex frison. Tit. XI.

184) Man ist sogar in Verlegenheit ob man den Tit. XII. der additio sapientum, der recht heidnisch lautet: „(Qui fanum effre- „gerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et „in sabulo, quod accessus maris operire solet finduntur „aures ejus, et castratur, et immolatur Diis, quorum templa „violavit),“ nicht überhaupt auf eine Abfassung der Lex in heidnischer Zeit deuten lassen müsse, wie Wiener annimmt. Eichhorn bemerkt indessen §. 145. Note 179. ganz richtig, wenn jene Ueberbleibsel des Heidenthums bei der Revision des Rechtsbuchs durch Carl den Großen hätten stehen bleiben kön-

29.

Daß Karl der Große die Sachsen nach langen Kriegen — in denen auch viele Sachsen als Gefangene nach Frankreich kamen, woraus aber nicht folgt, daß das in seinem Lande gebliebene sächsische Volk unfrei geworden, eine Folge, die so manche Juristen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gemacht haben — mit dem Frankenreiche vereinigt habe, ist allbekannt. Die Formel der Vereinigung war eine freie, nur das Christenthum, nicht Verlust der Volksfreiheit, war die Bedingung des Vertrags, wie uns Eginhard ¹⁸⁵⁾ berichtet, und der poeta Saxo ¹⁸⁶⁾ nach diesem weiter ausgeführt hat. Denn also singt dieser namenlose Dichter ad annum 803. Indict. X.:

Nobilis hic annus longi certamina belli
Tandem, Saxonis inter francosque peracti,
Firmo perpetuae conclusit foedere pacis.
Augustus pius ad Sedem Saltz nomine dictam
Venerat: huc omni Saxonum nobilitate
Collecta, simul has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem Daemonica prius arte colebant
Decepti, post haec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque Deo servire per aevum.
At vero censum francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors,
Sed tantum decimas divina lege statutas

nen, so hätten sie eben so gut bei der Abfassung zu seiner Zeit hineingekommen, und das, was von den alten Tempeln nach dem Volksrechte galt, auf die christlichen Kirchen angewandt worden seyn können.

185) De vita et gestis *Caroli Magni* c. 7. „Ea conditione a rege „proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bel- „lum constat esse finitum, ut objecto daemonum cultu et „relictis patriis cerimoniis christianae fidei atque religionis „Sacramenta susciperent et francis adunati unus cum iis „populus efficerentur.“

186) Bei *Leibnitz* scriptor. rer. Brunsvicensium. Tom. 1. p. 15 d. 154.

Offerrent, ac praesulibus parere student,
 Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra
 Quique fidem domino placitam vitamque doceret,
 Tum sub iudicibus, quos rex imponeret ipsis,
 Legatisque suis, permissi legibus uti
 Saxones patriis, et libertatis honore.

Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,
 Ut gens et populus fieret concorditer uncs,
 Ac semper regi parens aequaliter uni.

Si tamen hoc dubium cuiquam fortasse videtur,
 De vita scriptum Caroli legat ipse libellum,
 Quem Francos inter clarus veraxque relator,
 A summo prudens Einhardus nomine scripsit.

Hoc igitur pacis sub conditione fideles
 Se Carolo, natisque suis, stirpique nepotum
 Ipsius, juraverunt per secula futuros.

Quos per ter denos et tres tam duriter annos
 Linqere protacti penitus conamina belli
 Plus regis pietas et munificentia facit,
 Quam terror. —

Möser ¹⁸⁷⁾ giebt den Inhalt dieses Friedens kurz so, daß die Sachsen sich gefallen ließen: » sich als Christen in ein » gemeinschaftliches Reich mit den Franken einzulassen, den König » nig so wie diese für ihr gemeinsames Oberhaupt zu erkennen, » diejenigen, welche er an seiner Statt schicken würde, gebührend » aufzunehmen, besonders aber Bischöfen und Grafen als ihren » geist- und weltlichen Vorgesetzten, gehörige Folge zu leisten, » und ihnen das zu entrichten, was bei den Franken gegeben » würde. Auf diese Bedingungen erhielten sie mit diesen einer- » lei Wehrung, Vorzüge und Gnade, sollten von allem Tribut » befreit, und so wie diese, auch nicht anders als in ihrer Heimath, » von ihres Gleichen und nach ihrem eigenen Rechte ge- » richtet werden. « —

Der erste Gesetzgebungs-Akt Karls für Sachsen war die 788 erlassene Capitulatio de Partibus Saxoniae. Sie bezieht

187) Dsnabr. Gesch. Bb. 1. Abschn. III. §. 40.

sich meist auf die erste Einführung des Christenthums. Rücksichtlich der Dotation der Kirchen wurde bestimmt, daß jeder Kirche eine curtis und zwei mansi von den zur Kirche Gehörigen gegeben, auch auf 120 nobiles, ingenuos et litos ein servus und eine ancilla abgetreten werde ¹⁸⁸). Die Zehntpflicht ward auf alles Vermögen und alle Arbeit bezogen, und damit sowohl die nobiles als die ingenui und liti belegt ¹⁸⁹), ja selbst der fiscus sollte von allen Einkünften und Bußen den Kirchen und Geistlichen den Zehnten geben ¹⁹⁰).

Späterhin ward die Lex Saxonum gegeben. Die dadurch bezeichneten Volksunterscheidungen wurden oben §. 15. und 16. schon erwähnt. Traditionen wurden nur an die Kirche oder den König erlaubt ¹⁹¹). — Der Vorzug des Mannsstammes bei der Beerbung wurde auch hier ausgesprochen ¹⁹²). —

188) Cap. de Part. Saxon. cap. XV.: „De minoribus capitulis
„consenserunt omnes, ad unamquamque Ecclesiam, curtem
„et duos mansos terrae, pagenses ad Ecclesiam recurrentes
„condonent, et inter centum viginti homines nobiles et
„ingenuos, similiter et litos, servum et ancillam eidem Ec-
„clesiae tribuant.“

189) Cap. XVII. „Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris
„sui Ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam
„ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dedit
„Christiano, partem Deo reddant.“

190) Cap. XVI. „Et hoc Christo propitio placuit, ut undecimque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido,
„sive in qualicunque banno, et in omni redistributione ad
„Regem pertinente, decima pars Ecclesiis et Sacerdotibus
„reddatur.“

191) Lex Saxonum Tit. XV. §. 2. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad Ecclesiam, vel Regi (ut
„haeridem suum exheridem faciat).“ §. 3. „Nisi forte
„famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit,
„sustentetur, mancipio liceat illi dare ac vendere.“

192) Tit. VII. §. 1. „Pater aut mater defuncti, filio non filiae
„haereditatem relinquit.“

Durch das Capitulare Saxonum vom Jahr 797 — gegeben in generali Episcoporum et Optimatum conventu — wurden noch verschiedene Gegenstände bestimmt. Namentlich wurde die Komposition der Franken auf die nobiliores Saxones übertragen, für die ingenui aber $\frac{5}{12}$ und für die Liti $\frac{1}{3}$ der fränkischen Komposition angenommen ¹⁹³⁾. Möser ¹⁹⁴⁾ bemerkt gewiß sehr richtig, daß das Vermögen der Sachsen und Franken sehr unterschieden, folglich in der That das Verhältniß gleich gewesen.

30.

IV. Entwicklung des Kriegesstandes.

Es ist eine alte Beobachtung, daß die Geschichte der Kriegsführungswaise zugleich die des Grundbesitzes ist. Der Zweck des Krieges ist, die Güter, deren wesentlichste der Grundbesitz, zu erhalten oder zu erwerben, oder überhaupt deren Besitzer zu belassen; es ist daher auch natürlich, daß die Veränderungen in der Weise der Kriegsführung den größten Einfluß auf den Grundbesitz äußerten. Dies bewährt sich denn auch ganz vorzüglich im Heerbann der Deutschen.

Unter dem gewaltigen Karl änderte sich die frühere Verfassung von selbst. Als die Anführer der Gallien erobernden Franken sich als Könige Frankreichs festsetzten, konnten sie zu Hauskriegen das gemeine Aufgebot der freien Franken nicht verlangen, wohl aber konnten sie die unterworfenen Römer unbedingt aufbieten, deren Heldenthaten übrigens nicht von Bedeutung gewesen seyn mögen. Als die bereiteste Hülfe erschienen daher immer die Lehnsmannen. Als indessen der Fürst des Kriegerstandes, der Major domus, sich des Thrones bemächtigt hatte, und als die Nation der Franken und Römer sich fast zusammen verschmolzen hatten, und als ein Eroberer einem

193) Cap. III. „Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque
„Franci secundum legem solidos duodecim solvere debent
„ibi nobiliores Saxones solidos duodecim, ingenui quinque,
„liti quatuor componant.“

194) §. 40. Note 186.

um das Doppelte gegen den früheren Bestand des Frankenreiches erweiterten Reiche gebot — mußten die Verhältnisse sich wesentlich anders gestalten. Karl wollte nicht, wie die Merwinger, seinen Thron dadurch in Gefahr setzen, daß er die Lehnmannschaft als den wirklichen Kriegerstand betrachtete, sondern, so wie er allenthalben die großen Herzoge zu vernichten suchte, stellte er auch den Grundsatz auf, daß die Nation überhaupt kriegsdienstpflichtig sey. Er konnte dieses, da er keine Hauskriege führte, sondern, wie die Nation enger an ihn, als an die Merwinger geknüpft war, so er auch enger mit der Nation verbunden war. Seine Eroberungskriege erweiterten das Reich. Es waren daher immer Nationalkriege, die auf dem Märzfelde beschloffen wurden, und daß auf diesem Märzfelde sein überragender Geist die Nation dahin trieb, wohin es ihm gefiel, versteht sich von selbst. Ueberhaupt war nach Erlangung der Kaiserwürde seiner Königsgewalt etwas hinzugekommen, was keinen Namen und keine deutliche Grenze hatte, und sonach, wie alles Geheimnißvolle, jeder Deutung und Ausdehnung fähig war. Er ließ sich als Kaiser einen neuen Eid schwören, und es mußte den Unterthanen bekannt gemacht werden, daß dieser Eid Großes und sehr Vieles umfasse, und keineswegs bloß Treue, gebiete und Einführung von Feinden ins Reich verbiete ¹⁹⁵). — Es wurden also nun die Franken,

195) Sehr merkwürdig spricht sich hierüber das Cap. I. anni 802. §. 2. aus: „Præcepitque; ut omnis homo in toto regno „suo, sive ecclesiasticus, sive laicus, unusquisque secundum „votum et propositum suum, qui antea fidelitatem sibi „Regis, nomine promisissent, nunc ipsum promissum homi- „nis Caesari faciat. Et ii, qui adhuc ipsum promissum non „perfecerunt omnes usque ad duodecimum aetatis annum „similiter facerent. Et ut omnibus traderetur publice qua- „liter unusquisque intelligere posset magna in isto sacra- „mento et quam multa comprehensa sunt non, ut multi „nunc existimaverunt tantum fidelitatem Domino Imperatori „usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum „regnum causa inimicitiae inducat; et ne alicui infidelitate „illius consentiant aut retaciat, sed ut sciant omnes istam „in se rationem hoc sacramentum habere.“

wie die Römer, zu allen Kriegen entboten, gebannt, und nur die Form des Märzfeldes — unter Pipin zum Maifeld geworden — beibehalten. Die Kriegspflicht wurde eine allgemeine Vermögenslast, und, da das Grundvermögen das hauptsächlichste Besitztum, vorzüglich eine Last des Grundvermögens. Es brauchte jedoch nicht jeder freie Besitzer eines Hofes auszuziehen, sondern nur, wer wenigstens drei Höfe (Mansi) zusammen besaß, mußte ausziehen ¹⁹⁶⁾, eben so der, welcher 4, 5 Höfe besaß. Besaßen zwei je 2 Höfe, oder — in den Fällen, wo der Besitzer dreier Höfe schon unbedingt ausziehen mußte — einer 2 und ein anderer 1, so mußte einer den anderen ausrüsten und der andere ausziehen; ebenso wenn 3 je einen Hof besaßen, mußte einer unter diesen ausziehen und die andern beiden ihn ausrüsten. Von Sechsen, die jeder nur-einen halben Hof hatten, mußten 5 den Sechsten, welcher auszog, ausrüsten. Das Geldvermögen wurde in der Regel so veranschlagt, daß auf 30 solidi ein Mann, also von Sechsen, die jeder 5 solidi hatten, einer zum Ausziehen gestellt werden mußte; jedoch scheint, daß diese Unbegüterten nicht selbst gingen, sondern ihre, nach dem Verhältniß der auf 30 (Silber) Solidi unterstellten Kriegsdienstpflicht, angenommenen Geldbeiträge den wirklich ausziehenden Grundbesitzern, und zwar Jedem 5 solidi, gegeben wurden ¹⁹⁷⁾.

196) Bei jeder Expedition wurde dies nach dem Bedürfniß näher bestimmt, nicht aber, wie Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände Th. I. S. 197. glaubt, hierüber ein für allemal eine Festsetzung getroffen. Denn im Cap. ann. 807. §. 2. wird z. B. noch der, welcher drei Höfe hat, unbedingt aufgeboten, im Cap. I. ann. 812. §. 1. wird dagegen dem, welcher 3 Höfe hat, noch einer, der nur einen Hof hat, beigegeben, damit dieser Jenem Beisteuer leiste. Rücksichtlich der Sachsen werden im Cap. ann. 807. §. 5. noch ganz spezielle Bestimmungen getroffen.

197) Siehe überhaupt Cap. anni 807. §. 2.: „Quicumque liber „mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter „in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, simili- „ter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubi- „cunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque

Die Heerbannlisten mußten sich nicht nur binnen ihrer Mark, sondern noch auf 3 Monate, wenn sie die Mark überschritten, mit Lebensmitteln, Waffen, Kleidungen unterhalten; als Mark ward aber denen, welche vom Rhein nach der Loire hinzogen, die Loire, und umgekehrt der Rhein bezeichnet; den jenseit Rheinischen, welche durch Sachsen ziehen mußten, ward die Elbe, und für die, welche jenseit der Loire wohnten, und nach Spanien ziehen sollten, wurden die Pyrenäen als Mark bestimmt ¹⁹⁸). Wie schwer diese Last, und wie groß die

„ duos mansos habere videtur, unus alium praeparare
 „ faciat; et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat.
 „ Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habeat duos
 „ mansos, et alter habeat unum mansum, similiter se sociare
 „ faciant, et unus alterum praeparet; et qui melius potuerit
 „ in hostem veniat. Ubicumque autem tres fuerint inventi,
 „ quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium
 „ praeparare faciant; ex quibus, qui melius potest, in
 „ hostem veniat. Illi vero qui dimidios mansos habent
 „ quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper
 „ inventus fuerit, qui nec mancipia, nec propriam posses-
 „ sionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quin-
 „ que solidos, quinque sextum praeparent; et ubi duo,
 „ tertium, de illis, qui parvulas possessiones de terra ha-
 „ bere videatur. Et unicuique ex ipsis, qui in hoste per-
 „ gunt, fiant conjectati solidi quinque a suprascriptis pau-
 „ perioribus, qui nullam possessionem habere videntur in
 „ terra. Et pro hoc consideratione nullus suum seniore
 „ dimittat.“

198) Cap. II. ann. 812. §. 8.: „ Constitutum est ut secundum
 „ antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem facien-
 „ dam indicaretur et servaretur, id est victualia de marcha
 „ ad tres menses et arma atque vestimenta ita observari
 „ placuit, ut his, qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de
 „ Ligere initium victus sui computetur. Hi vero, qui de
 „ Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres mensium
 „ victualia habenda esse dinoscant. Qui autem trans Rhe-
 „ num et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcham esse
 „ sciant. Et qui trans Ligerem manent, atque Hispaniam
 „ proficisci debent, montes Pyrenaeos marcham sibi esse
 „ cognoscant.“

Willführ, daß die 100 Stunden von einander (zwischen Loire und Rhein Wohnenden) Entfernten sehr ungleiche Last hatten, indem die nächst dem Rheine Wohnenden die Lebensmittel bis nahe an die Loire, von wo die nächst der Loire Wohnenden erst auszogen, anschaffen mußten, — leuchtet von selbst ein, und man sieht sehr wohl, daß die den zu Hause Bleibenden aufgelegte Last des Ausrüstens keine geringe war.

Die Lehnsmannschaft führte keine besondere Kriege, sondern zog mit dem Heerbann aus¹⁹⁹⁾. Uebrigens konnten die Freien allein oder mit ihrem senior ins Feld gehen²⁰⁰⁾.

Die Strafe der Ausbleibenden (Heribannum) war 60 solidi, bei denen aber, die nicht mehr an Werth als tres libras hatten, betrug sie 33 solidi²⁰¹⁾. Eine Strassumme, von der Hüllmann²⁰²⁾ sagt, daß ihre Härte erst dann einleuchte, wenn man sie mit der ihr damals gleich stehenden Masse von Getreide, namentlich Roggen vergleiche, wonach also, der Mittelpreis zu vierzehn Berliner Scheffel (halbe Modii) für einen solidus angenommen, 60 solidi 840 Berliner Scheffel Roggen betragen. Konnte die Strafe nicht entrichtet werden, so mußte der Schuldige sie auf den Willen des Königs abarbeiten²⁰³⁾. Der Graf, der vom heribannum ein Drittel erhielt, sollte übrigens die Strafe nicht selbst einziehen, sondern dieses der

199) Cap. ann. 807. c. 1. Cap. II. ann. 812. §. 5.

200) Ibid. §. 1.

201) Cap. II. ann. 805. c. 19. Cap. II. ann. 812. c. 11.

202) Geschichte der Stände I., 197. 198.

203) Cap. II. a. 812. §. 1.: „Quicumque liber homo in hostem
„bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum heriban-
„num, id est solidos sexaginta persolvat. Aut si non
„habuerit, unde illam summam persolvat, semetipsum pro
„vadio in servitium Principis tradat, donec per tempora
„ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad
„statum libertatis suae revertatur. Et si ille homo, qui se
„propter heribannum in servitium tradidit, in illo servitio
„defunctus fuerit, heredes ejus hereditatem, quae ad eos
„pertinet, non perdant, nec libertatem, nec de ipso
„heribanno obnoxii fiant.“

Missus thun, und die Pfändung dafür sollte nicht im Boden oder Sklaven, sondern in Gold und Silber, Mänteln, Waffen, Vieh und anderen entbehrlichen Dingen geschehen ²⁰⁴); allein da der Schuldige, wenn er nicht zahlte, dienen mußte, so mußte er doch wohl zusehen, wie er mit Verkauf des Unentbehrlichen die Freiheit rettete. — Diejenigen aber, welche ein Lehn vom König hatten und dem Heerbann nicht folgten, verloren Lehn und Ehre ²⁰⁵).

Rücksichtlich der Sachsen findet sich im Kapitular des Jahrs 807 eine Bestimmung, die es zweifelhaft läßt, ob bei den Sachsen in der Regel schon so, wie in den übrigen Theilen des Reichs 3, 4, 5 Höfe auf Einen Besizer gekommen. Es wird nämlich allgemein gesagt, daß, wenn den partibus Hispaniae sive Avaratae Hilfe gebracht werden müsse, von den Sachsen fünf den Sechsen ausrüsten sollen; ebenso zwei Sachsen den Dritten, wenn es nach Böhmen gebe; daß aber, wenn es gegen die Sorben der Vaterlandsvertheidigung bedürfe, Alle ausziehen müssen ²⁰⁶). Hieraus scheint also allerdings zu folgen, daß in der Regel jeder Sachse noch seinen

204) Cap. cit. §. 2.: „Ut non pro aliqua occasione, nec vuacta, nec de scara, nec warda, nec pro heribergare, nec pro alio banno, heribannum Comes exactare praesumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostrum recipiat, et ei suam tertiam exinde per jussionem nostram donet. Ipse vero heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis, sed in auro et argento, palliis, atque armis, et animalibus, atque pecudibus, sive talibus speciebus, quae ad utilitatem pertinent.“

205) Cap. cit. §. 5.: „Quicumque ex eis, qui beneficium Principis habent, parem suum contra hostes communes in exercitum pergentem dimiserit, et cum eo ire aut stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat.“

206) Cap. ann. 807. §. 5.: „Si partibus Hispaniae sive Avaratae solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant. Et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium praeparant. Si vero circa Sorabis patria deferenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.“

einen Hof gehabt, denn sonst hätte doch für den, der selbst 5—6 Höfe gehabt, wegen der ihm alsdann allein ausliegenden Ausrüstung etwas bestimmt werden müssen. — In Friesland scheinen die großen Gutsbesitzer als Reuter unbedingt zum Heerbann eingezogen zu seyn, während von den gewöhnlichen Hofbesitzern sechs den siebenten ausrüsteten ²⁰⁷).

31.

Diese neue Last der allgemeinen Kriegsdienstpflichtigkeit hat den betrübendsten Einfluß auf das Wohl der kleineren, der gewöhnlichen Landbesitzer gehabt. »Zogen sie persönlich alle Jahre in das Feld, so gerieth ihre Wirthschaft in Verfall; »stellten sie allein, oder in Gemeinschaft mit andern, einen Mann, so versanken sie in Schulden; blieben sie aus, so wurden sie durch schwere Geldbuße, durch Auspändung, Abführung auf königliche Güter, zu Grunde gerichtet ²⁰⁸.«

Grafen und Bischöfe und Aebte konnten inzwischen Einige von ihren Hörigen — obgleich Wenige — zu Hause lassen ²⁰⁹). Auch die fideles, welche zur Bedienung der königlichen Familie zu Hause blieben, brauchten ihre homines — ihre freien

207) Cap. cit. §. 6.: „De Fresonibus volumus, ut Comites et „Vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, „omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene „praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum prae- „parare faciant, et sic ad condictum placitum bene prae- „parati hostiliter veniant.“

208) Hüllmann Gesch. der Stände Th. I. S. 199.

209) Cap. I. ann. 812. c. 4.: „De hominibus Comitis casatis isti „sunt excipiendi, et bannum reuadiare non jubeantur: „duo qui cum uxore illius domi dimissi fuerant, et alii „duo qui propter ministerium ejus custodiendum et ser- „vitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. In qua „causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquis- „que Comes habuerit, totiens duos homines ad ea custo- „dienda domi dimittat, praeter illos duos quos eum uxore „sua; caeteros vero omnes secum pleniter habeat. Vel „si ipse domi remanserit, cum illo, qui pro eo in hostem „proficiscitur, dirigantur. Episcopus vero vel Abbas duos „tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant.“

Kriegspflichtigen Privat- Ministerialen — nicht ins Feld zu schicken ²¹⁰), und es läßt sich leicht denken, daß bei einmal zugegebener Ausnahme Viele sich drängten, unter die Ausnahme zu kommen, und daß überhaupt hiermit der Weg gegeben war, Befreiungen zu verkaufen, vollends seitdem das Institut der *Missi dominici* in Verfall zu gerathen anfing. Man braucht die Kapitularien nur zu lesen, um die Wahrheit folgender mit Meißerhand gegebenen Darstellung Hüllmanns ²¹¹) einzusehen: »Viele der kleinen Freisassen zwang die Noth, sich an ein Stift oder Kloster zu ergeben, und irgend ein kleines Geschäft für die geistliche Anstalt zu übernehmen, um entweder als geistliche »Personen, oder als beurlaubte Ministerialen, betrachtet zu werden, und dadurch von dem ausfallenden Kriegsdienste befreiet zu seyn. Die meisten folgten diesem Beispiele. Andere, die von einem Stifte oder Kloster entfernt, aber in der Nähe eines Grafenhofes, oder des Lehngutes eines Pfalzministerialen wohnten, wandten sich an diese, bewarben sich um den Namen eines Ministerialen ²¹²). Die Grafen-Verwalter des Kantonswesens, zu deren Amte es gehörte, die Militairlisten zu führen, die Kantonspflichtigen einzuberufen, das Kriegs-Korps zusammen zu ziehen und anzuführen, konnten es wagen, solche Mundlinge unter der Hand zu beurlauben. Wie konnte der König die Richtigkeit der Kantonrollen beurtheilen? Zwar sollten die außerordentlichen königlichen Bevollmächtigten, die zu gewissen Zeiten die Provinzen bereiseten, um deren Gesamtzustand zu untersuchen, und an den König darüber zu berichten, unter anderen die Angaben der Grafen über die Zahl der Kantonisten prüfen; ein Theil ihrer Instruktion, den Ludwig der Schwache

210) Cap. I. ann. 812. c. 9.

211) Geschichte der Stände Th. I. S. 200 ff.

212) Cap. III. ann. 811. cap. 8.: „Sunt iterum et alii, qui remanent, et dicunt, quod seniores eorum domi resideant, et debeant cum eorum senioribus pergere, ubicunque jussio Domini Imperatoris fuerit. Alii vero sunt, qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos.“

»von neuem einschärfe²¹³⁾. Die vom Feldzuge freigesprochenen Ministerialen der geistlichen und weltlichen Großen sollten ihnen vorgezeigt werden, damit sie sähen, ob unter diesem Titel mehr, als das Gesetz erlaubte, zurückbehalten würde²¹⁴⁾. Wie leicht war es aber dem Grafen, einen Kommissarius, der vielleicht zum erstenmal in die Provinz kam, der mit den Lokalitäten unbekannt war, den allein sie und ihre Leute umgaben, den sie köstlich bewirtheten, sehen zu lassen, bloß was er sehen sollte! Ganz konnten jedoch die Betrügereien, die eigenmächtigen Beurlaubungen der Prälaten und Grafen dem Könige nicht verborgen bleiben. Wiederholentlich und nachdrücklich verordnete er, daß die Magnaten für jeden Kriegsdienstpflichtigen, den sie über die erlaubte Zahl dem Dienstenzögen, die Stráßsumme erlegen sollten²¹⁵⁾. Wenn sie dies weder konnten noch wollten, so war es gleichwohl ihrer Eitelkeit, ihrer Herrschbegierde allzu schmeichelhaft, über so viele Familien als Mundhern zu gebieten, als daß sie Verzicht darauf gethan hätten. Sie schickten daher an der Stelle der zurückbehaltenen Mundmannen eine angemessene Zahl bewaffne-

213) Ludovicí Pii Cap. Wormat. ann. 829. (cap. quae pro lege habend.) cap. 7.: „Volumus atque iubemus, ut Missi nostri „diligenter inquirant, quanti liberi homines in singulis „comitatibus maneant. Hinc vero ea diligentia et haec „ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant „illos atque describant, qui in exercitalem ire possunt „expeditionem: ac deinde videlicet secundus ordo de his „qui per se ire non possunt, ut duo tertio adiutorium „praeparent.“

214) Cap. 2. ann. 812. c. 9.: „Quicumque liber homo inventus „fuerit, anno praesenti cum seniore suo in hoste non „fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur. Et si „senior vel comes illius eum domi dimisit, ipse pro eundem „heribannum persolvat: et tot heribanni ab eo exiguntur, „quot homines domi dimisit. Et quia anno praesente „unicuique seniori duos homines domi dimittere concessimus, illos volumus ut Missis nostris ostendant, quia his „tantummodo heribannum concedimus.“

215) Siehe vorige Note und Cap. 1. ann. 812. c. 3. 5. 7.

»ter Ministerialen ins Feld, theils aus hörigen Unterthanen bestehend, theils aus verarmten, zu dieser Bestimmung in Dienst genommenen Freien.« —

32.

Diese Verhältnisse benutzten also die Großen, um die kleinen Freisassen zu unterdrücken. Der Kaiser giebt im Cap. 3 anni. 811, wo er überhaupt die Gründe anführt, weshalb so Viele vom Heerzuge zurückbleiben, ein genaues Bild von jenen Bedrückungen. Er sagt ²¹⁶⁾: »Dicunt etiam, quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut Judici, vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usquedum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.« Sehr wahr sagte der Kaiser ²¹⁷⁾: »Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbatas et eorum Advocatos, et super Comites et eorum Centenarios.« Ferner ²¹⁸⁾: »Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant, et in hostem ire faciunt et illos, qui habent quod dare possint, ad propria dimittant.« —

Diese erpressten Ergebungen schlossen sich an das schon ältere Traditions- und Precarien-System der Geistlichkeit an. Die Geistlichkeit verpachtete nämlich ihre entfernteren Grundstücke an benachbarte Landeigenthümer, anfänglich auf kürzere, nachher auf längere Zeit. Die Sache hatte Wehnlichkeit mit den — damals noch nicht erblichen — Benefizien, und man nannte das Verhältniß precaria. Bald gaben nun die Gläubigen ihr Eigenthum den Kirchen u. s. w., und nahmen es als Precarie zurück ²¹⁹⁾. Dies dehnte sich noch mehr aus,

216) Cap. 3.

217) Cap. 2.

218) Cap. 5.

219) Siehe eine Formel bei Markulf Lib. II. Form. 5.: „Domino, sancto et apostolica sede colendo Domino et in Christo

die Geistlichkeit gab von ihren Besitzungen etwas ab, und dagegen mußte der Andere dies und sein bisheriges Eigenthum als Precarie anerkennen, nachdem er letzteres der Kirche tradirt hatte ²²⁰). Alle deutsche Archive sind voll von Traditionen

„ patri illo Episcopo ego ille et conjux mea illa. Pluribus
 „ non est incognitum, qualiter propter nomen Domini ad
 „ Ecclesiam illam in honore sancti illius villa nostra nun-
 „ cupante illa, sita in pago illo, quicquid ibidem undecun-
 „ que fuit nostra possessio, in integritate per epistolam
 „ cessionis nostrae visi fuimus concessisse, et eam vos ad
 „ parte suprascriptae Ecclesiae recepistis. Sed tum postea
 „ nostra fuit petitio; et vestra benevolentia et pietas habuit,
 „ ut ipsa villa, dum advivimus, aut qui pari suo ex nobis
 „ suppressis fuerit, dum advivit, nobis *ad beneficium usu-*
 „ *fructuario ordine* excolendum tenerè permisistis; ea scilicet
 „ ratione, ut nihil exinde penitus de qualibet re alienandi
 „ aut minuendi pontificium non habeamus, sed absque ullo
 „ praëjudicio suprascriptae Ecclesiae vel vestro eam tan-
 „ tummodo excolere debëamus. Ideo hanc precariam nobis
 „ emittimus, ut nullo unquam tempore nostra possessio,
 „ etiamsi spatium vitae nobis Dominus prolongaverit, nullo
 „ praëjudicio aut deminutione aliqua de ipsa villa vobis
 „ generare non debeat, nisi usu tantum, dum advivimus,
 „ habere debeamus; et post nostrum ambobus discessum,
 „ cum omni re meliorata, quicquid ibidem undique adtrahere
 „ aut meliorare poterimus, per hanc precaturiam, ac si
 „ semper per quinquennium renovata fuisset, absque ullius
 „ Judicis aut heredum nostrorum expectata traditione, vos
 „ vel successores vestri aut agentes Ecclesiae in vestram
 „ eam faciatis dominationem revocare perpetualiter possi-
 „ dendum vel quicquid exinde facere elegeritis, sicut
 „ nostra continet epistola, ad profectum praelatae Eccle-
 „ siae Domini illius liberum habeatis arbitrium. Facta
 „ precaria ibi.“

220) Siehe Marculfi lib. II. form. 39.: „ Domino sancto et apos-
 „ tolico. Domino et in Christo patri illo Episcopo ille et
 „ conjux mea illa. Quatenus ad nostram petitionem vestra
 „ habuit pietas et benevolentia, ut locello aliquo Ecclesiae
 „ vestrae, nuncupante illo, situm in pago illo, quam ille
 „ pro animae suae remedium ad Ecclesia vestra illa in
 „ honore Sancti illius delegavit, nobis ad beneficium, dum

aus jener Zeit. Eine Urkunde von König Ludwig für das Fuldische vom Jahr 879 ²²¹⁾, belehrt uns, daß diese, durch die Nothe des Heerbanns gebrängte, Bauern Coloni ihres Eigenthums geworden: »Colonos propriae hereditatis agros, »Deo et sanctis ejus traditos, usufructuario, ut fieri moris »est, in beneficio tenentes.«

„pariter advivimus, aut qui ex nobis parte suo suppressis
 „fuerit, dum advixerit, excolere permisistis. Et nos pa-
 „riter, juxta quod convenit, tam pro ipso usu, quam pro
 „animae remedium, alio locello nuncupante sic, situm ibi,
 „post nostrum ambobus discessum, vobis vel successoribus
 „vestris ad memorata Ecclesia visi fuimus condonasse, ea
 „tamen conditione, ut dum advivimus, suprascripta loca,
 „tam illa, quam nobis praestitistis, quam et ea, quod nos
 „pro animae nostrae remedium ad ipsam Ecclesiam dele-
 „gavimus, absque ullo praejudicio Ecclesiae vestrae sine
 „ulla deminutione de quolibet re usufructuario ordine
 „possidere debeamus, et post nostrum, ut diximus, ambo-
 „bus discessum, praefata loca absque ulla alia renovata,
 „ut mos est in caeteris, precaria per hanc epistolam abs-
 „que ullius heredum nostrorum aut cujuscunque contra-
 „rietate vel expectata traditione vos vel successores vestri
 „aut agentes Ecclesiae in vestra faciatis revocare domina-
 „tione perpetualiter daminandum, et nostra possessio nullo
 „unquam tempore nullum praejudicium vobis ex hoc ge-
 „nerare non debeat. Si quis vero, quod futurum esse
 „non credimus, nos ipsi, aut aliquis de heredibus nostris,
 „vel quolibet persona contra hanc epistolam venire aut
 „aliquid de ipsa locella vobis minuari aut auferre voluerit,
 „cum suprascripto Domino illo ante tribunal Christi de-
 „ducat rationes, et insuper inferat partibus Ecclesiae
 „vestrae tantum, et quod repetit, vindicare non valeat,
 „sed praesens epistola firma permaneat, stipulatione sub-
 „nexa. Actum illo.“ Siehe auch 3. B. Chart. traditionis
 „anni 799. in diplomatorio Schledorf. in monument. Boic.
 „Vol. IX. p. 14. 15. Chart. traditionis anni 879. apud
 „Herrgott. Cod. probatt. geneal. dipl. Habsburg. P. II.
 „p. 48.: „Post meum obitum omnia ex integro tam illa,
 „quae dedi, quam ipsa, quae accepi a monasterio, ad coeno-
 „bium et ad rectores ejusdem redeant perpetualiter pos-
 „sidentia.“

221) Ap. Schottgen et Kreys. T. I. p. 15.

Ergreifend sind die Worte Hüllmanns²²²⁾ über diese traurige Katastrophe des deutschen Bauernstandes; sie mögen ganz hier stehen; denn wozu die Anstrengung, etwas anders zu geben, wenn man es nicht besser geben kann:

» Nur unter den schmerzlichsten Aufopferungen gelangten
 » die kleinen Freisassen zu dem scheinbaren Glücke der Mund-
 » schaft eines Prälaten oder Reichsministerialen. Um als Dienst-
 » leute eines solchen zu gelten, und dadurch dem entnervenden
 » Militairdienste zu entgehen, mußten sie sich entschließen, ihr
 » väterliches Erbe, das theure Eigenthum, an den
 » Mundherrschaft abzutreten, unter der Bedingung
 » des Besizes und Genusses auf ihre, meistens theils
 » auch der Kinder, Lebenszeit. Das bekannte Traditions-
 » und Prefarienten-Wesen, in Beziehung auf die Geistlichkeit
 » oben schon ausgeführt; die Heerstraße der Erpressungen
 » der Volks-Unterdrückung, auf der die Grafen und Prälaten
 » wetteiferten. Die armen kleinen Landeigenthümer, deren Grund-
 » stück die Abrundung der eigenen und fiskalischen Ländereien
 » eines Großen unterbrach! Mit verzehrender Strenge wurden
 » sie unaufhörlich zu Felde getrieben, bis sie, entkräftet, den
 » Nachstellungen nicht länger gewachsen, sich ergaben, ihre Erb-
 » güter entweder für eine Kleinigkeit an die aufzauernden Prä-
 » laten und Grafen verkauften, oder nach der gewöhnlichsten
 » Weise zu künstlichen Pachtgütern machten. Die Unglücklichen
 » waren selbst allzu sehr im Gebränge, um an das Schicksal
 » der Nachkommen denken zu können. Mangel an Eigenthum,
 » Gutshörigkeit, gleicher Zustand mit den unfreien Patrimonial-
 » Ministerialen, waren das Loos der verwaiseten Enkel. Die
 » neuen Eigenthümer konsolidirten zwar die künstlichen Prefarienten-
 » Güter nicht, wenn die Hausväter starben, denen die Nutzung
 » auf Lebenszeit in der Traditions-Urkunde ausbedungen war,
 » wenn also die eröffneten Güter rechtmäßig an das Stift oder
 » Kloster fielen; sie ließen die Nachkommen im Besitze und
 » Genusse; aber für diese Gnade mußten die Verarmten schwere
 » Naturaldienste und Abgaben leisten, und sich völlig in den

222) U. a. D. S. 203. ff.

» Stand unfreier, höriger Bauern hinabdrücken lassen. —
 » So wurden, auf Veranlassung der Militairbedrückungen seit
 » Karl dem Großen, und des hitzigen Strebens der Prälaten
 » und Reichs-Ministerialen nach vergrößertem Land-Eigenthume,
 » die kleinen freien Landwirthschaften zerstört, und aus den
 » Trümmern große Erb-Güter der Magnaten zusammen gesetzt.
 » So ist es gekommen, daß in den meisten Gegenden von Deutsch-
 » land der gemeine Mann auf dem Lande so wenig Eigenthum
 » besitzt, so schwer mit Diensten und Leistungen an Grundherr-
 » schaften belastet ist. So ist der Fluch über das Volk gekom-
 » men, unter dem es seit Jahrhunderten seufzt. Nur in einigen
 » entlegenen Theilen des Reichs ist es den kleinern Freisassen
 » gelungen, Eigenthum und Freiheit aus dem Sturme der
 » rauhesten Zeitumstände zu retten; unter andern dem Haus-
 » mannsstande in Ostfriesland. In den meisten Provinzen, wo
 » der Zustand des Bauers nicht in neueren Zeiten durch Landes-
 » gesetze, und durch löbliche, dem Geiste unsers Zeitalters ange-
 » messene, Einrichtungen der Herrschaft erleichtert worden ist ²²³⁾,
 » schmachtet er bekanntlich unter Rechtsverhältnissen zur Herr-
 » schaft, die ihn zu Boden drücken, die eine Verbesserung der
 » Bauernwirthschaften wesentlich hindern, und die keineswegs
 » ursprüngliche Kolonisten-Verhältnisse sind. Manche Rechtslehrer
 » und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den
 » Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aus-
 » sage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke
 » der Unterthanen ²²⁴⁾ seyen von jeher das Eigenthum der
 » großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der
 » Bedingung der Dienste und Abgaben nach freiem Vertrage als
 » nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dies ist bloß der
 » Fall bei der geringen Zahl der Erbzinsbauern, die, als Nach-
 » folger freier Colonen, zu äußerst mäßigen dinglichen
 » Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem Ursprunge
 » der bei weitem größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade
 » abhängig und dienstbar sind, gleiche Bewandniß habe, ist

223) Hüllmann schrieb 1806.

224) So nennt die Preussische Gesetzgebung die Leibeigenen.

» schlechterdings nicht historisch zu beweisen. Gerade das Gegen-
 » theil erhellt aus mehreren, nur zu deutlichen, Gesetzen, aus
 » vielen tausend, in allen Gegenden Deutschlands
 » gesammelten Traditions-Dokumenten: daß nämlich
 » die Grundstücke heutiger Frohnbauern vormals volles Eigen-
 » thum dienstfreier, bloß dem Landesherrn unterworfen, Besitzer
 » gewesen, aber in jener merkwürdigen Katastrophe der deutschen
 » Verfassungsgeschichte, wo sich der hohe und niedere Adel auf
 » dem niedergedretenen Haufen der kleinen Land-Eigenthümer
 » erhob, in die Gewalt der Reichs-Magnaten gekommen sind.
 » Anfänglich waren die Könige eifrig bedacht auf die Erhaltung
 » der kleinen freien Hofstellen. Sehr natürlich mußte Karl der
 » Große die Uebertragung des Land-Eigenthums an die Geis-
 » lichkeit als eine Maaßregel verbieten²²⁵⁾, durch die sich freie
 » waffenfähige Männer dem Kriegsdienste entzogen; um so mehr,
 » da es bei den neuen Eigenthümern, den Geistlichen, nicht
 » immer durchzusetzen war, daß sie das angemessene Kriegs-
 » Kontingent von den Grundstücken stellten. Wenn der schwache
 » Ludwig diesen Schritt der Verzweiflung wieder erlaubte²²⁶⁾,
 » so erneuerten die folgenden Regenten die alten Verbote. Aus

225) Hüllmann führt Cap. 3. ann. 812. c. 11. an, allein darin
 ist nur von Grundstücken die Rede, aus denen der König Census
 bezieht, und dieser soll durch Traditionen an die Kirche nicht
 gekränkt werden. „Ut de rebus, unde census ad partem
 „Regis exire solebat, si ad aliquam Ecclesiam traditae sunt,
 „aut tradantur propriis heredibus: aut qui eas retinuerit,
 „vel illum censum persolvat.“

226) Ludovici Pii Cap. 1. ann. 819. cap. 6.: „Si quis res suas
 „pro salute animae, vel ad aliquem venerabilem locum,
 „vel propinquo suo, vel cuilibet alteri tradere voluerit,
 „et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res
 „illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat
 „etc. — Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres
 „illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitio-
 „nem.“ Dies Kapitular ist unter den capitulis additis ad
 Legem Salicam, und steht mit ähnlichen Bestimmungen in der
 Lex Alem., Baju., Saxon. in Verbindung. Siehe oben §. 31.
 und Eichhorn Bd. I. §. 198.

» einigen Edikten des Westfränkischen Königs Karls des Kahlen
 » erfährt man, wie erfinderisch die armen geängstigten Hausväter
 » in Versuchen gewesen sind, den Verbotten auszuweichen, und
 » das Kleinod des Eigenthums, durch den Staat ihnen so bitter
 » verleidet, zu veräußern. Da man sein Nobdium nicht mehr
 » zum übertragenen Benefizialgut machen sollte ²²⁷⁾, verkaufte
 » man es; und behielt sich bloß die Wohnstelle vor. Da auch
 » dieses untersagt wurde ²²⁸⁾, da die Großen, besonders die
 » Prälaten, auf keine Weise mehr Grundstücke an sich bringen
 » sollten, auf denen die Verbindlichkeit zu Militairdiensten ding-
 » lich haftete; die kleinen Landwirthe aber nicht im geringsten
 » geneigt waren, sich mit neuen Grundstücken zu beschweren, so
 » gerieth man auf einen andern Ausweg: man veräußerte das
 » unglückliche Grund-Eigenthum an Weiber ²²⁹⁾. Schwache
 » Dämme waren jedoch alle Vorkehrungen der Könige gegen
 » den reißenden Strom; vergeblich die Versuche, gegen die Ge-
 » walt der Umstände anzukämpfen. Durch kein Gesetz, durch
 » keine vollziehende Mittel, war die Wuth der Großen zu
 » mäßigen, den bedrängten Zustand der kleinen Freisassen zu
 » benutzen, um ihr Gebiet zu arrondiren, sich ganze Herrschaften,
 » aus Lehn- und Erbgütern zusammengesetzt, zu bilden. Als
 » endlich aus dieser großen Revolution in der bürgerlichen Ver-
 » fassung eine neue Ordnung der Dinge hervorging, die den
 » Königen willkommen war; als nämlich die Prälaten und
 » Reichsministerialen, jetzt zu hohem Selbstgeföhle gelangt, Eigen-
 » thümer ansehnlicher Ländereien, die Zahl ihrer Ministerialen

227) Cap. Carol. calv. Tit. XXXVI. c. 28. Dies bezieht sich aber auch vorzüglich auf Sicherung des königlichen Census.

228) Ibid. c. 30.; hat ebenfalls Sicherung des königlichen Census zum Gegenstand.

229) Ibid. Tit. XXXVII. c. 5.: „Ut illae traditiones injustae et
 „ a nostris antecessoribus atque a nobis prohibitaе, quae
 „ factae sunt aut mulieribus aut matribus, aut quibuscun-
 „ que personis, ut liberius ipsi traditores nostram infide-
 „ litatem perficere possint, aut ut justitiam in comitatibus
 „ non reddant, tanquam factae non fuerint, pro nihilo
 „ habeantur etc.“

» sehr vermehrten, ihre Herrschaften zerschlugen, den Ministerialen
 » Parzellen ihrer Allodial- und Reichsbenefizial-Grundstücke als
 » Lehne und Austerlehne einräumten, und diesen Gütern die
 » Dienste und Gefälle von den übertragenen oder
 » erpreßten Bauerhöfen zulegten; und als, für diese
 » Nutzungen, die, zu Ansehen und Reichthum emporsteigenden,
 » Privat-Ministerialen dem Dienst- und Lehn-Herrn beritten
 » ins Feld folgten, das Reichs-Kriegs-Kontingent desselben
 » ausmachten: verlangten die Könige, der neuen Kriegsmethode
 » zugethan, die schlecht bewaffnete, wenig disziplinierte, zu Fuße
 » dienende Landmiliz nicht weiter; waren daher nicht mehr auf
 » die Erhaltung des Eigenthums und der Selbstständigkeit der
 » geringern Freien bedacht; verloren dieselben ganz aus dem Auge.
 » Durch das härteste Schicksal aus der Reihe der Staatsbürger
 » ausgestoßen, fielen diese Opfer der Revolution unter die Will-
 » führ der Mundherrn. Wie vieles, zum grausamen Rechte
 » gewordene, Unrecht der Vorzeit, hat unser Jahrhundert gut
 » zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschl-
 » chen, verdienen will! « Soweit Hüllmann. Darüber, wohin
 » eine Ergebung führen konnte, möge hier nur noch eine Stelle
 » aus einem Geschichtsbuche stehen ²³⁰⁾: »In Wola habitavit
 » quondam secularis et praepotens vir nomine Guntramnus,
 » habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinorumque
 » suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi
 » homines, qui (in) ipso vico erant, benignum et clemen-
 » tem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi con-
 » tradiderunt, ea conditione, ut sub Mundiburdio illius
 » semper tuti valerent esse. Ille gavisus et suspiciens
 » statim ad oppressionem illorum incubuit, coepi que eos
 » primum petitionibus aggredi, deinde libera uteus potes-
 » tate, pene quasi mansoarii sui essent, jussit sibi servire,
 » scilicet in agricultura sua, et secando foenum et metendo,
 » et in omnibus rebus quibus voluit oppressit eos. « —

230) Acta foundationis Murensis Monasterii bei Herrgott gen. dipl.
 Dom. Austr. Tom. I. p. 322.

Wo nun auch der Landbesitzer im Drange der Heerbannslasten sein Eigenthum Mächtigeren nicht austrug, um es als Prekarie zurückzunehmen und seine Nachkommen der Willkühr des gewählten Herrn zu überlassen — hat doch die Karolingische Heerbann-Einrichtung zerstörend genug auf die Landbesitzer gewirkt. Durch die unter Heinrich dem Finkler schon deutlich hervortretende und allmählig immer mehr ausgebildete Veränderung der Kriegskunst ward der Kriegsdienst meist ein Reuterdienst, und dieser erforderte eine Uebung und einen Reichtum, wie von den Heerbannalisten nicht zu erwarten war²³¹⁾. Von selbst entwickelte sich also auch ein anderes System der Leistung der Kriegspflicht durch die Grundbesitzer. Wenn unter Karl schon die daheim bleibenden Grundbesitzer, je nachdem sie 2, 1, Mansus besaßen, ja auch die Unbegüterten, zur Ausrüstung und zu den Kosten des Heerzuges für die Ausrückenden beisteuern mußten — siehe oben S. 29: — so trat jetzt ein solches Surrogat ganz an die Stelle der alten Natural-Kriegsdienstpflicht. Diejenigen, welche durch Stellung der Reuter den Reichsheerdienst leisteten, forderten jetzt auch mit Rechte von den, nun für immer vom persönlichen Heerdienste Verschonten die angemessene Beisteuer²³²⁾. Diese Abgabe wurde eben darum, weil die Grundbesitzer nun für immer vom persönlichen Heerdienste befreit waren, eine ordentliche Abgabe²³³⁾. In einem, von Kindlinger²³⁴⁾ mitgetheilten Verzeichnisse der Einkünfte des

231) Menzel Gesch. d. Deutsch. Bd. 3. S. 882.

232) Eichhorn Th. 2. S. 223. In der Constitutio Caroli Crassi de Expeditione Romana heißt es: „Ut autem nostrum imperium ob omnibus habeat supplementum, hoc constitutum et firmiter praecipimus, ut singuli huringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos Dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, Absacius triginta denarios, Bunaiacius quindecim, quorumlibet Carium possessores sex suppleant.“

233) Eichhorn am angef. D.

234) Münsterische Beiträge Bd. 2. Urkunden. N. 37. S. 233. ff.

Hofes zu Selme und Werne finden sich bei jedem Erbe außer andern Abgaben »8 Denarii pro Heriscilling« verzeichnet, was unstreitig, wie auch Eichhorn²³⁵⁾ annimmt, die ständige Heerbannsteuer bedeutet. Der gewöhnliche Name der Abgabe war Bede²³⁶⁾.

235) U. a. D. Note 234.

236) Siehe Eichhorn §. 306. In der Note 232. bemerkt der Verfasser: „Daß die Beden, sofern sie schon in diesem Zeitraum (von 788 bis 1272) als ordentliche Abgaben vorkommen, ihrem Ursprunge nach nichts anderes als eine Heersteuer sind, läßt sich dadurch erweisen, daß: 1) es früherhin bestimmt Heersteuern gab, die unter diesem Namen oder dieser Benennung ganz unzweifelhaft vorkommen. Noch bis 1248 bezahlten die Bauern des Klosters Mor den Grafen von Holstein den Heerbann und noch 1259 kommt eine von diesem von den gesammten Landsassen zu erhebende Auflage als gemeine Auflage vor. S. Lang historische Entw. der deutschen Steuerverf. S. 52. S. 103. Die Beden traten an die Stelle jener Auflagen und daher verschwinden diese späterhin; der neue Name Bede rührt aber davon her, daß in der Gestalt, die späterhin die Auflage erhielt, dieselbe nun freilich nicht mehr bloße Heersteuer, sondern überhaupt freiwillige Beihilfe war. 2) Bei der Allgemeinheit der Beden in ganz Deutschland muß es einen in der Reichsverfassung liegenden allgemeinen Grund ihrer Entstehung geben, und der schicklichste, der gedacht werden kann, ist die oben §. 223. geschilderte Veränderung des Reichsheerdienstes. Man giebt zwar den gewöhnlichen Gebrauch der Soldmilz gemeinhin als diesen Grund an, und es ist nicht zu läugnen, daß dieser auf die Erhöhung und Vervielfältigung der Abgaben im 14. und 15. Jahrhundert sehr viel Einfluß gehabt hat; aber die ganze Einrichtung des Bedewesens schon im 13. Jahrhundert setzt einen viel älteren Ursprung der Abgabe voraus. 3) Man sieht sonst nicht, warum die Vasallen für das Land, das sie selbst bauten, von der Abgabe frei gewesen wären; daß sie davon frei blieben, weil sie die Abgabe selbst verwilligten, ist unerweislich; denn es läßt sich davon, daß sie späterhin bei der Erhöhung und festeren Bestimmung der Beden ein Einwilligungrecht hatten, nicht darauf schließen, daß sie es auch ursprünglich hatten, und zu den außerordentlichen Beden gaben sie auch öfters selbst etwas.“

Grafen, Bischöfe und Aebte, die durch Auftragungen so manchen Eigenthums zur Prekarei schon für vieles Grundvermögen den Kriegsdienst übernommen, und dazu Lehnsleute und anderes Gefolge angenommen hatten, stellten nun überhaupt das Heer; und eben der Umstand, daß sie zu diesem Ende schon eigene Schaaren mit Lehngütern beliehen hatten, hatte die Folge, daß, weil die Zahl der Lehngüter im Verhältnisse zu den Heerbanngütern viel geringer, ihr Umfang aber viel größer war, die Zahl der Krieger abnahm, und statt des Fußvolks der Reuter- und Ritterdienst die größere Wichtigkeit erhielt²³⁷). Und umgekehrt mußte der allgemein werdende Ritterdienst es möglich machen, daß die Hauptherrn sich an die Spitze einer zahlreichen Rittermannschaft setzten, die sie durch Anweisung auf die durch jene Umwälzung überhaupt entstandenen Gefälle besoldeten²³⁸).

Indem das gemeine Volk nun waffenlos ward, war es auch der Willkühr der Herren unterworfen. Der Vertrag über die Leistung der Beisteuer zum Reichsheerdienste war gewiß nicht allenthalben ein ganz freier, und noch weniger konnte das wehrlose Volk späteren willkürlichen Erschwerungen seiner Lage sich widersetzen. Treffend sagt Eichhorn²³⁹): »An
»manchen Orten mag über diese ein förmlicher Vergleich Statt
»gefunden haben, an den meisten aber legte der Adel dem
»Volk wohl willkürlich die Lasten auf, welche andere Schutz-
»pflichtige trugen. Nur in sehr wenigen Gegenden — z. B.
»in den Gebirgen von Helvetien, wo sich zu Anfang des 14.
»Jahrhunderts noch die Reste der alten Verfassung zeigten,
»und die Versuche des Oesterreichischen Hauses, die Reichsvogtei
»zu dem zu machen, was sie an andern Orten geworden war,
»der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Entstehung gaben — blieb
»die alte Verfassung. Der Kaiser schwieg zu den mancherlei
»Ungerechtigkeiten, die bei der neuen Ordnung der Dinge noth-

237) v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen Bb. 5. S. 488.

238) Kindlinger Bb. 2. S. 134. Siehe auch Hüllmann an der oben ausgezogenen Stelle.

239) §. 223.

»wendig vorgehen mußten, weil er bei seinen auswärtigen Unter-
»nehmungen eine zahlreiche Dienstmannschaft nicht entbehren
»konnte. Für den Adel war die neue Einrichtung sehr vor-
»theilhaft, die Anzahl seiner Dienstleute nahm ungemein zu,
»weil er nun mehrere unterhalten konnte; der Unbegüterte
»drängte sich in die Dienstmannschaft, um seinen Unterhalt in
»ihr zu finden, und der Begüterte trat in die Reihe der Dienst-
»leute, um seine kriegerische Ehre zu retten. Der Heerbannsherr
»mochte daher auch ohne Schwierigkeit das Band, das den
»Freien an ihn fesselte, fester anziehen, wie es sein Vortheil
»mit sich brachte; wer Ritterdienst zu leisten hatte, mußte ihm
»Hulde thun, wie sein Dienstmann, und manches freie Eigen-
»thum wurde auch wohl in Lehen verwandelt. Die neue Ein-
»richtung war von den wichtigsten Folgen für das System des
»Adels, sie machte ihn von dem König und dem Volke erst
»unabhängig; von jenem, weil Lehnstreue schon über Unter-
»thanenpflicht geachtet wurde, von diesem, weil es entwaffnet
»wurde. — Dieses verlor am meisten, so vortheilhaft es
»Anfangs scheinen mochte, daß jeder nun sein Erbe in Ruhe
»bauen könne, und nur bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge
»(Reihe) — wenn das Waffengeschrei: o weh, o Wapen ertönte,
»späterhin auf das Zeichen der Sturmglocke — Dienst zu leisten
»und die Waffen zu ergreifen genöthigt sey. Denn mit dem
»Verluste seiner kriegerischen Ehre wurde der gemeine Freie der
»Hinterfasse seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste
»steuerte; nur der Heerbannspflichtige und der Dienstmann führten
»fortan den Ehrennamen Miles, oder, von der Weise des
»Heerdienstes, Ritter, und als sich erst das neue System
»der Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig aus-
»gebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst
»dem Leibeigenen und andern unfreien Hinterfassen allein, auf
»den man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft wälzte. —
»Ohne den veränderten Reichsdienst hätte die Landeshoheit nie
»entstehen können, wenn auch Herzogthümer und Graffschaften
»erblich geworden wären; der Landesunterthan in Deutschland
»ist nichts als der veredelte Hinterfasse, und um ihn zu diesem
»zu machen, bedurfte es der Schirmherrschaft, zu deren Erlan-

» gung nicht die Jurisdiction, wohl aber die Heersolge die
» Gelegenheit geben konnte. « —

34.

Der in solcher Weise auf Kosten des Landmanns dotirte Kriegerstand bestand aus zwei Elementen, aus Freien, wenn gleich Vasallen, und Ministerialen. Wenn Erstere von ihrem, meist offerirten, Lehn freie Kriegsdienste leisteten, so waren die Ministerialen — freilich aus gar manchen Klassen bestehend — zu allerhand Diensten verpflichtet, waren hörig. Von den Litonen mochten sie sich ursprünglich nicht wesentlich unterscheiden²⁴⁰), obgleich späterhin, wo der Lito auf der Scholle blieb, der Ministerial aber in vielfachen Diensten die Angesehenen umgab, das Ansehen der Ministerialen stieg, so daß z. B. Kaiser Conrad III. in einem 1147 für Corvey ertheilten Privileg von einem Erheben der Liti zu Ministerialen reden konnte²⁴¹). Jeder Gutsbesitzer — sowohl Allodial- als Benefizialbesitzer — unterhielt in seinem Haushofwesen, so wie bald auch jedes Stift und Kloster, eine dem Umfange der Wirthschaft angemessene Zahl von Ministerialen zu ökonomischen und militairischen

240) Standen mitunter wohl noch tiefer, denn in L. Salica Tit. XI. §. 6. 7. finden wir den Ministerialis unter den Sklaven erwähnt: „Siquis majorem, infestorem, scantionem, maris-
„calcum, stratorem, fabrum terrarium, avrificem sive car-
„pentarium, vinitorem, vel porcarium, vel ministerialem
„furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem sol. XXV.
„MCCCC den. qui faciunt sol. XXXV. culpabilis judice-
„tur, excepto capitale et delatura. Si vero majorissam
„aut ancillam ministerialem valentem sol. XXV. superiorem
„causam convenit observari.“ Siehe oben §. 23. Siehe auch
oben §. 16. Note 54.

241) Dipl. ap. Schaten Annal. Paderb. Tom. 1. p. 774.: „Et ut
„liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem mo-
„nasterio conferre, nec quivis judex, aut regia potestas
„solutum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps
„extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius Ecclesiae
„ad jus Ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine,
„videlicet de litis, aut de censuariis, facere Ministeriales
„Abbas potestatem habeat.“

Diensten ²⁴²). Sie wurden *Domestici* ²⁴³) (Gesinde ²⁴⁴), Leute, Familie, Volk, *Fili*, meistens aber *Ministerialen* genannt. — Man erkennt aber allmählig zwei Klassen in ihnen, die obere und die untere; jene waren von besserer Herkunft ²⁴⁵), verrichteten die militairischen, und die anständigen Haus- und Hofdienste, waren Vorsteher und Aufseher der vorzüglichsten Zweige der Wirthschaft ²⁴⁶), während die *Ministerialen* der unteren Klasse geringern Standes waren, und die eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten mußten. — Sie bezogen ihren Unterhalt meist aus gewissen, ihnen zur Nuzung eingeräumten, herrschaftlichen Grundstücken, woran sie allmählig ein Erbrecht erlangten ²⁴⁷). Die Belohnung reizte mit der Zeit auch freie Leute, sich unter die *Ministerialen* aufnehmen zu lassen, wodurch der Stand an Ansehen gewinnen mußte, oder was auch vielmehr ein Beweis des gestiegenen Ansehens ist. Diese Freien behielten ihr Eigenthum bei, und blieben *ingenui* ²⁴⁸). Freie und

242) Man sehe z. B. die Note 240. angeführte L. Sal., so wie L. Abam. tit. 79. §. 1—7., wo sie gänzlich der Freiheit beraubt erscheinen; ferner *Hincmar de ordine palatii* c. 33.: „*Minist- riales* minores, ad personas respicientes.“ *Reginon. Chron.* a. 879.: „Non modo principes ac duces, sed etiam eorum „satellites.“ *Chron. Weingartens. Monachi de Gwelfis* ap. *Leibnitz script. Rer. Brunsvic.* T. I. p. 781.

243) *Carol. Constit. de expedit. Roman.* a. 881. c. 5. apud *Goldast constit. Imp. T. I. p. 208.*: „De ecclesiarum filiis „vel *domesticis*, id est *ministerialibus*.“

244) *Chlodovei dipl. a. 496.* apud *Bouquet. IV. p. 615.*: „Tam „cives, quam coloni ac *Gasindi*.“

245) *Gregor. Tur. L. VI. c. 45.*: „*Meliores* natu.“

246) *Capitulare Caroli M. de villis.*

247) *Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände Th. II. S. 180. ff.*

248) *Carol. M. Cap. I. ann. 812. c. 5.*: „De *hominibus* — *episco- porum* et *abbatum*, qui vel *beneficia*, vel *propria* habent.“ — *Pipini Cap. ann. 757. c. 6.*: „*Homo francus* accepit *beneficium* de *seniore suo*.“ — *Carol. M. Cap. III. ann. 811. c. 4.*: „*Episcopi*, *abbates*, *comites*, *dimittant* eorum *liberos* „*homines* ad *casum*, in nomine *ministerialium*.“ — *Ludovici pii Cap. I. ann. 819. c. 16.*: „*Si homo liber* vel *ministeria- lis* *comitis* hoc fuerit, *honorem*, sive *beneficium* *amittat*.“

unfreie Privat=Ministerialen werden in vielen Urkunden ausdrücklich unterschieden ²⁴⁹). — Die unfreien Ministerialen mußten seit der Erbllichkeit ihrer Dienstgüter den Sterbfall leisten, und zwar in Ansehung des Viehes das Hauptrecht oder Besthaupt ²⁵⁰) und in Ansehung der Effekten das Best=Theil oder Betheil (Buteil) ²⁵¹). — Ohne Erlaubniß des Dienstherrn durften sie nicht heirathen ²⁵²). — Sie sollten unter sich heirathen ²⁵³). Die Erlaubniß des Gegentheils geschah gegen eine Abgabe ²⁵⁴),

- 249) Theodorici IV. dipl. ann. 727. apud Schoepflin Alsat. dipl. T. I. p. 8. Pipini dipl. circa ann. 753. ap. Bouquet T. V. p. 699. Caroli M. Dipl. ann. 772. in Cod. dipl. Lauresham. T. I. p. 13. 14. Ludovici pii dipl. ann. 815. ibid. p. 38. Arnulfi regis dipl. ann. 889. ap. Hergott. Gen. dipl. Austr. T. II. p. 53. Ludovici regis dipl. apud Kulpis Aen. silv. p. 111.
- 250) Adelberti Archiep. Mogunt. dipl. ann. 1130. apud Gudén Cod. diplom. T. I. p. 92.: „Optimum caput.“ — Ejusdem dipl. ann. 1131. apud eundem. p. 99. — Instrumentum compositionis ann. 1225 apud eund. T. II. p. 46.: „Besteheubt.“
- 251) Adelberti dipl. citt.: „Optima vestis.“ — Instrum. composit. cit.: „Divisionem substantiae, quod Buteil dicitur.“ — Von Seiten der Pflchtigen möchte die Etymologie mehr auf die Ansicht von Beute=Theil deuten. —
- 252) Eginhardi epist. XVI. ap. Bouquet T. VI. p. 372.: „Quidam homo vester — veniam postulans pro eo, quod conservam suam, ancillam vestram, sibi in conjugium sociasset sine vestra jussione.“
- 253) Instrument. composit. cit.: „Si homines ecclesiae forsitan, quod tamen est cavendum, extra familias ecclesie nupserint,“ Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. ann. 1241. ap. Gudén Cod. dipl. T. I. p. 568.: „Ducemus uxores de familia et ministerialibus ecclesie.“ — Weneri de Trys dipl. a. 1277 ap. Hontheim T. I. p. 804.: „Liberos nostros utriusque sexus, tam genitos, quam gignendos, nullis aliis, quam ministerialibus ecclesie Trevirensis, debemus, vel poterimus matrimonialiter copulare.“
- 254) Ottonis II. regis, dipl. a. 963. ap. Hontheim T. I. p. 300.: „Quicquid advocatus in familia vel petendo, vel in hoc, quod extraneus uxores duxerit, placitando acquisierit, duae partes altaris, tertia advocati, erit.“

und die ohne eine solche Erlaubniß geschehene Heirath einer Fremden veranlaßte Eingriffe des Herrn in die Nachlassenschaft²⁵⁵).

Dadurch, daß die Ministerialen auch Kriegs- und zwar Reiterdienste leisteten, wurde es nun allmählig eingeleitet, daß sie das eigentliche Heer wurden, mit dem dann die noch Kriegsdienst leistenden Freien sich vereinigten, so daß Beide zusammen die, dem Korporationsgeiste des Mittelalters gemäß sich gestaltende, Ritterzunft bildeten. Die Verschmelzung der freien und unfreien Krieger in Einen Stand ergibt sich unter anderen schon aus der häufigen Uebertragung des den Ersteren sonst allein zustehenden Namens Miles auf die Letzteren²⁵⁶).

Um über das Verhältniß, in dem die Ministerialen zum Herrn und zum Staate standen, klar zu werden, ist es angenehm, das kölnische Dienstrecht²⁵⁷) zu lesen. Aus dem §. 1. sehen wir, daß sie dem Bischofe unbedingte Treue gegen Jedermann geloben mußten, der Vasall dagegen konnte Ausnahmen machen. Der §. 2. theilt sie in *beneficiati* und *non beneficiati*. Der Ausdruck *beneficium* war also auf diese Dienstgüter schon übergegangen. Beide übrigens, also auch die Erbspektanten, mußten dem Bischof bis zur Landes-Gränze zur Landes-Vertheidigung folgen. Sie ersetzten also insoweit den alten Heerbann. Wollte der Bischof weiter gehen, so mußte er es durch Lohn oder

255) *Leges et statuta familiae S. Petri Wormat.* §. 15: ann. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46.: „Si quis ex familia alienam uxorem acceperit, justum est, ut, quando obierit, duae partes bonorum assumantur ad manum episcopi.“ *Henrici III. dipl. ann. 1051.* ap. Tolner. cod. dipl. Pol. p. 26.: „Si (quis) alienas acceperit uxores, omnis haereditas eorum, et universa, quae possident, ad S. Nicolai cedant monasterium, et nullus haeredum suorum in his quicquam habeat.“

256) Siehe z. B. *Jura minister. Colon.* §. 11. 12.: „Milites de familia. — Se militem esse et ministerialem.“ — Mehrere andere Belege siehe bei Hüllmann Bd. 2. S. 296. 297.

257) Bei Kindlinger Münster. Beiträge Bd. 2. Urkunden S. 68. ff., auch bei Walter Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 799. sqq.

sonstige Vergabungen bewirken (»aut dominus eorum apud eos » hoc promereatur «). Nur dann waren sie schuldig, auch außer den Gränzen des Erzbisthums zu kriegen, wenn dort die Einkünfte des Erzbischofs gewaltsam angegriffen waren. — Zur Römersfahrt mußten nach §. 4. Alle, welche bis zu 5 Marken Einkünften vom Bischof beliehen waren, folgen, den Kölnischen Vogt und Kämmerer ausgenommen. Zur Ausrüstung mußte aber der Erzbischof Jedem 10 Marken geben, und 15 Ellen Scharlach-Tuch, um ihre Knechte damit zu bekleiden, und auf 2 Milites ein Paßpferd mit Zubehör. Wenn man bei den Alpen angekommen war, mußte jedem Miles monatlich eine Mark gegeben werden. Gesah es nicht, war es vergeblich bei der Officiales curiae gerügt; » so sal hie nemen eine gescheilde » wise Hasselrude mit Gezüge finer Husgenossen, und legen die » under fins Herren des Busschof-Decken, und eigen eme mit » sine Huosde, und küssen den Mantel der Decken, und dan » van sine Herren scheiden. Anders ist hie sine Herren numme » Reichs schuldig. As dit gedain is, so en is hie niet schuldig » zu dienen me unter dem selven Keyser, dei dan leift. « — Die, deren Dienstgut aber unter 5 Marken Einkünfte betrug, sollten zur Römersfahrt als Heersteuer (Herstaram) die Hälfte der Lehn-Einkünfte geben. Die Fahrt mußte Jahr und Tag voraus angekündigt werden. — Der Vogt war Richter der Ministerialen (§. 5.) Zwölf Curtes hatte der Vogt zur Verwaltung, die übrigen der Bischof (§. 6.) — Wenn ein Ministerial den anderen erschlagen hatte, richtete der Bischof. Sieben Genossen, die ihm und dem Erschlagenen nicht verwandt waren, überführten. Die Strafe war eine höchst merkwürdige Art von Gefangenschaft bis zur Sühne. Ein Jahr lang mußte er dem Bischof, wohin er ging, mit zwei Knappen folgen, ohne ihm, es sey denn durch Zufall, sein Antlitz zu zeigen. Er mußte immer suchen, bei seinen Feinden und beim Bischof durch Anflehen der Priores Colonienses et Domini terrae Verzeihung zu erlangen. Nach Ablauf von Jahr und Tag schlossen ihn der Vogt und der Kämmerer in eine Kammer im erzbischöflichen Pallast. Ein Faden ward durch die Thüre gezogen und an beiden Seiten versiegelt. Mit Sonnen-Ausgang ward die Thüre

geöffnet, mit Sonnen-Untergang verschlossen. Bei Tage stand er unter dem Frieden des Bischofs; nach Sonnen-Untergang mußte er seine Thüre von innen befestigen, damit er durch seine Feinde nicht verlegt werde. In dieser Kammer mußte er auf seine Kosten bleiben, bis der Bischof ihm verzieh, und dieser verzieh erst dann, wenn er sich mit den Verwandten des Erschlagenen verglichen hatte. Nur auf Weihnachten, Ostern und Peterstag durfte er drei Tage lang ausgehen, um sich Fürbitter zu suchen. Er konnte Besuche in der Kammer annehmen, nur durfte der Faden und das Siegel nicht verlegt werden. Auch die Frau durfte ihn besuchen und bei ihm bleiben, ein während dem gezeugtes Kind war aber nicht legitim (§. 7.) — Wenn ein Ministerialis Beati Petri einen Reichsministerial zum Zweikampfe vor dem Bischofe herausforderte, schickte dieser Beide binnen 14 Tagen zum Kaiser, damit sie dort kämpfen, damit dort der Kölner Dienstmann sein Recht erlange; und so umgekehrt, wenn der Reichsministerial den Kölner Dienstmann forderte. Hieraus ward nun gleich gegen die Nobiles terrae coloniensis die Folge gezogen, daß, weil auf solche Weise selbst der Kaiser die Kölnischen Dienstleute nicht richte, sondern zu ihrem Herrn schicke, auch diese Nobiles, welche Gerichtsbarkeit in locis et terminis suis haben, nicht befugt seyen, de alodibus et capitibus der Kölner Dienstleute zu urtheilen, sondern vor dem Erzbischof klagen und dort ihr Recht verfolgen müssen (§. 8.) — Von der Gerichtsbarkeit der Archidiaconen und Dekanen waren sie befreit, ausgenommen den Fall, wo sie Zehnten oder Kirchensachen angegriffen. Sonst richtete sie in geistlichen Sachen der Capellarius Archiepiscopi, der am Tage nach Peterstag eine Send in Gegenwart aller Ministerialen über selbe hielt (§. 9.) — Alle Ministerialen waren zu gewissen Diensten geboren. Der Officia sind fünf — nämlich das Vogt-, Kammer-, Drost-, Schenken- und Marschall-Amt. — Die Aelteren der Ministerialen-Familien dienten bei dem betreffenden Amte 6 Wochen lang, und giengen dann nach Hause, bis die Reihe wieder an sie kam. Waren die sechs Wochen zu Ende, so trat der Ministerial vor den Bischof, und sagte, seine 6 Wochen seyen zu Ende, und bat um die Erlaubniß der Heimkehr. Schlug der

Bischof die Erlaubniß ab, so küßte der Ministerial den Saum seines Oberkleides und ging ungestraft. Blieb einer freiwillig länger da, so konnte er doch nicht in die für den Nachfolger eröffnete Reihe im Dienst-Amte treten, sondern der Bischof konnte ihn sonst verwenden, bis die Reihe im Amte wieder an ihn kam (§. 10.) — Auf Weihnachten, Ostern und Peterstag mußte der Bischof 30 Milites de familia kleiden, und zwar zuerst die jedesmaligen 5 Dienstthuenden; die übrigen 25 Kleider vertheilte der Bischof unter die Milites de familia sua nach Willkühr (§. 11.) — Merkwürdig sind auch die Bestimmungen des §. 12. über das Dienst-Anbieten der nachgeborenen Söhne des gestorbenen Ministerialen. Nur der älteste Sohn erbte das obsequium patris et jus serviendi in Curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est. —

35.

So hatte sich also auf den Trümmern des Heerbanns ein neuer Kriegerstand, die Ritterschaft, gebildet, und es ward dadurch das Feudal-System vollendet. Die, obgleich irrig Karl dem Dicken zugeschriebene, Constitutio de expeditione Romana bestimmt die Kriegsdienstpflichten des neuen Kriegerstandes ziemlich genau. Es waren zwischen den Fürsten und der Ritterschaft Streitigkeiten darüber entstanden, wie viele Harnische oder Ritter von den Lehen zu stellen²⁵⁸⁾. Diese Streitigkeiten schlichtet nun der König. Der Belehnte sollte auf 10 Mansus einen Harnisch und zwei Knappen, der Dienstmann schon auf 5 Mansi einen Harnisch und einen Knappen stellen, beide übrigens die angemessenen Vergütungen zur Ausrüstung und auf der Reise erhalten u. s. w. Das Nicht-Erscheinen hatte den Verlust des Lehns zur Folge. —

Die Landes-Verfassung war ein Bild der Reichs-Verfassung. Wie den Kaiser die Reichs-Ministerialen umstanden, so folgte

258) Const. de exped. Rom.: „Casu contigit, principes cum
 „militibus de Romana expeditione, quae tunc instabat,
 „aerbe contendere, constringentes eos, multo plures
 „halspergas de beneficiis suis ducere, quam illi fatebantur
 „posse vel jure debere.“

diesen wieder ihre Landes-Ritterschaft. Das Ganze griff ineinander. Die Ritterschaft hatte sich in eine große Zunft geschlossen, zu der man nur geboren wurde²⁵⁹⁾.

Die Gewalt und der Besitz ging immer von einem Höhern zu Lehen, und Jeder war zu einem bestimmten Stande geboren (eine veredelte Kasten-Verfassung). Dies und die Verzweigung mit der Kirche war das Wesen des Feudal-Systems, dem man bald zu wenig, bald zu viele Gerechtigkeit widerfahren lassen.

In diesem System war nun die Ritterschaft, die fideles, der Rath des Landesheern. So wie nämlich das, was man Territorialheern nennen kann, aus dem Mittelalter auftauchte, erhob sich auch von selbst die Ritterschaft. — Auch die Städte kamen mit der Zeit in den Rath der Landesheern, ihre Geschichte würde uns hier aber zu weit führen.

Aber nichts besteht ewig. Es erhob sich allmählig ein neuer Kriegerstand, die Soldner. Von Friedrich I. an fängt dieser Gebrauch allmählig an²⁶⁰⁾. Die Lehn-Miliz war zu ungesüßig und reichte auch für die Bedürfnisse nicht mehr hin. Als vollends der Kriegsdienst, vorzüglich durch die Erfindung des Pulvers, größtentheils ein Fußdienst ward und nur große Massen die Entscheidung gaben, trat die Lehn-Miliz zurück, und die Ritterschaft erscheint uns nur noch in den Privilegien, die sie aus der Zeit, wo sie das durch Lehne und Dienstgüter besoldete Heer der Nation war, in die neuere Zeit herübergerettet.

Ursprünglich mochten diese Soldner aus den Reliquions-Geldern, welche die zu Hause bleibende Ritterschaft gab, besol-

259) Siehe überhaupt über das Ritterwesen: Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Klüber, 3 Bde. Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen, 2 Bde.

60) S. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen. Bd. 5. S. 486. ff. Hallam Geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter, übersetzt von v. Halem. Bd. 1. S. 259. ff.

det werden, allein bei zunehmender Zahl dieser Söldner war das nicht mehr möglich. Ein neues Finanz-System entwickelt sich. Die Land-Stände des Mittelalters, Ritterschaft und Städte, bewilligen Schatzungen zur Befreiung der Geldbedürfnisse für den neuen Kriegsdienst, und — o Wunder, die Ritter, deren Dienstgut freilich sonst, als sie den Naturaldienst leisteten, keine Besteuerung konnte, machten sich steuerfrei! So können sich Institutionen verknochern!

V. Der Bauer.

36.

Der Begriff des Bauern ist nicht zu allen Zeiten derselbe gewesen, und es dürfte überhaupt schwer seyn, eine bestimmte Definition von demselben zu geben. Eigentlich ist der Bauer dasjenige, was nach Abzug des Landesherrn, des Feudal-Kriegerstandes, der Geistlichkeit und der Städte an Grundbesitzern übrig geblieben, und die Geschichte des Bauern ist daher zugleich die der Nation.

Zu welcher Zeit zuerst in Deutschland Viele des Bauernstandes das echte Eigenthum ihrer Höfe verloren haben, dies wird man immer vergeblich untersuchen. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß im Laufe von Jahrhunderten eine Nation nicht still steht, das Eigenthum von einem zum andern wandert, in den Händen Einzelner sich großes Eigenthum mit Herrschaftsrechten häuft und Andere dagegen soviel tiefer sinken. Wie wir es seit den Bedrängnissen des Heerbanns gewiß wissen, daß allmählig die mehrsten kleinen Freien sich den Großen ergeben haben, so sind auch früher ähnliche Umwandlungen vorgefallen. Schon die Eintheilung der Nation in einen freien und abhängigen Stand (Litonen) beweist es. Selbstredend waren diese Veränderungen nun da durchgreifender und strenger, wo Eroberung und ein früheres Kolonat-System gewaltet hatte, als da, wo nur der langsame Gang der Zeit gewirkt hatte. Ersteres fand in der fränkischen Verfassung statt. Aus dem Breviarium rerum fiscalium, so unter Karl dem Großen aufgenommen, ergibt sich, daß eine Curtis, ein herrschaftlicher Hof,

außer der Hovesaat, zweierlei Arten von Mansi ²⁶¹⁾ zu sich zählte, ingenuiles und serviles. »Respiciunt ad eandem »curtem mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14, frisinguas 4, de lino ad pisam seigam 1, pullos 2, ova 10, de semente lini sextarium 1 de lenticulis sextarium 1; operatur annis singulis hebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico carradam 1 et introducit, scaram facit. Ceterorum vero sunt 6, quorum unusquisque arat annis singulis jurnales 2, seminat et introducit, secat in prato dominico carradas 3 e illas introducit, operatur hebdomades 2, dant inter duos in hoste bovem 1: quando in hostem non pergunt, equitat quocunque illi praecipitur; et sunt mansi 5, qui dant annis singulis boves 2, equitat, quocunque illi praecipitur, et sunt mansi 4, quorum arat unusquisque annis singulis jurnales 9, seminat et introducit, secat in prato dominico carradas 3 et illud introducit, operatur in anno hebdomades 6, scaram facit ad vinum ducendum, fimat de terra dominica jurnalem 1, de ligno donat carradas 10. Et est unus mansus, qui arat annis singulis jurnales 9, seminat et introducit, secat de foeno in prato dominico carradas

261) „Das Wort kon. at ohne Zweifel von manere (wohnen) her, und bezeichnet ein Grundstück, welches eine Person als eine rechtlich von dem Ganzen abge sonderte Besizung inne hat, oder das wenigstens ursprünglich diese Bestimmung hatte; daher werden mansi vestiti und apsi unterschieden, je nachdem sie mit einzelnen Personen besetzt waren oder nicht. Mansus ist also das, was wir einen Bauernhof nennen, so daß Gebäude und Länderei unter dem Ausdruck begriffen sind. Die Urkunden brauchen das Wort aber auch in einem engern Sinne; bald so, daß es dem Hof oder der Hofraite (area, curtile, Hovesatt) entgegengesetzt wird, und die zu diesem gehörigen Ländereien bezeichnet, wo es denn mit hoba (Hufe) gleichbedeutend ist; bald umgekehrt für den eigentlichen Hof (das manerium, die mansio) im Gegensatz der dazu gehörigen Grundstücke, oder der Hufe.“ Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 1. S. 152. 153.)

» 3, et illas introducitur, scaram facit parafredum donat, ope-
 » ratur in anno septimanas 5. — *Serviles* vero mansi vestili
 » 19, quorum reddit unusquisque annis singulis frisingam 1,
 » pullos 5, ova 10, nutrit porcellos dominicos 4, arat dimi-
 » diam araturam, operatur in hebdomade 3 dies, scaram
 » facit parafredum donat. Uxor vero illius facit camisilem;
 » et sarcilem 1, conficit bracem et coquit panem ²⁶²). « —
 Die Mansi *serviles* konnten nach Eichhorn's ²⁶³) richtiger

262) S. *Walter* Corpus juris Germanici antiqui Tom. II. p. 143. — Anton in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. 1. S. 245. 246. übersetzt diese Stelle also: „Zu dem nämlichen Hofe gehören drei und zwanzig besetzte freie Mansus. Unter diesen sind sechs, deren jeder jährlich abgibt: vierzehn Mut Getreide, vier Frischlinge, Flachs in die Arbeitsstube eine Seige (einen Denar) am Werthe, zwei Hühner, zehn Eier, einen Sertar Leinsamen, einen Sertar Linsen, fröhnt jährlich fünf Wochen, pflügt drei Morgen, haut auf der herrschaftlichen Wiese einen Karren Heu und fährt es ein, thut Botenreisen. Von den übrigen sind sechs, deren jeder jährlich zwei Morgen ackert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese mäht er drei Karren und fährt sie ein, fröhnt zwei Wochen, ihrer zwei gestellen zum Kriege einen Ochsen, wenn sie nicht selbst gegen den Feind ziehen, reitet wohin es ihm befohlen wird. Auch sind fünf Mansus, die jährlich zwei Ochsen geben, jeder reitet, wohin es ihm befohlen wird. Vier Nahrungen sind, von denen jede jährlich neun Morgen ackert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese drei Karren mähet und einfährt. Jährlich arbeitet jeder drei Wochen, geht Botschaft zur Weinfuhre, düngt einen Morgen herrschaftlichen Landes, gibt zehn Karren Brennholz. Auch ist eine Nahrung da, welche jährlich neun Morgen ackert, säet und einfährt, auf herrschaftlichen Wiesen drei Karren Heu mähet und einfährt, Botenreisen thut, ein Vorspannpferd gibt, jährlich fünf Wochen arbeitet. Besetzte leibeigene Mansus hingegen sind neunzehn, von denen gibt jeder jährlich einen Frischling, fünf Hühner, zehn Eier, ernährt vier herrschaftliche junge Schweine, pflügt ein halbes Ackerwerk, arbeitet wöchentlich drei Tage, lauft Botschaft, stellt ein Vorspannpferd, sein Weib macht ein Kamisol, fertigt Malz, und bäckt Brod.

263) Ueber den Ursprung der städt. Verf. S. 157.

Annahme entweder von Leibeigenen oder von Hörigen (Litonen) besessen werden, da das Wort beide Klassen von Personen umfaßt. Die Mansi ingenuiles heißen also, weil ihre Besitzer die Ingenuität bewahrt hatten und gleich anderen Freien im Heerbann dienten. Ihre Dienste und Abgaben waren weit geringer als die der unfreien Höfe, und diese vorher unabhängigen Höfe waren offenbar unter verschiedenen Bedingungen abhängig geworden ²⁶⁴).

Wie viele der Landbesitzer im eigentlichen Deutschland schon vor Einführung des Heerbanns des echten Eigenthums ihrer Höfe entbehrt hätten, und auf welche Weise dies begründet, wer wollte dies bestimmen? Das Daseyn der Litonen weist auf einen eigenen Stand abhängiger Landbesitzer hin, und es mochten hier, eben so wie bei den königlichen Villen in Frankreich, die Mansi ingenuiles und serviles durch einander liegen, mit dem wichtigen Unterschiede jedoch, daß die Mansi ingenuiles damals wohl noch keine Abgabepflichtigkeit kannten. Könnte man freilich Kindlingers Ansichten beitreten, so würde aus dem Landwehr-Kommando schon in den ältesten Zeiten ein Abgaben-Verhältniß der Mansi ingenuiles zu dem Hauptherrn bestanden haben, doch haben wir hiervon noch tiefer unten zu reden.

Mit der Entwicklung des Kriegsstandes sank nun der Bauernstand. Er verlor großen Theils das Eigenthum seiner Besitzungen und ward in mancherlei verschiedener Weise abhängig. Modifikationen seines Gutsbesitzes sind es eben, die uns in gegenwärtigem Werke beschäftigen werden, und zwar in Bezug auf unsere Provinzen. Ueber das Allgemeine siehe hier noch eine Stelle von Eichhorn ²⁶⁵): »Bei der Beurtheilung
»der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes mußte man
»in die größte Verlegenheit kommen, sobald es an bestimmten
»partikulären Normen fehlte, aus welchen sich entscheiden ließ,
»welche Rechte der Landesherr und der Grundherr über
»die unter seiner Obrigkeit oder Vogtei gefessenen Personen

264) Eichhorn S. 161. ff.

265) Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Bd. 3. §. 448.

» auszuüben habe. Die Bedeutung der Verhältnisse, aus welchen
 » die Unterwürfigkeit unter jene hervorgegangen war, konnte
 » Niemand mehr wissen, da sie sich immer mehr verdunkelte, je
 » bestimmter sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsge-
 » walt entwickelte, und folglich das, was ehemals Hörigkeit
 » gewesen war und sich in Landesunterthänigkeit verwandelt
 » hatte, der Landesunterthänigkeit derjenigen glich, die niemals
 » hörig gewesen waren; überdies hatte man schon in dem vor-
 » gen Zeitraum (888 bis 1272) die Rechte, welche die man-
 » nichfachen Modifikationen der Hörigkeit dem Schutzherrn ga-
 » ben, unter dem gemeinsamen Namen Vogtei zusammengefaßt,
 » und diesen auch auf freie Landsassen wegen ihres dinglichen
 » Verhältnisses angewendet; um so weniger hatte man nach
 » so vielerlei hinzugekommenen Veränderungen des gesellschaftli-
 » chen Zustandes ein leitendes Prinzip für die Beurtheilung
 » eines von Anfang unbestimmten und verschiedenartigen Ver-
 » hältnisses. Dies aufzufinden wurde noch schwieriger durch
 » den Umstand, daß die der Vogtei unterworfenen Personen
 » so häufig eigene Leute genannt wurden, worunter sich die
 » gelehrten Juristen gar nichts Bestimmtes zu denken wußten,
 » und worunter man in verschiedenen Gegenden ganz verschiedene
 » Verhältnisse verstand, weil dieser Ausdruck jetzt auch von den
 » verschiedenen Arten der ursprünglichen Hörigkeit gebraucht
 » wurde. (Besonders da, wo die Lust eigen machte. Die in
 » Hessen, nach dem alten so genannten Eigenbuch, das unter
 » Landgraf Philipp dem Großmüthigen revidirt und verbessert
 » wurde, hergebrachte Befugniß des Landesherrn, alle Einwoh-
 » ner, die sich in gewissen Aemtern niederließen, als eigene Leute
 » zu behandeln, ist offenbar nichts als Folge des Eigenthums
 » an Grund und Boden, dessen Einfassen ursprünglich den
 » Schutz der Immunität und, nach entstandener Landeshoheit,
 » des Landesherrn genossen). Man gab daher nun allen Perso-
 » nen, die weder ritterbürtig noch Bürger oder Weisassen in
 » Städten waren, die allgemeine Benennung Bauern, wo-
 » durch man aber freilich weder in Beziehung auf ihr persön-
 » liches noch ihr dingliches Verhältniß etwas Anderes, als den
 » bloß negativen Begriff hatte, daß ihnen weder die Standes-

» vorrechte der Ritterbürtigen, noch der Genuß der städtischen
 » Privilegien zukomme. Von der einen Seite war dies für
 » den Bauernstand sehr vortheilhaft; denn da es kein sicheres
 » Merkmal gab, wer zu den eigenen Leuten gezählt werden
 » könne, so rechnete man willkührlich gar viele zu den freien
 » Bauern, die ursprünglich hörig gewesen waren und Lasten
 » der Hörigkeit getragen hatten, was in der Folge, bei der von
 » Juristen allgemein und ohne Rücksicht auf historische Gründe
 » angenommenen Vermuthung der Freiheit, sie nicht selten von
 » den Lasten des Hofrechts ganz oder theilweise befreite, wenn
 » jene nicht für gut fanden, diese Lasten als etwas rein Ding-
 » liches anzuerkennen. Auf der anderen Seite hatte es aber auch
 » für die freien Bauern den Nachtheil, daß man gar manche
 » Last, die nur aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine
 » Folge der Vogtei ansah und dem gesammten Bauernstande
 » auflegte, was wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und
 » der Besteuerung der Erbschaften gewiß schon in dieser Periode
 » ziemlich allgemein der Fall war.«

37.

Der Bauernstand scheint die ihm sehr nachtheiligen all-
 mählichen Veränderungen seines Zustandes mit großer Hingebung
 erlitten zu haben. Es fehlte ihm auch wohl an einem Mittel-
 punkt, um seine Beschwerden mit Erfolg laut werden zu lassen.
 Als aber die Reformation gleichwie ein Blitz in die elektrische
 Masse fuhr, wurden die Bauern auch erregt. Sie konnten
 nicht glauben, daß die verkündete Freiheit eine rein geistige seyn
 sollte, sie glaubten vielmehr, daß diese eine breite Unterlage in
 der irdischen Freiheit finden müsse. Es entstand der Bauern-
 krieg, in Schwaben beginnend und bald durch Ober- und Nie-
 derdeutschland sich verbreitend. Die ursprünglichen Forderungen
 der Bauern in 12 Artikeln beschreibt Sleidanus ²⁶⁶⁾
 mit folgenden Worten:

» Im vorigen Buch haben wir von den Schwäbischen
 » Bauern gesagt, welche vor dem Munker zur Wehre gegriffen:

266) Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen. Buch V. Blatt
 LV. LVII. Uebersetzung von Carlstatt.

» dieselbige handelten am anfang etwas bescheidenlicher, denn
 » sie ließen jre Artikel und Begehren an die Für-
 » sten und Oberherren öffentlich im Truck ausge-
 » hen, mit dem Erbieten, wo sie jreten und unrecht hätten,
 » wölten sie sich lassen weisen, und nit widerspenstig seyn, wie
 » auch zuvor mit kurz gemeldet. Es war aber aus denselbigen
 » Artikeln dererst, daß sie selbst Lehrer und Kirchendiener, welche
 » Gottes Wort rein lehren, und keine Menschen Sazunge
 » darunter mengeten, möchten erwehlen. Zum andern daß sie
 » keinen Zehend mehr geben wolten, denn allein den Kornzehend,
 » Jedoch also, daß derselbig zum Theil den Kirchendienern, nach
 » Erkenntnisse frommer ehrlicher Leute, zum Theil unter die
 » Arme ausgetheilt, und zum Theil für die gemeine Notturst
 » behalten wurde. So were es auch ein unbillig Ding, daß
 » sie bisher gleich als für Knecht und Leibeigene Leute gehalten,
 » so sie doch alle gleich durch Christi Blut erlöst und frei gemacht
 » worden. Die Oberkeit verwurffen sie zwar nicht, und wußten
 » wohl, daß sie Gottes Ordnung, wolten jr auch in allen ehr-
 » lichen Sachen Gehorsam leisten. Jedoch aber solche Dienst-
 » barkeit forthin nicht mehr leiden, es würde denn aus der
 » heiligen Schrift bewiesen, daß sie es zu thun schuldig. Dar-
 » neben hette es keine billige Ursach, darumb ihnen verboten
 » wäre Wildbret, Fisch und Vögel zu fahen, und noch viel weni-
 » ger, daß sie das Wild an vielen Orten auß den Neckern und
 » der Saat, so es abekete, nicht schreihen oder vertreiben dörrften.
 » Gott hette doch von Erschaffung der Welt an dem Menschen
 » macht gegeben über alle Thier. Sie begereten zwar keinem
 » das sein mit gewalt zu nemmen, wo jemand ein ganz Was-
 » ser, oder einen Theil darvon an sich erkaufft hätte, jr begehren
 » were nur, daß eine Gleichheit der Billigkeit nach gehalten, und
 » nicht allein etlicher wenig Leute Vortheil, sondern vielmehr
 » der gemein Nutz gesucht wurde. Auch were der Gemeinheit
 » sehr nachtheilig, daß etwa die Wälder in etlicher wenig Leute
 » Gebiete seyn sollten, darumb begereten sie, daß solche Wälder,
 » so von niemand insonderheit erkaufft, gemein würden, damit
 » ein jeder sich vergebens daraus zu täglicher Notturst und
 » Bauwerk möchte behölgen, jedoch nach Erkenntniß und

» Bewilligung deren, so darüber sollten gesetzt werden, Wo aber
 » kein ander Holz vorhanden, denn daß andere erkauft und
 » eigen gemacht, daß man sich mit denselbigen darumb nach
 » jrem guten Willen solte vertragen. Ueber das, wurden sie
 » mit allerley Beschwerden, welche sich denn von Tag zu Tage
 » je lenger je mehr häufferten, beladen, derhalben begereten sie,
 » daß die Fürsten dieselbige der Billigkeit und Evangelischer
 » Lehre nach wolten lindern, und sie nicht mehr und weiter
 » beschweren, denn so viel alter Brauch und Herkommen ver-
 » möchte. Sie wölten auch, daß keiner auf den Aeckern und
 » Gütern, so im von der Herrschaft verliehen, mehr solte beschwert
 » werden, denn in der ersten Vereinigung undt Beständnisse
 » abgeredt worden. Eben also were jene beschwerlich, daß vil
 » von jren Güter mehr Gülten und Zinse geben mußten, denn
 » die Güter möchten ertragen, derhalben billich, daß die Herr-
 » schafft daran etwas nachließ, damit die Bauern von jrer
 » sauren Arbeit auch etwas haben möchten, und nicht gar zum
 » Verderben müßten gerathen. Was Straffe und Träffel an-
 » trässe, begereten sie auch, daß man der Billigkeit besser nach-
 » ginge, denn man machete täglich neuwe Ordnung, und neme
 » oft das Geld von jene, nicht nach dem sie straffwürdig, sondern
 » vielmehr, nachdem man einem auffähig oder günstig were,
 » darumb jr begehren, daß man nach den alten Satzungen,
 » und nicht nach Gunst oder Ungunst wolte straffen. Es hätten
 » auch etliche für sich insonderheit Aecker und Wiesen, so der
 » Gemeinheit zuständig, eingezogen, dieselbige wölten sie wieder-
 » umb zu sich nehmen, es were denn, daß sie etwa jemand
 » erkauft. Leglich und das bisher im Brauch gewesen, wo ein
 » Gultbawr mit Tode abgangen, daß seine nachgelassene Widwe
 » und Waisen etwas von dem jren hetten geben müssen, were
 » gar zu unbillich, begereten derhalben, daß die Oberkeit solches
 » aller Dinge wollte aufheben. «

Luther, auf den die Bauern sich berufen, antwortete auf
 diese Artikel ²⁶⁷⁾, und rieth den Bauern ihr Vorhaben ab,
 verwies sie auf christliche Geduld. Unter anderen sagte er ihnen:

267) Sleibanus Blatt LVI. LVII.

» Dieweil ir denn jehund meint, euwere Sach mit Gewalt auß-
 » zuführen, werdet ir doch nichts erhalten, und darzu euwerer
 » Waffen und wehre beraubt werden. Nun will ich etwas von
 » mir selbs auch sagen: Es hat sich die ganze Welt mit aller
 » Macht wider mich gelegt, und je hefftiger ire Ungestümmigkeit
 » gewesen, je weiter meine Lehr hat fortgeschritten. Warumb
 » das? Ich hab keinen Gewalt gelübt, keinen Lärm angefangen,
 » keine eigene Nach gesucht, sondern vielmehr die weltliche Ober-
 » keit in Ehren gehalten, und in meinen Schriften, so viel ich
 » vermöcht, gerümbt, sonderlich aber hab ich den ganzen Handel
 » Gott befohlen, und mich allein auf seine Macht verlassen:
 » Also hin ich bis auf den heutigen Tag bliben, und ist
 » meine Lehr bei vielen Leuten ausbreitet worden, wie sehr
 » auch der Papsst und alle Widersacher darwider getobt. Ir
 » aber fallt gar unbesonnen darein, und sehet nicht, daß
 » jr den Handel mehr hindert denn furdert. Das sag ich alles
 » darumb, auff daß jr euch in dieser sache Christlichen Na-
 » mens nicht ruhmet, denn ob jr schon die beste Sach woltet
 » beschirmen, ist es dennoch Christenleuten, wie obgemelbt, nicht
 » erlaubt mit der Fauste zu sechten, und dem Bösen mit eußerlichem
 » Gewalt Widerstand zu thun. Derhalben will ich euch solchen
 » Tittel und Namen nicht geben oder zulassen. Jedoch will
 » ich die Oberkeit hiemit nit entschuldigt haben, denn sie mit
 » vielen Dingen unbilllich umbgehen, jedoch nit desto weniger
 » ist dieser euwer Handel gar nit christlich, werdet jr aber mit
 » Gewalt diesen Namen behalten, und euwere Sach betruglich
 » damit schmücken, so werd ich mich wider euch setzen, dieweil
 » jr unter dem Schein deß Evangelij und christlicher Lehre gar
 » strack darwider handelt, und will derhalben Gott bitten, daß
 » er euch gnädig seyn, und dieses euwer Vorhaben wölle umb-
 » keren, denn ich merk sehr wohl, daß der Teuffel darauff umb-
 » gehet, dieweil er bisher durch den Papsst nie hat können under-
 » trücken, daß er mich durch solche Mordtprediger möcht erwürgen
 » und umbbringen.« Ueber die Artikel sagte er insbesondere:
 » Der erst von euweren Artikeln, von den Dienern des Evan-
 » gelij zu wehlen, ist wol recht, wenn er recht und ordentlich
 » wurde gehandelt; denn wo die Kirchengüter von der Oberkeit

»herkommen, da darff der gemeine Hauff sie nicht geben, wenn
»er will, sondern muß erstlich die Oberkeit bitten, daß sie einen
»Pfarrherrn setze; wenn sie es denn nit thun wöllen, mag die
»Gemein einen wehlen, und auff iren Kosten erhalten; wo die
»Oberkeit solches auch nit leiden wölte, sol derselbig Pfarherr
»fliehen, und mit jm wer da will, anders kan man an Sünde
»und unrecht nit handeln. So vil den Zehend belangt, ist gar
»unbilllich, denn was ist es anders, denn die Oberkeit gar zu
»Boden stoßen? Gebt und thut guts von dem euweren, und
»nit von anderer Leute gut. Ir aber thut grad als hettet jr
»die Herrschafft und Güter in euwerem Gewalt, darauß man
»denn leichtlich kann abnehmen was euwer Sinn und Gemüt
»ist. So wollt jr auch alle Dienstbarkeit aufheben. Warfür
»sol nun das seyn? Haben nicht Abraham und schier alle
»Heilige, Knecht gehabt? Leset Paulum, der wirt euch weisen,
»wie es mit Knechten sol gehalten werden. Darumb ist dieser
»Artickel auch Räuberisch Tyrannisch, und wider das Euan-
»gelium, denn ein Knecht kann eben sowol fromb seyn, und
»christliche Freiheit gebrauchen, als einer der gefangen oder
»krank liegt. Ir wollt alle gleich und eines Standes seyn,
»das ist doch untuchtig, und ungereimt, demnach dieses erkerlich
»leben und Regiment nit kann bestehen, es seyen denn die Per-
»sonen unterschieden, daß etliche frey, die andere eigen, etliche
»Oberherren, die andere underthane seyen. Die übrige Artickel
»als vom Wilde, Wayde, Wälden, Wassern, Zinsen und der-
»gleichen, wil ich den Rechtsgelhrten befehlen, denn mein
»Ampf streckt sich nicht so weit, sondern allein die Gewissen
»in Göttlichen Sachen zu berichten. Also ist dieses mein
»rath und Meinung, liebe Brüder, wie jr denn von mir begert
»habt. Nun steht es bei euch, denselbigen anzunehmen, dieweil
»jr euch erbotten der heiligen Schrift zu weichen und gehorsam
»zu leisten. Ir solt aber nit gleich, wenn euch solcher Bericht
»zukompt, darwieder schreyen, als heuchelete ich der Oberkeit,
»und lehrete nit recht, sondern ihr solt die Sach vorhin fleißig
»erwegen, und Achtung geben, was Grundt und Ursach ich
»habe, darauß ich mich ziehe; denn die Sach betrifft euch selbs.
»Insonderheit aber solt jr euch hüten für den Lehrern, so euch

» verhegen, ich weiß wohl was es für Leute sind, sie führen
 » euch ins Bad, auff daß sie durch euwere Gefahr gut und ehr
 » mögen erlangen.«

Zugleich schrieb Luther an die Fürsten, Herren und den
 Adel ²⁶⁸⁾: » Ir allein seyt schuldig an allem diesem jehigen
 » Aufclause, und fürnemlich ir vermcinte Geistliche, welche ir
 » noch nicht aufhört, das Evangelion zu verfolgen, und solches
 » zwar wider euwer eigen Gewissen. Darneben ir weltliche
 » Herren sucht anders nichts, denn wie ir durch allerhand Geit-
 » schagung euweren Pracht und Bollust mögt erhalten, derma-
 » ßen, daß es nun das gemeine Volk nit mehr kann ertragen.
 » Es geht euch fürwar sehr große Gefahr nach, das Schwerdt
 » hangt euch gleich an einem seyden Faden über dem Hals,
 » und dennoch lebt ihr also sicher, als köndte euch niemand von
 » euwerer Gewalt stoßen. Aber solche Sicherheit wird eben
 » euwer Verderben seyn. — — — Es wirt euch gar nicht
 » schaden, so ihr mild und gnädig handelt, und wenn es euch
 » schon ein wenig schaden sollte, würdet jr doch hernach widerumb
 » großen Vorthail haben. Wo jr denn mit Gewalt werdet
 » handeln, möchte vielleicht alles euwer Vermögen in große
 » Gefahr kommen. Warumb wollet irs aber so hoch wagen,
 » so jr doch durch andere Wege und Mittel mehr köndt erhalten?
 » Es haben die Bauweren auf die zwölff Artidel gestellt, deren
 » etliche sogar billich, und der Vernunfte gemäß, daß jr euch
 » wol schämen möchtet, jedoch ziehen sie alles zu jrem Vorthail,
 » und erklären den Handel nit wie sich gebürt, und sind dainoch
 » andere viel größere Puncten, die euch köndten fürgeworffen
 » werden, und daran dem gangen Teutschen Reich gelegen, darvon
 » ich sonst in einem Buch genugsam gehandelt. Dierweil aber
 » jr, als denen ichs insonderheit geschrieben, solches veracht habt,
 » müßt jr nun ein härteres Verschmerzen, und geschieht euch
 » eben recht. Die Bauweren begehren fürnemlich, daß Prediger
 » und Diener, welche Gottes Wort mögen lehren, rechtgeschaf-
 » fener weise sollen bestellt werden, wiewol sie nun daselbs
 » jren eygenen Nutz suchen, indem sie den Behend, so doch jene

268) Sleidanus Blatt LVII. LVIII.

» nicht zuständig, dahin wollen ziehen, kann man dennoch
 » solch ir begeren mit Billigkeit nicht abschlagen, demnach keine
 » Oberkeit macht hat iren Underthanen das Evangelium zu
 » wehren. Die übrige Artikel, so Leibengenschaft, Beschwörung,
 » und dergleichen Dinge betreffen, sind ja auch nicht unbillich:
 » dann es gehört der Oberkeit nit zu, daß Volk nach ihrem
 » Mutwillen zu plagen, sondern vielmehr sie mit sampt dem
 » irem zu beschützen und zu schirmen. Nun aber ist deß
 » schindens und schabens kein end, welches denn fürwar
 » in die Länge nit bestehen kann. Sa wenn gleich die Bauweren
 » von iren Gütern und Felden jedes jars überreichliche Früchte
 » haben möchten, und doch die Herrschaft so vil deß mehr
 » Schätzung und steuer von jnen forderten, und alles mit
 » unnötigem überflüssigen Prachte überschwendete-
 » ten, Lieber, was hetten die arme Leute für Nutz davon, oder
 » umb wieviel hetten sie sich gebessert? Man soll sich fürwar
 » deß Verschwendens mäßigen, und dem Ueberflusse abbrechen,
 » auff daß die arme Leute auch etwas, sich damit zu erhehren,
 » mögen behalten. Das übrig werdet ir aus iren öffentlichen
 » ausgegangenen Brieffen meines Erachtens verstanden haben.«

Auch an beide Theile zusammen schrieb Luther, Friede und Mäßigung rathend, auch wieder an die Bauern allein. Inzwischen verhallte die Stimme der Vernunft, und es erging Luthern fast, wie Göthes Zauberlehrling, der die Formel der Beschwichtigung verlernt. Die Bauern führten grausamen Krieg, wurden ebenso grausam bestraft und überwunden. Ihre Lage wurde nicht verbessert, ja verschlimmert, da auch für lange Zeit hin Niemand für sie reden konnte, ohne den Gedanken an den Bauernkrieg zu erwecken. Im Rheingau z. B. hatte man bei Annäherung der empörten fränkischen Bauern den Statthalter des Kurfürsten von Mainz zu neuen Landesverträgen bewogen, in welchen die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit das Wichtigste war ²⁶⁹). Allein nach Besiegung der Bauern verlor auch der Rheingau die mehrsten dieser Lan-

269) Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte Th. 1. S. 174.

desprivilegien ²⁷⁰⁾. Die gewaltsame und grausame Weise, mit welcher der Bauernstand seine behaupteten alten Rechte wieder zu erwecken gesucht, beraubte ihn deren auf immer. So strast sich jede Uebertreibung selbst, und erst fernern Zeiten bleibt es vorbehalten, nach manchen Umschwingen ein Gleichgewicht herzustellen. —

38.

Wenn die Nothwendigkeit der Geschichte — und es gibt eine solche — dem Bauernstande sonach nicht günstig war, so durfte er eben wenig Hülfe von den Juristen, von den Råthen der deutschen Gesetzgeber, erwarten. Die Juristen würden nur durch eine klare Ansicht der älteren Geschichte für den Bauernstand zu wirken vermocht haben, allein eben diese geschichtliche Einsicht fehlte ihnen. Wenn wir eine ganze Menge juristischer Schriftsteller über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse aus dem 18. Jahrhunderte nachschlagen, so finden wir, daß alle von einer Geschichte der bäuerlichen Unterwürfigkeit ausgehen, die nie bestanden hat. Eine Stelle aus Lehmanns Speyrischer Chronik ist es, die ihrem historischen Wissen die Grundlage und Richtung gegeben hat. Lehmann sagt im 20. Kapitel des II. Buchs:

» Es hat aber die Leibeigenschaft in Deutschland folgender Gestalt angefangen. Umbs Jahr nach der Geburt des Herrn Christi 499. hat sich zugetragen, daß zwischen den Deutschen selbst, nehmlichen den Franken dießseits Rhein eins, und den Alemanniern, das ist Schweikern, Schwaben, Bayern, Düringern, Hessen, Meißnern, andern Theils großer Krieg entstanden, weil berührte Völker ungerne gesehen, daß den Franken so groß Glück beigewohnt, und was dießseits Rheins gelegen, unter ihrer Gewalt bezwungen, verhalten die Fuß zusammen gesetzt, und die Land in Germania prima und secunda am Rheinstrom von ihrer Gewalt zu retten und ledig zu machen fürgenommen, erslich mit König Hilderich, und nachher mit dessen Sohn König Clodoveo große Krieg geführt, in welche beyde Theil überaus ernstlich und streng mit unaussprechlichem

270) Bodmann Rheingauische Alterthümer Th. 1. S. 17.

» Blutvergießen zu unterschieden mahlen gestritten, und ist so
 » fern kommen, daß die Alemannier oder teutsche Völker jenseit
 » Rheins die Stadt und Land Germania prima biß gen Cölln
 » den Franken sämptlich wieder entwältigt, und sie am größeren
 » Theil des Rheinstrohms wieder ausgeschafft. Hernach hat
 » König Clodoveus abermahl mit den Alemanniern bei Tollkirch
 » ein Treffen gethan, darinnen er mit seinem Volk in so große
 » Gefahr gerathen, daß ihme alle menschliche Hülf vergeblich
 » erschienen, in solcher höchsten Noth und Gefährlichkeit ist ihm
 » zur Gedächtnuß kommen, daß sein Gemahl, dem christlichen
 » Glauben zugethan, des Herrn Christi Allmacht und starken
 » Arm öftermahls hoch gerühmt, darauf er doch als ein Heyd
 » nichts gehalten, jesh aber in der Angst eines großen mächtigen
 » Helffers sich bedürfftig befunden, verhalten den Herrn Christum
 » um seinen Beistand angeruffen. So hat auch der Herr, als
 » der sich anzurufen befohlen, und auch Erhörung versprochen,
 » Clodoveo sich gnädig und behülfflich in solcher Noth erwiesen,
 » also daß er die Feind mächtig geschlagen, überwunden, und
 » stattlichen Sieg erhalten. In solchem Glück hat er bei sich
 » das beste Mittel ermessen, dem Sieg nachzusehen, und dem
 » Krieg mit den Alemanniern auf einmahl den Garauß zu machen.
 » Turon. lib. 2. cap. 30. 31. Sigebert. Rhénan. lib. 2. cap.
 » 1. et 2. Admil. sub Chlodoveo Sigon. de reg. Ital. lib. 16.
 » ist den Feinden, so dem Schwerdt entflohen, über Rhein nach-
 » gefolgt, und im Schrecken aller Land und Städt mächtig
 » worden. Diemeil dann Clodoveus bei den Römern den brauch
 » in acht genommen, daß sie die Ueberwundene mit Leibeigen-
 » schaft beladen, und dardurch alle Mittel wider sie zu kriegen
 » abgeschnitten, hat er gleichmäßige Streng und Scharff fürge-
 » nommen, und die Alemannier aller Wehr und Waffen entblößt,
 » und anstatt, daß er Mann, Weib und Kindern das Leben
 » geschenkt, alle sämptlich zu Knechten, und mit Leib und Gut
 » ihme zu eigen gemacht, und aus ihrer uralten teutschen Freiheit
 » so tief heruntergesetzt, daß sie weder selbst Krieg erheben können,
 » noch zu Kriegshändeln oder andern Oberkeitlichen Verwaltun-
 » gen gezogen worden, sondern Diener und entwehrte Leute
 » seyn und bleiben müssen. Plena fuit servis et servitutibus

» Alemannia nostra, ejus magna pars hodie Helvetia est,
 » nec est, quod sciam, montanus pagus aliquis Helveticus,
 » qui rebus Francorum florentibus durissimam illam servi-
 » tutem non serviverit. Extant enim tabulae veteres, quae
 » hanc rem clarissime testantur. Vad. in Epist. apud
 » Goldast. tom. 2. Antiquit. Aleman. fol. 84. Diesem Exempel
 » hat hernach Kaiser Carolus M. als er den Sachsen und
 » Westphalen obgesiegt, und derselben Landen die Leibeigenschaft
 » aufgeladen, daß er sie alle entwehrt, und zu Vorkommung
 » neuer Rottirung auf 30,000. darunter der fürnehmste Adel
 » aus Sachsen ausgeschafft, und bei Chün und gegen Niederland
 » zu wohnen verordnet. Von Königs Clodovei Zeiten, und
 » ungefähr vom Jahr 500 nach des Herrn Christi Geburt,
 » hat sich die schwere und un-Christliche Dienstbarkeit von
 » einer Zeit zur andern je länger je weiter ausgebreitet, und
 » seynd die Leibeigene in großer Anzahl in die Land über Rhein
 » gepflanzt, zum Theil verschendct, und hin und wieder in
 » Dienstbarkeit versteckt worden, da sie dann mittler Zeit über-
 » hand genommen, und Städt, Flecken und Dorffschafften erfüllt
 » haben. Darumb erfolgt, daß die Leibeigenschaft nicht einerlei
 » und gleicher Beschaffenheit verblieben, dann welche die König
 » an ihrem Ort unverändert gelassen, oder ob sie gleich dieselbe
 » an andern Ort gesetzt, doch zu Erbauung der Königlichen
 » Kammer Güter gebraucht, die hat man servos regios oder
 » fiscalinos genennt. Demnach auch die König hin und wieder
 » viel Stifft und Klöster erbäuet, und zu Erhaltung der Bischoff,
 » Aebt, und deren zugehörigen Personen, Dörffer und Feldgüter
 » milbiglich geschendct, haben sie denselben gleicher Gestalt viel
 » Leibeigene übergeben und zugeeignet, die den Feld und Wein-
 » bau, sampt anderer nothwendiger Arbeit, zu Frohn und ver-
 » gebens verrichten müssen; diese heißen bei den Historicis
 » Servi Ecclesiastici. Der König Milde hat sich auch dahin
 » erstreckt, daß sie sowohl den Fürsten des Reichs, als auch
 » denen vom Adel und Freyen, und gefreyten Personen, die
 » Königliche Lehne gehabt, in großer Anzahl die Leibeigene
 » verehrt, und nach ihrem Gefallen deren Leib, Weib und Kinder,
 » Haab und Güter eigenthümlich zu beherrschen zugestellt.

» Das ist die dritte Art der Leibeignen, nehmlich Mancipia »privatorum.«

Diese durchaus unrichtigen historischen Ansichten sind es nun, von denen unsre Juristen ausgingen. Harpprecht in seinem Tractatus de jur. mortuor²⁷¹⁾ läßt Chlodwig die Alemannen bei Zülpich mit ewiger Knechtschaft belegen und Karl den Großen dies in Westphalen und Sachsen nachahmen. — Ähnliche Meinungen trägt Meinders²⁷²⁾ vor. — Auch Mevius²⁷³⁾ nimmt Lehmanns Ansicht über die durch die Schlacht bei Tolbiacum begründete Sklaverei von Alemannien gleich für baare Münze an. — Der große J. H. Boehmer²⁷⁴⁾ geht überhaupt davon aus, daß früherhin die Bauern im Allgemeinen conditionis servilis gewesen, vorzüglich in Sachsen, und daher jetzt, wo sie frei, nur als liberti zu betrachten. Boehmer hat daher die Schlacht bei Zülpich eigentlich so wenig, als Karls des Großen angeblicher Nachahmung von Chlodwigs Handlungsweise nothwendig, führt beides indessen doch für seine Meinung an²⁷⁵⁾. Auch P (alm)²⁷⁶⁾ läßt auf Chlodwigs Sieg die Sklaverei von Alemannien, und Karl den Großen Chlodwigs Beispiel folgen, somit, als er die Sachsen und Westphalen überwunden, diese Völker, welche beständig zum Aufruhr geneigt, mit dem schweren Joch der Dienstbarkeit belegen. — Auch Efor²⁷⁷⁾ leitet die in ganz Westphalen bis nach Holstein hin bestehende Sklaverei von Karl dem Großen her. — Der ehrliche Dortmunder Hauptmann und Rathsherr Pottgießer²⁷⁸⁾ will aber jene der Zülpicher Schlacht beige-

271) Lützingen 1718. p. 18—21.

272) Dissert. singul. de jurisdictione colonaria (Lemgo 1713) p. 16.

273) Von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauersleute. Stettin 1721. S. 10. ff.

274) Tract. jurid. de libertate imperfecta rusticorum in Germania. 1733. recus. 1755. p. 6. ff.

275) P. 16.

276) Kurzer Entwurf des Leibeigenthumsrechts in Hannover 1747. S. 4.

277) Comm. de ministerialibus cap. 2. §. 84. 85.

278) De statu servorum. 4. p. 74.

legte Wichtigkeit nicht anerkennen. »Ideoque accedere non
 »possumus eorum sententiae, qui omnem in Alemanniae
 »partibus quondam existentem et nunc reliquam servitutum
 »ex hoc proelio deducere amant. Neque adeo rigide et
 »ferociter cum Alemannis, praesertim transrhenanis, actum
 »esse, ut sibi persuadent bene multi scriptores, Procopius
 »et Agathias satis superque evincunt, utpote qui transrhe-
 »nanos tantum tributo oneratos, memorant, liberosque
 »dicunt. Quid? quod postea a francis blando sociorum
 »nomine et honore dignati fuere, uti Adelmus in annali-
 »bus refert, dum eos a francorum societate defecisse com-
 »memorat.«

Wir brauchen wohl nur auf die §§. 26 — 28 des gegenwärtigen Werkes zu verweisen, um die Unrichtigkeit und innere Unmöglichkeit der oben ausgehobenen Ansichten Lehmanns u. s. w. darzuthuen.

Wie übrigens in neueren Zeiten Möser und Rindlinger für andere Ansichten über die Geschichte der bauerlichen Verhältnisse die Bahn gebrochen, und inwiefern ihre Hypothesen der Geschichte zum Grunde gelegt werden können — dies und mehr anderes, die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bauern Betreffendes, zu beleuchten, wird tiefer unten der Ort seyn.

D r i t t e s K a p i t e l .

Aus dem Provinzialrechte im Allgemeinen.

39.

Ehe wir die einzelnen bauerlichen Rechtsverhältnisse darstellen, wird es rätlich seyn, eine Uebersicht der hier einschlagenden Provinzial-Gesetzgebung der betreffenden Lande zu geben, so wie die in jedem Lande bestehenden bauerlichen Verhältnisse anzugeben.

I. Cleve und Mark.

Die Grafschaft Mark ist aus geringen Anfängen zu einem ansehnlichen Ganzen zusammengewachsen. Aus den Führern einzelner kleiner Volksvereine wurden durch die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit Grafen des Reichs, manches edle Geschlecht alter Stammfürsten ging unter, aber die Grafen von Altena erhoben sich über alle, ihr Enkel herrscht vom Niemen bis zur Mosel.

Wir wollen nicht untersuchen, inwieweit die Sage irre, wenn sie uns ¹⁾ berichtet: zwei Gebrüder von dem edlen Geschlecht der Ursini in Rom, reich und geliebt vom Kaiser, kamen über die Alpen, und kauften vermittelst Hülfe des Kaisers eine Landschaft und Herrlichkeit, und erkohren darin einen starken Berg in der Wildniß, um darauf ein Schloß zu zimmern; darauf als man erst das Holz im Berge gehauen, flog ein Haselhuhn aus den Bäumen einem von den Herrn in seinen Schooß, um dort Schutz zu suchen; der Herr hielt es in seinem Mantel und sprach zu den Hauern also: »van der Genaden Goits en sal hier geins glücklichen Werks ontbreken; gaet vortan tho Werk, ind west das secker van der Genaden Goits, dit Werk sal seliglicken vollenbracht werden ²⁾.« Dies Werk vernahm der Graf von Arnßberg, er glaubte, daß er durch die Burg überzimmert (ouvertymmert) würde, und entbot, daß ihm der Bau al te nae (alzunah) ginge und daher nicht weiter gezimmert werden sollte, allein sie kehrten sich nicht daran, vergeblich ward das, nach diesen Worten Altena genannte, Schloß belagert.

Die Sucht einer gewissen Zeit, den Ursprung der edlen Geschlechter von Rom herzuleiten, erklärt diese Sage. Der wahrscheinlichere Ursprung Altenas von den Grafen von Teisterband würde uns in seiner Erörterung hier zu weit führen ³⁾.

1) Siehe z. B. Gert van der Schüren Chronik von Cleve und Mark (herausgegeben von Troß) S. 2—4.

2) Oder: bei der Gnade Gottes, es soll hier an einem glücklichen Erfolge nicht gebrechen; geht fertan zu Werke, und wisset das sicher von der Gnade Gottes, dies Werk soll seliglich vollbracht werden.

3) *Teschenmacher Annal.* Cliv. Jul. Mont. et Marc. p. 243. 199. sqq.

Wichtiger für uns ist es aber, daß um den Stammsitz der Altenaer Grafen altdeutsche Freiheit bestehen geblieben. Eine eigene Klasse Güter, die Freigüter, ist der deutlichste Beweis ⁴⁾.

Die Grafen von Rudenberg besaßen den Oberhof und das Schloß Mark mit der Grafschaft in dieser Gegend. Graf Friedrich von Altena oder sein Sohn Adolph kauften diese Grafschaft zu Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ⁵⁾. Im Amte Hamm gab es einige wenige Leibeigenthums-Güter, viele Hofs-Güter, und bei den übrigen Bewohnern des Amtes Hamm bis an die Lippe war die sonderbare Gewohnheit, daß beim Tode der Sterbegulden an die Rente entrichtet werden mußte, und zwar mußte er, ehe der Athem ausfuhr, aus dem Hause oder der Hofeshegge seyn, widrigenfalls der halbe Nachlaß dem Landesherrn heimfiel ⁶⁾.

Die Grafen von Altena und Mark, bald bloß von Mark geheißten, erweiterten sich immer mehr. Als Friedrich Graf von Sfenberg »van Ingevonge des Düwels ⁷⁾« den Erzbischof Engelbrecht von Köln erschlug und darauf geächtet wurde, erwarben sie von Köln die Lehen Friedrichs, Anna, Hattingen, Bochum, Blankenstein, und mehrere an der Ruhr gelegene Orte ⁸⁾. — Im Jahr 1300 verpfändete König Albrecht dem Grafen Eberhard von der Mark die vier Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brakel ⁹⁾. — Gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts ward Schwelm und Hagen von Churfürst

4) Vorkläufig wird auf den Aufsatz in Mallinckrochts Magazin für Westphalen. 1799. (Bd. 4.) S. 208. ff. verwiesen.

5) S. Kindinger: die Grafschaft Mark in ihren Anfängen, (im Magazin für Westphalen 1797. Stück 3. S. 208—210.)

6) Ueber die Frage, ob dies Ausfluß früheren Leibeigenthums seye oder aus dem Heergewette und der Gerade zu erklären, siehe S e t h e Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibeigenthümer S. 262—263.

7) Gert v. Schüren S. 12.

8) Ms. Essend. apud Teschenmacher p. 456—457 Not. Teschenmacher p. 240. 242. 244.

9) Urkunde bei v. Steinen Westphälische Geschichte Th. I. S. 1706—1707.

erworben ¹⁰⁾, und so weiter Lünen durch Kauf vom Graf Theodor von Volmarstein ¹¹⁾, Volmarstein selbst durch Eroberung und Belehnung vom Kaiser Karl IV. ¹²⁾, Plettenberg durch Kauf vom Graf Hunold von Plettenberg ¹³⁾ u. s. f.

In ständischer Beziehung entwickelten sich hier ebenfalls, wie anderwärts, Ritterschaft und Städte. Im Jahr 1419 errichteten schon die »Ritter und Knechte, dey wonnachtich sind« in dem Lande von der Marke« einen Verbund mit einigen Städten — Hamm, Iserlohn, Lünen und Schwerte ¹⁴⁾, — desgleichen 1426, wo auch die Städte Unna und Camen Antheil nahmen, und »der Ritterschap, den Steden und deme gantsen« Lande eynen jeweliken « Privilegien u. s. w. vorbehalten wurden ¹⁵⁾. In dem Vertrage von 1437 zwischen Herzog Adolph von Cleve und Herzog Bert von Cleve wird »die gemeine Ritterschap in dem Lande von der Marke wohnhastig« namentlich aufgeführt, und dann fortgeföhren: »Und voirt de andere« Hovelüde und Ritterschap des Landes van der Marke gemeinliker; « später »Hovelüde und Ritterschap tot den Landen« von der Mark gehorende, hebben vor uns und vor alle de« andere Hovelüde und Ritterschap ¹⁶⁾. « Als im Jahr 1510 der Herzog Johann von Cleve und Graf von der Mark wegen der Heirath mit der Erbtöchter von Jülich und Berg in Verlegenheit war, so rief er: »Ritterschap, Stede und Underdahlen« beyde unse Lande Cleve und Marke, Geistlich und Weltlich, »niemand uitgescheiden« um Hülfe an, und obgleich Anfangs »Ritterschap, Stede und vort geweine Landtschap, beide Geistlich« und Weltlich« nach vielfacher Berathung den Antrag nicht gern annehmen wollten, haben sie doch endlich »sich darinne

10) Teschenmacher p. 243 — 284; v. Steinen St. I. S. 277.

11) Teschenmacher p. 241.

12) Teschenmacher p. 244. Kindlinger Geschichte von Volmstein Bd. 1. §. 33. Not. 11. S. 336 behauptet eine Pfand-Belehnung.

13) Teschenmacher p. 242.

14) Urkunde bei v. Steinen Th. I. S. 1668 ff.

15) Bei v. Steinen I. S. 1675 ff.

16) v. Steinen Th. I. S. 508 — 511.

»gegeben oder ergeven, dat sie ons tot Volbringung des
 »Hyllickes ¹⁷⁾ myt einem groten geset van Pennynghen up
 »Ritterschap und Steede, und oick op oeren eigenthogehöringe
 »Lude, frygudere und dienstvolck tho stuer und tho bathen
 »kommen.« Zum Danke gab der Herzog nun der Ritterschaft
 mehrere Privilegien, vorzüglich die weibliche Erbfolge im
 Lehn ¹⁸⁾.

Das Steuerwesen hatte sich hier, wie in den übrigen Län-
 dern, dahin ausgebildet, daß außer den alten vielbenamten Na-
 tural- und Geldsteuern, welche fast zu Domanalrenten geworden,
 die in Folge der nothwendig gewordenen Reichssteuern ausge-
 schriebenen Schatzungen oder Kontributionen die öffentlichen
 Bedürfnisse befriedigten. Eine berichtigte Matrikel derselben
 ward 1661 aufgenommen ¹⁹⁾. Die Unter-Vertheilung mit
 Beinehmung der Bedürfnisse der Aemter geschah auf den Erben-
 tagen, einer Einrichtung, nicht ganz unähnlich den alten placitis.
 Es erschienen auf den Erbentagen die adelichen Gutsbesitzer, die
 königlichen Dekonomiebeamten und Rentmeister, die Gerichts-
 schöffen und Deputirten der Dorffschaften nebst den gemeinen
 Beerbten, welche zu erscheinen für gut fanden.

Das Dienstgut — die Rittergüter — hatte auch hier seine
 Abgabefreiheit, und der Landtags-Abschied des großen Chur-
 fürsten vom 14. August 1660 erkennt diese Freiheit stillschwei-
 gend an, da er die Ausdehnung derselben auf Häuser und Burg-
 manns-Güter, so keine Rittergüter seyen, verbot, sofern
 nicht gerechte Erwerbung oder unvordenklicher Besitz vorläge.
 Ueber die Schatzbefreiungen, welche vorzüglich unter dem vorigen
 Churfürsten durch dessen Günstling Grafen von Schwarzenberg
 ertheilt worden, enthält derselbe Landtags-Abschied sehr beschrän-
 kende Bestimmungen, die das Objekt der Befreiung vermissen
 lassen ²⁰⁾.

17 Verlöbniß,

18) Bei v. Steinen Th. I. S. 525 ff.

19) Ist in der Beilage 1. enthalten, zugleich mit der Matrikel von
 Cleve.

20) „Zum Fall auch Wir, oder Unser in Gott ruhender Herr Vatter
 „Christfeligigen Andenkens, einige schätzbare Gütere aus Gnaden

Die Graffschaft Mark entbehrt noch, wie fast ganz Westphalen, einer Geschichte, da die, übrigens sehr wichtigen, Sammlungen von Steinens nicht als Geschichte gelten können. Einige von unsrem Zweck nicht zu weit abliegende Antiquitäten berühre ich hier.

Die Belehnung Kaiser Ludwigs für Graf Engelbert von 1317 (Beilage 2) ist wichtig, insbesondere für die Beurtheilung der Freigüter zu Altena.

Das in der Beilage 3 enthaltene Verzeichniß aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte in der Graffschaft Mark gibt eine ziemlich klare Anschauung des Gerichtswesens, wie es im 16. Jahrhundert noch bestand. Es geht daraus namentlich hervor, wie die Hof-Gerichte ganz in der Reihe der gewöhnlichen Gerichte stehen.

Die Besen-Rechte zu Hagen in der Beilage 4, welche früher jährlich an dem gewöhnlichen Pflichttage — dem altdeutschen Placitum, wo alle Besenossen erscheinen mußten — auch Wulle-Beste genannt, verlesen wurden, sind eine schöne Reliquie der alten Verfassung.

Die Lehnrechte der Lehnbank zu Boele — Beilage 5 — erscheinen ebenfalls wichtig zur Beurtheilung dieser alten Verhältnisse.

Das Bencker Heiden-Recht-Dirdell — Beilage 6 — ist ganz alterthümlich, und liefert selbst Beiträge zur Poesie im Recht. Ja man möchte den Satzungen selbst einen vorchrift-

„eximiret und schatzfrei gemacht, oder Wir noch instünftige eximiren und schatzfrei machen würden; So sollen und können jedoch solche und dergleichen exemptiones weiter nicht, dann salvo jure tertii, und wann von den Interessenten darin gewilliget, verstanden werden; Würde aber solcher Consens nicht erhalten, so würden sich die Impetranten solcher exemption nicht entbrechen können, ihr Contingent beizutragen, Wie es dann ohne das die Meinung nicht hat, daß solche eximirte von Landt defensionen, Türken-, Reichs- und Kreiß-Steuren, und was zu Bezahlung der Herrschaft- und Landschaft-Schulden verwilliget, befrehet seyn können, sondern es müssen auch solche privilegierte ihr contingent jedesmal contribuiren und zutragen.“

lichen Ursprung zuweisen, wenn man den Art. 27 liest, der gar wundersamlich also lautet: »Item, so wise ock vor Recht, so » ein gut Mann seiner Frauen ihr Fraulich Recht nicht don » könne, datt dar over Klage, so fall er sey upnehmen undt » dragen sey over seven Erffthuine und bitten dar sinen negsten » Nabern datt er siner Frauen helffe, wan er aber geholffen is, » fall hey sie wieder upnehmen, und dreggen sei weder tho Hufß » und setten sey sachte dael, und setten er en gebraten Hon » vor, und ene Kanne Winß.«

Die Bauersprache — Beilage 7 — und Statuten von Herdecke — Beilage 8 — sind ebenfalls wichtig zur Beurtheilung aller Verhältnisse und Erkennung ländlicher Freiheit.

Die Beilage 9 enthält ein sehr altes Verzeichniß verschiedener Güter, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Herdecke, und gibt eine Uebersicht über die Verbindlichkeiten der in irgend einer Weise dem Stift pflichtigen Bauern. —

In der Beilage 10^a ist das Bestenbock und Bestenrecht tho Schwelm abgedruckt. Vorzüglich merkwürdig dürfte die Stelle seyn, wo die dem Drossen, dem Gogreven und dem Frohnen zu leistenden Dienste bestimmt sind. Die Beilage 10^b enthält das Hochumsche Land- oder Stoppelrecht.

40.

Mark wurde allmählig mit Cleve verbunden. Cleve und Mark wurden gewissermaßen ein Land, und hatten auch dieselbe Verfassung. Und obgleich Alt-Sachsen und Alt-Frankenland sich hier scheiden²¹⁾, so hatten doch auch die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, wenigstens in Bezug auf die Hofs-Güter, in beiden Ländern so ziemlich dieselbe Farbe, nur war in Cleve weniger erblicher Besitz der Bauern. — Ueber den Ursprung der Grafen von Cleve berichtet Teschenmacher²²⁾ nach Lowermann, daß Dietrich wegen der dem Reiche der Franken unter den Königen Dagobert und Siegebert geleisteten Dienste mit der praefectura von Cleve und Nimwegen beschenkt worden. Darauf läßt sich

21) Siehe überhaupt über diese, wohl nur nach der Sprache zu bestimmende, Grenze Müllers Beitrag zur Bestimmung der Grenzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit. 1804.

22) Annal. p. 123 sqq.

nun freilich nicht viel Historisches bauen, so wenig als auf die Geschichte von Theodorichs Tochter Beatrix, von der man indessen lieber die schlichte Sage, als die nüchternen Erklärungen derselben, welche Teschenmacher am angeführten Orte zusammenstellt, lesen wird. Also ist die Sage von Gert van der Schüren ²³⁾ erzählt:

In dem Jahr nach der Geburt des obersten Königs, unsers lieben Herrn Jesu Christi sieben hundert und dreizehn, zur Zeit des andren Justiniani Römischen Kaisers, als Hildebertus König von Frankreich war und Pipin von Harsstell Herzog von Brabant war, da waren lange Jahre zuvor Herren des Landes von Cleve gewesen und keine Grafen von Cleve bis auf die Zeit, daß Elias kam, der der erste Graf von Cleve ward und dies neue Wappen mit sich brachte, indem das alte und allererste Wappen von Cleve bis zu Elias Zeiten ein güldenes Schild und mitten drin eine rothe Rose gewesen war, als welches das alte Wappen von den Ursinen war, dem edlen Geschlechte von Rom, aus Troja entsprossen, von denen diese Clevesche Herren von Alters entstammt. — In dieser Zeit war gestorben ein Herr des Landes von Cleve, der auch Herr von mehr Landen war, Dietrich geheissen, der eine einzige schöne Tochter, Beatrix genannt, hinterließ, und keinen Sohn. Diese selbe Jungfrau war eine Herrin (Frowe) von den Landen von Cleve und von den anderen darumliegenden, die ihr Vater ihr gelassen hatte, und die Kaiserliche Burg zu Nymwegen gehörte zu ihrem Lande von Cleve in Befehlung und Belehnung von dem Römischen Reiche. — Diese selbe Jungfrau von Cleve litt viele Störungen und Anfechtungen von ihren Widerparthien, die sie an ihren Landen und Herrlichkeiten verkürzen wollten, als ihr Vater gestorben war. Um eine Zeit saß diese selbe edle Jungfrau von Cleve auf der Burg von Nymwegen, worauf sie damala wohnte, und es war ein schön klar Wetter, und sie sah hinab in dem Rhein ein wunderlich Ding, daß nämlich daher kam treiben ein schöner weißer Schwan, »eine guldin Ketten an »synen Hals hebbend,« daran gehestet war ein Schiffchen, was

23) Chronik S. 77. ff.

er nach sich zog. Und in demselben Schiffchen war »eyn stolt
 »Tongelink,« der hatte ein verguldet Schwert in seiner Hand,
 und ein Jagdhorn an sich hangend, und einen köstlichen Ring
 an seinem Finger, und hatte einen Schild vor sich stehen, der
 war von Kele ²⁴⁾, das ist roth gefärbt, mit einem Inschild
 von Silber mit acht gulden Königsceptern, von Formen von
 Lilien überstreut, sich mitten verbindend in einen gulden Sparren,
 und darin mitten drin »(alles middens)« einen schönen edlen
 Stein von Zinnober, das ist grün, und war ein Smaragd
 »(Meralde).« Dieser selbe Tongelink war, als man in allen
 Historien findet, geheissen Elias, kommend aus dem irdischen
 Paradeis »dat sommyge den Graell noemen,« und war in dem
 Schiffchen mit dem Schwan, treibend nach Nymwegen unter
 der Burg. Und als er aus dem Schiffchen auf das Land trat,
 und die Jungfrau zu sprechen beehrte, da trat sie von der
 Burg, und gieng fort den Berg hinab zu diesem Tongelink,
 und sprach ihn freundlich an, und hieß ihn willkommen seyn,
 und leitete ihn mit auf die Burg. Er hatte viele Worte mit
 ihr, und er behagte ihr ganz wohl, und sagte zu ihr, daß er
 gekommen wäre, um ihr Land zu beschirmen und ihre Feinde
 zu »verwinnen« und zu vertreiben. Und dieser Jungfrau war
 in einem Gesichte offenbart, daß sie »alsulken« Mann haben
 sollte, dabei all ihre Nachkömmlinge Viktorien erlangen würden.—
 Dieser selbe Tongelink behagte der Jungfrau sehr wohl, daß
 sie ihn lieb »begonde to krygen,« und er sagte zu ihr, daß er
 ihr Mann seyn sollte, und darum wäre er von Gottes Gnade
 und »van Verhenknyssen und van Gelucken der Aventuren dair
 »gekomen.« Und das Geschlecht, das von ihnen beiden kom-
 men sollte, das sollte viel Glück und Aventuren haben und
 sich erheben und groß werden. Nur warnte er sie, daß sie
 nimmer nach seinem Geschlecht oder Herkommen fragen sollte.
 Und er sagte ihr das also: so, wann Ihr mich nach meiner
 Herkunft oder nach meinem Geschlechte fraget, so sollt Ihr mich
 von Stund an quid seyn, und sollt mich dann nicht mehr sehen.
 Und er sagte ihr blos, daß er Elias heiße und daß er Ritter

24) Nach Troß Vermuthung gelb.

wäre. — Diese selbe Jungfrau kriegte diesen schönen Herrn Elias sehr lieb und nahm ihn zu einem Mann, denn er war einer der weydblichsten Mannen, den man sehen mochte, und er war sehr groß von Person und von Leibe, beinah als ob er ein Gigant gewesen wäre, und war auch stolz von Muthe und sehr fromm zur Hand. Er stritt und verwann alle diejenigen, die sich gegen ihn auf seinen Landen setzten, und behielt aller Orten die Oberhand, und ward sehr vermehrt, und war wohl gesehen bei allen Prinzen, Fürsten und Herrn, also daß Kaiser Theodosius ihn zum Grafen machte, und verhöchte das Land von Cleve, indem er eine Grasschaft daraus machte. Und dieser Graf empfing die Grasschaft von Cleve, zu Lehn zu empfangen und zu halten von dem heiligen Römischen Reiche, also daß das Land von Cleve, wiewohl es nun ein Herzogthum ist, so ist es doch und soll alle Zeit bleiben eine von den vier fürstlichen Grasschaften des Reichs, davon Savoyen die andere ist, Zille die dritte, und Schwarzenburg die vierte, und es gibt keine mehr in dem Reiche, denn man findet wohl gefürstete Grafen, das doch eine andere Weise ist. Also ward Graf Elias der erste Graf von Cleve, und er war ein Graf von Cleve ein und zwanzig Jahr lang. — Dieser selbe Graf Elias » wann « bei derselben Beatrix, seiner Hausfrauen, drei Söhne, der erste hieß Dietrich, der andere Sohn hieß Godert, und der dritte Sohn hieß Corrad. Und Graf Elias verordnete bei seinem Leben, zu welchem Stande er diese drei Söhne haben wollte. Seinem ältesten Sohn Dietrich gab er seinen Schild mit dem Wappen, und sein verguldet Schwerdt, und sagte zu ihm, daß er nach ihm Graf von Cleven seyn sollte, und heiligte ²⁵⁾ ihn an eines Grafen Tochter von Hennegau. Und dem andern Sohn Godert gab er sein Horn, und brachte es » mit Hylif «

25) „Hyliden.“ Es läßt sich nicht einsehen, warum dieses in der Volkssprache bei „Hilligverschreibung“ statt „Gepakten,“ noch löbliche schöne Wort nicht wieder in die Schriftsprache eingeführt werden sollte. Der Ausdruck: „zum Sakrament der heiligen Ehe zosamen „verheyliget,“ findet sich auch in dem Verbündniß und Zusammensetzung der Lande Suylich und Berge, Cleve und Mark de Anno 1496 bei Teschenmacher Cod. Diplóm. p. 121.

und mit Hilfe der Prinzen dahin, daß er ein Graf von Loyn ward, und dem dritten Sohn Konrad gab er seinen Ring, und erreichte mit Hylk und mit Hilfe der Prinzen, daß er Landgraf zu Hessen ward. Und diese drei Söhne durften ihn auch nicht fragen nach seiner Herkunft, gleichwie er das der Mutter verboten hatte. — Dieser vorbeschriebene Elias lag hiernach eines Nachts bei Beatrix seiner Hausfrauen, und sie koseten, und dieselbe Gräfin fragte ihn unversehens und sagte: Herr, solltet Ihr euren Kindern nicht wollen sagen, von wannen Ihr gekommen seyd? Und mit dem, so ward sie des Grafen, ihres Mannes, quidt, und sah ihn nicht mehr. Da ward sie sehr reuig und starb binnen demselben Jahr. —

Nachdem man diese liebliche Historie gelesen, wird man gern dem Martinus del Rio die Untersuchung erlassen, ob hier nicht Zauberei gewaltet und die Kinder nur von einem Incubus geboren, was Teschenmacher zu der ganz ernsthaften Widerlegung veranlaßt: » Cum enim Christiana religio non solum in » universa Gallia, sed et in his oris, et proximis Millin- » gensi et Rienoriensi pagis usu recepta fuerit, quis homi- » nem christianum, extra ordinem, opera maligni spi- » ritus nasci, ejusque successores et posteros per annos sep- » tingentos continua successione ab eo derivari posse, » existimet? « —

Die Entwicklung der Verfassung von Cleve ist von der in Mark nicht wesentlich verschieden gewesen. 1368 wurden Cleve und Mark zusammen verbunden ²⁶⁾. 1418 traten die Stände, Ritterschaft und Städte, auf, welche in besonderen Urkunden ²⁷⁾ dem Herzog Adolph versprechen, nach seinem Tod seinen ältesten Sohn oder in dessen Gebrech die älteste Tochter zum Landesherrn oder Landesfrauen unvertheilt annehmen zu wollen. In dem Verbündniß und Zusammensetzung der Lande Jülich und Berge, Cleve und Mark von 1496 ²⁸⁾ bekennen die beiden Herzoge Wilhelm und Johann, daß sie diese

26) v. Steinen St. 1. S. 260. 261.

27) Bei Teschenmacher, Cod. diplom. p. 84 sqq.

28) Teschenmacher Cod. dipl. p. 121 sqq.

Vereinigung »orermitz wohlbedachtem und vollkommenem Rathe
» und Gutdünken uns selbst und unser Rätthe, Ritterschaft,
» Städte und Unterthanen gemeinlich« abgeschlossen
haben. —

Daß Cleve und Mark bei der Theilung des Herzogthums
Jülich-Berg 1c. an Brandenburg fielen und auch fortan die-
selbe Gesetzgebung hatten, mag hier zum Schlusse noch bemerkt
werden.

41.

Es gab nun aber in diesen Landen folgende Klassen von
Bauerngütern ²⁹⁾.

1. Durchschlächtig eigene Güter.

Dies ist eben die altdeutsche Mode. Das Eigenthümliche
dieser Güter ist, daß sie nichts Eigenthümliches haben, keine
Grundabgaben an Privat-Personen kennen, daß sie nur darum
unter die Bauerngüter zu rechnen, weil sie von Bewohnern des
platten Landes besessen werden und nicht die Natur der Rit-
ter-Güter haben. Nur in der Beziehung machen sie eine Aus-
nahme vom gemeinen Recht, daß sie darum, weil sie contribuabel
waren, seit dem Kataster-Jahre 1660 untheilbar, und die davon
veräußerten Parzellen einer Reunion unterworfen waren. Die
Verordnungen von 1723 und 5. März 1767 bestimmen darüber
das Nähere. Wir werden im dritten Theile dieses Werkes die
Konsolidations-Gesetze der verschiedenen Länder zusammenstellen,
so wie die Beerbungs-Grundsätze, die selbstredend in Folge der
Untheilbarkeit eine eigene Gestalt gewinnen mußten.

2. Zins-Güter.

Kaum kann man diese eine eigene Klasse von Gütern nen-
nen, denn sie sind im vollen uneingeschränkten Eigenthum ihres
Besizers, und es haftet darauf nur außer den öffentlichen Ab-
gaben ein an einen Dritten abzugebender jährlicher Zins, der in
Geld, Naturalien oder Diensten bestehen kann. Diese Zins-

29) Ueberhaupt verweisen wir auf Rive's verdienstvolle Schrift
über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark u. f. w.
Köln 1824. Th. 1.

güter sind ein bekanntes Rechts-Verhältniß des deutschen Privat-Rechts³⁰⁾). Das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 813. 814. stellt den richtigen Grundsatz auf, daß daraus, daß auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zu steht, ein beständiger und unablösender Zins haftet, außer der Befugniß des Zinsberechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer folgen, vielmehr ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleichzuachten. — Die Untheilbarkeit dieser Güter ergab sich schon aus dem Zinsverhältniß, da der Zinsberechtigte nicht verbunden seyn kann, sich statt eines Zinsschuldners mehrere aufdringen zu lassen.

3. Erbzins-Güter (Emphyteusen.)

Längst bestanden in Deutschland Zinsgüter, als das römische Recht eingeführt ward. Inzwischen wurden allmählig doch verschiedene Emphyteusen, vorzüglich durch die Kirche, eingeführt, für welche man den Namen Erbzinsgüter angenommen hat. Hier ist also ein getheiltes Eigenthum vorhanden, und es sind, sobald einmal das wirkliche Daseyn der Emphyteuse nachgewiesen, die Grundsätze des römischen Rechts anzuwenden. Das allgemeine Landrecht behandelt diese Lehre im Th. 1. Tit. 18. §. 680 — 812. Wenn dasselbe aber §. 815. 816. den Satz aufstellt, daß sobald erhelle, daß das Eigenthum des Gutes dem Besitzer oder dessen Vorfahren von dem Zinsberechtigten oder dessen Vorfahren unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden, ein solcher vorbehaltener Zins mit dem Erbzins in der Regel gleiche Rechte habe, auch von einem solchen Zinsgute bei Besitzveränderungen ebenso wie von einem Erbzinsgute, ein Laudemium entrichtet werden müsse, obgleich übrigens die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Erbzinsgütern aus dem dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthum fließen, auf solche Güter nach §. 817. nicht angewandt sind — so scheint der

30) Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 255. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 432.

römische Rechtsbegriff hier mehr als billig eingewirkt zu haben, indem daraus, daß der Zins vorbehalten ist, im Allgemeinen doch noch keine Pflicht zum Laudemium folgen kann.

4. Freigüter.

Diese Güter sind in der Nähe von Altena, in den ehemaligen Aemtern Altena, Lüdenscheid und Neuenrade nämlich, gelegen. Sie zeichnen sich dadurch von anderen aus, daß ihre Besitzer dem Landesherrn als Nachfolger der Grafen von Altena außer den Schatzungen oder Kontributionen noch besondere alte steuerartige Abgaben: Freygeld, May- und Herbstbeede, Hundelagen, Schatz und Grevenhafers, Hühner und Schweine entrichten müssen und rücksichtlich dieser Freigüter unter der besonderen Realgerichtsbarkeit der Freiherren zu Altena standen. An Gesetzen gibt es über diese Güter vorzüglich das in der Beilage 11 abgedruckte Dekret der Amtskammer in Cleve v. 3. Jul. 1670, sowie das in der Beilage 12 abgedruckte Patent vom 27. Mai 1722. Es gab derselben aber auch in der Rentei Wetter, wo sie Stuhlfreie genannt wurden³¹⁾. Das Nähere über diese Güter und über die steuerartige Natur ihrer Abgaben nebst der Widerlegung der Riveschen Meinung³²⁾, wird unten in dem betreffenden Kapitel des zweiten Buchs vorkommen.

5. Wachsinsige Güter.

Diese auf eine eigene Art von Hörigkeit deutende Güter kamen vorzüglich bei dem ehemaligen Stift Fröndenberg vor. Zum Bischofshof zu Xanten gehörten derselben ebenfalls, worüber in der Beilage 13 eine Urkunde³³⁾ abgedruckt ist. Mehreres unten.

6. Hobs-Güter (Cathengüter.)

Es finden sich hier viele Hobs-Güter, welche wir unten einzeln näher darzulegen haben. Der durchgehende Begriff

31) S. v. Steinen Th. II. S. 188—190.

32) Ueber das Bauerngüterwesen. S. 205 ff.

33) Aus Rive S. 390.

derselben möchte wohl seyn, daß sie eine Gemeinde mit Gerichtsbarkeit unter einem Hofsherrn bilden. Wir führen vor der Hand hier folgende Beilagen an, welche zur Aufklärung dieses hochalterthümlichen Verhältnisses beitragen.

Die Beilage 14 enthält die Schoplenberger Hofesrechte.

Die Beilage 15 bietet die Verpfändung der Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Bräkel an Mark dar.

Das Recht des Hofes zu Westhoven, auch alten Kluthengerichts genannt, ist sonach in der Beilage 16, und die Elmenhorster Hofesrechte in der Beilage 17, sowie des Nyckshofs Bräkel Gerechtigkeit in der Beilage 18 enthalten. Das Hofrecht des Aspeler Hofes findet sich in der Beilage 19.

Die Beilage 20 liefert die Statuten und Rechte des Hofes zu Herdike, und die Beilage 21 die Hofesrechte des Kölnischen Hofes zu Schwelm, sowie die Beilage 22 die Hofesrechte zu Pelskum von 1523, und die Beilage 23 dieselben von 1571.

Von den im Amt Hamm gelegenen Höfen Rhynern, Dreche und Berge ist das Hofrecht in der Beilage 24 enthalten, und vom Hof Eifel in den Beilagen 25 und 26. Die dem Leibeigenthum sich nähernden Pantaleonsche (oder Pentlingsche) Hofesrechte sind in der Beilage 27 beschrieben.

Das Recht des Bischofshofs zu Xanten ist in der Beilage 28 dargestellt.

Die Vogtei des Hofes zu Herbede war gemäß der Beilage 29 an Burchard von Elversfeld versezt, und dieser hat ausweis der Beilage 30 die Hofesrechte durch Vergleich mit den Hofleuten festgesetzt.

Der Hofverband bestand lange zuvor, ehe der Begriff eines landesherrlichen Territoriums sich zu bilden anfieng. Das Territorial- und Hofesverhältniß kamen daher auch häufig in Konflikt miteinander. Die Hofesverbände behaupteten selbstständig unter dem Reiche zu stehen, und es ward daher der Territorialhoheit die Gerichtsbarkeit und Besteuerung der in fremden Territorien zerstreuten Höfe bestritten. Schon im Vertrage zwischen Herzog Adolph und Bert von Cleve von 1437 machte letzterer sich verbindlich, die Essendischen und Werdischen Leute im Lande von der Marke mit allen ungebührlichen und ungewöhn-

lichen »Schattinge, Bede und Dienste« zu verschonen ³⁴), was aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Herzog Wilhelm verschaffte sich inzwischen 1559 wegen des Appellations-Zugs von solchen Gütern ins Ausland ein Kaiserliches Privileg, so in der Beilage 31 enthalten. In einem Vertrage mit Dortmund vom 20. September 1567 bedingte sich Cleve aus, daß Dortmund die in seinem Territorium gelegenen Elmenhorst'schen Hofsgüter nicht besteure, gemäß Beilage 32, weshalb die Elmenhorster im Cleve-Märkischen Taufendzettel auch noch vorkommen. Als Conrad von Elverfeld, welcher laut der Beilage 27 die Vogtei des Hofes Herbede in Versag erhalten hatte, aus diesem Hofe eine, der Grafschaft Mark nicht unterworfen, sondern unter dem Kammer-Gericht ohne Mittel stehende Herrschaft machen wollte und den Hofrichter und Hofleute in erster Instanz beim Kammer-Gericht belangt hatte, empfand er die ganze Schwere der landesherrlichen Ungnade, er wurde einer Verletzung der landfürstlichen Obrigkeit beschuldigt, und mußte sich durch eine Vergleichsweise erbotene Geldstrafe aus der Geschichte herausziehen ³⁵). — Gegen das Vest Necklinghausen, in dessen Gebiete Güter des Elmenhorster und des Stockumer (oder auch Dortmunder) Hofes lagen, stellte Cleve dieselben Behauptungen, wie gegen Dortmund auf; Necklinghausen erkannte diese aber nicht an, und es bestanden darüber langjährige Streitigkeiten ³⁶). —

Das Jurisdiction's-Reglement vom 20. Dezember 1779 bestimmte — Beilage 33 — die streitigen Verhältnisse der Hofs-Gerichtsbarkeit, so wie mehrere sonstige bei den Hofs-Gütern vorkommende Fragen.

Die Streitfrage, ob die Leistungen der Hofs-Gut-Besitzer als aus Boden-Verleihung stammend zu betrachten ³⁷), wird unten ihre Erledigung erhalten.

34) Bei v. Steinen Th. 1. S. 494.

35) S. den Vergleich vom 31. Jan. 1583 bei v. Steinen Th. IV. S. 799 ff.

36) Das Nähere bei Rive S. 35 — 39. 367 — 378.

37) Was Rive S. 29 ff. behauptet.

7. B e h a n d i g u n g s - G ü t e r.

Diese Güter sind unstreitig aus dem Hofsverbande hervorgegangen, gehörten früher zu einer jetzt aufgelösten Hofgemeinde, Oberhof. So wie im Hofsverbande die einzelnen Gutsbesitzer von der Hofgemeinde investirt werden, so geschieht hier die sogenannte Behandlung von einem Einzelnen, der in die Rechte der Hofgemeinde und des Hofsherrn eingetreten. Von diesem Nachfolger der Hofgemeinde werden ein, zwei oder drei Hände — Personen — gegen gewisse Behandlungsgelühren mit dem Hofe behandelt. Ist dabei ausdrücklich bedungen, daß auch die Erben damit behandelt werden sollen, so nennt man solche Güter Erbbehandlungsgüter. Dieses Erbrecht verstand sich aber auch ohnehin von selbst, und die Güter, bei denen jene überflüssige Clausel in den Behandlungsbriefen nicht eingerückt worden, heißen Behandlungsgüter schlechtweg. Beide Arten von Gütern haben ganz dieselben rechtlichen Eigenschaften.

8. L e i b e i g e n t h u m.

Wir finden in der Grafschaft Mark wenige und im Clevischen keine Bauerngüter, welche mit Leibeigenthum behaftet sind. Aus der Hofhörigkeit hat sich bei einzelnen Oberhöfen ein dem Leibeigenthum sich näherndes Verhältniß gebildet, namentlich bei den Oberhöfen Rhynern, Drechen und Berge, wo in gewissen Fällen der Hofs herr die Hofsleute erbtheilen soll, wie »vollschuldige eigene.«

Es hatte zwar der Herzog Johann von Cleve am Sonntag Jubilate 1522 allen Unterthanen — gemäß Beilage 34 — verboten, sich gehörig zu machen, oder eigen zu geben. Allein es ist hin und wieder doch geschehen. Rive ³⁸⁾ führt einige Fälle an:

» Auch die Privat-Gutsbesitzer versäumten nicht, die aus dem Leibeigenthum fließenden Vortheile sich zu Nutzen zu machen. Aus einem bei Gelegenheit einer Vormundschaft, über die von Bodelschwingschen Güter aufgenommenen Inventare

38) S. 98. 99.

» hat es sich ergeben, daß vor dem Jahr 1624 noch kein zu
 » dem Hause Bodelschwingh gehörendes Gut mit Leibeigenthum
 » besäzt war. Dagegen ist ein Gewinnbrief vorgekommen,
 » wornach am 21. Aug. 1649 der Heymanns-Kotten zu Brü-
 » ninghausen, welcher in dem langwierigen Kriegswesen öde ge-
 » legen, von dem zc. zc. von Bodelschwingh einem neuen Colonen
 » nach Eigenthums-Rechten und gegen bestimmte jährliche
 » Pacht untergethan ist. «

» Eben so finden sich mehrere Bauerngüter, welche zu dem
 » Hause Bodelschwingh gehören, und entweder in dem 30 jähr-
 » gen Kriege oder bei der Invasion des Bischofs zu Münster,
 » Bernard von Sahlen, verlassen worden waren, nach Leibeigen-
 » thums-Rechten an neue Colonen verthan sind. «

» Ein merkwürdiges Beispiel, wie die Gutsheeren freie Güter
 » in den Leibeigenthumsverband zu bringen wußten, ist in fol-
 » gender Art vorgekommen:

» Der Schulten-Hof zu Boinghaus, welcher ein Sadelhof
 » und dem Freiherrn von Romberg zugehörend war, der den
 » Besizern einmal, jedoch vergebens, das Erbrecht daran bestrit-
 » ten hatte, wurde dem jezigen Schulte zu Boinghaus und
 » seiner Frau, welche die Tochter der letzten Gewinnträgerin
 » war, in lebenslängliches Gewinn gegeben. Da der Mann
 » aber eingeborner Leibeigener des zc. von Romberg zu dem
 » Gute Bladenhorst war, so mußte er nicht nur in dieser Leib-
 » eigenschaft verbleiben, sondern seine Frau sich auch darin bege-
 » ben, wogegen eine Tochter frei seyn sollte, ausschließlich der-
 » jenigen jedoch, welche etwa den Hof besizzen könnte. Zum
 » sichersten Beweise, daß nunmehr der vorgedachte freie Sadelhof
 » mit Leibeigenthum angethan, und von den Gewinnern als
 » solcher übernommen war. « —

Weil inzwischen das Leibeigenthum so selten war und sich
 erst allmählig hie und da eingeschlichen hat, so gab es darüber
 keine Landesverordnungen.

9. C u r m ü t h s - G ü t e r.

Diese Güter finden sich im Cleveschen. Es muß von
 ihnen beim Absterben des gewinntragenden Mannes das beste
 Pferd, und beim Absterben der Frau die beste Kuh der Guts-

herrschaft abgegeben werden. Von diesem Rechte des Gutsherrn zur Wahl des besten Stückes rührt zweifelsohne auch der Name dieser Güter her.

10. C o e ß = G ü t e r.

Es kommen diese Güter in dem nördlich der Lippe und offseits Rheins gelegenen Theil des Herzogthums Cleve und vorzüglich in dem Amte Hetter (Kreis Emmerich) und im Amte Aspel vor. Sie sind eine eigene Art Behandigungs-Güter, von denen nach dem Tode des Besitzers dem Behandigungsherrn gewisse Stücke aus dem Nachlasse gegeben werden müssen. Der Name kommt auch hier von Wählen, Rühren her. Die Hofrechte von Aspel — Beilage 19³⁹⁾ — enthalten namentlich mehrmal den Ausdruck: Kösen. Das Daseyn dieser Hofrechte beweist übrigens die Entstehung der Behandigungs-Güter aus dem Hofsverbande.

11. L e i b g e w i n n = G ü t e r.

Diese Güter sind auf ein oder zweier Eheleute Leben gegen Erlegung eines Gewinngeldes und gegen gewisse jährliche Leistungen an Geld, Naturalien und Diensten, verliehen. Enthalten die Gewinnbriefe den ausdrücklichen Zusatz, daß die Nachkommen wieder zum Gewinn zugelassen werden sollen, so nennt man sie Erbleibgewinnsgüter, sonst aber Leibgewinnsgüter schlechtweg. Ob im letzteren Falle eben so wie bei den Behandigungs-Gütern jene Clausel sich von selbst verstehe, ist der Gegenstand einer großen Streitfrage⁴⁰⁾, ebenso ob sie, wie Mallinckrodt behauptet, gleich den Behandigungs-Gütern aus dem Hofsverbande hervorgegangen.

39) Die ohne Zweifel das uralte im Clevischen Archiv befindliche geschriebene Recht sind, dessen Rive S. 342 nach Terlingen erwähnt. Ich habe selbe aus v. Steinen Th. 1. S. 1774 abdrucken lassen.

40) Siehe vorläufig für die Negative Sethe's urkundliche Entwicklung der Natur der Leib-Gewinnsgüter. Für die Affirmative Mallinckrodt in mehreren, gehörigen Orts anzuführenden, Schriften, und Rive S. 112 ff.

Erbleibgewinnsgüter fanden sich in der Grafschaft Mark. Leibgewinnsgüter schlechtweg waren die meisten Bauerngüter in der Grafschaft Mark und im Herzogthum Cleve.

12. Zeitgewinnsgüter.

Diese Güter haben dieselbe rechtliche Natur, wie die Leibgewinnsgüter, mit dem Unterschiede, daß das Gewinn mit der bestimmten Zeit, wie dort mit dem Tode der Gewinnträger, abläuft. Dieselbe Streitfrage ist auch hier wie dort. —

13. Nach Frohnhausen-Recht verthane Güter.

Eine eigends modifizierte Art von Bauern-Gütern mit erblichem Nutzungsrechte des Besitzers. Wenn Rive ⁴¹⁾ deren Ursprung aus einem Oberhofe Frohnhausen vermuthet, der späterhin verdunkelt, vielleicht vom Kloster Echeda — dem Guts Herrn dieser Güter — eingezogen worden, so glauben wir das zuverlässig annehmen zu dürfen. Denn in dem Verzeichniß aller Hauptfahrten etc. — Beilage 3 — kommt sogar noch » das » Hofgericht des Hofes zu Frohnhausen, dem Probst zu Echeda » zuständig « vor.

14. Pacht-Güter im Dorfe Ohle.

Diese Güter nahmen das Eigenthümliche mehrerer Arten von Gütern in sich auf. Die Pächte waren unverändert, der Bauer Eigenthümer der Gebäude, erhielt keinen Gewinnbrief, der Hofsfolger zahlte beim Gutsantritt ein Gewinngeld, auch für die Frau ward ein solches Auffahrts-Geld entrichtet; rückfichtlich der Kinder trat ein Frei- oder Loskauf vom Gute ein, und das Mobilar-Vermögen ward beim Tode des Kolons geerbttheilt. Wie bei diesen Gütern in neuerer Zeit noch das Erbrecht der Auffahrer bezweifelt werden konnte, können wir freilich so wenig begreifen, als Rive ⁴²⁾.

15. Erbhauerlehnen.

Es soll dieser Güter im Land-Gerichtsbezirk-Hagen geben. Da der Westphälische Bauer überhaupt lehnsfähig war, so kann diese, auch sonst häufig angetroffene, Erscheinung nicht Wunder

41) S. 101.

42) S. 102. 103.

nehmen. Es entscheidet hier das Herkommen, und in dessen Ermangelung das gemeine Lehnrecht.

16. Erbpacht-Güter.

Es finden sich dieser Güter hin und wieder in der Grafschaft Mark. Dieselben sind, sofern sie vor Promulgation des allgemeinen Landrechts verliehen worden, nach dem Herkommen und den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privat-Rechts, da es an Landes-Gesetzen in diesem Betreff mangelt, zu beurtheilen. Die nach Einführung des allgemeinen Landrechts errichteten Erbpachten gehören selbstredend unter die Verfügungen von Th. 1, Tit. 21. §. 187 ff.

17. Leibpacht-Güter und Zeitpacht-Güter.

Dieses sind solche Güter, die auf bestimmte Zeit — Lebenszeit, oder gewisse Jahre — ausgethan sind, ohne unter das hergebrachte Institut der Leib- oder Zeit-Gewinn-Güter zu gehören. Sie fallen ganz dem gemeinen Recht anheim, da sie kein besonderes Institut bilden.

18. Einwohner, Brinkfiser, Beitieger.

Unter diesen und ähnlichen Benennungen, sagt Rive ⁴³⁾, kommen die Bewohner kleiner, gewöhnlich in einem kleinen Hause und einem Garten bestehenden Rustikalstellen vor, welche bei ablichen Häusern und bei großen Kolonien errichtet sind, um Tagelöhner und Dienstleute zur Hand zu haben. — Selbstredend sind diese Verhältnisse lediglich nach den geschlossenen Verträgen und in deren Ermangelung nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Superficies, Zeit- und Erb-Pachten zu bestimmen.

42.

II. Die Soester Börde.

Soest und seine Börde haben ursprünglich aus fünf Haupthöfen bestanden, nämlich aus den Oberhöfen Distinghausen, Borgelen, Hattorp, Elsedehusen und Gelimene ^{43 a)}. Schon im 13. Jahrhundert finden wir diese unter dem obersten Erzbischoflich-

43) S. 206.

43^{a)} Ostönnen und Heppen waren auch Oberhöfe, ich habe aber keine urkundliche Nachrichten darüber.

Kölnischen Schulden-Amt in Soest — *Villicatio officii Scultetatus Susatensis* — vereinigt. Eine Urkunde bei Kindlinger ⁴⁴⁾ führt die Einkünfte dieser Haupthöfe summarisch auf, gibt aber zugleich an, wie diese an den Erzbischöflichen Kriegerstand in jener Gegend — z. B. die *Castrenses* in Hovestad — gleich abgegeben werden. In jener Urkunde aus den Zeiten von 1275 bis 1332 ist übrigens schon bemerkt, wie dadurch, daß die *opidani susatenses* mehrere Mansos aus den Oberhöfen erworben und nun die Pflichten der Hofleute nicht erfüllen wollen, allmählig die ganzen Rechte der Oberhöfe untergehen. In der That sind die Oberhöfe auch eingegangen.

Wie die Stadt Soest entstanden, ist in Dunkel gehüllt. In einer Urkunde von 1166 ⁴⁵⁾, wo der Erzbischof das auszuodende Gehölz Althof bei Soest zu einzelnen Mansis in Zins ausstut, wird der Einwilligung der Soester *familia* — »*totius Sosaciensis familiae consilio*« — erwähnt. Die Stadt, oder vielmehr ein bedeutender Theil derselben, scheint also, wie so manche andere, ursprünglich eine Gemeinde Höriger gewesen zu seyn. Bekanntlich bildeten die Handwerker auf den Villen häufig die erste Grundlage der Städte. Aus der späteren Soester Verfassung wird wahrscheinlich, daß ursprünglich zwei Gemeinden nebeneinander bestanden, die Familie der Hörigen nämlich, die Handwerker, welche später 9 Zünfte bildeten, und die Gemeinde der Freien; in Soest bestand nämlich außer den 9 Zünften die »Gemeine,« wozu alle Bürger gehörten, welche nicht Genossen der Kämter oder Zünfte waren; diese Gemeinde ward »Stahlgadums-Gesellschaft« ⁴⁶⁾ genannt, und hatte ihren eigenen Versammlungsort und einen eigenen gewählten Groß-Richtmann, der gleich dem Groß-Richtmann der 9 Kämter den Magistrats-Sitzungen beiwohnte ⁴⁷⁾. Daß übr-

44) Münsterische Beiträge Bd. 3. Abth. 1. Urk. No. 102 S. 262 ff., hier abgedruckt in der Beilage 35.

45) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. No. 32. S. 196.

46) Oder vielmehr „Stahlgadum“ S. Soest. Polizei Ordnung von 1650. Tit. XIII. S. 311.

47) Geck Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soesterörde S. 124. Die Etymologie von

genz die Stadt aus sechs Höfen zusammengewachsen, geht daraus hervor, daß diese sechs »Höfen« noch bis in die neuere Zeit als eigene erste Bestandtheile der Stadt bestanden ⁴⁸⁾.

Ueberhaupt finden sich in Soest und seiner Börde ⁴⁹⁾ historisch Freie und Hörige. Die vielen Freigerichte weisen schon auf die Freien hin. In Soest selbst waren mehrere Freistühle, »Item einer tho Soist up der Drappen vor dem Rhat-
»huyße. Item einer tho Soist up dem Rhatuyß vor der
»Koden taffelen. Item einer vor der Elwerkes porten up dem
»wedde pote. Item einer tho lutken annepen up dem Brinke
»au den Hellwege, da sich thom minsten twe gerichte geböhren
»tho halden binnen jahrs dat eyne na sunte Michelis Dage,
»und dann sullen die Bureshop uth den twe Kaspelle Welwer
»und Swewe na alder gewonheit dair syn, dat ander gerichte
»kort na Paschen ⁵⁰⁾.« — Bei der Erwerbung einiger Aecker

„Stahlgadam“ weiß ich nicht, man möchte denn auf Stuhl (Freistuhl) und Vergaderung (Vereinigung) raten. — Ob hier etwas Aehnliches, wie die „Richterjegge“ in Rd'n, vorgelegen? S. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 2. S. 181 ff.

48) Geck S. 121.

49) Ueber die Etymologie dieses Wortes streitet man. Viele glauben, flache und fruchtbare Gegenden seyen Börde genannt; s. *Emminghaus Memorabilia Susatensia* p. 4. Not. f. Allein es giebt solcher Gegenden so sehr viele, welche diesen Namen nicht haben. Geck S. 3. rath auf „Behörde, zur Stadt gehörig.“ Da nicht Alle hiermit einstimmen möchten, so schlage ich vor, Abgabebezirk zu nehmen, von büären, heben, was im gemeinen Leben noch häufig vorkommt. Da das oberste Schuldenamt in Soest, die Hebebezirke — die Curtes — aber außer Soest waren, so dürfte eine solche Ableitung nicht zu verwerfen seyn.

50) Siehe das gerichtliche Verzeichniß der freien Stühle der Freigrafenschaft von Soest und der Renten eines Soester Freigrafen (von 1505) in *Troß Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts* S. 62. Ueber den Freistuhl zu Ostönnen enthält dieses Verzeichniß folgende schöne Antiquität: „Item ein
»tho Ostönnen in des Wulves hove achter dem Huiße under den
»appelbome na Soist wart. Item dair geboirt den Quisherrn

zu Meiningen durch das Stift des heiligen Patroklus 1177 findet sich, daß Heinricus, cognomento Murzun, eodem tempore apud eundem locum *super Liberos et Liberorum agros Comicia positus*, quicquid juris in praenominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras (des Erzbischofs) resignabat ⁵¹). — Nach einer Urkunde aus den Jahren 1181 bis 1141 ⁵²) wurden mehrere Freie Dienstleute und Wachszinfige des heiligen Patroklus. Dieser Heilige ebirte zwischen den Jahren 1142 und 1150 ein eigenes Recht für seine Wachszinfigen ⁵³). — Das Daseyn der Hörigkeit, selbst in der Stadt Soest anerkannt, weist sich durch Urkunden aus. Im Jahr 1309 erklärt der Miles Henfried von Erwitte, da Cunegundis uxor Johannis dicti Gyleman oppidani Susaciensis ex conditione sui status nostrae fuisset astricta servituti, habe er auf Vermittelung Roberti Ferver et Wichmanni de Hervorde civium Susaciensium auf sein Recht,

„de up den Hove wonet, de tafeln tho bereiden und wannehr dar
 „ein Brygreve und Stoilhere der van Soist dat gericht aldaer
 „besetten hebben, dan geböhr den selbigen de up den Hove wonet,
 „ein nigger becker mit wyne, ein gebraden hoen, und vort twe
 „pennige wegge tho bringen, Item demselbigen geböhr vor alle
 „vryge Stoele der van Soist tho gainde, Item wann er ein
 „husherr, de up demselbigen hofte wohnet, he sy we he sy de
 „enne Jundfrauen edder vrowen thoo hilligen Ehe nimbt, so
 „geboret einen vrygreven von Soist deselvige Brud tho empfan-
 „gen vor dem Hove und nehmen sey bi eren arme und leiden
 „sey up erm Brutstoil, und gaen by sey sitten, und dan geböhr
 „dem vrygreven von Soist von dem Hushern und Brud twe
 „nigge hantschen, einen gülden, dair des Kayfers edler Königs
 „munte inne stan, einen nigger bicker mit Rynischem wyne, und
 „ein gebraden Hoen. Item yt en sal gheyn man op dem Hove
 „wohnen, de eygen offte unechte sy, mer he sal so gekleidet syn,
 „dat he vor alle vrygestoele, wo vurf moge gehen. Item up
 „der vurf Hove hevet niemand gebott noch verboth mit ghenner-
 „ley Recht, den allein ein vrygreve der van Soist.“

51) Bei Kindlinger Geschichte von Volmestein Bd. 2. Urk. No. 6. S. 32. Siehe auch die Note a. Kindlingers S. 34.

52) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. No. 24. S. 168.

53) Bei Kindlinger S. 172. Hier Beilage 36.

si quod nobis in dicta Cunegundi et suis pueris tam natis, quam nascituris competebat, vel competere posset, gegen eine bezahlte Summe verzichtet⁵⁴). Mehrere solcher Loslassungs- und Verkaufs-Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, welche den Loslassenden oder Verkaufenden »jure »servilis conditionis« angehörten, finden sich bei Pottgießer⁵⁵). Bei einer Loslassung von 1359 heißt es: »da mine vultschuldig »eygen weren.« —

In Soest waren, wie in anderen Städten, die zwei Gerichte des Vogts und des Scultetus⁵⁶). Dreimal im Jahre hielt der Vogt ein ungebotten Ding, dem Alle folgen mußten⁵⁷). Diese Vogts-Gewalt stand dem Grafen von Arnberg als Lehnsträger des Reichs zu⁵⁸). Im Jahre 1278 erwarb das opidum Susatiense diese Advokatie »cum banno et jurisdictione et cum universis attinentiis« vom Grafen Ludwig

54) Bei Pottgiesser de statu servorum p. 922.

55) P. 920—927.

56) Jus Susatense antiquissimum (bei Emminghaus p. 101): „Cum „tria sint oppidi susatensis judicia, Praepositi, (Archidiaconats- „Gerichtsbarkeit), Advocati et Scultheti.“ Uebrigens bestand auch noch ein Gericht des Gografen, wovon das Jus antiquissimum sagt: „Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel „mors punit vel detruncationem membri meretur, ad judicium „pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad judicium „rurenensis Gogravii.“

57) Ibidem p. 102.: „Advocatus Susatensis de jure tribus vicibus „in anno judicio suo praesidebit. Et hoc certis temporibus, „videlicet secunda feria et III. post octavam Epiphaniae. Item „II. feria et III. post Quasimodogeniti. Item II. et III. feria „post nativitatem sancte Marie.“

58) Im Lehnbrief von 1338 (bei Rindlinger. M. Beitr. Bd. 2. Urk. 56. S. 323.) lehnt Kaiser Ludwig den Grafen Godefried von Arnberg mit den aus der väterlichen Erbschaft herrührenden Lehnen, insbesondere „Advocatiam in Susato.“ Eichhorn irrt daher, wenn er — in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 2. S. 235. — voraussetzt, daß die Vogtei in Soest dem Erzbischof von Köln in sehr frühen Zeiten übertragen worden; wenigstens sehe ich nicht ein, wie dieses mit obiger Belehnung zu vereinigen.

von Arnberg in feudo absoluto⁵⁹⁾, und zwar wurden zwölf opidani ausgeschieden, welche die Belehnung erhielten, und immer durch Präsentation des Raths für die abgehenden vollzählig zu erhalten waren. Zugleich versprach der Graf, die Freygebdinge in der Nähe von Soest nicht hegen, und keinen der Soester opidani vor ein solches Gericht außerhalb der Mauern von Soest ziehen zu lassen. — Die Stadt schritt in ihrem Streben nach Unabhängigkeit fort, sie erwarb 1328 die Freigrasschaft Nudenberg vom ndbilis vir Godefridus de Roddenberge durch Kauf um 600 Mark⁶⁰⁾. 1369 erwarb sie auch die Freigrasschaft Heppen vom Erzbischof von Cöln als Nachfolger des Grafen von Arnberg pfandweise um 500 Mark⁶¹⁾. Beide Grasschaften wurden fortan meist an Eipen Freigrafen verliehen⁶²⁾ und es entstand allmählig der Name und der Begriff der Freigrasschaft Soest⁶³⁾. — In der alten Schrae heißt es nun auch §. IV.⁶⁴⁾: »Vort mer. so sind »drey Gherichte binnen der Stat. dat eyne unses Heren von »Colen. dat andere des Provestes von Suss. Unde dat derde »des Kaydes.« — Das Schulden- und das Go-Gericht scheinen übrigens in das Gericht der vier Bänke zusammengefloßen zu seyn, wenigstens wird dieses aus der sogenannten Forma des gemeinen Gerichts-Prozesses, in dem Gerichte vor den veer Bänken gehalten, wahrscheinlich, indem hier im Tit. III.⁶⁵⁾ der Richter Gogreve genannt, und Tit. XI. eines jährlich auf St. Ulrich in Gegenwart der 3 Schulden von Osterhausen, Borgelen und Hattorp zu haltenden Gerichts —

59) Bei Kindlinger M. Beitr. Bd. 2. Urk. 85. S. 216.

60) S. Urkunde bei Troß S. 10, 11.

61) S. Urkunde bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. No. 170. S. 474.

62) Troß S. 10, 11. Andopen ist vermuthlich ein anderer Name für Nudenberg, da grade, nachdem Nudenberg und Heppen erworben, der Freigraf 1371 „in unser grasschappen to Andopen und to Heppen dwer sey beyde“ ernannt ward.

63) Troß S. 58, 59, 60 ff.

64) Emminghaus. p. 139.

65) Emminghaus. p. 399.

wahrs⁶⁶⁾ einlich der einzigen Reliquie des mit den Höfen natürlich von selbst eingehenden Gerichts — erwähnt wird ⁶⁶⁾. Der Richter zu den vier Bänken wurde übrigens der Grofrichter genannt, dessen Competenz beschränkt war, und dessen Urtheile vor dem Rath-Gerichte gescholten werden konnten ⁶⁷⁾.

Soest war sonach auf dem besten Wege zur freien Reichsstadt, und gewiß nichts weniger als geneigt, sich wie eine gewöhnliche landsäßige Stadt die Ausdehnung der Gewalt gefallen zu lassen, die Kurköln versuchte. In dem hierüber entstandenen Kriege war Soest genöthigt, sich dem Schutze der Herzoge von Cleve zu unterwerfen. Die sogenannten *pacta ducalia* ⁶⁸⁾ hielten die Rechte der Stadt aufrecht. Soest erhielt eine gewisse Selbstständigkeit.

Das Verhältniß der Stadt zur Börde hat sich historisch aus dem gemeinschaftlichen Verbande in dem Haupt-Schulden-Amt in Soest, sodann durch die Erwerbung der Vogtei und Frei-Gravität entwickelt. Hierin lagen zwar nur einzelne scharf bestimmte Rechte, allein sowie fast überall aus der Vogtei die Landesherrschaft entstanden, so hatte hier Soest wenigstens, während der Landesherr um die Börde sich nicht kümmerte, Gelegenheit genug, seine Rechte durch allerhand allmähliche Ausdehnungen einem quasi-landesherrlichen Verhältniß näher zu bringen. Auch die Steuern, die Soest im Ganzen — ein Zehntel der von Cleve und Mark verwilligten — zu zahlen hatte, wurden vom Magistrat subrepartirt. Daß der Magistrat aber hiebei späterhin die ganze Contribution auf die Börde allein vertheilte, die Stadt also befreite, ja sogar noch eine bedeutende Mehr-Summe auf die Börde vertheilte, um damit die städtischen Kommunallasten zu bestreiten, so daß z. B. von 1700 bis 1715 jährlich gegen 3 bis 6000 Thaler Kontributions-Ueberschuß für die Stadt-Kämmerei-Kasse verwandt worden ⁶⁹⁾ — das sind Anmaßungen, die wahrscheinlich in

66) Ibid. p. 413.

67) Ibid. p. 27.

68) *Emminghaus*. Docum. P. II. p. 21. sqq.

69) *Geß S.* 110. 111.

der Vogtei nicht lagen, und die auch der Landesherr nie ausdrücklich gebilligt hat. Freilich schloß der Soester Magistrat am 10. Juni 1688 mit dem Großrichter Schmiß — dem einzigen eigentlich landesherrlichen Beamten in Soest — einen Vertrag insbesondere auch darüber ab, daß er sich um das Kontributionswesen nicht bekümmern, sondern die Beschwerden an den Magistrat verweisen und die Beschwerenden zum Gehorsam gegen den Magistrat ermahnen solle ⁷⁰). Allein der Churfürst erwiederte hierauf am 12. November 1690:

»Daß bei dem 7. Artikul Wir gleichwohl einen wie den
 »andern Weg gnädigst wollen, daß, wenn über unsre gnä-
 »digste Zuversicht in dem Kontributionswesen der Stadt-
 »Magistrat zu Soest den Klagenden keine Remedirung schaf-
 »fen, demselben seines Beschwerß halber bei Uns und Unserer
 »hiefigen (Cleve) Regierung sich anzugeben und Remedirung
 »unterthänigst zu suchen frei bleiben solle.«

70) §. VII.: „Als auch einige Zeithero in dieser Stadt Mißverstand,
 „Irrungen und Klagten, wegen der Kontribution und modi con-
 „tribuendi gewesen, indem ein Theil der Bürger bald dieses,
 „der andere ein anderes vorgeschlagen, endlich gleichwohl der
 „Magistrat mit Belieben zu den gemeinen Anlagten gehöriger
 „Deputirten das Kontributions = Wesen dahingenommen, daß
 „sowohl das Catastrum der Stadt als über die Börde mit gehö-
 „rigen Fleiß revidiret und zu möglicher Gleichheit nach eines
 „jeden Kontribuenten Stand und Beschaffenheit eingerichtet, gleich-
 „wohl sich einige darüber beschweren, und schwerlich zu hoffen,
 „sonderlich in diesen elenden Zeiten, da jährlich die Land-Steuer
 „und gemeine Auflagen sich erhöhen, daß Schaz oder Kontribu-
 „tion allen und jeden nach Gefallen zu benahmen stehet, sondern
 „vielmehr zu bedenken, daß anjeko oder künftig bei abermahliger
 „Revision oder Kollektion der Rollen etliche beerbte der Bauer-
 „Güter und Bürger oder Bauern zur Opposition können ange-
 „leitet und gestärket werden; so hat sich der Richter bei diesem
 „Punkt williglich erboten und hiermit zugesagt, weil seine Amts-
 „Antecessores der Kontributions = Kollekten = Accis = Sachen sich
 „nicht angenommen, als wolle er auch darinne niemanden bei-
 „pflichten, oder zur Weiterung verständig seyn, sondern alle und
 „jede Burgere und Eingeseffene auch beerbte hiesiger Bauer = Gü-
 „ter, so sich etwan der Oblasten halber beschweren mögen, an den
 „Magistrat verweisen, daß sie dessen Vorschläge und Schluß wegen
 „gemeiner Oblagen gehorsamlich annehmen und einfolgen.“

Wenn also die Stadt späterhin mitunter auch selbst für die Steuern Rath geschafft hat, so hat sie wohl nur ihre Schuldigkeit gethan, und nicht dadurch Forderungen an der Börde erworben, wie dieselbe nach Sect⁷¹⁾ jetzt behauptet.

43.

Was nun den bauerlichen Besitz betrifft, so hatten die oben genannten Haupthöfe sich aufgelöst, hofhörige Güter kamen daher nicht mehr vor. Ebenfowenig erblickt man mehr eine eigene Gemeinde Wachsziñfiger. Die persönliche Hörigkeit hatte längst aufgehört, und es sind die ihr früher Unterworfenen, wenn sie nicht freigelassen, auf den verhältnismäßig wenigen Leibeigenthums-Gütern der Börde zu suchen. — Folgendes sind die Bauerngüter, wie sie seit den letzten Jahrhunderten vorkommen.

1. Freie oder Erb-Güter.

Wir brauchen uns hier nur auf den oben §. 41 bei der Grafschaft Mark angegebenen Begriff dieser Güter zu beziehen, welche in denselben Verhältnissen, wie die Cleve-Märkischen, standen, insbesondere auch wegen der Untheilbarkeit und Abfindung⁷²⁾. Es waren übrigens verhältnismäßig wenige Erb-Güter vorhanden.

2. Zins-Güter.

Auch hier können wir uns auf das oben §. 41 Gesagte beziehen. Insbesondere müssen wir aber den Ansichten Sects⁷³⁾, daß bei den auf Gemeinheit- oder Dorfs-Gründen angebauten Brinkstzer-Stellen, deren Besitzer für die ihnen abgetretenen Hausplätze und den dazu verliehenen Grund zum Hofraum oder Garten, sowie für das Recht zur Mithude auf der Dorfs-Gemeinheit oder Waldemei, einen jährlichen Grundzins und ein Hudegeld zur Dorfschaftskasse entrichten müssen, eher ein Erb-zins-Gut, als ein Zins-Gut, anzunehmen sey, widersprechen.

71) S. 112. Es sei denn, daß die Accise-Verfassung von 1713 ab eine andere Beurtheilung des Verhältnisses herbeiführte.

72) S. Sect S. 373. 374.

73) S. 376.

Die von Geck angenommene Vermuthung, daß der seitherige unbeschränkte Eigenthümer von seinen Rechten so wenig als möglich habe vergeben wollen, dürfte hier unanwendbar seyn. Man kann nicht annehmen, daß die Betheiligten juristische Subtilitäten beabsichtigt haben, wo sie dies nicht ausgedrückt haben. Es steht nichts fest, als die Abtretung und der Zins; daß ein so künstliches Geschäft, als die Theilung des Eigenthums, habe abgeschlossen werden sollen, läßt sich nicht annehmen. Wollte der Abtretende bei dem Zins noch von Zeit zu Zeit ein Laudemium haben — was bei Erbzins-Gütern freilich Statt findet, — so würde es gewiß besonders ausgedrückt seyn. Eben so wenig können wir uns mit Geck's 74) Meinung befreunden, daß selbst bei den Röttern, welche nur einige Rauchsührer, Zins-Gelder, oder andere unbedeutende Abgaben zu entrichten haben, für bloßes Erbzins-Gut zu vermuthen. Wenn Geck sagt, daß solche Abgaben ein Anerkenntniß des Obereigenthums des Empfängers involviren, so ist das eine petitio principii, die wir durchaus nicht gelten lassen können. Der Besizer gesteht dem Berechtigten kein größeres Recht, als das auf den Zins; will dieser nun stärkere Rechte, gar Theilnahme am Eigenthum, behaupten, so liegt ihm der Beweis ob. Ganz richtig hat daher das vormalige Soester Stadt-Gericht das volle Eigenthum für die Besizer zum Hypothekenbuch eingetragen. Geck bleibt sich auch nicht konsequent, da er auf derselben Seite N. 4 bei den einzelnen Ländereien und Häusern, auf denen eine jährliche Rente, ein Kanon, oder eine Peterpacht, als Grund-Zins haftet, das volle Eigenthum des Besizers nicht bezweifelt, obgleich sich dieser Fall von dem vorigen nicht mit juristischer Schärfe unterscheiden läßt.

3. Gewinn-Güter.

Diese, meist vorkommenden, Güter sind Leib- und Zeit-Gewinn-Güter nach dem oben §. 41 gegebenen Begriffe. Obgleich die Gewinnbriefe nichts vom Erbrecht, sondern das Gegentheile sagen, ist die Erbllichkeit dieser Gewinn-Güter doch nie im Ernste bestritten worden. Nur bei der Prüfung des für

74) S. 377.

Cleve und Mark von Terlingen entworfenen Provinzial-Gesetzbuchs glaubten Einige, ausgehend von einer in der Grafschaft Mark überwiegenden Gerichts-Meinung, auch hier die Vermuthung für Zeitpacht aufstellen zu dürfen, was aber weiter keine Folgen hatte. Das Nähere hierüber, sowie über die Geschichte des Erbrechts der Soester Gewinn-Güter, folgt im dritten Theile. Dort sind auch beigelegt:

- a) die Magistrats-Verordnung vom 25. September 1708 über die Absichtung der ersten Ehe-Kinder, und deshalb einzuholendem Konsense der Erbherrn.
- b) die im Jahr 1790 zum Zweck des Provinzial-Gesetzbuchs vom Soester Magistrat geschehene Sammlung der herkömmlich begründeten Rechtsverhältnisse der Gewinn- oder Leibeigenthums-Güter. —

Merkwürdig war die in der Börde vorkommende Eintheilung der Gewinn-Güter in solche, welche zu Erbrecht, und in die, welche zu Landrecht liegen. Bei den ersteren gehören Zimmer und Säune (Hofes-Gebäude) und Fett und Besserungen dem Hofesbesitzer eigenthümlich, bei den letzteren aber sind die Gebäude und Meliorationen ein Eigenthum des Gutsherrn.

4. Leibeigenthums-Güter.

Nur einige 20 Güter, welche zu den Klöstern Welbern und Paradies gehörten, sind in den letzten Jahrhunderten in diesem Verbande angetroffen worden. Besondere Gesetze waren darüber nicht vorhanden.

5. Erbpacht-Güter.

Diese Güter sind selten, da das anerkannte Erbrecht der Gewinn-Güter den Wünschen der Colonen gnügte. Gewöhnlich treten die Erbpacht-Verleihungen daher auch nur bei Gütern hervor, die an Auswärtige verliehen worden, welche die Natur der Soester bäuerlichen Verhältnisse nicht kannten.

Besondere Gesetze gibt es über diese Art Güter nicht.

Zeitpacht-Güter waren übrigens bei wirklichen Bauern-Gütern bis 1809 unbekannt ⁷⁵⁾.

75) See S. 374.

44.

III. Graffschaft Dortmund.

Die alte Geschichte von Dortmund ist noch durchaus nicht aufgeklärt. Das ganze Kommissorium des comes Trutmannus von 788 ist so vielen geschichtlichen Schwierigkeiten unterworfen, daß darauf nichts zu bauen. Daß der Reichshof Dortmund 1300 vom Kaiser an den Grafen von der Mark versezt worden, geht freilich aus der Beilage 15 hervor. Und eben wenig wird es zu bezweifeln seyn, daß die Stadt die Graffschaft im 14. Jahrhundert vom Nobilis von Steck erworben ⁷⁶⁾. In dem kleinen ländlichen Territorium, was die Reichsstadt besaß, kamen nun folgende Arten Bauergüter vor.

1. Hobs-, Lathen- und Behandigungs-Güter.

Hiebei treten dieselben Verhältnisse, wie bei der Graffschaft Mark ein. Verschiedene Hobs-Güter gehörten zu den in der Graffschaft Mark gelegenen Oberhöfen a) Elmenhorst und b) Fronlinde. Der Oberhof c) Huckarde erkannte die Abtei Essen als Oberherrn an, und seine Verhältnisse sind nach den Essensischen Hobs-Rechten zu beurtheilen. Mit dem Oberhof d) Ubbinghof war die Familie von Westrom vom Abt zu Werden behandelt. Der Oberhof e) Kirchlinde, dem Katharinen-Kloster zu Dortmund als Hofsherrn gehörig, war nach Rives ⁷⁷⁾ Vermuthung vom Kloster aus verschiedenen ihm tradirten Gütern zusammengesetzt worden, ohne daß darüber jedoch zuverlässige Beweise vorliegen.

Merkwürdig ist es übrigens, daß der eigentliche Reichshof Dortmund nicht in der Graffschaft Dortmund lag, sondern zur Graffschaft Mark unter dem Namen Oberhof Stockum gehörte.

2. Reibeigentums-Güter.

Dieser gab es nur vier, zur benachbarten Abtei Rappenberg gehörig. Besondere Gesetze gab es für dieses Verhältniß nicht, das Herkommen und die Natur der Sache entschied.

76) Teschenmacher p. 245. 246.

77) S. 362.

3. Leib- und Zeit-Gewinn-Güter.

Im Ganzen sind hier dieselben Verhältnisse, wie bei der Grafschaft Mark, anzunehmen. Wegen des in neuerer Zeit vom Land-Gerichte bestrittenen Erbrechts der Bauern muß auch eben so, wie für die Grafschaft Mark, im dritten Theile die nähere Erörterung folgen.

4. Erbpacht-Güter.

Wegen dieser Güter, welche sich von den erblichen Gewinn-Gütern nur darin unterscheiden, daß bei ihnen kein Gewinn-Geld zu zahlen, ist nichts besonderes zu bemerken.

45.

IV. Grafschaft Hohen-Limburg.

Die jetzige Grafschaft Limburg war früher ein Theil der Grafschaft Altena. Als im 12. Jahrhundert die Brüder Friedrich und Arnold Grafen von Altena die Länder theilten, fiel Arnold die Gegend von Limburg nebst Isenberg und sonstigen Landestheilen zu⁷⁸⁾. Als nun Friedrich, der Sohn dieses Grafen Arnold, der sich nach der Burg Isenberg schied, wegen des erschlagenen Erzbischofs Engelbrecht von Köln Land und Leben verlor, nahm der Schwager desselben, der Graf Heinrich von Limburg und Berg, als Vormund, die Kinder zu sich, und erbaute, als er den Sohn Dieterich wieder in das Limburger Allodium einsetzte, die Burg Limburg⁷⁹⁾. Dietrich von Isenberg, später Graf von Limburg genannt, trug nun seinem Oheim 1242 das »*allodium castri dicti Limburg super Lenam, et duarum curtium Hufele et Wannemell allodium cum omnibus attinentiis*« zu einem Erblehn auf⁸⁰⁾. 1243 wurde durch einen Vertrag mit Graf Adolph von der Mark, der sich in den Besitz der Isenbergschen Güter gesetzt hatte, verschiedenes von denselben abgetreten, mehreres mit den dazu gehörigen Ministerialen u. s. w. getheilt; insbesondere versprachen sich Graf

78) v. Steinen Vb. 4. S. 1318.

79) Ms. Essend. bei Teschenmacher p. 456. 457. Not. 2.

80) S. den Lehnbrief bei v. Steinen Vb. 3. S. 1434.

Abolph von der Mark und Dietrich von Isenberg »Neuter
»et in oppidis suis ab isto die in antea litones vel homi-
»nes ad advocatias alias pertinentes recipiet⁸¹⁾.«

Die Curtes, welche Dietrich dem Grafen von Limburg und Berg austrug, finden sich freilich in ihrer Vereinigung als Oberhöfe nicht mehr, so wenig als sich beim Stift Elsey die demselben 1274 vom Graf Dietrich verkauften zwei dort gele- genen Curtes⁸²⁾ mehr als Oberhöfe vorfinden.

Im Allgemeinen ist, da hier zugleich eine Freigrasschaft (krumme Grasschaft genannt) mit den freien Stühlen vorhan- den⁸³⁾, nicht zu verkennen, daß die damaligen Standes- und Güter-Abtheilungen in Mark und Westphalen, Ministeriales, Curtes, Litones, Freie, auch in Limburg bestanden.

Limburg wurde eigentlich als Bestandtheil der Grasschaft Mark angesprochen; durch den Vergleich vom 31. März 1649 wurden die Verhältnisse näher bestimmt, der Appellations-Zug nach Cleve, das Beitragsverhältniß zu den von Mark für Lim- burg getragenen Reichs- und Kreis- Steuern und deren Sub- repartition auf die Landesgefeffenen regulirt⁸⁴⁾. Durch den

81) S. den Vertrag bei v. Steinen S. 1435—1439.

82) Urkunde bei v. Steinen Th. 3. S. 1431.

83) S. v. Steinen Th. 4. S. 1331. 1333.

84) „Wegen der Türken- wie auch andern Reichs- und Kreis- Steuern
„ist verglichen, daß dieselbe vom Hause Limburg auf die gesammte
„geist- und weltliche Unterthanen mit Zuthun der angefeffenen
„Ablichen und anderen Geerdten (in deren Beirwesen auch die Recep-
„tores ihre Rechnungen ablegen sollen) repartirt und ausge-
„schlagen, demnächst von den Limburgischen beigetrieben, empfangen
„und nach Cleve gegen Quittung ausgeliefert worden, und das
„gegen Se. Churf. Durchlaucht den Herrn Grafen und dessen
„Successores gegen den Kaiserlichen Fiskal, Reichs- und Kreis-
„Pfennigmeister, auch das fürstliche Haus Berge, vor gedoppelter
„Bezahlung und andern Ansprüchen indennistren sollen und
„wollen. Und weilen auch bei diesem Punkt die eingeseffenen
„Ablichen Limburgische sustinirt, daß sie ihr Contingent nach
„Cleve oder wohin es Se. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst
„verordnen würden, zu liefern hätten, so hat der Herr Graf
„dieses zwar dem von Brabeck zu Petmathe und seinen Succes-

Vertrag vom 11. August 1729 wurden inzwischen diese Märkischen Hoheitsrechte bei Gelegenheit der Ausgleichung über

„foren, soviel deren Contingent anbelangt, aber den übrigen
 „Ablichen nicht zugeben wollen, sondern daß dieselben das ihrige
 „am Hause Limburg abzustatten und zu erlegen Willens wären.
 „Da sie aber solches in der Güte nicht thun wollten, solchenfalls
 „soll solcher Punkt in denen Schriften beiderseits, wie oben ver-
 „meldet, (bei der Gerichtsbarkeit) instruiert und decidirt werden. —
 „Wenn aber einige Landsteuern in der Grafschaft Mark bewilliget
 „und umgelegt, sollen die Limburgische Unterthanen deswegen
 „in keinen Anschlag gebracht werden, sondern davon befreit seyn,
 „die Frei-Märkischen aber, so in Limburg geseßen, darunter des-
 „gestalt kollektirt werden, daß denselben der Anschlag nach Gele-
 „genheit ihrer Güter gemildert, und damit es deswegen hinführo
 „keine Streitigkeiten geben, ein gewisses Contingent ihnen an-
 „geschrieben, darüber auch jedesmal die Repartition vom Hause
 „Limburg mit Zuthun der Eingeseßenen Ablichen und andern
 „Beerbten gemacht, die Selber durch die Limburgischen Beamten
 „erhoben und zu Cleve geliefert, die Rechnungen auch in Wei-
 „wesen der Ablichen und Beerbten abgelegt werden, zu dem Ende
 „auch die Frei-Märkischen Güter, soviel deren jezo um Limburg
 „befindlich, in ihrem Zustand und Anzahl konservirt werden sol-
 „len. — Der Dienste halber, so die Frei-Märkischen an dem
 „Hause Limburg schuldig seyn sollen, bleibt es dabei, daß sie
 „jährlich vier Dienste, inmaßen sie sich dazu eingelassen, leisten.
 „Und weil es der Wacht-Bestellung halber am Hause Limburg
 „bei diesen Stroubten provissionaliter auf ein Jahr dahin genom-
 „men und verwilliget, daß zu Verschonung der Unterthanen mit
 „den Personal-Wachten, und zugleich mit vor die Reparation
 „der Festung auf Kraut und Loth in Summa fünf hundert
 „Reichsthaler (jedes Quartal das vierte Theil davon) von den
 „Limburgischen Unterthanen, in hundert Pflüge vormals abge-
 „theilet, der Herrschaft bezahlet werden sollen, so hat es dabei
 „sein Bewenden. Es wollen jedoch die Ablichen bei unverhofften
 „vorfallenden größern Gefährlichkeiten der Zeiten, auf vorher-
 „gehendes des Herrn Grafen Ersuchen, in selbst befindender Noth-
 „wendigkeit zur Verstärkung der Wachten sich diskretlich zu
 „erklären und gutwillig finden zu lassen, jedoch ohne Maasgebung
 „und unverbindlich, nicht abgeneigt seyn. — So solle auch die
 „Pulldigung sowohl von den Frei-Märkischen als andern Lim-
 „burgischen Unterthanen in dem Hause Limburg, wie vor Alters
 „hergebracht, ohne Nachtheil Sr. Churfürstl. Durchlaucht über

Tecklenburg an Limburg übertragen, und nur die jährlich aus der Grafschaft Limburg zu zahlenden 3056 Thaler vorbehalten.

Was die in der Grafschaft befindlichen Bauern-Güter betrifft, so sind keine Oberhöfe dort vorhanden, die früher bestandenenen Curtes sind also eingegangen. Es liegen dort aber einzelne Hofs- und Behandigungs-Güter, welche zu auswärtigen Oberhöfen, z. B. zum Oberhof Hagen, zum Kölnischen Hof zu Schwelm, zum Sümmereschchen Oberhof (im Herzogthum Westphalen) gehören, und selbstredend nach deren Rechte zu beurtheilen. — Ueber einige in der Grafschaft vorhandene Sattel oder Sadel-Güter z. B. Dshenner und Brenninghausen, entscheiden, da deshalb keine Gesetze oder Weisthümer existiren, die einzelnen Verträge und Gewohnheiten. — Leibeigenthums-Güter gab es dort gar nicht; die früher vorhandenen Litones werden also frei geworden seyn. — Frei-Güter, deren früher zuverlässig dort seyn mußten, weil Freistühle da waren, sind unsres Wissens nicht mehr anzutreffen, wahrscheinlich sind sie in durchschlächtig eigene oder in Zins-Güter übergegangen. —

Die gewöhnlichen Bauern-Güter sind die Gewinn-Güter. Das Erbrecht des Bauers an denselben, wenn seit 80 Jahren eine einförmige Pacht entrichtet, war nicht bezweifelt, es mochte nun der Besizer einen Gewinnbrief erhalten haben oder nicht, er mochte verpflichtet gewesen seyn, alle 12 oder 15 Jahre oder auf Lebenslang zu gewinnen. Man nannte diese Güter auch wohl ohne weiteres Erbpacht-Güter. Die Entscheidungen wurden übrigens in Ermangelung von Verträgen aus dem gemeinen deutschen Privat-Rechte genommen, und Rive ⁸⁵⁾ berichtet, daß Strube's Commentatio de Jure villicorum ein

„die Frei-Märkische habenden Recht und Gerechtigkeit, gesehen,
 „außerhalb daß, soviel die eingeseffenen Adlichen anbelangt, ob
 „dieselbe jedoch mit Vorbehalt Sr. Churf. Durchlaucht Ober-
 „huldigung zum Handstreich und Gelübed, wie anno 1627 gesehen,
 „verpflichtet oder nicht, in dreien Schriften vor Sr. Churf.
 „Durchlaucht, auf Weise, wie oben, instruirt und demnach von
 „deroselben zur endlichen Decission ausgestellt werden solle.“

85) S. 318.

Klassisches Ansehen gewonnen. Das über die Erbpacht-Güter vorhandene einzige Landesgesetz, die Verordnung vom 10 Mai 1801 über die Kindtheile und Leibzuchten, ist dem dritten Theile gegenwärtiger Schrift beigelegt.

46.

V. Fürstenthum Siegen.

Es ist der ehemalige Ober-Lohn-Gau, welcher mit den Grenzen des heutigen Fürstenthums Siegen so ziemlich zusammenfällt ⁸⁶⁾. Die Grafen der beiden Lohngaue, nachher von Nassau genannt, treten zuerst als Dynasten mit Mannschaften, und sodann als Landesherren auf ⁸⁷⁾. — Ueber die ältere Verfassung des Landes mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Wenn der Nassauische Geschichtschreiber v. Arnolde ⁸⁸⁾ für die ältesten Zeiten die Behauptung aufstellt, der Zustand der Dorfbewohner sey von dem allgemeinen Zustand der Bauern in Deutschland nicht unterschieden, Leibeigenschaft sey ihr Loos, der eigentliche Grundeigenthümer aber der Adel gewesen, welcher seine Güter theils durch Leibeigene selbst bauen lassen, theils an sie gegen Dienste und Zinsen ausgegeben — so ist das nur ein Wiederhall der früher gangbaren unhistorischen Meinung der Germanisten, für welche hier übrigens auch gar keine neue Beweise angegeben sind. Allerdings waren auch Hörige, vielleicht auch einige Vollschulbige oder Leibeigene im Lande, z. B. Kölnische Leibeigene ⁸⁹⁾ und Wittgensteinsche Leibeigene, auf welche, sowie auf seine in Zukunft ins Nassauische überziehende Leibeigene Graf Johann III. von Wittgenstein im Vertrage vom 28. Juni 1392 verzichten mußte; sowie die Wildenburgsche Leibeigene im Siegenschen, welche die letzten Herrn von Wildenburg den Nassauischen Grafen 1417 pfandweise überließen,

86) v. Arnolde Geschichte der Dranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten. Bb. 1. S. 4.

87) Ueber den behaupteten Salischen Ursprung derselben S. Kremer Orig. nassov. Wenl. histor. Abhandl. im 21. u. 39. Stück des Hanauer Magazins von 1778. v. Arnolde Bb. 1. S. 16. ff.

88) Bb. 1. S. 15.

89) v. Arnolde Bb. 1. S. 64.

und die durch den mit dem Hagsfeld-Wildenburgschen Stamm 1448 abgeschlossenen Vertrag erblich bei Nassau blieben ⁹⁰⁾. Allein daraus folgt gewiß nicht, daß der Bauernstand überhaupt leibeigen gewesen. Vielmehr läßt sich nur, wie fast überall in Deutschland, eine Mischung von Freien und Liten (Hörigen) annehmen. Gegen eine allgemeine Leibeigenschaft des Bauernstandes, gegen das allgemeine Grundeigenthum des Adels spricht grade im Siegenschen Alles, es finden sich keine Spuren von Abhängigkeit der Bauern vom Adel — einzelne Ingenui, die in den Ritterstand traten, ihre Mote meist dem Grafen zu Lehn auftrugen und als Mannen mit Burglehnen u. s. w. zurück erhielten; — seit aller urkundlichen Geschichte erscheint der Bauer in der Regel als freier Eigenthümer seiner, freilich mit einigen Feudal-Abgaben gegen den Landesherrn beschwerten, Mote, und wo er nicht sein freies Eigenthum baute, war es doch ein bestimmtes festes Zins- oder Erbleih-Recht, in dem er stand. v. Arnoldi gesteht daher auch ⁹¹⁾, daß der Bauernstand schon im Zeitraume von 1255 bis 1416 einen großen Theil seiner Ländereien als Eigenthum besaßen, verfällt aber in eine *petitio principii*, wenn er dieses als günstige Aenderungen des früheren allgemeinen, noch gar nicht bewiesenen, Zustandes betrachtet. Für den Zeitraum von 1416 bis 1559 bemerkt v. Arnoldi ⁹²⁾: »Von der ehemaligen Leibeigenschaft waren im Dillenburgschen und Siegenschen kaum noch Spuren vorhanden. Zwar blieb der Bauer hier, wie von jeher, seinem Landesherrn zu Bede und Diensten pflichtig. Leibeigene im strengern Sinn, welche verkauft, vertauscht und verschenkt werden konnten, hatte weder der Landesherr, noch der Adel, noch die Geistlichkeit. Von Buttheil, Besthaupt und dergleichen, mit der Leibeigenschaft verknüpften, Abgaben war hier keine

90) v. Arnoldi I. 137. Uebrigens wäre es sehr zu wünschen gewesen, daß v. Arnoldi die Verträge selbst, worin der Leibeigenen erwähnt wird, mitgetheilt, überhaupt seiner Geschichte einen Codex diplomaticus angehängt hätte.

91) Bd. 1. S. 240. 241.

92) Bd. 3. Abth. 2. S. 15.

»Nede mehr. Es scheinen auch in diesen Landestheilen alle
»Bauern einerlei Rechte gehabt zu haben.«

Die bei weitem überwiegende Masse der bauerlichen Besitzungen im Siegenschen ist durchschlächtiges Eigenthum, Grundeigenthum des gemeinen Rechts. Und zwar ist dieses Grundeigenthum ganz städtischer Natur, es ist von jeher unbedingt theilbar gewesen, und das zum größten Flor des Landes. Nur durch die Konsolidation der Hauberge hat man für die Erhaltung des hier, wo die metallische Produktion die Hauptnahrungsquelle ist, so wichtigen National = Kapitals zu sorgen nothwendig gehalten ⁹³⁾.

Bäuerliche Rechtsverhältnisse treten nur ein:

1. bei den Erblehnen.

Diese Güter werden auch, und zwar in der Landesordnung, Erbbeständnisse genannt, der Ausdruck: Erblehen, ist aber der gebräuchliche. Der Erblehnerr ist gewöhnlich der Landesherr, Kirchen, Kapellen, Stiftungen, Hospitäler, und, wiewohl sehr selten, andere Gutsbesitzer. Es ist die römische Emphyteusis. Die gesetzlichen Bestimmungen der Nassauischen Landesordnung Theil I. Kap. 7. hierüber sind dem dritten Theile dieses Werkes beigelegt. Rückfichtlich der vielen vom Stift Keppel herrührenden Erblehn = Güter — Keppelsche = Güter genannt — entscheidet eine besondere am 23. August 1759 zwischen dem Stifte und den Lehnsträgern geschlossene und unterm 10. Mai 1764 vom Herzog von Braunschweig als Vormund genehmigte und von der Justiz = Kanzlei zu Dillenburg am 26. Juli 1764 bestätigte Erblehn = Konvention, welche ebenfalls dem dritten Theile beigelegt ist.

2. Zins = Güter.

Die Landesordnung Th. I. Kap. 8. — ebenfalls dem dritten Theile beigelegt — nennt diese Güter schlechte Erbzins = Güter, und läßt im Zweifel für diese Güter, sobald seit 40 Jahren ein einförmiger Zins bezahlt worden, vermuthen.

93) Ungefähr so, wie in der Schweiz, wo neben unbeschränkter Boden = Theilbarkeit die ungetheilten Alpen als Gemeingut der Nation bestehen. C. d'Ivernois sur le morcellement etc.

Wir wenden uns nunmehr — nachdem die betreffende Rechts-Geschichte der zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Bestandtheile des Arnberger Regierungsbezirks dargelegt worden — zum Mindenschen Regierungsbezirk.

47.

VI. Graffschaft Rietberg.

Ueber den Ursprung der Graffschaft Rietberg mangelt es an zuverlässigen Nachrichten, da unsres Wissens das Rietberger Archiv noch nicht geöffnet ist⁹⁴⁾. Eine Urkunde von 1237⁹⁵⁾ deutet auf einen Zusammenhang der Graffschaft Rietberg mit der Graffschaft Arnberg hin, indem der Graf von Arnberg hier auf alle Güter jenseit der Lippe »cum omnibus attinentiis, »tam fidelibus quam ministerialibus« zu Gunsten des Grafen Konrad von Rothberge verzichtete, wogegen dieser sich aller Ansprüche auf das Dominium Arnberg begab. Wegen ihrer Homines vereinigten hier die Grafen, »quod neuter nostrum »homines cujuscunque conditionis extiterint, qui ante hanc »compositionem alias non manserint, si ad alterutrum »nostrorum declinaverint, eos sine voluntate alterius sibi »non usurpabit. Item si aliquis hominum nostrorum aliqua »ex parte contrarius deliquerit, alter ipsum in praejudicium alterius non usurpabit.«

Daß auch in Rietberg früher die gemeine Freiheit Grundlage der Verfassung gewesen, geht aus der Thatsache, daß dort Frei-Gerichte waren, hervor. 1510 präsentirt »Johann Greve »tom Rethberge« dem Churfürsten zu Köln als »Stadtholder, »Vorwesser, Hanthaver, Beschermer unde Lieffhebber der frygen »nen und hemelichen Gerichte der Bryggenenstole« seinen »bekleedenen Deyner Thoner duses Breeses Dttene Barweyge,

94) Ob, wie Weddigen Paderborn. Gesch. S. 82. glaubt, der pagus Ritiga, in comitatu Brihardi comitis, worin die curtis Honstede cum omnibus pertinentiis — mancipiis utriusque sexus, erworben für Reinwerk und seine Kirche 1013 (Schaten Annal. Paderborn. P. I. p. 402.) gelegen, in die Graffschaft Rittberg übergegangen, lassen wir dahin gestellt seyn.

95) Bei Schaten. P. II. p. 33.

»de dar mitte unde bequeme to ys myne Frygrevenstole to
 »myner Graffschop van dem Netberge, ouck to myner Frygen-
 »graveschop namen Ebenen behörende, tho besittene 96). «

Die ältere Verfassung hat aber gang eigene Durchbildungen erfahren, von denen uns freilich nur das Resultat bekannt ist. Das alte Placitum der Graffschast »das freie Landrecht, sonst »geheegtes Landrecht« ist zwar geblieben, und wer dieses freie Landrecht gewinnen will, muß noch immer »so männlich seyn, »daß er einen Bogen in der Noth rücken, seiner Frau im Bette »gnug thun 97), und seinem Herrn im Felde als ein wehr- »hafter Mann nachziehen könne«; allein die, so dieses freie Landrecht gewonnen, hatten doch nur den Vortheil, daß von dem Mann oder der Frau, die in diesem Rechte starb, der Herr nur das vierfüßige Gut zum halben Theile erbt, das Heergewedde aber dem ältesten lebigen unverheiratheten Sohne und die Gerade der ältesten unverheiratheten Tochter gehörte — während, so einer starb aus diesem Rechte, oder der dieses Recht veräußert, die Herren auch das Heergewedde und Gerade erben, Mist im Fülle, Geilung, Korn auf'm Lande und Balken, Schüssel und Löffel auf'm Korbe, und alles vierfüßige Gut. Die Urkunde über das 1697 abgehaltene Landrecht, auch in mancher anderen Beziehung interessant, ist in den Beilagen des zweiten Theils enthalten. Die Eigenbehörigkeit war allgemein, und, wie aus dem Uebergang aus der älteren freien deutschen Verfassung nicht zu verkennen. Der Landesherr war der Herr der eigenbehörigen Güter, mit Ausschluß einiger wenigen, die von benachbarten Klöstern, dem Osnabrückischen Domänen-Amte Reckenberg und dem inländischen Gute Graswinkel abhängig waren. Die Osnabrückische Eigenthumsordnung von 1722 — in den Beilagen des zweiten Theils — war stillschweigend recipirt. Als Landes-Gesetze entschieden aber zuvorderst das angeführte Landrecht und die, in den Beilagen des zweiten Theils

96) S. Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. N. 219. S. 658.

97) Ob auch die Satzungen des Denker-Heide-Rechts in dieser Beziehung gegolten, ist nicht zu ermitteln!

enthaltenen, Verordnungen vom 10. September 1784 über die Auslobung der Brautschätze, und vom 29. Januar 1785 wegen Verheirathung der Eigenbehörigen. — Durch einen vom Fürst Benzel Anton am 24. Juli 1767 mit den Nietberger Kammerbauern auf 25 Jahre abgeschlossenen Vergleich, welcher am 7. August 1791 auf weitere 25 Jahre ausgedehnt wurde, waren die unbestimmten Eigenthums-Gefälle, als Weinkauf, Sterbfall, Freibriefe, fixirt. Mit Eintreten der königlich. Westphälischen Verfassung ward dieser Vergleich aber als erloschen betrachtet, und von da ab wieder Weinkauf entrichtet.

Erst im vorigen Jahrhundert sind einige fürstliche Teiche und einige Pfarr-Güter vererbpachtet und daraus selbstständige Stellen gebildet, in Liemke und Senden nämlich, vorzüglich aber im Dorf Neuenkirchen. Die abgeschlossenen Verträge entscheiden die rechtlichen Verträge dieser Erbpacht oder Zins-Güter.

Bis zum Jahr 1808 zahlten die Bauern Abgaben unter der Rubrik: Kopfschaz und Löhnungen zur Bestreitung der Kosten des Reichs-Kontingents, der Verzinsung der Landes-Schulden, Erhaltung der Heerstraßen und einigen geringen Besoldungen. Die Stadt Nietberg — die einzige in der Grafschaft — entrichtete an die Landeskasse vergleichsmäßig ein Fixum. —

48.

VII. Das Land Delbrück.

Die uns bekannte Geschichte schweigt darüber, wie dieses alte Land der Brukterer dem Stifte Paderborn huldig und hörig geworden. Soviel finden wir aber schon in den ältesten Zeiten, daß es einen selbstständigen Theil des Paderbornschen ausmachte. Die Verfassung desselben scheint die Aufgabe zu lösen, zwei so disparate Dinge, als Leibeigenthum und politische Freiheit sind, zu vereinigen.

Die bekannte älteste Urkunde über Delbrücks Freiheiten ist die vom Erzbischof Diderich von Köln, Administrator des Stifts Paderborn, von 1415, wo dieser die alten Rechte und Pflichten der Untersaßen und Landleute im Lande Delbrügge

erneuert 98). Gemäß dieser Urkunde wird die Pflicht der Delbrücker zur Mai- und Herbstbeede, sowie zu einem Dienste bei Stroh und einem bei Gras, anerkannt. Die Delbrücker erscheinen als Hausgenossen, die sich in Vollsuldige und Halbhäusgenossen eintheilen. Diese Familie des Stifts hat aber so viele Rechte der alten Freien gerettet, daß selbst die Brüchten dem aus solchen Hausgenossen bestehenden Lande halb gehören, und das Land vor dem Hagedorn noch seine placita hält. Die oberste Broke im Lande war auf »bertig Schillinge eder eyn »Löff« festgesetzt. »Item wan eyn Stockenschach wert, unde »wan eyn Bisscope to Paderborn wil ligen to Welde, so sal »eyn juwelik Hushere, dem dat gekondiget wert, volgen na »siner Macht. Welker des nit en dede, und mit Vorsate nicht »en lete, de sal gebroken hebben richt Schillinge: Pete de aver »mit Vorsate, so solde de gebroken hebben, na Gnaden des Heren »unde des Landes.« —

Strunk, der Fortsetzer von Schaten 99) berichtet uns, daß der Administrator Hermann 1505 sehr gezürnt ob der Delbrücker. Sie wurden beschuldigt, daß sie, ohne Rücksicht auf die den bischöflichen Beamten schuldige Ehrerbietung, die Gerechtigkeit hintansetzten, die Geseze verletzten, mit geräuschvollen Reden (*tumultuosis vocibus*) ins Gericht giengen, Unschuldige plagten, Schwächere unterdrückten, Factionen erregten und mehr anderes begiengen, woraus nicht nur das Aufhören alles guten Regiments, sondern auch tägliche Ausläufe, Schlägereien, Todtschläge und sonstige Uebel gefolgt. Es war gewiß, daß der Bischof die Delbrücker nicht nur mit Geldstrafen, sondern auch mit Leib- und Lebensstrafen, Verbannung, Verstümmelung, und Aufhebung ihrer alten Freiheiten bestraft haben würde, wenn sie nicht auf Anrathen der zwei Edlen Philipp und Johann von Hörde zu Bole sich das Fürwort des Domkapitels verschafft und dadurch bewirkt hätten, daß aus den drei Ständen des

98) Bei Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urkunden N. 158. S. 545. ff. S. in den Beilagen des zweiten Theils des gegenwärtigen Werks.

99) Annal. Paderb. P. III, p. 30 — 32.

Stifts Paderborn, Domkapitel, Ritterschaft und Städte, 12 Schiedsrichter ernannt worden. Diese Schiedsrichter kamen unserm vom Schloß Bole »vor der Schlingen« zusammen, wo sich auch das Land Delbrück einfand. Als Ankläger traten auf vier fürstliche Ráthe, nämlich der Hofmeister (Magister aulae) Vincenz von Schwanenburg, Caspar Keneke Canonicus presbyter der Kölner Domkirche, Arnold von Schorlemer Landdrost, und der Landrentmeister Peter von Linß. Von diesen wurde den Delbrückern das Verzeichniß aller ihrer Verbrechen, Mißbráuche und Gerechtigkeit-Verdrehungen vorgelesen, und es kam ihnen ein großer Schreck ob des angekündeten fürstlichen Zorns. Als aber die Ráthe nun zur Vorlesung der Strafverfügungen schreiten wollten, legten sich die zwölf Schiedsrichter ins Mittel, und bemerkten, sie würden schon dafür sorgen, daß dem beleidigten Fürsten Genugthuung werde; die Delbrücker haben zwar schwer gesündigt, sehen aber nun ihr Unrecht ein; sie wünschen, wieder in die Gnade des beleidigten Fürsten zu kommen, und werden bereit seyn, alles anzunehmen, was zu ihrer Besserung oder zur Erneuerung ihrer Gerichtsformen (*ad innovandam judiciorum Delbrugensium formam*) für diensam erachtet würde. Es wurde hienach in Paderborn über Milderung der Strafe verhandelt, und sodann: *postremo etiam per menses aliquot laboratum in consocienda nova regiminis Delbrugensis et judiciorum nationalium forma, antiquis ipsorum juribus consentanea. Quae deinde sequenti anno ab Hermanno antistite confirmata; ac tandem a praedictis duodecim pacificatoribus die Mercurij post dominicam adam a Paschate, quam appellant Misericordia Domini, Delbrugensibus omnibus, in clivo Relleriano (Kellerbrink) congregatis, solennissime tradita ac promulgata est. Exemplar istius constitutionis Episcopalis asservatur in chartulario Delbrugensi 100).* Et quia germanico sermone scripta est, nec multum potest prodesse publico, satis erit, solam

100) Aus welchem ich sie mit dem zweiten Theile mitzutheilen hoffe.

ultimam illius partem, latine redditam, hic adjungere, quae ita habet ¹⁰¹⁾.

Die Freiheiten des Delbrücker Landes und seine besonderen, namentlich die bäuerlichen Rechtsverhältnisse sind in dem »kurz« gefaßten Entwurf des Delbrücker Landrechts « von F. W. S. J. U. L. 1757 zusammengestellt ¹⁰²⁾.

Das Land Delbrück regierte sich durch seinen Rath mit dem durch denselben gewählten Landrichter und Landknecht. Der Rath bestand aus 24 Mitgliedern, wovon 12 den alten, und 12 den jungen Rath bildeten. Jene waren ein Jahr länger im Dienst gewesen. Der Rath wurde aus Voll- und Halbmeyern genommen. Eine Wahl fand nicht statt, sondern die Reihenfolge entschied. Das abgehende Rathsglied schickte dem Nachbar die Pöcke, — das Emblem der Rathsherrn = Würde — ins Haus, so war er ein Rathsmann. Selbst diese allerdings sehr unverhüllte Demokratie war doch noch mit einem aristokratischen Element verbunden. Die Bardenhauer — d. h. Viertels-Meyer, wahrscheinlich darum so genannt, weil die Voll- und Halb-Meyer in der Mark sich die Eiche allein zu hauen vorbehielten, was mit Axten geschieht, während die Bardenhauer nur das Unterholz hauen durften, was gewöhnlich mit Barden (Heepen) geschieht — und die alten und neuen Zuläger (Kolonisten) hatten keine Stimme im Senat von Delbrück. Freilich konnten die Ausgeschlossenen dadurch in den Abgaben nicht leiden, da das Beitragsverhältniß in geometrischer Proportion — 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ — feststand.

Der Rath wählte die Landknechte — Landrichter und Landknecht — aus den Voll- und Halb-Meyern, und zwar wählte er wenigstens in späterer Zeit drei Kandidaten, aus denen der Landdrost — ein vom Fürsten ernannter, dessen Gewalt ausübender, Domherr — einen ernannte. Diese Würde dauerte lebenslänglich. Starb der Landrichter, so trat der Landknecht

101) An dieser lateinischen Schlussformel ist nichts gelegen, wohl aber an der deutschen Urkunde. Diese Stelle bezeichnet den Geist der Zeit, in der Strunk schrieb. —

102) Ist dem zweiten Theile beigelegt.

an seine Stelle, und es ward ein neuer Knecht als Beistand des Richters gewählt. Dem älteren Landknechte lagen die außerkirchlichen Angelegenheiten ob — die Bauten öffentlicher Gebäude — Begebetterung — Aufsicht und Sorge für die Gerechtfame und das Beste des Landes — Führung der Rechtshändel für das Land — Zusammenberufung des Rathes — der erste Vortrag und die Vollziehung des Rathesbeschlusses — Verwahrung des Landes-Archivs. — Unterstützt ward er hiebei von dem jüngern Landknechte, der die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser besorgte. — In der Regel gieng alle Jahre der ältere Landknecht ab, und mit ihm die 12 älteren Rathes-Mitglieder. Ein thätiger Landknecht blieb auch wohl auf Verlangen des Rathes mehrere Jahre nacheinander in seinem Amte, und mit ihm der ganze Rath unverändert. — Es gebrach diesen ländlichen Konsulen auch nicht an äußerem Glanze. Zwei mit mattem Gold und Silber belegte Zepter, die sie öffentlich, gewöhnlich bei Prozessionen, trugen, kündeten ihre Würde an.

Eine vorzügliche Obliegenheit des Rathes war die Abgabe von Weisthümern. Jeder, dem daran gelegen war, konnte ein »Landurtheil« fragen. Er setzte die Frage auf und übergab sie dem Landknechte. Die Frage war allgemein, ohne Nennung von Personen. Der Landknecht rief den Rath zusammen, las die Wroge vor, erklärte sie, und gab seine Meinung an. Jeder Rathsmann wurde einzeln um seine Meinung gefragt. Dann sprach der Landrichter nach der Stimmenmehrheit das Urtheil, welches der Landschreiber protokollierte. Das Landurtheil kostete dem Fragsteller 3 Rthlr. 8 gGr. wovon jeder Landknecht 1 Rthlr., der Rath 1 Rthlr., und der Landschreiber für die Ausfertigung 8 gGr. erhielt.

Die eigentliche Justizpflege lag in neuerer Zeit dem Gograsen ob, obgleich 1415 noch das Landgericht vor dem Hagedorn allein kompetent war. In Kriminalsachen wurden seit der Carolina die Urtheile von der Kanzlei zu Paderborn eingeholt, aber im Namen des Fürsten »und des Landes Delbrück« gefällt. Die 2 alten und 2 neuen Landrichter und Knechte waren indessen in solchen Kriminalsachen die Schöppen des Go-Gerichts. —

Landrichter und Knecht schlichteten die Zwistigkeiten zwischen Eltern und Kindern, theilten den Alten die Leibzucht, dem Meyer das Erbe zu.

Die Delbrücker waren so eifersüchtig auf ihre Freiheiten, daß einige Rathsglieder den von Paderborn kommenden Landdrosten beim Schlagbaume vor dem Schlingen mit der Frage bewillkomnten, ob er das Recht holen, oder ob er es bringen wolle. Im letzteren Falle würde der Schlagbaum geschlossen geblieben seyn. Im ersteren Falle ward er aufs feierlichste unter Glockengeläute in die Wohnung des Landschreibers geleitet, wo ihn der Rath und die Landknechte erwarteten und auf Kosten des Landes glänzend bewirtheten, woran diese Landesvertreter übrigens selbst Theil nahmen. Nach altem Brauche ging hier der Fürgen — ein großer mit seinem natürlichen Bast bekleideter Pokal aus Birkenholz herum, woraus Jeder trank und die Gesundheit ausbrachte.

Jährlich wurde das Fahrgericht unter dem Voritze des Landdrosten gehalten. Zugegen waren a) ein Deputirter des Domkapitels für dessen Eigenbehörige; b) ein Deputirter der fürstlichen Hofkammer nebst dem Sekretär desselben, welcher bei dem Fahrgerichte das Protokoll führte; c) die Landrichter und Knechte mit dem versammelten Rathe. — Das Gericht wurde unter freiem Himmel vor dem Hagedorn, dem gewöhnlichen Versammlungsorte des Volks gehalten. An der Gerichtsstätte stand ein Tisch und zwei Stühle mit Papier, Dinte und Federn; hieneben lag eine uralte Schrift, welche, wie gewöhnlich, in Fragen und Antworten die Pflichten des Richters enthielt. Um den Tisch standen die 24 Rathsmänner, im Kreise selbst der Landrichter und Knechte. Sobald der Landdroste mit den Deputirten unter Glockengeläute aus der Landschreiberei sich nach dem Hagedorn begab, öffnete sich die zusammengedrückte Masse des Volks und der Rathskreis. Man trat hinein, und indem der Droste mit dem Sekretär sich setzten, begann das Gericht. Der jüngste Gerichtsdiener trat in den Kreis, nahm die in doppelter Abschrift vorhandene alte Pflichten-Urkunde, wovon er eine dem Drosten einhändigte. Der Droste fragte, der Gerichtsdiener antwortete. Sobald der Gerichtsdiener sich entfernt hatte, rief

der ältere Landknecht zum Umstande: »Will Jemand ein Landurthel haben?« Die Fragen zum Landurthel wurden ihm in doppelter Abschrift übergeben, wovon er eine dem Protokollführer zum Eintragen übergab. Feierlicher, als bei einer gewöhnlichen Rathsoversammlung, wurden hier die Landurthel gesprochen. Kaum war die Wroge öffentlich gestellt, so rief der alte Landrichter den Rathsmännern mit lauter Stimme zu: »Tretet ab.« Auf das Wort wich der Umstand, der Rath trat mit den Landknechten aus dem Kreise ab, bildete in der Entfernung von 30 Schritten einen abgesonderten Kreis, hörte noch einmal die Frage, gab seine Antwort, und nahm seine vorige Stelle beim Gerichte wieder ein. — Das Gericht, die Bestrafung der Exzesse, die Abnahme der Landrechnung, die Wahl neuer Landknechte, wurde nun in der Landschreiberei fortgesetzt bei offenen Thüren. — Bis 1806 ward dieses Volksgericht gehegt.

Gegen die Eigenbehörigkeit = Verfassung andrer Länder zeichnet sich die Delbrücksche also selbstredend aus. Das Einzelne wird im zweiten Theile vorkommen, wo auch die Erkenntnisse der höchsten Instanzen von 1808 über das Recht der eigenbehörigen Eingefessenen, über ihr Vermögen, und selbst über ihre Stätten, nur mit Vorbehalt der übrigen gutherrlichen Rechte frei zu verfügen, beigelegt sind.

49.

VIII. Paderborn.

Im Jahre 777 oder 780 errichtete Karl der Große eine Kirche in Paderborn, die zuerst unter dem Bischof von Würzburg stand ¹⁰³). 795 erhielt Paderborn einen eigenen Bischof, Hattumar mit Namen ¹⁰⁴). Eine besondere Stiftungs-Urkunde findet sich nicht. 822 bestätigte Ludwig der Fromme die Rechte der Kirche und gab ihr die Immunität und die Einkünfte, die sonst der Fiskus zu erwarten hatte; die Immunität wurde für die »rebus et mancipiis« gegeben ¹⁰⁵). Selbst für die

103) *Schaten* P. I. p. 9. 12.

104) p. 29.

105) *Schaten* p. 71. 72: „Igitur notum esse volumus cunctis
„fidelibus nostris, praesentibus scilicet et futuris, quia

zukünftigen Erwerbungen wurden diese Privilegien im voraus schon ausgesprochen. Auf die, aus der Grafschaft herausgehobene, Kirche gieng nun selbst die gräfliche Gewalt über, die sie durch ihren Vogt ausübte. Aus der Befähigung ihrer Privilegien — nach dem Brande von 1000 — durch Kaiser Otto III. sieht man, daß sie schon die Grafschaft über die Gaue Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfeld erworben hatte, und daß sowohl liberi als servi zu ihren homines gehörten ¹⁰⁶).

„venerabilis vir Baderadus Episcopus Ecclesiae, quae est
 „constructa in honore S. Mariae semper Virginis et sancti
 „Kiliani in loco, qui dicitur Paderbrunna, missa petitione
 „deprecatus est, ut praedictam sedem cum omnibus ad se
 „juste et legaliter moderno tempore pertinentibus vel
 „aspicientibus sub nostra tuitione et immunitatis defensione
 „cum rebus et mancipiis constitueremus, quod ita et fecisse
 „omnium fidelium nostrorum cognoscat industria. Prae-
 „cipientes ergo jubemus, ut nullus iudex publicus, aut
 „quislibet ex judiciaria potestate in Ecclesias, aut loca, vel
 „agros, seu reliquas possessiones memoratae Ecclesiae, quas
 „moderno tempore infra ditionem imperii nostris legibus
 „possidet, aut quae deinceps in jure ipsius loci voluerit
 „divina pietas angeri, ad causas judiciario modo audiendas,
 „vel freda exigenda, aut mansiones, vel paratas faciendas,
 „aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae
 „distringendos, nec ullas redhibitiones, vel illicitas occasio-
 „nes requirendas, ullo unquam tempore ingredi audeat,
 „vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere prae-
 „sumat. Sed liceat memorato Episcopo suisque successo-
 „ribus, res praedictae Ecclesiae cum omnibus, quas possi-
 „det, quieto ordine possidere, et nostro fideliter parere
 „imperio. Quidquid vero fiscus exinde sperare poterit,
 „totum nos pro aeterna remuneratione praedictae Eccle-
 „siae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda
 „concedimus; qualiter melius delectet Clericos in eadem
 „sede degentes pro Nobis, Coniuge, et prole nostra Domini
 „misericordiam exorare.“

106) Schaten p. 355. 356. Dipl. Imp. Ott. III. 1001. — „Cunctis
 „igitur Ecclesiae Dei fidelibus, nostrisque astantibus et
 „sacerdotibus compertum fore volumus, quod de incendio
 „Paterbrunnensis Ecclesiae nimium condolentes, praecepta

Vorzüglich unter dem Bischof Meinwerk schritt die Paderbornsche Kirche in ihren Erwerbungen fort. Meinwerk ließ derselben 1011 von Heinrich II. zum vollen Eigenthum geben: »Comitatum, quem Hahold comes, dum vixit, tenuit, situm scilicet in locis Haverga, Limga, Tiatmali, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeldt, Silbiki, Matfeld, Nitherga, Sinatfeld, Ballevan, prope Spriada, Gambiki, Gession, Sewardeshusen, cum omni legalitate 107).« — Eine Menge Güter schenkte Heinrich II. dem Meinwerk für seine Kirche, z. B. 1013 »curtem Honstede dictam cum omnibus pertinentiis, terris videlicet cultis et incultis, silvis, mancipiis utriusque sexus 108).« 1017 bestätigt der Kaiser eine Erwerbung von Henricus in comitatu Herimanni comitis, deren Gegenstand war: »In Dulmine mansum I,

„antecessorum nostrorum, et ea, quae nos ibidem obtulimus memoratae sedi, hac praeceptali pagina renovamus, iterumque confirmamus; de quibus unum est de Episcopatus statu; dehinc de tuitione et mundiburdio ejusdem Ecclesiae, et de omni proprietate ad eandem Ecclesiam pertinenti, et de electione Episcoporum inter Clericos ejusdem Ecclesiae, et de ejus hominibus tam liberis quam et servis nulla judiciaria persona constringendis, nisi coram Advocato, quem ipse Episcopus elegerit. Insuper renovamus et confirmamus jam habitae sedi comitatus super pagos Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfeldt, dictos, pro decimis novae Corbejae ad monasterium pertinentibus, et de proprietate Clericorum, si quis sine herede illorum obierit, ejusdem Ecclesiae concessa, et de tribus mansis in Tuisburg, et in Trutmannia, et de foresto, quod incipit de Dellina flumine, et tendit per Ardennam, et Sinede, usque in viam, quae ducit ad Herisiam. Haec igitur omnia, quae supra scripta habentur, et quae illa die tenere et possidere videbatur, quando combusta fuit, saepe nomenatae sedi Paterbrunnensi in jus proprietarium donamus, et firmissima traditione restauramus.“ Gleichen Inhalts ist die Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1003 bei Schaten p. 366. 367.

107) Schaten p. 394. 395.

108) Schaten p. 401.

» in Serimme mansum I, Halostron mansum I, in Bertalo-
 »stron mansum I, in Lehembeke mansum I, in Horlon
 »mansum I, in Comitatu Ottonis Comitis in Elnepo mansum I,
 » in Ricoldinghuson mansum I *cum L. mancipiis utriusque*
 » *sexus, areis villis etc.* 109). « Fast in allen Erwerb-
 » kunden der Paderbornschen Kirche und der Klöster finden sich
 die mancipia utriusque sexus oder auch servi et ancillae 110)
 unter den Pertinenzen. Ausnahmsweise finden sich aber auch
 Urkunden, wo diese Pertinenzen nicht vorkommen, und andere,
 wo der Freiheit der Abgabepflichtigen erwähnt wird, z. B. 1020
 bei der Erwerbung von Tribur für Abdinghof, wo es heißt:
 » quondam nostri juris curtem, Triburi nominatam, in pago
 » Saxonico Westfala sitam, in Comitatu Herimanni Comitis,
 » cum omnibus appendiciis, servis et ancillis, Liberis quo-
 » quecum tali servitio et censu, qualem nobis solvebant et
 » agebant 111). «

Durch weitere Erwerbungen, wie die 1021 Befigungen
 des comes Dodico zu Warburg 112) und des comitatus

109) Schaten p. 424. 425.

110) Z. B. Schaten p. 435.

111) Schaten p. 438.

112) Schaten p. 440. 441.: — „Suum praedium tradidit in pro-
 „ prium in his locis, quorum nomina subsequuntur: Wart-
 „ bergi, Rainlefessun, Erungun, Badi, Radi in superiori
 „ Wurmlahun, Rothem, Garamelti, Rodwardeshusun, Illan-
 „ dehusun, Silihem, cum agris cultis et incultis, silvis, aquis,
 „ aquarumque discursibus, pratis, pascuis, nec non cum utrius-
 „ que sexus mancipiis, et cum omnibus ad haec loca perti-
 „ nentibus appendiciis, videlicet octo molendinis, caeterisque
 „ quae adhuc nominari queunt, vel nequeunt, et tamen in
 „ eis sunt, vel fieri possunt utilitatibus, exceptis ministeria-
 „ libus ejus hominibus Eilbehr, Randwigh, Acilia, Gela,
 „ Doda, Hoikalfi, Airza, Famma, Hibuke, Hizule caeteris-
 „ que mulieribus jam ad genicium ejus assumptis, non ulte-
 „ rius assumendis.“

Immedeshusanus ¹¹³⁾, Steinheim ¹¹⁴⁾ u. s. w. wurde allmählig der Inbegriff des Landes Paderborn gegründet. Die Dynastien von Büren hatten freilich ihre eigene Geschichte, so daß diese Herrschaft, welche dadurch, daß der letzte Herr von Büren im 16. Jahrhundert in den Jesuiten-Orden trat, an diesen Orden fiel, erst mit Aufhebung des gedachten Ordens vollständig ans Land Paderborn kam.

Was nun die Entwicklung der Verfassung betrifft, so sahen wir so eben, daß 1020 Freie mit Zinspflichtigkeit vorkommen. In einer Urkunde von 1231 ¹¹⁵⁾ findet sich Gleiches. Bertold, Edler Herr von Büren, bezeugt hier, daß sein Tochtermann Burchard »Domicellus de Hyndeneborch« dem Kloster Hardehausen die von Bertold von Büren *ratione dotis* erhaltene Güter in Syrexen et Snevelde *cum libera comitia, hominibus, sylvis etc.* für 80 Mark verkauft habe, und überträgt diese Güter »ita plene et plane, ut eorumdum honorum »*colonos et liberae conditionis homines a nobis liberos dimittententes tam in eisdem bonis et eorum appendiciis quam »hominibus jam dictis nihil juris Domini seu potestatis »nobis in aliquo vendicemus, praeter Ius Gogravie, quod »et nobis et nostris heredibus conservamus: cuius tamen »juris occasione prefatis bonis et hominibus nunquam ullo »tempore quicquam exactionis, petitionis, offensionis vel »gravaminis inferemus, nec per nostros permittemus ali- »quatenus irrogari; sed ipso jure gogravii simpliciter*

113) Schaten ad ann. 1021. p. 442. 443.; und zwar mit der Beschränkung: „Ut nec ipse Meinwercus Episcopus, nec aliquis „Successorum suorum ullam potestatem haberet, alieni suo „militi, vel extraneo, eundem comitatum in *beneficium* „dandi, sed *ministeriales* ipsius Ecclesiae, qui pro tempore „fuit, praesit praedicto Comitatu; ac de ejus utilitatibus „provideat ad restorationem constructionis ipsius Ecclesiae, „ut inde muri releventur, tecta reparentur, et quidquid „opportunum fuerit ad corporalem formam ipsius domus „Domini, ibi inde administretur.“

114) P. 481.

115) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. N. 89. S. 228ff.

»utentes observabimus in eo, quod juris est et consuetudinis approbate.« — In einer Urkunde von 1510 ¹¹⁶⁾ finden wir die freien Stühle des Stifts Paderborn verzeichnet, nämlich: »up deme Raithuse unser Stad Paderborne, to Balhorne, to Bylze, to Büren, tom Schoieler, to Hersfelle unde hinder unser Dorch Wartberge upen Tyghe, und suß andere Stole unsers Stifts Paderborn.« —

Wie sich gegen das vierzehnte Jahrhundert hin die persönlichen Verhältnisse des Volks ausgebildet hatten, geht vorzüglich aus zwei Urkunden hervor. Die eine ist von 1319 und betrifft die Errichtung des Städtchens Gerden bei dem Kloster daselbst ¹¹⁷⁾. Hier sehen wir drei verschiedene Arten homines des Klosters: »Primo igitur statuimus et volumus, quod homines nostre ecclesie pertinentes et se in dicto opido recipientes, cujuscunque conditionis fuerint, vide licet *servilis conditionis*, quod proprie *Vulschult* dicitur, vel conditionis *cerocensualis*, vel si *prebendarii sive prebendarie* ¹¹⁸⁾ fuerint, earundem conditionum permanebunt, ita quod suas conditiones propter inhabitationem dicti opidi in melius vel pejus non mutabunt.« — Die andere Urkunde sind die Concordata statuum Patherbornensium von 1326 ¹¹⁹⁾. Hier erscheinen der »Provest, de Dekan und dat Capitel unses vorsprokenes Stigthes to Paderborne, unse Dienstmanne und Borghmanne, und andere unse Hol den Brünt ¹²⁰⁾, de wonet in Herschay des vorsprokenen

116) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 2. N. 220. S. 660.

117) Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urk. N. 67. S. 369—372.

118) Kindlinger übersetzt dies mit „Diensthörig.“

119) Abgedruckt in *Lünig Collect. nov.* von der mittelbaren oder landsässigen Rittersch. Th. I. S. 1377., auch in *Weddigen's westphälischem Magazin*. Bd. 3. S. 425., auch in *Cosmann's histor. genealog. Magazin für den deutschen Adel* etc. Jahrg. I. Ql. 1. S. 87. ff. Das für die Dienstmannschaft ausgefertigte Exemplar findet sich in dem Archiv der Freiherrn von Brenken zu Erpernburg. —

120) Vasalli heißt es in der auf diese Urkunde sich beziehenden Urkunde des Kapitels, und fideles in der Urkunde der Ritterschaft.

»Stichtes,« und erhalten verschiedene Zusicherungen vom Bischof Bernhard V. unter andern auch §. 3. »Vortmer, Ne sulde
 »Wi, eder unse Nakumelinge enen Bede oder enen Syfen
 »eschen nene wyß, van Ploghen, van Hoveben, van Gude, van
 »eghenen Lüden eder van anderen Lüden se sin
 »watte Lüde se sin, de Heren vanme Kapitele, Denst-
 »manne eder Borghmanne unses Stichtes.« — §. 5. »Vort-
 »mer, Wat schuldige Lüde der Heren vanme Kapitele, der
 »Stichte, Klostere, Denstmanne, Borghmanne un unser Manne
 »de under uns wonet, also with also unser Stichte is ne
 »salmen in nener unser Stede to Borgheren untsan, und
 »wren se alrede to Borgheren untsangen un willenkomet,
 »un verboßmet de Gläger dat de Lüde sin egen sin, also
 »en reght un en syde des Landes is, so fall man se eme
 »weder laten in sinen Denst ute der Stadt dar se inne wonet
 »un to Borgheren untsangen waren.« §. 6. »Vortmer,
 »Duemet also dat eghene Lüde, eder andere Lüde se wren we
 »se wren der Heren vanme Kapitele, der Stichte, Klostere,
 »Denstmanne eder der Borghmanne breken weder uns, unse
 »Nakumelinge, weder unse Ammetlüde, eder weder unse Ghe-
 »sinder, de sal man erst verklagen vor deme Burgerichte,
 »dar se inne wonet un sin, des de Brücke alsulik si, dat he
 »deme Richter to richtende sta, worde uns eder unsen Ammet-
 »lüden da Reghtens geweigeret, dat dat wetelick un künftlick
 »were, so moghte Wi un unse Ammetlüde de sake then vor
 »en hogher Gerichte, dar men se to reghte then fall.«

Ueber das Recht der Wachszinsigen ist eine merkwürdige
 — uns mit vielen andern wichtigen Notizen von Herrn Kriminaldirektor Dr. Gehrken in Paderborn mitgetheilte — Urkunde
 von 1262, welche in der Beilage 37 abgedruckt ist.

50.

Nur wenige freie Bauern-Güter, sowie Zins-Güter gab
 es, vollends seit in der Meyer-Ordnung vom 23. Dezember
 1765. §. 1. 2. eine allgemeine Vermuthung gegen Zins- und
 für Meyer-Güter, sonderbar gnug, aufgestellt worden. Die
 meist vorkommenden Güter waren entweder Leibeigenthums-
 Güter oder Meyer-Güter.

1) Leibeigenthum bestand in der Ebene — in Delbrück, (siehe §. 48.) und im Amt Bofe und Neuhaus, — jenseits des Waldes, im gebirgigen Theile des Landes, bestand kein Leibeigenthum, ausgenommen in Holzhausen und Wizenheim, Besitzungen des Herrn von der Borg. Die Rechte und Verpflichtungen beider Theile waren durch Observanz festgestellt. Als inzwischen der Domprobst Affenburg zu Osnabrück Bischof zu Paderborn — der verdienstvolle Bischof Wilhelm Anton — geworden und seine Rätthe von Osnabrück mitgenommen hatte, erließ er am 7. November 1764 an die Regierung, Hof = Gericht, Dffizial = Gericht und Delbrücker Go = Gräfen Schürmann ein Reskript über Anwendung der Osnabrück'schen und Ravensberg'schen Eigenthums = Ordnungen ¹²¹). Diese passten inzwischen wohl nur auf die strengen Verhältnisse zu Holzhausen und Wizenheim, veranlaßten aber, als man sie in Delbrück anwenden wollte, verschiedene Rechtsstreite mit der fürstlichen Kammer, worin das im §. 48. angeführte Urtheil vom 21. April und 16. Juli 1803 zu Gunsten der Pflichtigen erlassen. Sonstige Landes = Gesetze über die Leibeigenthums = Verhältnisse sind folgende:

- a) Verordnung wegen der Aussteuer und Brautschatz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück vom 21. März 1724 ¹²²).
- b) Edikt, wie die Eheverordnungen der Meyer = und Eigenbehörigen errichtet werden sollen, vom 21. November 1724 ¹²³).
- c) Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bofe, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen, vom 28. Februar 1725 ¹²⁴).

121) Bei Kunde Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts, §. 538. Not. 118. ist in den Beilagen des zweiten Theils des gegenwärtigen Handbuchs abgedruckt.

122) Paderborn'sche Landes-Verordnungen Th. II. S. 347 — 350; ist auch in den Beilagen des zweiten Theils dieses Handbuchs abgedruckt.

123) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 351 — 353. ebenfalls Beilage des zweiten Theils d. Handb.

124) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 354, 355. und Beilage des zweiten Th. d. Handb.

- d) Verbot wider die Zersplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter, vom 11. September 1726 ¹²⁵).
- e) Verordnung über die Ausführung des Aufsichtsrechts über die Leibeigenthums- und Meyer-Güter durch die Hofkammer und über die Konsens-Ertheilung bei Verschuldungen, vom 4. Jul. 1747 ¹²⁶).

2) Die mehren Bauern-Güter des Landes waren Meyer-Güter, oder auch Meyerstädtische genannt. Die Besitzer derselben waren persönlich frei, und nur hinsichtlich des erblichen Güterbesizes zu Leistungen verpflichtet. Im dritten Theile werden wir die Rechtsverhältnisse der Meyer-Güter überhaupt abhandeln, und bemerken hier nur noch Einiges über die betreffenden Paderbornschen Landes-Gesetze.

Die so eben unter b), d) und f) aufgeführten Landes-Gesetze sind auch für Meyerstädtische Güter erlassen. Sodann ist merkwürdig die älteste Verordnung über das Meyer-Wesen, nämlich der in der Polizei-Ordnung von 1655 enthaltene §. 28. ¹²⁷) welcher, eine Art von Eigenthum der Meyer anerkennend, über Theilung, Veräußerung und Kindtheile verfügt; ferner die Verordnung des Fürstbischofs Ferdinand vom 1. August 1662 über die fürstlichen Meyer-Güter ¹²⁸). — Eine Verordnung vom 12. Januar 1720 ist wider die Zersplitterung meyerstädtischer Gründe gerichtet ¹²⁹). — Am 23. Dezember 1765 erfolgte eine vollständige Meyerordnung ¹³⁰). —

125) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 359, 360. und Beilage des zweiten Th. d. Hdb.

126) In den Beilagen des zweiten Theils.

127) Pab. Land. Verord. Th. I. S. 60, ist dem dritten Theile dieses Hbbs. beigelegt.

128) Im Auszuge in den Pab. Land. Verord. Th. I. S. 114—117, vollständig in den Beilagen des dritten Theils d. Hdb.

129) In den Pab. Land. Verord. Th. II. S. 99, 100, und in den Beilagen des dritten Theils d. Hbbs.

130) Pab. Land. Verord. Th. III. S. 254—269, und in den Beilagen des dritten Theils d. Hbbs.

Der folgende Fürstbischof Franz Eyon verlangte von der Juristen-Fakultät zu Helmstädt ein Gutachten über die Rechtsfrage, ob diese Meyerordnung, welche, mit der bisherigen Gerichts-Praxis in Uebereinstimmung, ein *Dominium utile* der Meyer annimmt, zu Recht beständig sey, welche Frage die Juristen-Fakultät bejahte ¹³¹⁾.

Im Jahr 1788 wurde eine Verordnung über die Kindtheile bei Meyer-Gütern entworfen, von den Landständen verschiedene Erinnerungen dazu vorgebracht, und beides darauf den Beamten zum Bericht übersandt. Die beabsichtigte Verordnung kam inzwischen nicht zu Stande.

Es ist ein im Ganzen ziemlich armes Land, auf dem die bedeutenden Abgaben der Meyer und Eigenbehörigen lasten. Die Armuth des Landes folgt aus dem Mangel an Verlehr, und beweist sich schon dadurch, daß ganze Landesstriche unkultivirt liegen. In den großen Strecken des Sendlfeldes von Büren bis zur Diemel — an beiden Seiten des Teutoburger Waldes bei Lippspringe, Driburg, Dringenberg, — gibt es große Felder, wo nach Belieben die nächsten Bauerschaften eine gewisse Anzahl von Morgen in Kultur nehmen und liegen lassen. Man nennt dies wilde Ländereien. Es wird davon eine Schreib- oder Meldesteuer gezahlt, d. h. der Gutsherr besichtigt jährlich, was von diesen Ländern und mit welcher Fruchtart selbe, und von wem, bestellt sind, und fordert von denselben auf Martini vom Morgen einen Scheffel der betreffenden Fruchtart als Pacht. Diese Länder sind gleichsam in gemeinschaftlichem nutzba-rem Gebrauch, werden für nichts geachtet, und man kann Tausende von Morgen für ein Drittel Thaler pro Morgen eigenthümlich erwerben. — Die Armuth des Bauernstandes kann aber nicht befremden, wenn man die hohen Kolonat-Prästationen erwägt, welche die Bauern zu entrichten haben. Es hatte:

- 1) der Fürstbischof von eigenbehörigen Höfen, Meyerstätten und Pachtländereien diesseits und Ober-Waldes jährlich einzunehmen:

131) Siehe das Responsum bei Gesenius Meierrecht. Bd. 2. Beilagen. S. 81 ff.; auch in den Beilagen des dritten Theils dieses Handbuchs.

S c h e f f e l.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	=	12422	6802	15249
2) Das Domkapitel	682	10355	7901	20050
	682	22777	14703	35299
3) Die Klöster und niedere Geistlichkeit bezogen ebensoviel als No. 1 und 2	682	22777	14703	35299
4) Desgleichen zum geringsten die adlichen Gutsbesitzer . . .	682	22777	14703	35299
Summa	2046	68331	44109	105897
5) Hierzu sind noch die Kolonats-Einnahmen aus der Herrschaft Büren zu rechnen mit	=	5283	4020	5553
Gesammtbetrag	2046	73614	48129	111450

Hierunter sind die Zehnten und besondere Pacht-Einnahmen nicht begriffen. —

51.

IX. C o r b e y.

Es war im Jahr 816, als das Benediktiner-Kloster Corbeja in Frankreich ein gleichbenanntes Kloster durch Adelhard im Sollinger Walde zu Hetha bauen ließ. Da der Ort aber zu unangenehm war, wurde 822 das Kloster in die Nähe von Hörter (Huxer) verlegt ¹³²). Kaiser Ludwig der Fromme gab dem Kloster 823 den Königshof Huxer zum Weihgeschenk ¹³³). Zugleich gab er dem Kloster für die jetzigen und zukünftigen Erwerbungen, und auch für seine Homines, Freigeborne oder Leute, die Immunität ¹³⁴). Durch eine Urkunde von 840

132) Chronicon Corbejense (bei *Meibom* scriptor. Rer. Germ. T. I. p. 755.) De translatione Sti Viti et institutione novae Corbejae (ibid. p. 766).

133) Urkunde bei *Schaten* Annal. Pad. ad ann. 823. (p. 74, 75).

134) Urkunde bei *Schaten* p. 76. 77.: „Immunitatis — per quam „decernimus atque jubemus, ut nullus iudex publicus, vel „quilibet ex judiciaria potestate, in Ecclesias, aut loca, vel „agros, seu reliquas possessiones memorati monasterii,

bestätigte der Kaiser diese Immunität auf die Beschwerde des Abts Warin, quod homines tam liberos quam latos, qui super terram ejusdem monasterii consistunt, in hostem ire compellant et distringere judiciario more velint ¹³⁵). Bei der Bestätigung Karls des Dicken 882 kommt auch der Ausdruck »tam ingenuos quam latos« vor ¹³⁶). In der Urkunde Kaiser Konrads I. von 913 werden die Leute des Klosters coloni et liti genannt, und den Bischöfen verboten, von den dominicalibus mansis des Klosters Zehnten zu nehmen ¹³⁷). Gleichen Inhalts ist die Bestätigung Kaiser Heinrichs I. von 922 ¹³⁸) und Kaisers Otto I. von 936 ¹³⁹).

Bei wenigen Ländern kann die geschichtliche Entwicklung der Verfassung so, wie in Corvey, wo so viele Urkunden vorhanden sind, verfolgt werden. Wir verweisen im Allgemeinen auf Wigands eben so gründliche als schön geschriebene unterrichtende Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der

„quas praesenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet, vel deinceps ibidem conlatae fuerint, ad causas judiciario modo audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et leutos distringendos, aut ullas redhibitiones, aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere praesumat; sed liceat memorato Abbati suisque successoribus res praedicti monasterii sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine vivere et residere; et quidquid exinde jus fisci exigere poterat, totum et ad integrum nos pro aeterna retributione ad pauperes alendos et luminaria eidem monasterio concinnanda concedimus.“

135) Bei Falke Tradit. Corbejens. p. 733. 734.

136) Falke p. 735.

137) Falke p. 736.: „Et ut a nullo episcopo de dominicalibus mansis ejusdem monasterii decimae exigantur, neque a comite vel ex qualibet judiciaria potestate coloni eorum, et liti ad justitiam faciendam aliquo banno constringantur, sed coram advocatis ejusdem loci justitiam facere cogantur.“

138) Falke p. 737.

139) Ibid. p. 738. 739.

Städte Corvey und Hörter (1ster Band 1819), wobei nur zu bedauern, daß der zweite Band noch nicht erschienen. — Merkwürdig ist insbesondere das von Falke herausgegebene Verzeichniß der Traditionen von 822 bis 1017. Häufig sind auch die Hörigen, gewöhnlich familia, auch wohl servi, litones, mancipia genannt, als Pertinenz, oder auch allein tradirt, seit den 870er Jahren sind diese Traditionen von Hörigen vorzüglich häufig¹⁴⁰). — Auch von den Kaisern erwarb das Kloster

- 140) Gleich die erste Tradition unter dem ersten Abt Adalard (Falke p. 3. 4.) sagt: „Tradiderunt siwast et duae sorores „thanburgh et frituburgh quidquid de proprio habuerunt „in villa haribernessun in pago fleithi, unum scilicet mansum et dimidium, et servos duos.“ Ferner §. 4. (p. 7.): „Ymmadus comes tradidit quidquid habuit de proprio in „villa widisleve in pago hardego cum hominibus his nominibus ratbert, lansuit, hadubret, odilred, swanegard, lentgard, bejo, um.“ §. 9. (p. 11. 12.): „Afultus tradidit „in villa falohus quidquid ibi habuit, videlicet mansum unum cum silvis et mancipia decem, theodrad et uxor ejus „cum infantibus III, nec non maynred, wilman, solculf, alvo.“ §. 34. (p. 73. 74.): „Tradidit ricger quidquid habuit in „hersiti in hagershem, similiter in winadahus latos III et de terra quidquid habuit in eilfeshusen, latos III, et de terra quidquid habuit in fleinambeke, latum et servum unum.“ §. 120. (p. 254.): „Tradidit marcwardus colonos duos et unum mancipium ita vocitantur huno, hrodgeldus, leodles.“ §. 126. (p. 257.): „Tradidit hardo comes pro remedio animae luidolfi familias XVIII in pago bardengo.“ §. 127. (p. 259. 260.): „Tradiderunt bunico et riedae quidquid habuerunt in billurbeke et de ipsa loine quidquid hildiger habuit, tradiderunt etiam in rindiu latum nomine huilec cum sua familia et possessione, quam ipse ibi habet.“ §. 138. (p. 268.): „Tradidit arnuif quidquid habuit in billurbeki, tam in terris et silvis, pascuis aquarumque decursibus quam etiam latos itidem incolentes.“ §. 143. (p. 272.): „Tradidit folclog mansum dominicatum cum omnibus ad eum pertinentibus in pago marstem in villa nuncupante sohaureder.“ §. 149.: „Tradidit hadwy — quidquid habuit in weredun et in upweredun et in beverungun cum omnibus pertinentiis eorum, id est cum terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et regressibus, nec non et mancipiis utriusque sexus

noch manches; Kaiser Ludwig der Fromme z. B. gab demselben 845: 11 mansa im Gau hemli ²⁴¹), ferner im Gau Guottinga

„ad eadem loca pertinentibus.“ §. 159. (p. 286.): „Tradidit
 „Osdag quidquid habuit in lengi in loco qui dicitur oster-
 „holl, mansum unum cum medietate familiae et omnibus
 „appendiciis.“ §. 188. (p. 328.): „Tradidit fritherie in
 „derlingi in villa lawingi colonum unum.“ §. 189. (p. 349.):
 „Tradidit wracheri pro remedio animae patris sui in villa
 „quae dicitur homa, familiam unam cum terra quam deseruit,
 „et in livithi quidquid ipse bernharius possedit de terra
 „cum familia una.“ §. 213. (p. 364.): „Tradidit walade-
 „ricus in loco, qui dicitur bodriki, quidquid habuit, nec
 „non in aliis locis, ut inter omnia sint familiae XII cum ter-
 „ritoriis adjacentibus.“ §. 229. (p. 415. 416.): „Tradidit
 „ragenberi in apoldrum latos III cum familiis et terris, in
 „foanrederi latum unum cum familia et terris, in obbloke-
 „storpe latum unum cum familia et terris, in podto latum
 „unum cum familia et terris.“ §. 242. (p. 488.): „Tradidit
 „bodo in medriki et in hucxori mansos quatuor cum omni-
 „bus ad eosdem pertinentibus atque homines III latos ita
 „vocitatos hildiger cum uxore et liberis, alfsuad cum uxore
 „et liberis, unico cum uxore et liberis, bodo cum uxore et libe-
 „ris, et servum, nomine engilfried, cum uxore et liberis.“
 §. 250. (p. 493.): „Tradidit abbi pro fratre suo haruth
 „mansum medium in weghollithi et duos homines, unum
 „litum et unum servum.“ §. 261. (p. 503.): „Tradidit buccu
 „mansum unum in loarun et habet mancipia latos hos anno,
 „marclif, gerlif, ricewini, adolwini, affaui, redwi, ansmod,
 „hrodborg, sassin; isti vero sunt, qui medietatem operis
 „facere debent, liudradus, thiadradas.“ §. 266. (p. 506.):
 „Tradidit goddefrit pro uxore sua girminburg L mancipia
 „et duos jurnales et L agros in frithunnardeshus.“ §. 285.
 (p. 523.): „Tradidit gerulf in bisinisburg unum mansum
 „et VI mancipia servilla et quicquid habuit illie.“ §. 361.
 (p. 577—579.): „— Tradidit — hovas XXXX, mancipia
 „LVIII et in villis loco XXXI.“ §. 450. (p. 692.): „Tra-
 „didit — in loco holtushus XVIII jugera, uniusque familiae
 „sessionis locum.“ — Der Leser wird diese weitläufige Note
 verzeihen, erwägend, wie wichtig es sey, die verschiedenen
 Ausdrücke jener Zeit für das Hörigkeit-Verhältniß genau zu
 kennen.

141) Urkunde bei Schaten ad ann. 845. p. 132.

einen Haupthof Amplibi mit zwanzig dahin gehörigen Nebenhöfen ¹⁴²). —

Das Stift kam nun auf dem Wege, wie so manche andere, zur Landeshoheit; der Abt umgab sich mit Vasallen und Ministerialen ¹⁴³), und wurde so ein Herrscher, wie andere. — Was die Einkünfte von den erworbenen Gütern betrifft, so sind darüber mehrere alte Verzeichnisse vorhanden, erstlich nämlich das Registrum des Abts Sarracho, der in den Jahren 1053 bis 1071 regirte ¹⁴⁴), zum anderen ein vom Abt Erkenbert, der von 1106 bis 1128 den Stab führte, hinterlassenes Verzeichniß ¹⁴⁵), endlich das Verzeichniß über die Corveyschen Einkünfte aus dem Nord- und Sudlande, zc. vom Abt Wedekind 1185 — 1205 ¹⁴⁶). — Diese Güter wurden anfänglich durch Villici (Meyer) verwaltet, bis das Stift, die Erblichkeit dieser Stellen besüchtend, die Verwaltung durch Schulden einführte ¹⁴⁷). Ueber diese Verhältnisse, sowie überhaupt über die Stellung der Litonen werden hier zugleich die unten zu benutzenden Urkunden de villa Haversforde von 1176 ¹⁴⁸) und de servitio Litonum von 1225 ¹⁴⁹) angeführt.

142) Schaten p. 133.: „Mansum dominicatum cum casis et reli-
„quis aedificiis, cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus
„ac deservientibus.“

143) Vergleiche darüber überhaupt Wigands Geschichte, insbesondere auch II. Abtheilung. S. 59. ff.

144) S. das Registrum bei Falke als Zugabe zu den Tradit. Von diesem 749 Nummern starken Verzeichniß habe ich die ersten 20 Nummern in der Beilage 38 abdrucken lassen.

145) Bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. N. 19. S. 119. ff. Die §§. 1 bis 18 sind in den Beilagen 39 abgedruckt.

146) Bei Kindlinger a. a. D. N. 36. S. 221. ff., in der Beilage 40 abgedruckt.

147) Siehe das Nähere bei Wigand Geschichte von Corvey. Abth. 2. S. 87. ff.

148) S. Wigand S. 225. Kindlinger Hörigkeit S. 243. Hier in der Beilage 41 mitgetheilt.

149) Wigand S. 233. Kindlinger S. 262. Hier in der Beilage 42.

Die Hörigkeit hatte im Allgemeinen drei Klassen, erstlich die der Ministerialen im eminenteren Sinn, welche sich bald in den Stand der Ritter aufschwungen, zum anderen die Litonen, Laten, auch familia genannt, wie sie in den Traditionen — siehe Note 140. — so häufig vorkommen, endlich die servi, mancipia servilia. Die Altarhörigkeit kam hinzu, indem sowohl Mancipien zu Cerocensualen erhoben wurden ¹⁵⁰), als auch Freie sich zu Wachsziinsigen machten ¹⁵¹). — Die Knechtschaft erlosch allmählig, und war am Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr bekannt ¹⁵²). — Das Litonenwesen ist auch mit der Zeit erloschen, und es sind dingliche Zins- sowie die Meyer-Guts-Verhältnisse an die Stelle getreten.

Außer den alten Ministerialen, welche den Landesadel bilden, und den Stadtbürgern theilte sich die Corveyer Bevölkerung, der Bauernstand, in freie Landsassen, was sie von Alters geblieben ¹⁵³), und Meyer, welche ihr Gut zwar erblich, aber doch vom Gutsherrn abgeleitet, besitzen, und ferner in Bauern ein, die ihr Gut zu Erbpachteln besitzen, zuletzt aber in solch-, die nur eine Belibzuchtung nach Leibzuchtrecht am Gute haben ¹⁵⁴). — Besondere Gesetze sind über diese Verhältnisse nicht vorhanden; Verträge und Observanzen, sowie die Natur der Sache, geben

150) S. Urkund. von 1146—1160 bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. N. 28. S. 179. Hier in der Beilage 43. S. auch noch Urkunde bei Wigand S. 230. Hier in der Beilage 44.

151) Dasselbst N. 30. S. 189. Urkunde von 1150—1166. Hier in der Beilage 45.

152) Wigand S. 106.: „Im Ganzen waren die Geistlichen gegen „ihre Hörigen überhaupt milde, besonders aber unser Stift, „und da die Kirchenvögte hier nicht wie anderwärts die Unter- „gebenen drücken konnten, der vorschreitenden Macht der Willkür „aber zeitig Einhalt gethan wurde, so verbesserte sich ihr Zu- „stand immer mehr, und selbst die Knechte und Mancipien „sanken nicht zur Leibeigenschaft herab, wie anderwärts, son- „dern verschwanden gänzlich, und es ist am Ende des Jahr- „hunderts nur noch von Litonen die Rede.“

153) Wigand S. 82. 83.

154) Wigand im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Heft 4. S. 65.

die Entscheidung. Vorläufig machen wir auf Wigands, in der Note 154 angeführte, Abhandlung über die Entstehung der Meyer-Güter im Stift Corvey und ihre Erbllichkeit, aufmerksam.

52.

X. Ravensberg.

Hermann von Calverla I. ist der gewisse erste Stammvater der Grafen von Ravensberg, indem alles frühere ungewiß ist. Er starb im zwölften Jahrhundert. Seine Enkel Otto und Heinrich (1141. 1158.) führen zuerst die Namen der Grafen von Ravensberg ¹⁵⁵). Durch die Erbtöchter Margaretha kam 1346 die Grafschaft an das Bergische Haus, und mit dem Erlöschen des Cleve-Bergischen Hauses 1609 trat Brandenburg in den Besitz von Ravensberg ¹⁵⁶).

Die Grafschaft Ravensberg ist aus einzelnen Erwerbungen zusammengewachsen, wie sich aus der Ausgleichung zwischen den Brüdern Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg von 1226 ergibt ¹⁵⁷). Graf Ludwig erhielt zu der Burg Ravensberg die Vogtei zu Burchorst — mit Ausnahme einiger Gegenstände; — die Kirche zu Rysenbecke und alles was zu ihr gehört, und die Vogtei über dieselbe; die Vogtei zu Wettern und alles dazu Gehörige; zwei bei Ravensberg gelegene Grafschaften diesseits und jenseits des Osnyng ¹⁵⁸), ferner zwei Zehnten, in Barghen den einen und den anderen in Bavenhem; ferner ganz Bielefeld, und alles was dazu von Neubruchszehnten und sonst gehört, und das Haus Halberynchusen; den Hof (iuria) Rothen, und den Hof Burglo und alles dazu Gehörige. Diejenigen, welche mynlütke Lude genannt werden und nach Ravensberg zu dienen gewohnt sind, sollen, sie mögen wohnen, wo sie wollen, dem

155) S. überhaupt Lamey diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. 1779.

156) Webbigen historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg Bd. 1. S. 13. 27.

157) Bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 44. S. 160 — 162.

158) „Dua cometias adjacentes Ravensberghe unam videlicet „in una parte Osnyngi et aliam in altera.“

Graf Ludwig dienen, die aber nach Blotho zu dienen gewohnt, sollen dort bleiben, so wie es auch mit den nach Brysenberg und Bechte dienenden eynlütken Lüden zu halten. Die aber, welche Zins geben, indem sie zu den Alloden oder Höfen dienen, sollen den Herrn bleiben, denen die Alloden gehören ¹⁵⁹). Alle Friesen, welche in den Graffschaften Graf Ludwigs wohnen, soll dieser haben, die anderen soll Graf Otto haben ¹⁶⁰). — Graf Otto sollte die Burg Blotho haben, die Güter in Wolmarinchen und alles, was dazu gehört; und folgende zwei Bestandtheile der Vogtei Burghorft, Langenholte und zwei Häuser in Beken nämlich, und die Vogtei über die Meyerei (villicatio) Wolbrachtingen und alles dazu Gehörige. Was im übrigen noch nicht getheilt war, sollte noch getheilt werden, so daß Graf Ludwig theilte, und Otto wählte. Eben so sollte es mit den noch nicht getheilten Ministerialen gehalten werden.

In einer Urkunde von 1231 kommen die Litonen vor. Bischof Wilbrand von Utrecht überläßt seinem Schwager Grafen Otto von Ravensberg die in seinem Lande sich aufhaltenden Litonen der Kirche zu Utrecht zu Lehn, solange sie sich dort aufhalten würden ¹⁶¹).

Uebrigens war die alte Verfassung von Ravensberg im Wesentlichen dieselbe, wie überhaupt in Westphalen. Vogteien, Litonen, Zinspflichtige, Ministerialen haben wir so eben urkundlich gesehen. Auch die alten Gerichte kommen vor. 1242 überläßt der Graf Gerbert von Stoltenbrok dem Graf Otto von Ra-

159) „Sed illi, qui censum dant, serviendo allodiis et curiis, „maneant dominis, quorum sunt allodia.“

160) „Omnes illi Fryfones qui manserint in cometiis comitis „Ludovici, illos habebit, reliquos omnes habebit comes „Otto, qui veniunt de sua frisia ab alia parte.“ Wie die Friesen dahin kommen, dies zu untersuchen, muß ich den Ravensbergischen Geschichtforschern überlassen.

161) Bei Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 64. S. 167. 168.: „Litones ecclesiae nostrae in terra ipsius com- „morantes, quam diu ibidem manserint in feodo etc.“ Auch in Kindlingers Geschichte der Horigkeit Urk. N. 23. S. 267.

vensberg die curtis Boklo vor dem Freyding ¹⁶²). 1396 bezeugt der »Johann van Borchusen van Genaden des Rykes »Bryegreve der Herscap van Ravensberge,« daß an einem gegelten Gerichte zu Bielefeld »Hinrich van Hepen, Kunnike zyn »echte Husvrouwe und Elfike, Kunnike und Hilleke ere echten »Kinder verkopt haben an Hermannepe van Hoygind und zinen »Breedem — zind Bryen der Herscap van Ravensberge — »ere vrye Erbe — barvetenhus in den Kerspele van Lodere, »und eyne Hove de Schoppeskote vrye Ghunt der Herscap »vorg. — Df ys utgesproken unses Heren Recht van Ravensberg, an dussen vorg. Erve ¹⁶³).«

Das Litonen-Verhältniß hat in Ravensberg nicht eine so freundliche Wendung genommen, wie in Corvey. Meist hat sich dasselbe als Eigenbehörigkeit gestaltet. In einer Urkunde von 1320 erkennt Graf Otto von Ravensberg und die Stadt Bielefeld das Recht des Klosters Mariensfeld auf den Sterbfall seiner in Bielefeld wohnenden Leute an, mit alleiniger Ausnahme des Hergeweddes und der Gerade ¹⁶⁴). Eine gleiche Urkunde wurde 1343 von Graf Bernhard für das Kloster Herzebroß

162) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 67. S. 172. 173.:
„Coram iudicio, quod in vulgari dicitur Vrydynch.“

163) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 2. Urk. N. 189. S. 529.

164) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 68. S. 372. 373.: „Ut homines quosque ecclesie sue pertinentes, in Bilefeld oppidum nostrum se transferentes inibi commorantes vel servientes seu quocunque venientes infra annum et diem a tempore sue defunctionis in bonis suis tam mobilibus quam immobilibus liberi possint hereditare omni tempore in futurum, sive sint viri sive femine, conjugate vel non conjugate, et omni tempore vite sue vendere sive perimtare secundum jus ecclesie sue et consuetudinem; tamen citra exvias, que vulgo Gerahde vel Hergewedde nuncupantur, in oppido nostro Bilefeldensi predicto antiquitus observatas nolumus variari, nec illa debeat a clastro supradicto quoquo modo virtute hujusmodi indulti in aliud commutari: hac etiam adjecta conditione, ut domos ac agros, si quos habent vel habere contingit, infra annum et diem, ut dictum est, homines tales a die de-

ausgestellt, worin ausdrücklich Litonen und Eigenbehörige als gleichbedeutend vorkommen ¹⁶⁵).

Eine eigene Verfassung hatte Stadt und Stift Herford. Beide waren früher reichsunmittelbar. Der Erzbischof von Köln hatte früher die Vogtei. In dieser Eigenschaft bestätigte Erzbischof Heinrich (1226 — 1238) der Stadt ihre alten von den Kaisern erhaltenen Rechte, z. B., daß der Vogt nur das von den Schöffen zu Recht Gefundene aussprechen dürfe, daß die Schöffen sich durch Wahl unter ihren Mitbürgern ergänzen. Hierbei wurde auch bestimmt, daß, wer einen Bürger als seinen Eigenen verfolgen wolle, dieses nur vor dem Vogt unter Königs Banne könne ¹⁶⁶). Zugleich wurden 1281 bei der Bestätigung dieser Freiheiten durch Erzbischof Sifrid den Ministerialen,

„functionis sue religiosi viri prelibati per se vel per alios
 „vendant, cui voluerint, intra vel extra Bilefelde, quia per
 „se talia nolumus ipsos indistracta possidere.“

165) Kindlinger Hörigkeit N. 91. S. 431. 432.: „*Litonibus sive*
 „*hominibus, jure servili seu proprietatis ad predictum monas-*
 „*terium spectantibus gratiam talem, quam perpetuo durari*
 „*et permanere a nostris successoribus inconvulsam volu-*
 „*mus et inviolatam, quodvide licet ipsi in oppido nostro*
 „*Bileveldensi moraturi, poterunt gaudere et perfrui eo*
 „*jure, quod alii oppidani nostri in ipso gaudent et per-*
 „*fruuntur: ea tamen conditione, quod quicquid de bonis*
 „*hereditariis tam mobilibus quam immobilibus predicti*
 „*homines post se reliquerint, illud integraliter et ex toto*
 „*monasterium prefatum, tanquam de aliis ipsius monasterii*
 „*litonibus licite percipiat sive tollat, bona tamen immobilia*
 „*infra annum oppidanis nostris predictis vendendo; nobis*
 „*vero Herwardiis, et cometistae, que pro tempore fuerit,*
 „*exuviis, que gerade vulgariter dicuntur, salvis permanen-*
 „*tibus, in quibus prenotato monasterio nullam per pre-*
 „*sentia tollendi penitus concedimus facultatem.“*

166) Kindlinger Hörigkeit Urf. N. 22. S. 264.: „*Quod si quis*
 „*aliquem prenominatę civitatis civem repetendum duxerit*
 „*tanquam Proprium suum, coram nullo jus suum peterit*
 „*prosequi et consequi, nisi coram advocato a nobis con-*
 „*stituto et sub hanno, qui vulgariter hannus Regis appel-*
 „*latur.“*

Zinspflichtigen und Kemmerlingen des Stifts die bisherigen Rechte bestätigt ¹⁶⁷). — Am 20. Mai 1547 nahm das Stift Herford — in Erwägung, daß es bisher beim Herzog Wilhelm zu Jülich sonderlichen Beistand gefunden, derselbe auch ohnedem das Go-Gericht und viel andere Hocheit und Gerechtigkeit in der Stadt gehabt, und auch das Stift und Stadt Herford im Bezirk der Graffschaft Ravensberg gelegen, also daß Niemand das Stift besser als der Herzog beschützen könne, auch dasjenige, so das Stift in dem folgenden Vertrage dem Herzog überlassen, dem Stift wenig genukt, sondern dasselbe viel Unkosten, Mühe und Arbeit darauf wenden müssen — zum Erbvogt und Erbschirmherrn an. Dem Stift ward bewilligt, daß, im Fall »die Meyern und andere Eigenleute,« sie seyen binnen der Hervorder Landwehre oder sonst in der Graffschaft Ravensberg gefessen, dem Stift gehörig, ihre Pächt und Renten nicht bezahlten, und sonst ungehorsam befunden würden, das Stift dieselben in Weisem des Herzoglichen Befehlshabers oder Voigts eines jeden Orts, wo die ungehorsamen Bezahler wohnhaft wären, durch seine Voigte pfänden und lösen lassen, wie solches bei denen von der Ritterschaft des Orts gebräuchlich. Und da die Abtissin ein Lehn-Herr über etliche Lehne-Pacht-Güter, die binnen und außen Hervord gelegen sind, ist, soll sie dieser Güter Lehnherr bleiben. Auch sollte der Herzog daran seyn und verschaffen, daß die Geislichen ihre Güter, Kämpfe, Wiesen, Holzgewächse, sädige Aecker und dergleichen, wie es Namen haben mag, selbst sollen mögen gebrauchen, diesem oder jenem verpachten, von Jahren zu Jahren, nach ihrem meisten Nutzen, ungehindert von Jemand, doch ausgeschieden, was sie jetzt erblich verpachtet hätten, oder mit Recht und Billigkeit nicht ab seyn könnten ¹⁶⁸).

167) Kindlinger S. 266.: „Quod ministeriales ceu censuales „et homines, qui vulgariter Kemmerling dicuntur, ad ipsam „ecclesiam Herfordensem pertinentes, utantur et gaudent „omni jure et libertate, quibus hactenus ab antiquo gavisi „sunt, et maneant in eisdem.“

168) Urkunde bei *Teschemacher Annal. Cod. Diplom.* p. 235. 236. Auch in *Weddigens Ravensberg, Gesch. Bd. 2. S. 183—188.*

Die Ravensberg'schen Bauern theilen sich nun folgendergestalt ab.

1. Herrenfreie Bauern.

Diese besitzen ihr Eigenthum als Mode, sind weder für ihre Person noch für ihre Stelle eines Anderen Eigenthum unterworfen, tragen aber zu den öffentlichen Lasten bei. Es finden sich dieser in allen Aemtern der Grafschaft, obgleich sie übrigens der Zahl nach unter die Ausnahme gehören. Dadurch, daß sie zu den öffentlichen Lasten beitrugen, unterschieden sie sich von den ablichfreien Gütern, deren Besitzer als frühere Ministerialen, und dadurch zur Landstandtschaft gelangt, die alte Freiheit — Freiritter, Freigut — beibehalten hatten.

Obgleich man nicht nachgeben kann, daß die freien Bauerngüter aus der Eigenbehörigkeit entstanden, da sogar schon im 14. Jahrhundert solche freie Güter der Grafschaft Ravensberg vorkommen ¹⁶⁹⁾, so bestand rücksichtlich der Erbfolge in diese Güter doch ein Gemisch von Grundsätzen, die bald auf reines Modium, bald auf Eigenbehörigkeit schließen ließen, oder vielmehr auf ein beiden Arten von Gütern gemeinschaftliches älteres Bauernrecht, dessen Grundlage die nicht statthafte Zersplitterung der Bauerngüter war. Das Nähere gehört in den dritten Theil.

2. Freie Hagen oder Hagenfreie.

Die Hagenfreien Bauern finden sich vorzüglich in den Bauerschaften Sandhagen, Steinhagen, Hellershagen, Brokhagen, Borghagen, Rodenhagen, Greuinghagen und Neuenhagen. Sie unterscheiden sich von den Eigenbehörigen vorzüglich darin, daß sie nur der Kurmode, nicht aber der strengen Erbtheilung unterworfen sind, und eine eigene Gemeinde bilden. Auf dem jährlichen Hagenbier, wobei es ein frohes Mahl gab, wurden ihnen ihre Rechte nach altem Brauch durch den Hagenrichter vorgelesen. Das Nähere gehört zum zweiten Theile, wo auch das Weisthum über die fürstlichen Häger von 1541, und wegen der gutscherr-

169) Siehe die im vorigen §. angeführte Urkunde von 1396.

lichen Häger das Zeugniß des Amtmanns Consbrug zu Gid-
denhausen vom 10. Mai 1692 beizulegen.

3. Hausgenossen.

Die Hausgenossen finden sich in der Gegend von Enger, und theilen sich in die zum Nordhof, und die zum Südhof gehörigen, welcher letztere Hof inzwischen schon früher eingegangen. An St. Remigii Tage ward den Hausgenossen auf dem Nordhose ein Hausgenossengericht gehalten, dabei die wechselseitigen Rechte und Befugnisse erneuert, und die betreffenden Streitigkeiten, insbesondere in Betreff der Erbtheilungen, Heergewette und Gerade von den Genossen entschieden. — Im zweiten Theile folgt das Nähere nebst den Fragen und Antworten, die jährlich am Remigiustage geschahen. —

4. Eigenbehörige.

Der größte Theil der Bauerngüter steht im Eigenbehörigkeits-Verbande. Die desfalligen geschlichen, in Ermangelung besonderer Gewohnheiten oder Verträge entscheidenden, Bestimmungen sind folgende:

- a) Schon 1585 entfianden Verhandlungen über das von der Ritterschaft angesprochene Recht zur Einkerberung und Pfändung ihrer Eigenbehörigen, und führten zu der dem zweiten Theile beigelegten Herzoglichen Verordnung vom 7. Februar 1590. Eine weitere Verordnung — ebenfalls, so wie die folgend angeführten Verordnungen dem zweiten Theile beigelegt — erließ Churfürst Friedrich Wilhelm im Ravensbergischen Landtags = Abschiede vom 16. November 1654.
- b) Am 29. November 1654 erließ der Churfürst an die Go-Gerichte zu Bielefeld, Versmold und Herford eine Verordnung über die Nicht-Verwandlung der Natural-Prästationen in Geld durch Verjährung.
- c) Ueber den Mißbrauch, die Eigenbehörigen bloß zum Schein und zum Betrug der mit unbewilligten Forderungen versehenen Gläubiger von der Stätte zu entfesen und nachher wieder darauf zu setzen, ward vom Churfürsten am 19. März 1658 eine Verordnung erlassen.

d) Am 8. November 1669 erschien die erste Ravensbergische Eigenthumsordnung. Die Stände hatten nämlich dem Churfürsten vorgebracht, daß es mit den Aeußerungs- und anderen aus dem Eigenthum entstehenden Rechtsstreiten an den Gerichten verschieden und zuweilen langsam daher gehe, und zwar darum, weil die Eigenthums-Sachen in bloßer Observanz bestünden, die vorkommenden Beweise beschwerlich und nichts gewisses obhanden wäre, wornach man bei den Aeußerungen und andern sich ereignenden Fällen im Urtheilen sich richten könnte, daher dann bald sonst, bald anders, nachdem es an jedem Ort oder Gericht von den Partheien aus der Observanz bewiesen werden könne, gesprochen, auch wohl gar die Akten an fremde Rechtsgelehrte und Universitäten, welche des Eigenthums nicht eben erfahren, zu Abfassung eines Urtheils verschickt, und diese Urtheile zum merklichen Nachtheil des fiscus und anderer Guts- und Eigenthumsherrn verkündet worden. Die Stände baten sonach den Churfürsten um gnädigste Remedirung und nachdrückliche Verordnung, und der Churfürst befürchtete, daß der Eigenthum und dessen Gebrauch bei so gestalten Sachen hinsüro in Konfusion oder gar in Abgang gerathen, und nicht weniger dem Fiskus als anderen Eigenthumsherrn ein Praejudicium zuwachsen dürfte, weshalb daher die Eigenthumsordnung erlassen worden. Sie enthielt sieben Kapitel:

- I. Von Succession der Eigenbehörigen, Erbtheilung der Guts herrn, und von Wechselfn.
- II. Von den Leibzuchten.
- III. Von Spann- und Leibdiensten.
- IV. Die Ursachen, warum ein Eigenthumsherr zum Aeußerungsprozeß schreiten kann.
- V. Wie in den Aeußerungssachen zu procediren.
- VI. Was sonst bei Abfassung der Diskussionsurtheil und bei andern vorkommenden streitigen Casibus zu beobachten und wie selbige zu decidiren.
- VII. Von Zehenden.

Die oben unter b, c angeführten Verordnungen waren der Eigenthumsordnung beigelegt.

- e) In der Dorfordnung vom 16. Dezember 1702 und in einem sich darauf beziehenden Erlasse vom 5. März 1708 bestimmte König Friedrich I., daß er die Leibeigenschaft in allen seinen Landen aufheben, und diese seine königliche Absicht auch in der Grafschaft Ravensberg ausführen wolle. Der König erklärte, daß er geneigt sey, einen jeden, welcher bisher mit Leibeigenthum verhaftet gewesen, er sey Meyer, Voll- und Halbspanner oder Kötter, vom Leibeigenthum zu entlassen, dergestalt, daß sie und ihre Nachfolger nicht mehr geerbt, noch einiger Sterbfall, es sey nach vollem Eigenthums-, Hagen- oder Hausgenossen-Rechte, gezogen, noch weitere Freikäufe nothwendig, oder noch Zwangsdienste verrichtet werden sollten. Nur sollte der Eigenbehörige eine sichere Summe Geldes für den Freikauf, und jährlich zur Urkunde der erlangten Freiheit ein Leidlisches zahlen ²⁷⁰). — Eigene Kommissarien unterhandelten mit

- 170) Meinders war gegen diese Ansicht. In seinem tractatus historico-politico-juridicus, de origine progressu, natura ac moderno statu nobilitatis et servitutis in Westphalia p. 21—33 sucht er auszuführen: Nicht alles, was gehässig sey, könne im Staate gleich abgeschafft werden. Die Henker seyen auch sehr gehässig, und müßten also auch abgeschafft werden! Man möge nur den Mißbrauch aufheben. Die Freiheit des Naturrechts gelte nur von dem, menschlichen Handlungen vorhergehenden Naturrechte; es sey nämlich keiner von Natur ein Sklave, habe aber nicht das Recht, keiner zu werden. Nicht alles, was des Königs würdig und ruhmvoll sey, sey dem Volke und dem Staate nützlich und heilsam. Der Name Freiheit sey ein leerer Schatten, wie Grotius gesagt. Alle Unterthanen seyen ja in Wahrheit servi, wie Thomajus gesagt. Das Kriegsrecht sey ja nicht gegen das Naturrecht, also, um so weniger die Sklaverei. Dem Naturrecht widerspreite es nicht, daß der an sich freie Mensch durch eine eigene Handlung, nämlich Vertrag, Verbrechen, Kriegsrecht, Sklave werde. Das alte Testament kenne allerdings Knechtschaft. Die Apostel und alte Canones rathen ja den Knechten, sich nicht ihren Herren zu entziehen. Die Sklaverei sey sehr alt, und nachdem sie 400 Jahre geruht, jetzt wieder in Amerika eingeführt.

den Bauern, und die Domaniabauern sind seit jener Zeit rücksichtlich der früher zufälligen Abgaben fixirt. Lange Jahre hat man zwar auch Entwürfe zur Fixirung der zufälligen Abgaben der Privat-Bauern im Minden- und Ravensberg'schen, oder Aufhebung des Leibeigenthums gemacht, allein bis zum Kriege von 1806 war man damit nicht fertig geworden.

- f) Unterm 26. November 1741 wurde vom König Friedrich-II. — in Betrachtung, daß im Fürstenthum Minden viele unnöthige Streitigkeiten daher entstanden, daß bisher noch keine gewisse, nach den daselbst hergebrachten Landesrechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthumsordnung eingeführt, und daher der Beweis thum nicht allein aus der Ravensberg'schen Eigenthumsordnung genommen und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles öftmal aus unbekanntem Landesrechten und Gewohnheiten nachgesucht, und dadurch die Gerichte öftmal zu konträren und theils unbilligen Urtheilen veranlaßt worden, daß daher der König aus landesväterlicher Fürsorge bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthumsordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg durch die Kriegs- und Domainen-Kammer nach vorheriger Kommunikation mit

Und wenn sie gleich den jetzigen gebildeten Sitten nicht mehr angemessen scheine, so gebe es doch auch entgegengesetzte Sitten. Und jene civilisirte, auf Freiheit stolzende Völker Gallien, Belgien und Holland werden ja mehr von Abgaben, als Deutschland und Westphalen, gedrückt und erlaben sich nur an einem sehr eitlem Freiheitschatten. Die Fürsten seyen durch falsche Ansichten der Theologen bestimmt. Die Bauern haben auch kein Geld, den Freikauf zu bezahlen, und werden also in die neue Herrschaft der Gläubiger gerathen. Besser sey es daher, die gewohnte und gemäßigte Knechtschaft beizubehalten, was ja auch keine eigentliche servitus sey. — *J. H. Boehmer de libertate imperfecta rusticorum in Germania* p. 34. glaubt inzwischen, daß Meinders nimis jejune geurtheilt habe, und sein Mißvergnügen dadurch veranlaßt sey, daß er vor Erlassung des Gesetzes anderer Meinung gewesen. —

Prälaten und Ritterschaft besagten Fürstenthums und Grafschaft projektiren lassen, und darauf alle dabei vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen und der Billigkeit Rechten auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden — die neue Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg als eine Richtschnur und Landesgesetz vorgeschrieben, und sich darnach eigentlich zu achten Allen aufgegeben. — Die vorige Eigenthumsordnung hatte 7 Kapitel, die gegenwärtige neue 18.

I. Von dem Eigenthumsrecht an sich selbst.

II. Von denen Personen des Eigenthumsherrn und Eigenbehörigen.

III. Von eigenbehörigen Gütern und deren Pertinenzien.

IV. Vom Beweisthum des Eigenthums.

V. Von denen Eigenthumsherrlichen juribus, in specie Spann- und Handdiensten.

VI. Von jährigen Pächten, Zinsen und andern Praestandis.

VII. Von Weinkäufen.

VIII. Von Sterbefällen und Beerbtheilungen.

IX. Von andern Eigenthumsherrlichen juribus und praestandis.

X. Von Kontrakten, und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

XII. Von Leibzuchten.

XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnissen, durch welche das Eigenthum und dessen Recht konserviret wird.

XIV. Von der Freilassung und denen Freibriefen.

XV. Von Verjährung des Eigenthums.

XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.

XVII. Von dem Abäußerungsprozeß.

XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

5. Meyerstädtische Güter.

Es gab auch verschiedene meyerstädtische Güter im Ravensbergischen. Bei mehreren läßt sich zwar ihre Entstehung aus

dem Leibeigenthum geschichtlich nachweisen, ob sich diese Meinung aber allgemein aufstellen lasse, ist schon am Schluß des 18. Jahrhunderts der Gegenstand einer Streitfrage gewesen. Die Ravensberg'sche Amtskammer hatte beim Churfürsten am 20. Juli 1699 auf Erlassung einer *Sanctio perpetua pragmatica* rücksichtlich der Churfürstlichen erbmeyerstädtischen Güter angetragen, und im Entwurfe derselben den Satz allgemein aufgestellt, daß die erbmeyerstädtische Gerechtigkeit aus dem Eigenthum ursprünglich entstanden, dieser Ansicht gemäß auch die Eigenthumsordnung im allgemeinen — mit Ausschluß der auf die persönliche Unfreiheit sich beziehenden Bestimmungen — auf die Meyer Güter für anwendbar erklärt. Es erhob sich aber der Fiskal Advokat Pott gegen diese Theorie, und bewirkte, daß in der hierauf am 15. Juni 1705 wirklich erlassenen *Sanctio pragmatica* wegen der erb-meyerstädtischen Güter in der Grafschaft Ravensberg jene Ableitung der Meyer-Güter aus dem Leibeigenthum durch ein »mehrentheils« beschränkt, und die mehrsten auf die Hypothese des leibeigenthümlichen Ursprungs gegründet gewesenen Bestimmungen des Entwurfs weggelassen wurden. Das Nähere ergibt sich aus der Vergleichung des beim dritten Theile mitgetheilten Entwurfs der *sanct. pragm.* und des Pott'schen Gutachtens mit der *sanct. pragm.* selbst. — Ueber die übrigen Meyer-Güter fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen, da die *Sanctio pragmatica* nur von den Meyer-Gütern, deren Gutsherr der Fiskus, spricht. —

54.

XI. M i n d e n.

Nach der Mindenschen Chronik hat Carl der Große den Mindenschen Bischofsitz gestiftet ¹⁷¹). Das erste Kaiserliche

¹⁷¹) *Chronicon Mindense*, apud Meibom. *Rer. Germ. scriptor.* P. I. p. 550 sqq. Die schöne Lage Mindens wird in diesem *Chronicon* besungen:

Locum istum adit
Firmum bene et vallatum,
Singularem et fundatum

Privileg findet sich von Kaiser Otto I. von 961 ¹⁷²). Der Kaiser gibt hier der Kirche die gewöhnliche Immunität mit den Einkünften des Fiskus, nimmt aber zugleich gewisse Leute der Kirche, welche ihren famulatus ausmachen und auf Sächsisch Malman heißen, in den Schutz mit auf ¹⁷³). In der Bestätigung und Erweiterung der Privilegien von Kaiser Heinrich III. 1049 werden diese Malmannen kirchliche Litonen genannt, und übrigens auch Freie als Leute der Kirche bezeichnet ¹⁷⁴). —

Die Malmänner haben sich inzwischen nicht als ein eigener Stand erhalten. Es gab vielmehr im Mindenschen späterhin

Parem cui Westphalia
Adhuc habet non tam gratum,
Nec sic bene situatum

Ibi enim elementa
Pura sunt contenta,
Lignorumque copia,
Lapides nec non cementa:
Oves, boves et armenta:
Horum nec inopia.
Ibi rivi ibi fontes,
Ibi aquae, nec non montes:
Et brutorum pascua.
Inibi videntur frontes,
Dominarum: item fontes,
Ibi torrens Wiserae.
Locus iste nominatus
Mindin, quondam incastratus etc.

172) Bei *Schaten* annal. Pad. ad ann. 961. T. I. p. 306. 307.

173) „Hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui saxonice Malmam dicuntur, praedictum mun-
„debordium et tuitionem nostram constituimus, ut etiam
„coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram
„Episcopo aut advocato, quem ejusdem loci advocatus
„elegerit.“

174) Bei *Schaten* ad ann. 1049.: „Aut homines ipsius Ecclesiae
„francos liberos et Ecclesiasticos Litones maalman, vel
„servos cujuslibet conditionis seu colonos.“

nur freie Bauern, Eigenbehörige ¹⁷⁵⁾, Meyern ¹⁷⁶⁾ und Zinsleute. Besondere Gesetze waren darüber nicht vorhanden; für die Eigenbehörigkeitsverhältnisse galt die für Minden und Ravensberg erlassene, oben erwähnte, Eigenthumsordnung vom 26. November 1741. Denn durch diese erhielt das durch den Westphälischen Frieden Art. XI. §. 4 an Brandenburg gekommene Bisthum Minden rücksichtlich der Eigenbehörigkeit dieselbe Gesetzgebung mit Ravensberg, mit dem es auch rücksichtlich der Verwaltung vereinigt wurde.

Merkwürdig ist die Geschichte der Domainen-¹⁷⁷⁾ Pachtungen im Mindenschen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Als unter Friedrich I. die Einnahmen einer Vermehrung bedurften, suchte man diese bei den Domainen, und zwar durch Vererbpachtung derselben. Die Jurisdiktion und die Einnahme eines ganzen Amtes an Domainen-Revenüen wurde gegen 12 Prozent von der Hälfte der statt Kaution vorgeschossenen Einnahme, freier Wohnung, Feurung und andere Emolumente an Jemand in Erbpacht ausgethan, der darauf den Justiz-, Hebungs- und Dekonomie-Beamten in Einer Person vereinigte. Die Vorwerksländereien wurden einzeln gegen ein Erbstandsgeld und jährlichen Kanon in Erbpacht ausgethan, ebenso Mühlen, Gärten und andere Pertinenzien. Die Dienste wurden dem Bauer zu Geld angeschlagen, und wenn er sie in natura leisten wollte, wurden sie dem Pächter zugeschrieben. — Diese neue, gewiß im Ganzen heilsame, Einrichtung hatte aber viele Feinde, und wurde von König Friedrich Wilhelm I. 1713 als der Unveräußerlichkeit der Domainen widersprechend, aufgehoben. Die

175) Ueber die freien Hynn im Mindenschen siehe vor der Hand *Strube* Ass. de rusticorum libertate et operis contra Reinoccium, cum appendice quorundam de rusticis Mindensibus et Schauenburgicis.

176) Auch wohl Weinkaufspflichtige Kolonate genannt, oder diese mit den Meyer-Gütern im Wesentlichen gleichstehend.

177) Auf das Ravensbergische hatten die jetzt zu erzählenden Ereignisse auch einigen Einfluß, aber nicht so bedeutenden, als im Mindenschen, weil dort das Domainenwesen schon mehr durch die Ravensbergische Amts-Kammer geordnet war.

Erbpachten verloren ihr Erbpachtrecht, und man führte dagegen bei den Vorwerken die Zinspacht von 6 zu 6 Jahren nach einem wahrscheinlichen Ertrage ein. 1720 beabsichtigte man eine Einführung von General-Zeit-Pächtern. Die Kammer erklärte sich in einem Berichte vom 4. April 1720 dagegen; sie erklärte, daß sie keinen Grund absehe, warum man die Fira verpachten wolle, da ein Pächter dabei keinen Vortheil hätte, und solche Pachtung nur gegen Prozente übernehmen würde. Die Verpachtung des Getreides würde auch zum Ruin des Bauern geschehen, und es vortheilhafter seyn, ihm solches, von 6 zu 6 Jahren, gegen ein Geldquantum zu überlassen. Bei den Anschlägen der Ackerwirthschaft würden die Wirthschaftskosten sehr hoch anlaufen, da die Dienste im Ravensbergischen gar nicht mehr in natura, und im Mindenschen bloß noch bei Hausberge und Schlüsselburg in natura geleistet würden. Die Naturaldienstleistung sey dem Königlichen Privat-Interesse sowohl, als den Unterthanen, höchst schädlich, da das Feld durch Dienste schlecht bestellt, und die Bauern, ihre eigene Felder ordentlich zu bauen, dadurch außer Stand gesetzt würden. — Dieser Bericht kam in Berlin aber erst an, als die Kommission, welche die General-Pachtungen einführen sollte, schon abgereist war. Jedes Amt mit allen Einkünften, auch der Justiz, wurde einem Manne auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan. Die Bauern mußten ihr Bier und Branntwein vom General-Pächter holen, zugleich wurde zu Gunsten dieses Pächters der Mühlenzwang gegen die Bauern eingeführt. Da in den mehrsten Aemtern die Eigenbehörigen mehr Dienste zu leisten schuldig waren, als der Pächter brauchen konnte, so wurde auch dieser Umstand in der Art benützt, daß jeder Dienst zu Gelde angeschlagen wurde, der Bauer aber doch den Dienst, den der Pächter forderte, in natura leisten mußte, und dafür nur nach dem Verhältniß, wie der Dienst zu Gelde angeschlagen war, seine Bezahlung wieder erhielt. — Aus dieser neuen Einrichtung entstand große Unzufriedenheit. Die armen Bauern waren der Willkühr ihrer Beamten überlassen; allen Advokaten war bei drei hundert Thaler Strafe verboten, eine Sache, die die Verpachtung der Aemter betraf, gegen den Pächter zu vertheidigen. Da der

Weg der Justiz verschlossen war, widersezten sich die Bauern eigenmächtig. Die Pächter wandten die ihnen verliehenen Zwangsmittel an. Im Amte Rhaden und Petershagen wurde von den Bauern Gewalt mit Gewalt abgetrieben; sie belagerten den Beamten selbst in seinem Hause, schlugen ihm Fenster und Thüren ein, und drohten, ihn zu ermorden, er floh. Man schickte 30 Soldaten von Minden zur Gewaltthätung des Aufruhrs hin, sie wurden in die Flucht geschlagen. Hierauf wurden 200 Mann abgesandt, welche zugleich den Befehl hatten, die ersten Häufelsführer festzunehmen. Kaum hatten sie diese in ihrer Gewalt, als die Bauern sie ihnen abnahmen, und die Soldaten selbst abermal in die Flucht schlugen. Man hatte endlich einen Aufrührer gefangen und nach Minden gebracht. Zur Vergeltung wurde aber von den Bauern ein Beamter als Geißel in Verhaft gesetzt, und da die aufgebrachten Bauern ihn wirklich zu ermorden drohten, sah man sich genöthigt, den Bauer wieder frei zu lassen. Jetzt kam eine Kabinettsordre, nach welcher 500 Mann gegen die Bauern aufmarschiren, im Widersetzungsfall gegen sie feuern, und 20 der ersten Häufelsführer mit sich wegführen, und auf der Stelle zwei davon aufknüpfen lassen, die andern aber auf die Festung nach Magdeburg abliefern sollten. — Jetzt gab es Ruhe, aber die Beamten, denen nun der Muth gewachsen war, die weder thätlichen Widerstand noch die Angriffe der Advokaten fürchten durften, fielen mit doppelter Wuth über die ihnen in die Hände gelieferten Bauern her. — Auf einmal wandte sich ein Ungenannter mit einer Vorstellung an den König, worin er in 24 Punkten zeigte, wie die Unterthanen von den Beamten gedrückt würden. Der König, der nur das gemeine Beste wollte, staunte, befahl sogleich der Regierung zu Minden, Deputirte in alle Aemter zu schicken. Der Präsident von Burke unterzog sich selbst der Untersuchung, und es fanden sich die schreiendsten Ungerechtigkeiten. Im Amt Brakwede hatte der General-Pächter Regierungsrath von Derenthal alle Burgveste zu seinem Nutzen verwendet, oder diejenigen, welche er nicht gebrauchen können, sich mit Gelde bezahlen lassen, von Freien und Meyerstädtischen hatte er Sterbfall und Dienstzwangsgelder erhoben; bei den Diensten, wenn sie eine

Minute zu spät gekommen, hatte er Extrapostgeld angefehlt und die Dienstpflichtigen obendrein in 2 Thaler Strafe genommen u. s. w. — Der König strafte und ließ durch die Beamten den Schadensersatz bewirken. — Friedrich der Große führte wieder Erbpachten bei den Vorwerken ein, was jedoch nicht in allen Aemtern ausgeführt ward ¹⁷⁸⁾.

Sieht man auf solche Weise, was noch im vorigen Jahrhundert möglich war, so kann man es wohl nicht mehr auffallend finden, was im Mittelalter geschehen. —

55.

XII. Rheda und Gütersloh.

Von diesem kleinen Ländchen läßt sich wenig melden. Die Landbewohner waren fast alle eigenbehörig; da die meisten Eigenbehörigen im Landesherren zugleich ihren Gutsherrn hatten, so flossen beide Verhältnisse so ziemlich ineinander. — Das Alter des Eigenbehörigkeitsverhältnisses ergibt sich hier aus einer Urkunde von 1346 ¹⁷⁹⁾. Bernhard Edler von Lippe gibt dem Kloster Herzebrock die Freiheit, alle Güter, welche das Kloster bisher gekauft und in Zukunft noch kaufen würde, ungestört besitzen zu sollen, mit Besetzung und Entsetzung, Wechselungen, Erbschaft-Wegnahme, Wiesen, Wäldern und andern Zubehören und Früchten ¹⁸⁰⁾. Zugleich ward dem Kloster gestattet, seine im Städtchen Rheda sterbenden Leute oder Litonen beiderlei Geschlechts zu beerben, mit Ausnahme der Waffen, welche zum Gebrauch des Städtchens zurückbehalten werden sollten ¹⁸¹⁾.

178) Siehe überhaupt die von einem Mindenschen Kriegs Rath verfaßte Geschichte der Domainen-Verfassung im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg bis auf Friedrich den Großen, in Weddigen und Mallinckrodt's Magazin für Westphalen. Jahrgang 1790. Bd. 1. S. 1—62.

179) Bei Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 92. S. 432. 433.

180) „Cum institutionibus et destitutionibus, concambiis, hereditatum sublationibus, pratis, silvis ac omnibus pertinentibus et fructibus.“

181) „— Ut homines sive Litones utriusque sexus, qui in oppido nostro Rede decesserint, hereditare, quod vulgariter

Durch eine landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1784 ward die Münstersche Eigenthumsordnung vom Jahr 1770 für Rheda recipirt, jedoch mit Vorbehalt aller besonderen Eigenthumsobservanzen, nach welchen (landes-) herrschaftliche Eigenbehörige bisher beurtheilt worden.

56.

XIII. Amt Reckeberg.

Das Amt Reckeberg war ein Theil des Hochstifts Osnabrück, und ist durch den Art. 4 des Staatsvertrags vom 29. Mai 1815 von Hannover an Preußen abgetreten worden¹⁸²⁾. Reckeberg theilte mit dem übrigen Theil des Stifts Osnabrück Verfassung und Gesetzgebung. Die Landbewohner bestanden meist aus Eigenbehörigen. Die über dieses Verhältniß vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende, und dem zweiten Theile angehängt:

- a) Verordnung, wie es mit denen, welche ohne Konsens des Gutsherrn in ein eigenbehöriges Erbe Geld geliehen haben, auch mit Auslobung des Brautschatzes und der Aussteuer zu halten, vom 12. November 1583.
- b) Edikt, der Eigenbehörigen Dienstleistung betreffend, vom 29. April 1660.
- c) Erneuerte Verordnung wegen der Eigenbehörigen Auslobungen der Aussteuer und Mitgabe, vom 2. Februar 1682.
- d) Am 25. April 1722 erschien die Osnabrücksche Eigenthumsordnung. Ueber den Ursprung derselben sagt Klöntrup¹⁸³⁾ folgendes: »Unsre Eigenthumsordnung rührt eigentlich von dem Herrn Landrath Stel. Just von Binsck, Erbherrn auf Osenwalde, her. Dieser sammlete die Urtestate der Landstände von der Zeit Ernst Augusts I. her, und gab sie in kurzen Sätzen aufgelöst, und mit den Sätzen rö-

„Erven dicitur, possint et valeant sine nostro vel officiorum nostrorum impedimento; armis duntaxat exceptis, que ad usus nostri oppidi predicti volumus reservari.“

182) Gesetz-Sammlung von 1818 Anhang S. 17.

183) Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Bd. I. S. 320 ff.

»mischer und auswärtiger Rechtslehrer verbrämt, unter
 »dem Titel: unmaßgebliche Gedanken über das
 »Osnabrück'sche Eigenthums- und Gutsherrn-
 »Recht ic. 1721 zu Lemgo heraus. Diesen Entwurf
 »legte Ernst August II. den Ständen vor, welche ihn,
 »wie natürlich, billigten; ausgenommen, daß die Stadt
 »Osnabrück gegen den §. 24 Kap. 4 protestirte. Darauf
 »wurde dieselbe, der gedachten Protestation ungeachtet, nur
 »in wenigen Stücken geändert, und unter dem gegenwär-
 »tigen Titel publicirt. — Unter dem 21. Januar 1726
 »wurde erklärt, daß die Eigenthumsordnung, außer dem
 »Falle, wo ausdrücklich mit dem Worte inskünftig ein
 »anderß verordnet, auch auf die vorhergehenden und rechts-
 »hängigen Sachen gehen solle. — Nach einer landes-
 »fürstlichen Erklärung vom 25. Januar 1726 soll die Ei-
 »genthumsordnung ohne Zuziehung und Gutfinden sämt-
 »licher Landesstände anders als solche verfaßt nicht aus-
 »gedeutet werden. — Indessen führt die Entstehungsart
 »der Eigenthumsordnung — da ein Edelmann, der selbst
 »Eigenbehörige hatte, die Urtheile der Landstände, die
 »alle selbst Gutsherrn sind, von der Zeit Ernst Augusts I.
 »her (wo die Gutsherrn ihre Rechte aufs Höchste zu treiben
 »suchten, s. Acta Osnabr. Th. I. St. 2. S. 181) samm-
 »lete, daraus einen Entwurf formirte, und ihn den Land-
 »ständen vorlegen ließ, die ihn auch, ohne vorher zu unter-
 »suchen, ob die Leibeigenen die Richtigkeit jener Urtheile,
 »woraus der Entwurf erwachsen war, auch anerkannten,
 »approbirten ic. — dahin, daß selbige in Rücksicht der
 »Eigenbehörigen als ein privilegium odiosum, welches
 »stricte erklärt werden muß, anzusehen; und in Fällen,
 »die nicht ganz genau bestimmt sind, und worüber zwischen
 »dem Gutsherrn und seinen Eigenbehörigen Streit entsteht,
 »in dubio immer für diese zu sprechen sey. Schlözers
 »Staatsanzeigen von 1783 Bd. V. Heft 19. No. 38.
 »S. 288. Aug. Ludw. Vezin Diss. inaug. de Iure
 »et ordine succedendi hominum propriorum in praed.
 »Colon. Osn. §. 3. ibique not. c. « —

Der Kammer-Gerichts-Assessor von Lubolt bemerkt auch schon, daß die Eigenthumsordnung nicht vollständig sey, viele Gewohnheitsrechte, so in dieselbe nicht aufgenommen, neben derselben bestehen, und daß in Streitigkeiten hierüber der einhellige Ausspruch der Landstände gemäß einer Verordnung vom 11. Mai 1720 entscheide ¹⁸⁴).

57.

XIV. Tecklenburg und Lingen.

Wir wenden uns nunmehr zum Münsterischen Oberlandesgerichtsbezirk, und zwar zuerst zur Grafschaft Tecklenburg und zur oberen Grafschaft Lingen ¹⁸⁵).

Ob Kobbö zu Anfang des 9. Jahrhunderts der erste Graf von Tecklenburg gewesen, überlassen wir den Tecklenburgischen Geschichtsforschern, zu untersuchen ¹⁸⁶). Tecklenburg

184) *de Ludolf* Observ. For. P. II. p. 124. Klöntrup Th. 1. S. 322. 91. sagt: „Auch sollen nach dem Reskripte vom 7. März 1720 in Eigenthums-Sachen die Attestate der Hochlöblichen Stiftsstände circa usum et observantiam befolgt werden, denn man kann voraussetzen, daß die Mitglieder der Stiftsstände, ob sie gleich alle selbst Eigenbehörige haben, dennoch sobald sie qua tales versammelt sind. inspirante quasi divino numine alle Nebenabsichten bei Seite setzen werden. — Es müssen aber sämtliche Stände die Gewohnheit bezeugen; auch macht eine bloße Meinung der Stände kein Gesetz und selbst ein Attestat derselben über eine Rechtsfrage verbindet keine Richter. Acta Osnabrug. Th. I. S. 135 und 152 u. f. S. auch Ernst Aug. Resolutiones ad desideria statuum vom 5. März 1720 in Cod. Constit. Th. I. N. II. N. IV. S. 314. — Auch hat die Hochfürstliche Land- und Justiz-Kanzlei unterm 15. Februar 1760 und 21. Januar 1771 in Sachen Buxel wieder den Kammerherrn von Delwich gegen ein solches Attestat gesprochen. *Harswinkel* Diss. inaug. de servitute Osnabrug. Cap. II. §. 3. „Not. c.“

185) Die niedere Grafschaft Lingen ist von Preußen durch den Art. 1. des Staats-Vertrags vom 29. Mai 1815 an Hannover abgetreten.

186) S. Nump Tecklenburg. Gesch. Kap. 7. Hofische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. S. 5. ff.

wurde, bis dahin, daß es an Preußen in Folge Cessionsvertrags mit Solms-Braunfels und Vergleichs mit Bentheim-Rheda-Limburg an Preußen kam, von einem uralten Dynastengeschlechte beherrscht, das früher noch weit mächtiger war, im Verlaufe der Zeiten vieles an Münster und Osnabrück hatte abtreten müssen. — Diese Grafen von Tecklenburg hatten eine eigene Dienstmannschaft. Ein Graf Otto — wahrscheinlich im 13. Jahrhundert — gab ein eigenes Dienstmannsrecht heraus¹⁸⁷⁾. Gemäß demselben müssen die Ministerialen, welche belehnt sind (infeodati), vier Wochen des Jahrs auf eigene Kosten in der Burg dienen. Nur zu Fehden, die nach dem Rath der Ministerialen beschlossen waren, brauchten sie zu folgen, und nur auf Kosten des Herrn. Zur Fahrt an den Kaiserlichen Hof brauchten sie nur bis an den Fuß der Alpen, und zwar auf Kosten des Herrn, zu folgen. Der Herr war verbunden, die mit Unrecht angegriffenen Ministerialen in seiner Burg zu schützen. Wenn ein Dienstmann beim Herrn verklagt war, mußte der Herr ihn und die übrigen Dienstmännern zu sich rufen und nach deren Weisung die Sache beendigen. Wollte der Herr das nicht, so sollte der Truchses den Angeklagten, mit den sich für ihn verwendenden, Ministerialen Fahr und Tag in der Küche unterhalten. Hilft auch das nicht, so sollte der Angeklagte im Palast des Bischofs Osnabrück — wo die Tecklenburgischen Grafen Vögte waren — Fahr und Tag unterhalten werden. Ward auch hiedurch der Herr nicht bewegt, so ward er als verzichtend auf die Abhängigkeit des Ministerialen angesehen¹⁸⁸⁾, nur mußte er in den gedachten zwei Jahren und zwei Tagen des Herrn Gesicht gemieden haben, um durch solche Ehrerbietung seine Gnade zu erlangen. — Wenn aber der Dienstmann, von

187) Bei Holsche S. 260 — 264., auch in Lünig Corp. Jur. Feud. Tom. III. N. 88.

188) Wenigstens weiß ich die Stelle nicht anders auszulegen: „Si „vero nec hoc vellemus juri et libertati ministerialium „nostrorum contradicimus hac observata disciplina quod „in praedictis duobus terminis talis de quo agitur faciem „nostram evitabit, tali reverentia gratiam nostram cap- „tando.“ —

verwegenem Erkühnen entbrannt, in das Schlafgemach der Gräfin ohne Licht und ohne Begleitung des Kämmerers gegangen und daß überführt war, verlor er die Dienstmanns-Güter und die Gnade des Herrn. Eben so, wenn er in die Schatzkammer ohne Begleitung des Kämmerers gegangen, oder auf den Tod des Herrn oder Unterdrückung seiner Ehre gesonnen hatte. — Die Ministerialen waren zum Heerwede verbunden, und verloren den Nachlaß des Verstorbenen, wenn sie es nicht binnen Jahr und Tag lösten ¹⁸⁹). Wenn unter mehreren Verwandten, welche zur Erbschaft gleich berechtigt sind, einer dem anderen in Ueberlieferung des Pferdes des Verstorbenen zum Heergewede zuvorkommt, so will der Graf doch die übrigen auch hören, wenn sie zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte eine halbe Mark bringen ¹⁹⁰). — Unter mehreren Erben

189) §. 10.: „Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus, si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem jus quod Heerwede dicitur, in castro nostro, nobis vel Camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentaverit, jus honorum suorum per hoc salvavit, si vero praesentatum nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere vellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum jus honorum suorum salvavit per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca, si equus non est, Herwedium exsolvit dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si vero intra annum et diem ex contumacia vel alia causa exhibere hoc voluerit, honorum suorum jus perdit. Qui vero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, vel quia est peregrinus vel ex legitimis causis detentus, si necessitatem evadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit ab eadem praedictum anni et diei competit ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est.“

190) §. 11.: „Si ministerialis noster moritur sine legitimo herede, et unus ex cognatione de qua plures agere possunt, pro hereditate alios in dolo praevenerit, equum praemortui pro Herwadio exhibendo, si quilibet aliorum, quibus haec actio competit, dimidiam marcam exhibuerit nobis debito loco et tempore sicut praedictum est, eodem modo illos audiemus sicut illum, qui primo nobis exhibuit

soß der jüngste das vorzüglichste Haus, so in der Erbschaft vorhanden, haben. — Der Schluß dieser Dienstmännrechte führt auf eine besondere Art Bauern, auf 1) die Kammerfreien; es ist hier nämlich bestimmt, daß, wenn ein Dienstmann einer Magd oder Zinspflichtigen beischliefe, der daraus geborne Knabe ein Kämmerling sey ¹⁹¹⁾. Solcher Kammerfreien kamen noch in der neuesten Zeit einige hundert vor, und Holsche ¹⁹²⁾ glaubt, der Hang der Ministerialen zu dergleichen Vermischung mit Eigenbehörigen müsse fast sehr groß gewesen seyn. Inzwischen möchten die Kammerfreie wohl nicht alle aus einer solchen Verbindung ursprünglich entsprossen seyn.

»Die Kammerfreie machen, nach Holsche ¹⁹³⁾, einen besondern Stand aus, sie sind eigentlich sowohl von Gut als von Blut Eigenthum frei, müssen sich aber in das Freien-Register einschreiben, und wenn einer stirbt, die Nachbleibenden ihn ausethun lassen, wofür sieben bis acht Mthlr. bezahlt werden; auf Palmmontag jeden Jahrs aber muß eine jede Kammerfreie Person einen Dsnabrückschen Schilling an den Landesherrn bezahlen, veräußert sie dies zwei Jahre hintereinander, so wird sie biessterfrei, das heißt: halbeigen, so daß, wenn sie stirbt, der Landesherr sie zur Hälfte beerben kann, und also der Sterbfall verdungen werden muß, welcher jedoch, weil sie nur halbeigen sind, bei weitem nicht so hoch wie bei Eigenbehörigen gezogen wird. Ueberhaupt hat man in neuern Zeiten keine Beispiele von Biessterfreien, weil sich ein jeder in Acht nimmt, und es auch so genau nicht genommen wird, wenn die Bezahlung des Palmeschillings veräußert wird. Die Kammerfreien

„equum. Item exhibitio Herwadü per tutores eorum qui sunt minorenes eodem modo loco et tempore completur, sicut per heredes ipsos, qui sunt legitimaæ aetatis.“

191) §. 19.: „Item si ministerialis servae vel censuali condormierit, puer qui ex iis nascitur, Camerlingus erit, si vero consequenter cum ministeriali contraxerit, legitima libertatis jura retinebit.“

192) S. 188.

193) S. 187. 188.

» wohnen durch die ganze Grafschaft in allen Dörfern zerstreut,
 » und besitzen meistens Schatzfreie Gründe, welche Freiheit
 » sie aber zum Theil durch einen kostbaren vieljährigen mit dem
 » Fiskus geführten Prozeß, welcher die Schatzfreiheit bestritt,
 » und ihre Besitzungen gleich denen anderer Unterthanen katastrirt
 » haben wollte, theuer errungen haben. Die Kammerfreie Ei-
 » genschaft klebt sowohl den Personen als Gütern an; will
 » einer ein Kammerfreies Gut annehmen, muß er sich einschreiben
 » lassen; verläßt er es wieder, kann er sich aushun lassen. «

2. Abtfreie.

» Dieser sind, nach Holsche ¹⁹⁴⁾, nur sehr wenige und blos
 » im Kirchspiel Schale. Sie geben jährlich was Gewisses und
 » haben in alten Zeiten an die Abtei Werden eigengehört, haben
 » aber das Leibeigenthum abgekauft. Sie können über ihre Be-
 » sitzungen wie freie Leute disponiren, und geht das Dnus ver-
 » hältnißmäßig auf den Käufer über, sie sind von Freien fast gar
 » nicht unterschieden. «

Wahrscheinlich sind diese Abtfreie aus dem Sadelhof Schapen
 entstanden, dessen merkwürdige Rechte in der Beilage 46 ¹⁹⁵⁾
 beigelegt sind.

3. Eigenbehörige.

Der größte Theil der Landbewohner war eigenbehörig. —
 Rückfichtlich des Rechts des Landesherrn auf Dienste der Ei-
 genbehörigen von Privaten enthält die Urkunde der Gräfin Anna
 von Tecklenburg von 1562 über Bestätigung der Burgmanns-
 rechte und Gewohnheiten die merkwürdige Bestimmung ¹⁹⁶⁾:
 » — Do en sullen wey en unse Erven noch en Willen der
 » vorgevurter unser Borgman und unser Undersatthen eigene
 » Leute oft up eren Gudern sitten mit keinen Diensten belastigen
 » hogar ofte mehr jarliks und alle Jahr jedern mit vier Wagen
 » Diensten da se Wagen und Pferde hebben, sonst mit vier

194) S. 188. 189.

195) Aus Müller Güterwesen S. 358 — 362.

196) Bei Holsche S. 266.

»Piefdienften, zweymahl jedern des Jahrs by Grese und twemahl by Stro ¹⁹⁷).«

Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigkeit standen nicht durch geschriebene Gesetze fest, Besitz und Herkommen entschieden hier. In Ermangelung dessen bediente man sich der Ravensbergischen Eigenthumsordnung als eines stillschweigend recipirten Subsidiär-Gesetzes; bestimmte diese den Fall nicht deutlich, so berief man sich auf die Dsnabrücksche oder auch wohl auf die Münstersche Eigenthumsordnung, und wenn alles nichts half, mußte freilich die Natur der Sache, die Analogie, entscheiden ¹⁹⁸). — Ueber das Dienstwesen war inzwischen unterm 7. September 1752 ein eigenes Reglement erlassen, welches dem zweiten Theile beigelegt ist.

Die Königlichen Eigenbehörigen wurden im 18. Jahrhundert rücksichtlich der unständigen Gefälle fixirt, und daher als solche, die Meyerstädtische Freiheit genießen, betrachtet.

In Bingen, welches gegen 1548 von Tecklenburg getrennt ¹⁹⁹), und später durch die Erwerbung Tecklenburgs von Preußen mit Tecklenburg wieder zusammen kam, ist im wesentlichen rücksichtlich der bürgerlichen Verhältnisse dieselbe Verfassung, wie in Tecklenburg. Nur galt hier die Vermuthung für Freiheit des Bauernstandes ²⁰⁰). Das Dienstreglement ist übrigens bloß für die Grafschaft Tecklenburg erlassen.

58.

XV. M ü n s t e r.

Die Stadt Münster ist aus vier Haupthöfen entstanden, deren Namen Brochworde oder Brochhof, Mimigavorde oder Bischoping, Iodeveldehove oder Gasselhof, Kampwordeshove oder Kamperbecke waren ²⁰¹). Von Münster aus hat sich die

197) Dasselbe bestimmen die Konkordate zwischen Graf Arnold und dessen Burgmännern von 1580. §. 2. bei *Holsche* S. 269.

198) *Holsche* S. 202.

199) Siehe das Nähere bei *Holsche* S. 63. ff.

200) *Müller Güterwesen* S. 130.

201) *S. Willems Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster* S. 2. ff.

Herrschaft des Bischofs, und endlich das Land Münster gebildet. — Die älteste vorfindliche Bestätigung der Regalien ist die von Kaiser Rudolph von 1275, worin das Land zugleich als ein Fürstenthum — wahrscheinlich in Folge der Sprengung des Sächsischen Großherzogthums 1180 — wiederholt anerkannt wird ²⁰²). Eine Menge einzelner Erwerbungen machten endlich erst das Land aus. So ward Horstmar ²⁰³), Uhaus, frühere Bestandtheile des Tecklenburgischen ²⁰⁴), Stromberg u. s. w. vor und nach erworben. — Der Fürst umgab sich mit den Ministerialen, die bald einen wesentlichen Einfluß auf die Regierung erlangen. 1217 bezeugt Bischof Ditto eine Handlung, die zu Norlar während der allgemeinen Zusammenkunft der Ministerialen vorgefallen ²⁰⁵). Desgleichen 1256 ²⁰⁶). Es waren inzwischen auch die ersten des Domkapitels und die alten Lehnsleute, die Nobiles, zugegen ²⁰⁷). — Bei dem ersten bekannten Landesprivileg von 1309, erteilt von Bischof Conrad auf dem Laarbrock, kommen die Edlen, Ministerialen, Vasallen und Städte mit dem Domkapitel vor ²⁰⁸). Hiedurch versprach der Bischof, in Manngut und Dienstmanngut die weibliche Erbfolge in Ermangelung männlicher Kinder eintreten zu lassen, verzichtete auf das bisher in der Stadt und im Stifte besessene Recht auf die Gerade und Herwede, sondern überließ beides,

202) S.iefert Münster. Urkundenbuch Bd. I. Abth. 2. S. 16—18. Meibom. Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 146.

203) 1269. Urk. bei Kindlinger N. B. Bd. 2. N. 46. S. 273. ff.

204) 1400. S. Kindlinger N. B. Bd. 1. N. 25. S. 85.

205) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 52. S. 139.: „Quod cum essemus Rokeslar in generali Ministerialium conventu.“

206) Kindlinger Bolmerst. Gesch. Bd. 2. N. 156. S. 158.: „Acta sunt hoc in generali Ministerialium conventu.“

207) Kindlinger a. a. D. Note S. 159.

208) Kindlinger N. B. Bd. 2. Urk. N. 51. S. 303—305 vor: „De communi consensu et voluntate honoratorum virorum „Prepositi, Decani et Capituli diete nostre Ecclesiae, nec „non Nobilium, Ministerialium, Vasallorum nostrorum, „Civitatis et opidorum predictorum.“

sowie überhaupt die Erbschaften dem durch Verwandschaft oder Erbfolge zunächst Verufenen. —

1368 nimmt Bischof Florenz, fast gezwungen, einen stehenden Rath »ut onsen Kapitteln, Edelen Mannen, Mannen, »Densmannen und der Stadt von Monstern²⁰⁹⁾.« Durch die Landesvereinigung von 1372²¹⁰⁾, durch die Vereinigung der Stiftsstände — »Kapittel, Edelman, Ritterscapp, Manscapp, »Stad Munstor und Stebe« von 1446²¹¹⁾, durch den Vertrag von 1447, wo nach den gemeinen Städten auch die »Un- »dersaten des Stichtes van Münster« erwähnt werden²¹²⁾, durch die Landesvereinigungen von 1466²¹³⁾ und 1519²¹⁴⁾ ward das Münstersche Staatsrecht vollendet. Es blieb nur noch der Streit mit den Münsterschen Erbmännern, (Patriziern), die der Adel nicht als Nobiles anerkennen wollte, deren Eigenschaft als freie Dienstmannen des heiligen Paul er aber nicht hinreichend fand, indem auch Todtengräber zu dieser Paulschen Dienstmansschaft gehören²¹⁵⁾. Inzwischen hatte einer der Erbmänner,

209) Kindlinger N. B. Bb. 1. urf. N. 13. S. 31.

210) Das. N. 14. S. 38. ff.

211) N. 33. S. 122. ff.

212) N. 36. S. 135. ff.

213) N. 41. S. 148. ff.

214) N. 69. S. 222. ff.

215) Siehe den der wohlbegründeten Anweisung, daß eine jegliche deren so genannten Stadt Münsterschen Erbmännischen Familien, so des bürgerlichen Standes zum Ueberfluß überzeugt worden, die von Rechtswegen und nach den im Röm. Reich überall rühmlich-hergebrachten Gebrauch, ihre aufliegende Probe der Ritterbürtig- und Stiftsmäßigkeit nicht beigebracht haben, verfolglic, wie hoch und viel allen Erz- und Thumb-Stiffteren, wie auch Ritterbürtigen Ordens und Collegiis des Röm. Reichs daran gelegen, daß zu berenselben Nachtheil, die des bürgerlichen Standes überwiesene Stadt Münstersche Erbmänner, aus denen hierin getreulich angezogenen, dannoch kendllich unerheblichen argumentis darzu nicht auf- noch angenommen werden können, Münster 1707 — beigelegten Extract eines in dem Hochfürstlichen Münsterschen Hof-Kammer-Archiv obhandenen Registraturbuchs sub lit. A. cum inscriptione: *Merlei*

Schenking, 1537 bei der Rota Romana bei Gelegenheit des Streites über eine Dompräbende seine Nobilität erworben, und das Reichs-Kammer-Gericht entschied 1685 in der Hauptsache für die Erbmänner, wogegen aber der übrige Adel das Rechtsmittel der Revision einlegte, so daß die Erbmänner nicht in den Besitz der adlichen Rechte gekommen sind. Die Entscheidung der Sache war in der That sehr zweifelhaft; eines Theils war es wohl wahrscheinlich, daß die Erbmänner nicht zu der im Mittelalter als Korporation bestandenen Dienstmansschaft des Stifts gehörten, anderer Seits kommen inzwischen einzelne als Burgmänner, z. B. die Kerckering's als Castrenses in Horstmar, und andere als deutsche Ordensbeamte z. B. Buch 1529 als Komthur zu Reval vor. Nobiles, Mitglieder der alten Lehn-Mannschaft, waren sie wohl zuverlässig nicht, offenbar aber Reste der altdeutschen Ingenui. — Rücksichtlich der Schatzfreiheit der Erbmänner bestimmte der Landtagschluß von 1548²¹⁶⁾, daß »die Erbmanns, so gereiffige Pferde zu Behoif und not-türftigen Dienste dieses Stifts hebbin und underhalten, von den gemeinen Landsteuern binnen Münster zu erlegen und contribuiren, sollen gefriet und leddiget sein; und die anderen Erbmanne, so gine reiffige Pferde holden, wo ander inngesetzten Bürger, wannen sich die Gelegenheit zudrecht, er geborliche Anlage und Steuer dair strecken und entrichten.« Die Steuerfreiheit des Adels gründete sich also auch hier auf seine Kriegsdienste. Von 1511 bis 1537 finden sich selbst Beiträge des Adels zu den Schatzungen, und die Beschwerden der Gevatter von Merfeld bei ihrem Lehnsherrn, dem Herzog von Jülich und Berg, über diesen ihnen zugemutheten Beitrag waren vergeblich, weil der Fürst erwiederte, daß er auch sie schützen müsse²¹⁷⁾. Auch die Geistlichkeit hatte damals von ihren

Verschriftungen von Bishop Lubwich anfangende, beß up Bishop Johan von Weieren Claus 9. (Beilage 47 des ersten Theils.)

216) Bei Kindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 2. urk. N. 229. S. 688—690.

217) S. die Verhandlungen in Kindlinger M. B. Bb. 1. S. 209—219. 268. 269. 310. 328—362.

Sehnten beigetragen. — Später war es indessen anders, auf dem Bauernstande lasteten die Schatzungen allein, selbst da, als die Ritter nicht mehr zu Felde zogen. Da der Bauernstand auf dem Landtage nicht vertreten war, so begreift sich das freilich von selbst. Inzwischen unterwarf sich doch der Adel den zur Tilgung der Landesschulden ausgeschriebenen Kopfschatzungen, und nur dem Clerus secundarius war es 1777 vorbehalten, dagegen einen Prozeß beim Reichs-Kammer-Gericht zu erheben ²¹⁸).

59.

Rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse von Westphalen hat man die Freckenhorster Heberolle für vorzüglich wichtig gehalten, weil sich daraus schon die bedeutenden Abgaben der Bauern an die Berechtigten in einer sehr frühen Zeit — in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts — ergeben ²¹⁹). Es ist inzwischen in einer Abhandlung im Hermes ²²⁰) vollständig erwiesen, daß die Urkunde ein weit späteres Alter habe und nach aller Wahrscheinlichkeit in die Regierungszeit Kaiser Heinrichs VII. — als des darin angeführten Imperatore nostro Henrico — 1312. 1313 falle. Die Urkunde kann also über

218) S. den Bericht von 1777 in Sachen Cleri secundarii zu Münster extra seine Ruhrfürstl. Gnaden zu Köln als Bischöfen Fürsten zu Münster und Hochstiftliche Landstände.

219) Die Freckenhorster Heberolle s. bei Niefert-Münst. Urk. Buch Bd. 1. Abth. 2. S. 581 ff., und bei Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst Bd. I. Heft 2 und 3, mit Abhandlungen von Höfer, Maaßmann, v. Ledebur. Sie fängt also an:
 „Thit sint thie sculde van thieno urano unhusa. uan themo
 „houe seluomo. tuulif gerstena malt. ende X. malt hunte.
 „ende IIIor muddi ende. IIIor malt roggon ende ahte muddi ende
 „thruu muddi hanano. ende ueir quattor rogii ende thun
 „speesuin quattor cosuin. IIIor embar smeras. ende alle thie
 „uerscange the hirtu hared other half hunderod honero thue
 „mudde eiero thriu muddi penikas enon salmon. ende thero
 „abdiscon tuulif sculd lakan. ende thue embar hanigas. ende
 „en suin sestein penniggo uuerht. ende en scap. ende ses
 „muddi huetes. ende tein scok garuano.“

220) Bd. 29. Heft I. S. 140—149.

den Ursprung der bäuerlichen Verhältnisse keine entscheidenden neuen Auskünfte geben.

Als der ursprüngliche Bauernstand des Münsterlandes bieten sich uns Freie und Litonen, und überall eine ausgebildete, allmählig fast ganz untergegangene, Hofsverfassung dar. Die vielen Urkunden in Rindlingers Schriften beweisen dies auf allen Seiten. — Die spätere Entwicklung dieser Verfassung war, daß die mehrsten Bauern eigenbehörig waren. Was

1. die Freien

betrifft, so bieten sich uns zuvorderst die freien Dienstleute des guden sunte Paul und der Heren Gnaden Biscope van Münster dar. In der Beilage 47 ist eine Nachricht über die Verhältnisse dieser freien Dienstleute aus dem Jahre 1400 enthalten. Die Mitglieder dieser Genossenschaft — worunter allerdings auch einst der Todtengräber auf Lamberti-Kirchhof gehört hatte — mußten schon vorher frei seyn, mußten dies beschwören, und wurden darum, sowie aus dem Grunde geschworne Freie genannt, weil sie für sich und ihre Kinder geschworen hatten, dem guden zunte Paule und dem Biscope van Monster truwe und holt to wesen. Diese St. Pauls Freiheit war die oberste Freiheit und Herrlichkeit des Bischofs von Münster, diese Freien ließen aus ihrer Freiheit kein Gut zu Erbe folgen, insbesondere nicht, wenn die Frau des Freien wachzinsig war. — In einer Urkunde von 1504 ²²¹⁾ kommt Johan Krumpel ein frige Denstmann des grotten Heren sunte Pauwels wonnafflich to Lette, vor, und wird, da man seiner zu Rechte mächtig, und er vor seinem ordentlichen Richter noch nicht Rechtes verweigert hätte, vom Go-Graf zu Hastehausen für nicht schuldig gehalten, sich am Freienstuhle zu Hastehausen einzulassen. — Die Pauls freien mußten als Vertheidigungszins ein Schwein oder eine halbe Mark geben ²²²⁾.

221) Bei Rindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 2. Urk. N. 216. S. 642 ff.

222) „Do tinsc jährlich een Schwyn tom Gewerbe von eener halven „Mark ... ofte eene halve Mark ... to eeren Witkühr, to „Verdedigungstinsc.“ *Lodtmann de divis. person.* p. 70. Liefert Recht des Hofes zu Boen S. 128 Note.

Eine andere Klasse Freien waren die zu den Freigerichten gehörigen. Früher war das ganze Münsterland voll Freigerichte, wie aus Kindlingers Beiträgen hervorgeht. So verkauft z. B. 1282 Diderich von Schonenbecke dem Münsterischen Bischofe Eberhard die Freigrasschaft, welche sich über 15 um die Stadt Münster gelegene Kirchspiele ²²³⁾ erstreckte, und welche er vom Bischof zu Lehn trug, mit den Dingstätten ²²⁴⁾. In einer Urkunde von 1253 kommt das Vriethine Belen vor, vor dem eine gerichtliche Auflassung von thurschlacht Egen geschieht ²²⁵⁾. Bis in die neueste Zeit bestanden im Kirchspiel Beelen und überhaupt im Amt Cassenberg noch verschiedene Bauern-Güter unter dem Namen sühlfreie Güter. — Eine der bedeutendsten Freigrasschaften war die zu Oldendorp in der Herrschaft Gehmen, wo bis zum Jahre 1812 noch das Femgericht gehegt ward ²²⁶⁾. — Die Besitzer der Freigüter besaßen ihre Güter »tho vryen »Rechte, alze des Rykes Recht utwiset ²²⁷⁾. «

Nicht immer wurden selbst die Besitzer dieser Freigüter von den Eingriffen der Willkühr verschont. Schon 1320 ²²⁸⁾

223) 1) Greden, 2) Gynnenthe, 3) Nordwolbe, 4) Oldenberge, 5) Nienberghe, 6) Korede, 7) Handorpe, 8) Sankt Mauriz außer Münster, 9) Sankt Marie außer Münster, 10) Sankt Lüdger außer Münster, 11) Hiltorpe, 12) Amelincbüren, 13) Albachtjen, 14) Hofeslar, 15) Hemberge.

224) Greden, Honsele, Honhorst, Melkenbeke, Volkintorpe, Nordwolbe und Zudenvelde vor dem Zudenvelder Thor von Münster. Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 91. S. 234—236.

225) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 75. S. 190. 191.: „Accessit predictus Johannes ad forum Vriethine Belen „et coram Alberone Comite eosdem redditus resignavit, „et ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et „eorum qui dicuntur libere conditionis, per bannum regium „ab Alberone venditione confirmata.“

226) Niefert Münst. Urk. B. Bd. 1. Abth. 2. S. 120.

227) Diese Ausdrücke kommen in zwei Urkunden von 1433 und 1471 vor, bei Niefert S. 93. 95.

228) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 71 b. S. 377. 378.

und 1387 ²²⁹⁾ kommen die Wehteschen Freien der Krummengrafschaft des Kirchspiels von Goldensteden im anerkanntem Besitze ihrer Freiheit vor. Nichts desto weniger verlangte 1577 die Münstersche Rechenkammer von den Wehteschen Freien, daß sie sich entweder eigenbehörig verpflichten, oder ihre Erben von 12 zu 12 Jahren in Gewinn nehmen sollen. Nichts half ihnen das Berufen auf ihren alten Besiß, dieser wurde von der Regierung nur als stets widerrufliche Gnade betrachtet ²³⁰⁾.

Daß auch in den Gografschaften noch Freie waren, beweisen die Gddings-Artikel eines Hochwürdigen Domkapitels Art. 27. Diese Gddings-Artikel — Beilage 48 — zeigen den Uebergang der altdeutschen Grafschaft in eine bloße Straspolizeianstalt. Es ist noch das alte gebotene Ding, das einmal bei Gras und einmal bei Stroh gehegt wird, aber so wenig anziehend für die Genossen, daß der Art. 44 es noch besonders verbieten muß, keine kleine Buben oder Jungen auf den Gdding zu schicken!

2. Hofhörigkeit.

Nur wenige hofhörige Güter waren noch vorhanden. Ueber den zur Abtei Liesborn gehörigen Hüninghof sind in der Beilage 49 die alten Rechte dieses Hofes von 1175 nebst einem Revers Balthasars von Büren enthalten, ausgestellt 1467, als er vom Abt zu Liesborn mit der Vogtei und dem Oberhof Hüninghof belehnt ward ²³¹⁾; in der Beilage 50 ²³²⁾ die Urkunde über Beilegung der Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasarn von Büren wegen des Hüninghofes, und Festsetzung der Rechte des von Büren an den Hofgütern und Leuten desselben Hofes, von 1493; in der Beilage 51 ²³³⁾ der endliche Vertrag und Beseitigung aller Irrungen zwischen dem Kloster Liesborn und Balthasarn von Büren, als letztem

229) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 180. S. 506.

230) Man sehe die merkwürdigen Verhandlungen bei Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 224. S. 717 ff.

231) Aus Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 604.

232) Kindlinger N. 192. S. 631.

233) Kindlinger N. 193. S. 636.

der Hüningshof gegen den Hof Frenkingmölle im Kirchspiel Ascheberg überlassen, und die Rechte des Vogtes, des Klosters und der hofhörigen Leute näher bestimmt wurden, von 1497. — Wichtig sind auch die Rechte des Amthofes Stockum im Kirchspiel Werne. Es findet sich darüber erstlich eine, in der Beilage 52 mitgetheilte ²³⁴), Urkunde der Abtiffin Lise zu Herford über die Rechte des gedachten Amthofes und der darin gehörigen Leute, wie auch der übrigen Herfordschen Amtshöfe von 1370, und zum anderen die Urkunde von Boneset zu Limburg, Abtiffin zu Herford, über die Rechte der zum Amtshofe zu Stockum gehörigen Leute, und über einige Pflichten des Schulzen, von 1497, in der Beilage 53 ²³⁵).

Vorzüglich wichtig ist das Recht des Hofes zu Loen — Beilage 54 — ²³⁶). Die Bredensche Hofrolle stimmt mit dieser im Wesentlichen überein ²³⁷), weil Loen der ältere Hof war ²³⁸), der Bredensche also dasselbe Recht hatte. Sowohl die Loenschen als die Bredenschen Hofhörigen wohnten im Amte Ahaus. Die ursprünglichen Haupthöfe waren endlich in den Amtshof Ahaus zusammengeschmolzen ²³⁹).

3. Kämmerlinge des Klosters Liesborn.

Eine eigene Genossenschaft bildeten früher die Kämmerlinge des Klosters Liesborn. Sie waren hörig, hatten bei Heirathen eine Goldmünze oder eine Bockshaut zu leisten, und nach ihrem Tode zog das Kloster das Besihaupt. Sie durften aber nur Weiber aus ihrer Genossenschaft oder aus den Ministerialen nehmen; heirathen sie aber tiefer herab, so sollten ihre Kinder

234) Kindlinger N. 124. S. 475 ff.

235) Kindlinger N. 194 a. S. 640 ff.

236) Herausgegeben von Strodtmann und Schraffert. Die beste Ausgabe ist inzwischen die von Niesert 1818 veranstaltete, mit wichtigen Bemerkungen.

237) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, Einleitung S. 33.

238) S. den Gerichtsschein über eine vom Hofgerichte zu Breden an das Hofgericht zu Loen 1588 geschehene Appellation bei Kindlinger N. B. Bb. 2. Urk. N. 69. S. 391

239) Niesert S. 29. 30.

rücksichtlich des Sterbfalls und Beddemunds wie die Litonen behandelt werden, von den Diensten der Litonen jedoch frei bleiben, inzwischen zu allen Diensten der Curie, mit Ausnahme des Kleiderwaschens, pflichtig bleiben. Die hierüber vorhandene Urkunde von 1166 ²⁴⁰⁾ ist in der Beilage 55 enthalten.

4. Wachszinsige.

Der heilige Paul zu Münster hatte viele Wachszinsige. Es sind über dieses Verhältniß folgende Urkunden vorhanden. Beilage 56: Erneuerter Privilegium der Wachszinsigen des heiligen Pauls zu Münster von 1372 ²⁴¹⁾. Beilage 57: Sententia Synodalis de oblatione Cerocensualium ²⁴²⁾. Beilage 58: Einige Wachszinsige Rechte, wie solche auf der gemeinen Synode gefunden und anerkannt worden 1405 ²⁴³⁾. Beilage 59: Weisthümer über fünf Fragen, so auf der gemeinen Synode 1406 und 1407 gefunden ²⁴⁴⁾. Beilage 60: Renovatio privilegiorum Censualitatis in certum ordinem redacta ²⁴⁵⁾. —

60.

5. Eigenbehörige.

Wenn gleich die ältere Eigenbehörigkeit nicht das war, was die neuere ist, so lassen sich doch auch schon in der älteren Zeit in den Münsterschen Urkunden die Spuren der Eigenbehörigkeit erkennen. Zwischen 1042 bis 1063 trägt Benno Bicedonimus in Münster dem Kloster Ueberwasser das Gut (praedium) Hannasch auf, mit Höfen und Eigenbehörigen (cum mansis et mancipiis). Die mancipia werden nun auch verzeichnet: Adelword Presbyter, Volemar, Abbaco, Fiedo, Wivellin, Royzela, Mereswind, Folesit, Betfeka, Benna, Wennikin, Eefuit, Evekun ²⁴⁶⁾. Auffallend ist es freilich,

240) Bei Kindlinger Hörigkeit urf. N. 12. S. 240. 241.

241) Kindlinger M. B. Bd. 2. urf. N. 58. S. 327 ff.

242) Das. N. 59. S. 330 ff.

243) Das. N. 60. S. 332 ff.

244) Das. N. 61. S. 336 ff.

245) Das. N. 70. S. 398 ff.

246) Kindlinger M. B. Bd. 2. urf. N. 7. S. 39 ff.

daß der Presbyter hier als *mancipium* erscheint ²⁴⁷⁾, und beweist, daß der Ausdruck *mancipium* überhaupt in keiner festen Bedeutung genommen worden. — In einer Urkunde von 1224 ²⁴⁸⁾ bemerkt Bischof Diederich, daß er das Kloster Mariensfeld in seinen Schutz genommen und daher die zum Kloster gehörigen Menschen, welche von demselben mit Eigenthumsrecht besessen werden, jetzt aber häufig in die Städte zur Erlangung der Freiheit entfliehen, excommunicire, eben so wie diejenigen, welche sie aufnehmen ²⁴⁹⁾, er verbietet den Städten, die Litonen oder Leute des Klosters aufzunehmen ²⁵⁰⁾. — Gemäß einer Urkunde von 1205 ²⁵¹⁾ überträgt der Bischof Otto an den Herrn Ludolf von Steinsfurt zu Lehn zwei *Curtas* in *Aschenberg cum suis mancipiis, cultoribus tantum*, wodurch also ausgedrückt zu seyn scheint, daß diese *Mancipien*, als bloß zum Zweck des Landbaues dahin gesetzt, weniger Rechte als andere *Mancipien* haben. — 1299 verkauft der Burggraf

247) Kindlinger sagt darüber S. 42. Not. 6.: „Besonders aber „ist es, daß Adelword presbyter hier unter den *Mancipiis* „erscheint; doch wenn man das Wort *mancipium* jederzeit „nimmt, wie man es nehmen muß, so ist die Erscheinung des „Adelword unter den *mancipiis* so sonderbar nicht. Die Kirche „sowohl wie die Erbe gehörten zum Haupthofe, und man „konnte so gut den Einhaber der Pastorat als die Besitzer der „Erbe *mancia mansis inhaerentia* nennen (s. Urk. N. 6.), „ohne daß sie im heutigen Verstande Eigenthörige Leute „waren.“

248) Kindlinger M. B. Bb. 8. Urk. N. 43. S. 257 ff.

249) „— *Se ad alios fines transferant homines ei pertinentes,* „*et domicilio sibi in oppidis procurato se frangent in liber-* „*tatem, qui proprietatis jure tenentur — excommunicantes* „*eos, qui se ultra mensuram sue conditionis extollentes* „*collum exeunt a jugo servitutis, qua astricti sunt eccle-* „*sie campi sancte Marie, nec non et illos, qui tales* „*transfugas colligunt et tenent.*“

250) „— *Litones vel homines prefate Ecclesie quomodolibet* „*suscipiant.*“

251) Bei Kindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 1. Urk. N. 47. S. 125 ff.

Hermann zu Stromberg dem Kloster Mariensfeld die curtis Groninge mit Zubehör und Kolonen, sowie den Hof Ertlant mit Kolonen ²⁵²). — In einer Urkunde von 1319 befreit der Graf von Basseheim die homines Episcopi et Capituli quoscunque mansuarios et casarios, welche unter des Grafen Gerichten zu Büren und Northoren stehen, von der Pflicht des Grabens, Nachjagens und des Göddings ²⁵³). — Nach dem Synodal-Urtheil von 1330 ²⁵⁴) mußte der servus sich mit Begleitung von 11 Verwandten eidlich reinigen, während der Wachszinse 6, der Ministerial 2 und der Freie gar keine brauchte. — 1337 werden beim Verkaufe des Erbes zu der Scoppen die dazu dermal gehörigen Leute ausgenommen ²⁵⁵). Diese Leute waren also persönlich hörig, so wie die drei eigenhörige Personen, welche 1329 Goswin von Döring vor dem Gerichte zu Borfen verkaufte ²⁵⁶). — Durch einen Vertrag von 1338 sorgte das Gotteshaus Kappenberg dafür, daß es sowie seine Leute einstweilen bis zum Ersatz eines dem Conrad Nechede gemachten Darlehns von 67 Mark vom Freigericht

252) Kindlinger N. 100. S. 256 ff.: „— Agris cultis et incul-
tis et colonis Henrico villico uxore sua Walburga, pueris
„Henrico, Hermanno et Engherade; item mansum Ertlant
„cum suis attinentiis et colonis Ludolpho, Christina uxore
„ejus, Asnede Gertrude, Cunegunde, Theoderico pueris
„ipsorum.“ Der erste Verkauf kann inzwischen auf Hofhörig-
keit deuten, da der colonus Henricus als villicus erwähnt ist.

253) Kindlinger N. 125. S. 334.

254) Kindlinger N. 133. S. 356.: „Liber manu sua, ministeri-
„ales manu tertia, cerocensualis manu septima, et servus
„manu duodecima sue Christianitatis decima, si cum accu-
„sati et denunciati fuerint, de jure debeant expurgare.“

255) Kindlinger N. 139. S. 370.: „Cum omni integritate juris
„sui, ac universis pertinentiis ad dictum mansum pertinen-
„tibus, hominibus nunc pro tempore ad ipsum pertinentibus
„duntaxat exceptis.“

256) Kindlinger Hörigkeit Urf. N. 79. S. 390. 391.: „— Ven-
„didi Belam, Margaretham et Hotten, pueros Wenemari
„de Haslebecke, mihi jure proprietatis attinentes.“

befreit wurden ²⁵⁷). Hieraus geht nun freilich hervor, daß diese Hörigen früher Freie gewesen, und darum dem Freigericht unterworfen geblieben waren. Das Kloster Kappenberg hatte wachszinsige und vollschuldige Leute, wie sich aus einer Urkunde von 1365 ergibt, wo der Herr von Büren dem Kloster gegen ein empfangenes Darlehn von 36 Mark verspricht, »dat ere
 »Lude, wastinsich und vultschuldich, de in den Ameten
 »to den Daverenberge und tho Ascheberge geseten syn, und
 »der selven Heren Gesinde, neghenerhande Broke don en kunnen
 »tegen de Gerichte des Ametes, alse vele, alse des an uns
 »drepet; id sy to den Daverenberge offte to Ascheberge, de
 »wyle wy de seys und dertich Mark alinger münsterschlagener
 »Penninge underhebbet; alzovere, alse de beteringe der Broke
 »an neghein Lyff ergeyt. Wy en solen ock unsen Amtman
 »offte unsen Boden in der vorgemelten Heren Gud, offte an
 »ere Lude, se syn wastinsich ofte vultschuldich, van des vorge-
 »melten Ametes wegene nicht seynden, ynnigher hande Deynst
 »to eschene ²⁵⁸).« Hieraus geht denn auch hervor, daß Dienste aus der Gerichtsbarkeit gefordert wurden; in einer Urkunde von 1391 verzichtet sogar der Lubbert von Rechede, ebenfalls bis zum Ersatz eines erhaltenen Darlehns von 50 Goldgulden, auf das Recht, als Inhaber des Amts Parzlar von den Kappenbergischen Leuten Bede, Dienste zu verlangen ²⁵⁹).

257) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 140. S. 373 ff.:
 „Dat dat sulve Godshus to Capenbg, ind al des Godshus
 „Lude, de in mir Bryengraschap geseten sin, de syn, we de syn,
 „quid ind vry sin, ind wesen solen, also dat se eyn Bryedinet
 „mins Gerichtes halden er durven, noch enygen Broke don
 „mughen in myn Gerichte, oft wider myn Gerichte, de wile
 „ich ind myn Erven de dertich Mark nicht enthebbet weder
 „gegeven.“

258) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 2. Urk. N. 164. S. 460 ff.

259) Kindlinger N. 183. S. 512 ff. Dasselbe geht aus einer Urkunde von 1472 (Kindlinger Hörigkeit N. 183a. S. 609) hervor, wo Bischof Diederich auf die ihm als Landesherr oder Vogt zustehenden Rechte auf Dienst, Bede, Schatzungen und Vogtrecht von einigen Höfen verzichtet.

Wir fügen noch einige Beispiele über die verschiedenen Benennungen der Hörigen im Münsterlande bei. Nach einer Urkunde von 1263 verkauft das Stift zu Nordhausen dem Bischof Gerhard zu Münster alle seine Güter im Bisthum Münster cum ministerialibus, vasallis, serocensualibus et mancipiis sive servis ²⁶⁰). Thiderich von Volmestein verkauft 1328 dem Domkapitel in Münster einen Mansus und 2 Casae im Kirchspiel Ninkenrode cum duodecim hominibus ad ipsos *jure servitutis pertinentibus* ²⁶¹). 1398 entläßt Bischof Otto von Münster die ihm mit einer jährlichen Zahlung von 12 Denaren verhafteten, von ihm excommunicirt gewesenen Leute, qui honeste Domine Elisabeth, relicte Theoderici de Volmestene militis ac eorum, filiis *jure proprietatis seu litonico adstricti tenentur, et quos dicta Elisabeth seu sui filii de jure defendere possint*, vom Kirchenbann ²⁶²).

Es kommt auch der Name Losjungen oder Einluckelude vor. 1283 verkauft Thiderich von Schonenbeck dem Münsterschen Kapitel die Amtshöfe Aldorpe, Dale und Houboldinchof in Warendorpe cum mansis et bonis quibuscunque, mancipiis mansionariis et hominibus, qui vulgariter Losjungere seu Enlouckelode vocantur ²⁶³). 1338 überträgt Cracht von Greven, Amtmann des Marienseldschen Amthofes Greffen, dem Kloster seine Rechte, welche er auf die zum Officium in Greffen gehörigen singulis et universis hominibus masculini sexus et feminini, vulgariter Losjunghere nuncupatis, ultra Montana, que Osninc proprie appellantur, sive in munitionibus sive in rure nunc commorantibus, hatte ²⁶⁴). —

1359 läßt Richard von Boynen »leydich, loys, quit und »vrygh« Ribbe Gesen zone van Corlen »van volfschuldygen »rechte, van aller ansprake, und van alle dem Rechte, des wi

260) Kindlinger Volmesteinsche Geschichte Bd. 2. Urk. N. 33. S. 166 ff.

261) Kindlinger das. N. 77. S. 304 ff.

262) Kindlinger das. N. 112. S. 421, 422.

263) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 42. S. 313—315.

264) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 85. S. 410.

» an eme to sprekene hadden este hebben moghen ²⁶⁵). — Bernd van der Specken verkauft 1370 Hannes Arndes Sohn in den Merkenbuschen, und » vortyget up den Knecht alles » egendomes, und alles rechten, des wy und unse rechte ervenn » an eme hadden und an eme wachtende waren ²⁶⁶). « Auf gleiche Weise verkauft 1398 Lubbert von Nechede Etsken Bern- des ende Deylen Tochter to Elynctorpe ²⁶⁷). 1406 läßt Hermann Fresken frei Hannes Sterwerkes Tochter » und wat » van er kommen mag, van Deynste, van Dynse, van vullschul- » digeme rechte, van eygendome, und van alme rechte und van » aller ansprake, des wy an sey und an er gut to sprekende » hadden und hebben mochten ²⁶⁸). « 1453 bekennet Rotger Keteler tor Assen, daß er Nollken von Merkelinchusen seligen Henriches Sohn » de myn egen vullschuldige man winte her to » gewest is, hebbe quit und lois gelaten — van allem egendome, » rechte, tynse und ansprake, alse ich sus lange an eme gehat » hebbe und vertigge siner slecht ut mynen Handen und ock » sunderlix des rechten, dat my und mynen erven verschiene » und verwallen mogte offt dusse ergenante Henrich versförve » sunder testamente und lyfferven, also dat se na duffer tyd » myt alle syme gude, dat he hevet unde hier namals frighet, » teyn mach, varen, wonen, wesen und blyven oppe wat stede » und in welker heren lande dat se wil. und dar eme dat aller » bequemelirt is, he selves und alle de jene, de van eme komen, » dar ich unde myne erven ene mit anehindern en sollen noch en » willen ²⁶⁹). « — 1511 wechseln die Provisoren der gemeinen Vicarien und Altaristen im Dom zu Münster mit Goessen von Naesfelde, und geben ihm »to Egendomsrechte« Hermann to Sunderhus im Kirchspiel von Dülmen ²⁷⁰).

265) Pottgiesser de statu servorum. Mantissa membran. et chart. N. 14. p. 928.

266) Pottgiesser N. 15. p. 928.

267) Pottgiesser N. 16. p. 929.

268) Pottgiesser N. 18. p. 930.

269) Pottgiesser N. 20. p. 931.

270) Pottgiesser N. 21. p. 932.

61.

Die Münstersche Gesetzgebung über das Eigenbehörigkeit-Verhältniß ist ziemlich vollständig. Folgende sind die betreffenden Verordnungen, so dem zweiten Theile beigelegt.

- a) Auf dem Landtage von 1613 ward die Besorgniß eines durch die Holzverwüstungen entstehenden Holz Mangels geäußert, und daher durch den Landtagsabschied vom 23. Mai 1613 die Aufsicht der Gutsheeren über das Hauen des fruchtbaren Holzes verordnet. Diese Angelegenheit war auch der Gegenstand der Verordnungen vom 11. Juni 1652 und 28. Februar 1719.
- b) Am 26. März 1680 ward vom Erzbischof Ferdinand eine Verordnung über die bewilligten Schulden der Landesherrenlichen Eigenbehörigen erlassen, und am 20. Dezember 1680 vom Bischof Ferdinand.
- c) Ueber die Auslobung der Brautschätze wurden am 14. Juni 1687, 26. Januar 1728 und 23. März 1729 Verordnungen erlassen.
- d) Der Churfürst Clemens August gab unterm 22. September 1743 eine Verordnung über die von den Kameral-Hof — auch Eigenbehörigen zu Prozessen erst einzuholende Erlaubniß heraus.
- e) Man fand inzwischen diese Gesetze nicht für hinreichend, sondern gegen das Jahr 1767 die Entwerfung einer vollständigen Eigenthumsordnung nothwendig. Der Geheime Rath Merßmann verfaßte den Entwurf, nachdem man von der anfänglichen Absicht, die Mindensche Eigenthumsordnung zum Grunde zu legen, darum abgegangen, weil die Verhältnisse zu verschieden, und es ohnedem nicht anständig schien, » in landesherrlichen Edictis von Verordnungen von » auswärtigen Gesetzgebern normam et formam zu entnehmen. « Ueber den Merßmannschen Entwurf, dem die Motive in einer umfassenden Darstellung » Rationes decidendi oder Anmerkungen « beigelegt waren, wurden, nachdem der Entwurf und die Motive am 13. April 1768 der Landtags-Kommission vorgelegt worden, vom Hofrath, namentlich vom Geheimenrath Schilgen und Hofrath

Osterhof, sodann von der Hof-Kammer und den geist- und weltlichen Hof-Gerichten, sowie vom Domkapitel verschiedene Erinnerungen gemacht. Nersmann antwortete darauf in den sogenannten »ohnmaßgeblichen Reflexionen.« Vom 1. bis 24. Februar 1770 wurden nun von einer aus den Dikasterien und Ständen genommenen Deputation ²⁷¹⁾ Entwurf, Erinnerungen und Reflexionen begutachtet, und der hienach zusammengesezte Entwurf am 10. Mai 1770 als Gesetz verkündet. Diese Münstersche Eigenthumsordnung gieng davon aus, daß, da wegen Mangels einer allgemeinen den Wirkungen des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maas gebenden Verordnung zuweilen große Irrungen und schwere Prozesse entständen, welche oftmal ganz ungleich und unterschiedlich entschieden würden, weil in dieser Lehre wegen des großen Unterschieds zwischen der ehemaligen Römischen Dienstbarkeit und dem gegenwärtigen Zustande der Leibeigenschaft von dem Jure civili Romano kein sonderlicher Gebrauch zu machen, die Lan-

271) I. Aus dem Geheimen-Rath:

Geheimen-Rath Oberst-Marschall Graf von Merfeld.

Geh. R. Nersmann.

Hofrath Advocatus patriae Wenner.

II. Aus dem Hofrath:

Hofrath Osterhoff.

III. Aus der Hof-Kammer:

Hof- und Kammer-Rath Ofers.

IV. Aus dem Domkapitel:

Domkapitular und Kammer-Präsident von Droste.

Domkapitular von der Horst.

Syndikus Wenner.

V. Aus der Ritterschaft:

Freiherr von Droste zu Borhelm.

Syndikus Hofrath Crone.

VI. Ex gremio civitatum:

Bürgermeister Hofrath Ofers.

VII. Aus dem geistlichen Hofgericht:

Assessor Dr. Grönninger.

VIII. Aus dem weltlichen Hofgericht:

Assessor Scheffer.

desgewohnheiten aber, worauf es vornehmlich ankomme, theils überall nicht gleichförmig, theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nöthigen Beweis in zureichendem Maaß selten zu bestimmen und ausfindig zu machen — der Landesherr auf Antrag der Stände bewogen worden, jene Mängel zu ersetzen, und den daher entstandenen Unordnungen fürsväterlich abzuhelpfen. — In den Anmerkungen sagt Mersmann, daß die Münstersche Eigenthumsordnung ad ductum Institutionum Imperialium in personas, res et actiones und in vier Theile ein- und abgetheilt worden. Der erste Theil handelt sonach in sieben Titeln von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Leibeigenen; der zweite in zehn Titeln von dem Rechte der Gutsherrn und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, der dritte in sieben Titeln von zulässigen und verbotenen Kontrakten; der vierte Theil endlich in fünf Titeln von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwirkung des Gewinn- und Erbrechts, und von der Eigenbehörigen Rechts- und Prozeß-Sachen. Merkwürdiger ist der Schluß dieser Eigenthumsordnung:

» Es soll auch kein Richter diese Ordnung nach seinem
 » Sinn und Begriff zu interpretiren und auszudeuten sich
 » unterstehen, sondern, wenn dabei Zweifel, oder eine Sach
 » vorkommen möchte, die sich daraus nicht entscheiden ließe,
 » bei unserm Geheimen Rath anfragen, und von demselben
 » nach an Uns abgestattetem gutachtlichen unterthänigsten
 » Bericht, und darauf erhaltener gnädigsten Entschließung
 » Bescheid und Antwort zu erwarten haben. «

Hierin lag gewissermaassen eine Anticipation des allgemeinen Landrechts, Einleitung S. 46 — 48.

f) Am 7. Januar 1781 erschien ein merkwürdiges Churfürstliches Reskript, zunächst veranlaßt dadurch, daß die Verordnung von 1729 in der Beziehung, daß eine ohne gutsherrliche Bewilligung von Eigenbehörigen geschene Auslobung der Brautschätze deren gänzlichen Verlust nach sich ziehen solle, nicht zur Observanz gekommen. Diese Ob-

servanz wurde nun zwar für die vor Verkündung der Eigenthumsordnung eingetretenen Fälle gebilligt, zugleich aber verordnet, daß »hingegen in allen nach Publikation »besagter Eigenthumsordnung sich ereigneten und ferner »ereignenden solchen Fällen besagte Eigenthumsordnung in »diesen und allen andren Stücken, ohne dagegen einer »anderwärts Observanz Platz zu geben, oder auf das »allegatum einer widrigen Observanz zu reflektiren, befolgt »werden solle.« Diese Bestimmung ist mit der Eigenthumsordnung selbst, welche in Th. 1 Tit. 1 §. 3 die Gewohnheiten und wohlhergebrachten Gebräuche als erste Entscheidungsquelle ausspricht, schwer, und wohl nur auf die Weise zu vereinigen, daß sich nach Verkündung der Eigenthumsordnung keine neue Observanzen gegen den Inhalt derselben bilden sollen, denn die älteren Observanzen sind als im §. 3 Th. 1 Tit. 1 der Eig. Ord. enthalten zu betrachten. Es bedarf sonach keiner Untersuchung der von Schulze Naestrup²⁷²⁾ aufgestellten Behauptung, daß der Landesherr nur in Gemeinschaft mit den Landständen das Recht der Gesetzgebung gehabt, somit durch das gedachte einseitig-erlassene Reskript das bestehende Recht aufzuheben nicht befugt gewesen.

g) Am 2. Juli 1789 erfolgte eine Erläuterung des Th. III. Tit. 7 §. 4 der Eigenth. Ord.

62.

6. Erbpacht-Güter.

Daß das Leibeigenthumsverhältniß dem Wohl des Landes nicht entspreche, sah man nachgerade ein, und hatte das Beispiel der benachbarten Preussischen Regierung vor sich, welche die Leibeigenthumsgefälle fixirt und die Güter in meyerstädtische verwandelt hatte. Es wurden daher allmählig verschiedene Erbpachten statt des bestandenen Leibeigenthumsverhältnisses eingegangen. Der Gesetzgeber fand es daher angemessen, »dieser

272) Beantwortung der von der zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse allergnädigst angeordneten Kommission vorgelegten Fragen. Münster 1818. S. 222. Not.

» sich nach und nach verbreiten werdenden Erbpacht eine end-
 » zweckmäßige Richtung, und zu Vermeidung vieler Strittigkeiten
 » und Prozesse, Gesetze zu geben, welche die Rechte und Pflichten
 » der Gutsherrn und der Erbpachten bestimmen.« Es wurde
 demnach am 21. September 1783 vom Landesherrn mit Bei-
 stimmung der Stände eine Erbpachtordnung — dem dritten
 Theile dieses Handbuchs beigelegt — erlassen. Diese Erbpacht-
 ordnung war eben so, wie die Leibeigenthumsordnung in vier
 Theile getheilt, und folgte den Bestimmungen derselben. Die
 Verordnung ward » nur auf diejenigen gerichtet, welche aus
 » dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein
 » ganzes Erbe, Hof oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf
 » sichere vereinbarte Generationen oder für beständig übernehmen;
 » es soll also dieselbe auf Erbpächter einzelner Pertinenzien und
 » Stücke nicht ausgedehnt noch angewendet werden.«

Bei vielen Gegenständen erschien die Erbpachtordnung nur
 als Rath, wie man eine zweckmäßige Erbpacht abschließen
 könne. Verhältnißmäßig wenige Erbpachten sind nach diesem
 Gesetz abgeschlossen, bei den mehrsten durch Verträge das Gesetz
 modificirt worden.

Die von einzelnen benachbarten Märkischen Gutsherrn
 gegründeten Leib- und Zeit-Gewinn-Güter sind übrigens zu
 unbedeutend, um eine weitere Erwähnung zu verdienen.

63.

XVI. Recklinghausen.

Die alte Geschichte von Recklinghausen ist nicht genügend
 aufgeklärt. Nive ²⁷³⁾ hat darüber verschiedenes, was von
 Wichtigkeit ist, bemerkt. Es ist indessen zuzusehen, daß schon
 im Jahr 1251 eine Dienstmansschaft des heiligen Peter im
 West Recklinghausen mit einem eigenen Richter vorkommt, welche
 einen Ministerialen gegen einen der Kirche zu Kappenberg an-
 gehörigen Mann wechselt ²⁷⁴⁾. Diese Dienstleute des guden
 sünte Peters erscheinen auch noch 1424 mit ihrem Richter, wo
 ebenfalls eine Wechselung vorgenommen wird. Der Richter

273) Ueber das Bauerngüterwesen S. 210 ff.

274) Rindlinger Hörigkeit Urk. N. 27. S. 278. 279.

dieser Dienfleute übergibt und überliefert an den landesherrlichen Kellner im Bese Recklinghausen mit Hand und Munde Claes, des groten Gerdes Sohn, in dem Kirchspiel von Buyr, »ind uthgelaten van alle der Denfsmansrechte des guden sent »Peters, ind fall ind will na datum dis Brieves ein Horachtig »vulschuldig Man wesen des Hoves von Rekelinchusen, ind »sal des gebruken ind geneiten na Bonheit des Haves vurf. »Ind ich Wessel vurf. heb weder entfangen in Claes stede »vurf. Godeken van Kerchellen, seligen Connen Sone van Kerchellen, de vor Datum dis Brieves horachtig was in den »Hoff to Rekelinchusen; ind sal nu vort eyn vry Denfsmann wesen na Datum dis Brieves des guden sent Peters in dem »Bese van Rekelinchusen, ind der Denfsmansrechte to gebruken »ind to geneiten na Denfsmansrechte Gewonheit in dem Bese »van Rekelinchusen sunder Argelift. Hier waren ane ind over, »do disse Wessle geschah, des guden sent Peters Denfslüde »mit Namen: Hinrich Bobbe, Diderich Steinwech, Bertold »over Syll, ind andere Dinslüde genoich ²⁷⁵). «

Es ist merkwürdig, daß die Dienfleute und die Hoffhörigen, obgleich beide unter dem Landesherrn stehend, als selbstständige Korporationen gegenüber standen.

Daß Recklinghausen früher eine Freigravasschaft war, geht aus einer zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgenommenen Urkunde ²⁷⁶) hervor, wo der Burggraf Wesel zu Westerholt seine Burg dem Erzstift Köln vor dem Bernardo dicto Unversagede Vrigravio, et iudicio libere comitie districtus in Rekelinchusen zu einem offenen Hause macht. Diese Freigravasschaft ist zwar später verschwunden, allein man muß doch wohl annehmen, daß hiemit die noch jetzt vorhandenen

1. Eigenthümlichen Güter oder Erbgüter

in Verbindung gestanden haben. Wenigstens läßt sich nicht einsehen, warum grade mit Rive ²⁷⁷) angenommen werden

275) Kindlinger N. 163. S. 563. 564.

276) Bei Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. N. 150. S. 399 ff.

277) S. 296.

solle, » daß derartige Bauerngüter nur dadurch ihr Entstehen » erhalten haben, wenn eine auffizende Bauernfamilie die gutschherrlichen Rechte, sey es durch einen Titel oder durch Verjährung, erworben hat.« — Die observanzmäßige Untheilbarkeit dieser Bauerngüter beweist selbstredend noch keine frühere Gutschherrlichkeit.

Uebrigens waren dieser geschlossenen Erbgüter wenige vorhanden. Es gab aber auch Flugländereien, oder Erbländereien, welche gewöhnlich bei Bauerngütern benutzt wurden, und unbedingt theilbar waren ²⁷⁸).

2. Zinsgüter.

Viele Erbgüter waren mit jährlichen Zinsen, Abgaben oder Diensten verpflichtet, ohne daß übrigens dadurch die Besitzer in ihrem Dispositionsrechte eingeschränkt gewesen. Namentlich gehörten solcher Zinsgüter viele zum fürstlichen Anthonse Horneburg. Ihre Besitzer waren nämlich, wie Rive ²⁷⁹) berichtet, verbunden, alle vierzehn Tage auf gedachtem Hause einen Handdienst, wofür ihnen jedesmal 1 Stüber gezahlt werden mußte, zu leisten oder ein dafür bedungenes Dienstgeld zu zahlen, und nebst dem jährlich ein Raauhuhn, auch wohl noch einen Geldzins zu entrichten.

Ueber die Veräußerung und Verpfändung solcher der kurfürstlichen Hofkammer abgabepflichtigen Grundstücke ist die im dritten Theile abgedruckte Verordnung vom 13. Juli 1789 erlassen.

3. Hobsüter.

Es gab im Vest Recklinghausen viele Hobsüter, deren genauere Verhältnisse unten zu erörtern. Die darüber vorhandenen Hobsrechte und gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

Beilage 56. Bericht des Kellners zu Horneburg, Dietrich von der Knippenburg, über die Natur der zum Churfürstlichen Oberhof Recklinghausen gehörenden Höfe vom 1. April 1581 ²⁸⁰).

278) Rive S. 297.

279) S. 294.

280) Rive S. 419 ff.

Beilage 57. Churfürstliche Verordnung vom 17. Januar 1652 über Verpfändung und Verpfleißung der Churfürstlichen Hofsüter ²⁸¹).

Beilage 58. Abladung derjenigen, so Hofsüter gekauft oder Geld darauf verschossen haben, v. 14. Juni 1692 ²⁸²).

Beilage 59. Aufforderung an alle diejenigen, so Hofsüter erworben haben, deshalb den Consens aufzulegen vom 26. Juni 1697 ²⁸³).

Beilage 60. Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor, vom 22. Februar 1614 ²⁸⁴).

Beilage 61. Zusätze zu dieser Hofsordnung v. 19. Oktober 1691 ²⁸⁵).

Beilage 62. Weisthum über die Hofrechte von Dorsten (Dorsten) v. 9. August 1401 ²⁸⁶).

Beilage 63. Nachrichten über den Hof Dorsten und dessen Hofrechte und Gebräuche ²⁸⁷).

Beilage 64. Hofrechte des Hofes zu Barkhofen, dem Abt zu Werden gehörig ²⁸⁸).

Uebrigens waren in dem, was sich nachher als Gebiet von Recklinghausen darstellt, auch Güter gelegen, so zu den im Cleveschen gelegenen Hof Elmenhorst gehören. Ueber die von diesen Elmenhorster Gütern Clevescher Seits geforderte Landsteuer ist in der Beilage 65 der Vertrag von 1490 enthalten ²⁸⁹). Die späteren Verhandlungen von 1654 und 1718 liefert Rive ²⁹⁰).

281) Churfürstliche Gebitten-Sammlung Bd. 1. N. 140. S. 407, 408.

282) Daf. N. 141. S. 408, 409.

283) Daf. N. 142. S. 409, 410.

284) Rive S. 437 ff.

285) Rive S. 442 ff.

286) Rive S. 449 ff.

287) Rive S. 458 ff.

288) v. Steinen Th. 1. S. 1767 ff. Rive S. 467 ff.

289) Rindlinger Hörigkeit N. 189 S. 627 ff.

290) S. 368 — 378.

4. Leibeigenthums-Güter.

Manche Güter waren im Leibeigenthumsverbande. Ueber den Ursprung dieses Verhältnisses fehlt es an näheren Nachrichten. In dem vom Churfürst Salentin den Ständen des Bests Necklinghausen am 26. August 1577 erteilten Rezeß kommt das Pfändungsrecht der Ritterschaft gegen ihre eigene Leute als etwas unstreitiges vor ²⁹¹). Gesetze über dieses Verhältniß — dem zweiten Theile beigelegt — sind:

- a) Die Verordnung vom 21. März 1769 wegen Verpfleiß und Beschwerung der Leibeigenthums- oder Erbpacht-Güter, Aussteuer, Leibzucht ²⁹²).
- b) Nachdem man sich bei Beurtheilung der aus diesem Verhältniß entstehenden Streitigkeiten lange nach der Natur der Sache und dem Herkommen, sowie in subsidium nach der Ravensberg'schen Eigenthumsordnung von 1669, und später auch wohl nach der Münster'schen Eigenthumsordnung gerichtet hatte, hiedurch aber selbstredend nur ein ungewisser Rechtszustand begründet werden konnte, so ward auf Antrag der Stände vom Churfürsten am 3. April 1781 eine Eigenthumsordnung für das Best Necklinghausen erlassen. Dieselbe ist nun zwar nicht, wie die Münster'sche, ad ductum Institutionum Imperialium in vier Theile abgetheilt, behandelt aber ihren Gegenstand recht gedrungen in zwölf Titeln.

⚔ Von dem Leibeigenthums-Recht überhaupt, und denen verschiedenen Quellen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

291) Churföln. Edikt. Samml. Bd. 1. S. 65. „Als auch letztlich „unsere von der Ritterschaft, daß sie nicht allein ihre eigene „Leuth, sondern auch unsere freye Unterthanen ihre Pfächtere „propria autoritate mit ihren Dienern gepfändet hätten, „angezogen und gebetten, sie bei solchem Gebrauch zu lassen „und zu handhaben, wir aber solchen Punet der Freyen unse- „ren Unterthanen, ihre Pfächtere, untersucht, unser Richter- „Pfandung als ein Stück unserer Jurisdiction, und daß uns „darin gegriffen, für hoch beschwärllich und bedenklich achten „müssen zc.

292) Churföln. Edikt. Samml. Bd. II. S. 441. 442.

- II. Von denen Leibeigenthums-Herren, und Eigenbehörigen, auch deren Personalbefugniß und Obliegenheit.
- III. Von Testamenten und Vormundschaften.
- IV. Von dem Recht der Gutsherren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, Pertinenzien, Holzung, und deren Gebrauch.
- V. Von Pflichten insgemein, und Gewinn- und Auf- fahrtsgeldern, auch Korn und Geldpächten, und übrigen Natural-Prästationen insbesondere.
- VI. Von Spann- und Handdiensten, und wie es bei Mißwachs, und sonstigen Unglücksfällen zu halten.
- VII. Von Succession der Eigenbehörigen, und der Leibzucht.
- VIII. Von Sterb- und Erbfällen, oder dem sogenannten Mortuario, und wie die Kinder der Eigenbehörigen aus- zusteuern.
- IX. Von Kontrakten, und sonstigen Handlungen der Ei- genbehörigen.
- X. Von Hypotheken und Bürgschaften, und wie bei Ver- kauf und gerichtlichem Anschlag der Eigenbehörigen Güter zu verfahren.
- XI. Von Ursachen und Begebenheiten, wodurch die Leib- eigenschaft aufhört.
- XII. Von Verlust des Gewinn- und Erbrechts, und von Prozeß-Sachen der Eigenbehörigen.
- c) Am 9. März 1784 ward nachträglich durch eine Verord- nung ausgesprochen, daß das zum Leibeigenthum gehörige Ackervieh und die Bereitschaft zur Tilgung der von dem Eigenbehörigen ohne Bewilligung der Gutsherren gemachten Schulden nicht eher, als bei einer formellen Diskussion angegriffen werden solle.

5. Erbpachtgüter oder Erbgewinnüter.

Die desfalligen Rechtsverhältnisse sind durch Observanz festgestellt. Gesetze sind darüber keine, als die oben bei den Leibeigenthumsgütern unter a angeführte Verordnung vom 21. März 1769 vorhanden. Das Erbrecht der Bauern war unbe- stritten.

XVII. Essen.

Wir wenden uns nunmehr zu den im Düsseldorfser und Kölner Regierungsbezirke gelegenen ehemals zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, und zuerst zum Stifte Essen. Dieses Stifte war 877 von Alfrid, Bischof zu Hildesheim, »in praediolo meo, quod Asnide vocatur« gestiftet²⁹³). Die Vogtei des Stiftes hatte der Graf von Isenburg und nach dessen Abgang die Grafen von der Mark²⁹⁴), die nach verschiedenen Streitigkeiten 1495 durch einen umfassenden Vertrag zu Erbvögten des Stiftes gewählt wurden²⁹⁵), unbeschadet der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes. Auch die Stadt Essen war im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, obgleich darüber zwischen ihr und dem Stifte ein Rechtsstreit bei dem Reichskammer-Gericht obschwebte²⁹⁶).

Was die bürgerlichen Verhältnisse betrifft, so bieten sich

1. die Wachzinsigen

dar. Rindlinger liefert eine Urkunde, gemäß welcher 1164 die freie Helemburgis mit ihren Töchtern sich dem Stifte Essen zu Wachzinsigen ergeben hatte, um ein Essendisches Gut zu Vorsthausen zu erlangen²⁹⁷), und der Magister Cerariorum

293) Urkunde bei *Schaten Annal.* Pad. P. I. p. 174—176.

294) *Teschenmacher Annal.* Cliv. p. 248.

295) Vertrag bet v. Steinen Th. I. S. 514—524.

296) S. Bericht des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm über die Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, welche in den Ländereichen, welche gegenwärtig den Bezirk des königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben §. 99. (in v. Kampfs Jahrbüchern) Bd. 19. S. 98. 99.

297) Hörigkeit. Urk. N. 11. S. 238—240.: „Quod quedam Helemburgis, cum esset libera, utpote de libera prosapia oriunda, obtentu cujusdam boni in Vorsthusen statum libertatis suae mutavit, in jus et conditionem tributarium, duos denarios vel tantundem valentis coerae annuatim solventium, tradens se cum duabus filiis suis, Helemburga videlicet et Reimuda ad altare sacratissimae virginis dei genitricis Mariae sanctorumque martirum Christi Cosmae et Damiani in Astnida. — interventu Comitum Wiberti atque Swiberti Cerariorum Magistri.“

zugezogen ist. 1321 kommen die Wachsziinsigen als zur Probstei gehörig mit einem bestimmten Rechte vor, so in der Beilage 66 enthalten²⁹⁸). — Wahrscheinlich hat dieses wachszinsige Verhältniß sich später in ein einfaches Zinsverhältniß aufgelöst.

2. Hobs- und Behandigungsgüter.

Das Stifte besaß eine Menge Oberhöfe in den Grafschaften Recklinghausen und Mark, im Münsterlande und im Bergischen. Im Stifte selbst waren auch sehr viele Hobs-Güter gelegen, deren Hobs Herr theils die Fürstin, theils die Probstin, theils das gräfliche Kapitel in Essen, theils endlich das Stifte in Recklinghausen waren. Die Hobsgerichtsbarkeit wurde, wenigstens in neuerer Zeit, durch eine für die verschiedenen Oberhöfe angeordnete Hobs- und Behandigungs-Kammer in Essen ausgeübt. Die Hobsrechte und Gesetze sind folgende:

Beilage 67. Verordnung der Abtiffin und Fürstin zu Essen, daß das vorzüglichere Pferd, der Harnisch und die sonstigen Waffen eines jeden im Stifte festhaften Mannes zum Schutze des Landes bei der Wehre bleiben, keineswegs zum Sterbfall oder Verhaupte gezahlt und genommen, noch von Jemand als ein Pfand angegriffen werden sollten, von 1338²⁹⁹).

Beilage 68. Notarial-Instrument über die Aussage der Geschwornen und Hofleute des Hofes Viehof, was nach altem Rechte und Gewohnheit bei der Wehre der Oberhöfe an Geräthschaften, an Vieh und anderen Sachen bleiben mußte, wenn die Schulden oder Verwalter derselben abgiengen oder verstarben, und die Höfe dem Stifte erbleibten, von 1338³⁰⁰).

Beilage 69. Hobsafael-Rechte, das ist Hobs-Rechte des fürstlichen Stifts Essen³⁰¹). Das Alter dieser Hobsrechte ist unbekannt.

Beilage 70. Reformation der Hobsrechte des Stifts Essen durch die Fürstin Abtiffin, Elisabeth von Sassenberg, und Kapitel zu Essen geschehen 1454³⁰²).

298) Kindlinger Hör. Urk. N. 72. S. 379. 380.

299) Kindlinger N. 86. S. 411. 412.

300) Kindlinger N. 870. 413.

301) v. Steinen Th. I. S. 1752—1767. Lünig Corpus juris feudalis German. T. I. p. 2002—2008. Rive S. 511—520.

302) Lünig p. 2008—2012.

Ueber die Schätzung, so auf die Essendischen Leute im Amte Bokum gelegt worden, liefert die Beilage 71 ein Schreiben des Herzogs Johann von Cleve an die Fürstin von Essen von 1455 ³⁰³), die Beilage 72 ein Schreiben desselben an seine Amtleute, von 1475 ³⁰⁴), die Beilage 73 endlich den Revers Herzogs Johann von Cleve in Betreff der Schatzfreiheit der Essendischen Leute und Güter in der Grafschaft Mark und Herz. Cleve ³⁰⁵).

3. Curmuths- oder Curmudige-Güter.

Es gab dieser Güter mehrere im Stifte. Besondere Rechtsquellen sind darüber aber nicht vorhanden.

4. Leibgewinnsgüter.

Diese theilen sich in solche, bei denen das Erbrecht des Aufsetzers unbestritten war — Erbleibgewinnsgüter, — und solche, bei denen es in neuerer Zeit streitig gewesen, — Leibgewinnsgüter schlechtweg. — Zu jenen gehören nach Rive ³⁰⁶):

- a) Güter, welche in unbestimmten Theilen oder pro indiviso theils Behandigungs-, theils Gewinn-Güter sind, wie es deren mehrere bei dem Stift Recklinghausen gab.
- b) Gewinn-Güter, womit die Besitzer behandelt waren, ohne daß selbe in einem Hofsverbande sich befunden.
- c) Güter, bei denen beim Absterben des Besitzers Erbtheilung gestattet werden mußte, z. B. bei dem Stifte Stoppenberg.
- d) Die ausdrücklich nach Erbleibgewinnrechten verliehenen Güter.
- e) Die Carhaper Höfe.
- f) Güter, denen in Folge langjähriger einförmiger Pacht desselben Geschlechts jene Eigenschaft nicht bestritten ward.

5. Bauernlehn.

Dieser nach der Analogie des Lehnrechts, modificirt durch deutsches Herkommen bei Bauerngütern, zu beurtheilenden Güter, feudastra, feuda rustica, sive censitica, gab es einige. —

303) Rindlinger Gesch. v. Volmestein Bd. 2. Urk. N. 122. S. 460—462.

304) Das. N. 123. S. 462—464.

305) Das. N. 124. S. 466—270.

306) S. 333.

6. Erbpacht-Güter.

Es waren deren keine andere vorhanden, als welche in neuerer Zeit nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts verliehen worden.

7. Leibpacht-Güter.

Bei diesen Gütern, wobei kein Gewinn-Verhältniß eintritt, war das Besizrecht durch die Verträge ausdrücklich auf Lebenszeit beschränkt. Sie sind auch wohl mit Leibgewinn-Gütern verwechselt worden, so daß in Folge einer solchen Verwechselung den Gewinnträgern das Erbrecht bestritten ward.

65.

XVIII. Werden.

Das Stift Werden, welches 855 schon von seinem Mitbruder Folker eine bedeutende Schenkung erhielt³⁰⁷⁾, erlangte 877 von Kaiser Ludwig die Immunität³⁰⁸⁾. In der Bestätigung Kaiser Heinrichs I. von 931 werden die Angehörigen des Stifts, welche der Immunität genießen sollen, als »servi, liti vel liberi« bezeichnet³⁰⁹⁾; desgleichen in der Bestätigung Kaisers Otto I. von 936³¹⁰⁾. —

1. Dienstmansrecht.

Merkwürdig ist es, daß im Werdenschen Stifte das Ministerialitäts-Verhältniß sich nicht, wie anderwärts, zu einer geschlossenen Ritterschaft ausgebildet, sondern unabhängig von der Entwicklung der Stände fortbestanden hat. Aus dem

307) Kindlinger M. B. Bb. 2. Urk. N. 3. S. 19. ff.; und zwar:
 „In pago Hamulande, in comitatu Wigmanni, nec non et
 „in Batue, in comitatu Ansfridi — cum mancipiis utrius-
 „que sexus — secundum legem Ripuariam et Salicam, nec
 „non secundum Euaa fresonum (benn ein Theil der ge-
 „schenkten Güter lag in Friesland). — — In pago qui dici-
 „tur Velna, in vico, qui dicitur Puthen, et in alio vico,
 „qui dicitur Hotferi mansus dominicales III, Litus noster
 „nomine Widico habet mansum unum.“ — —

308) Schaten Ann. Pad. P. I. p. 182. 183.: „Hominibus itaque
 „praedictorum fratrum nulla judiciaria potestas vel judex
 „publicus praesit.“

309) Schaten p. 266.

310) Schaten p. 278.

zwölften Jahrhundert findet sich eine Urkunde, gemäß welcher Alfrik dem heiligen Lüdger sein Gut in Langenbukum und sich selbst überträgt, und dagegen in das Recht der Werdenschen Dienstleute — in *jus ministrorum nostrorum* — aufgenommen wird, und das aufgetragene Gut nebst einem 5 solidos zahlenden mansus in Hertenen zu Lehn — in *beneficium* — erhält³¹¹). — Abt Heribert II. — von 1199 bis 1230 regierend — ertheilt den mit einer Lito erzeugten Kindern des Freien Friedrich Stormi mit Einstimmung seiner Getreuen und der Ministerialen seiner Kirche das Dienstmannsrecht — *jus ministerialium*³¹²). — Aus einer Urkunde von 1404, und einer von 1439 ergeben sich die persönlichen Pflichten dieser Ministerialen³¹³). — Dieses Dienstrecht wurde übrigens das freie genannt, und es geschah auch Wechselungen gegen vollschuldig Hörige³¹⁴). — Diese Verleihungen von Gütern zu Dienstmannsrecht geschahen nun selbst bis zur neuesten Zeit sowohl an Fürsten, Grafen und Ritter, als auch an Bürger und Bauern; Jeder mußte,

311) Rindlinger M. B. Bb. 2. urf. N. 14. S. 91.

312) Müller Güterwesen, urf. N. 25. S. 380.

313) Müller N. 67. S. 437. de 1404: — „volentes eodem ac
 „omnes et singulos de se procreandos deinceps omnibus
 „juribus et libertatibus, quibus ceteri nostri et Ecclesie
 „nostre ministeriales hactenus sunt freti et gavis, uti per
 „omnia et gaudere. Tali tamen condicione interjecta,
 „quod quicumque alique vel aliqua de ipsis vel alique vel
 „aliqua de se procreandorum annos discretionis habentium
 „mori contigerit, quod extunc nobis vel nostro successori pro
 „tempore exuti unus florenus ponder pro
 „suis Herwadio et dicta Gerada presentabitur, nisi tamen
 „talem decedentem bona ministerialia nostre Ecclesie
 „habere et possidere contigerit, quod extunc nobis vel
 „nostro successori de talibus bonis fiat secundum jus et
 „consuetudinem aliorum ministerialium bona ministerialia
 „nostre ecclesie possidentium.“ — Von 1439.: „So wann
 „sich denket to decanderamen myt hilige eff we sic dat mafebe
 „so fall de orloiff gewonnen werden myt IX pennighen als
 „to Werden gange und geue sint. Vort so fal de eylbeste van
 „biffem Schlichte alle Jair dat Geschlecht verorkonden myt
 „twee pennighen burg. up sent Michels Dach, und vort so
 „wanney exer eynich versteruet, so fall uns effte unsen Nako
 „melingen verfallen syn dat beste Meit up unse Genade dat
 „selue weder to losen.“

314) S. die Urkunden von 1426 und 1467 bei Müller N. 73. S. 442, 443, und N. 20. S. 371, 372.

ehe er mit einem Dienstmanns-Gut beliehen werden konnte, sich erst unter die Dienstmannschaft aufnehmen lassen ³¹⁵). In dem Münsterschen Erbmänner-Streit hat sich das Münstersche Dom-Kapitel am 8. Juli 1707 von der Werdenschen Kanzlei ein Zeugniß über jene Beschaffenheit der Dienstmannschaft geben lassen, um dadurch gegen die Erbmänner als Dienstleute von St. Paul den Gegenbeweis des fehlenden Adels zu führen ³¹⁶).

2. Wachszinsige.

Das Stift hatte auch eine Genossenschaft Wachszinsiger oder Altarhöriger. Die Pflichten derselben gehen aus einer Urkunde von 1280 und 1309, so in der Beilage 74 ³¹⁷) enthalten, hervor. Das Verhältniß brachte aber auch Vortheile;

315) Müller S. 109 ff.

316) Anlage B. zu der oben §. 58. angeführten wohlbegründeten Anweisung zc.: „Demnach ein hochwürdiges Thumkapitel „des Hochstiftes Münster von hiesiger Werdenschen Kanzlei in „sicheren dero Angelegenheiten und der Gerechtigkeit zu Steuer „aus der Archiv- und Lehn-Kammer Information und Nach- „richt verlanget, ob nämlich von Alters her die so genandte „Dienstleute, Dienstmänner oder Ministeriales jederzeit noth- „wendige Cavalliers oder Ritterbürtigen Standts gewesen „oder mit alsolches Prädikat beehret und versehen worden „seyn, und dan bei fleißiger Durchsehung der Lagerbücher sich „befunden, daß hieselbst vor, umb und nach dem Jahr Christi „unsern Herren Tausend vier hundert unter denen Fürsten, „Grafen und Ritters, auch bürgerlichen und geringeren „Standts-Personen, Dienstleute, Dienstmänner oder Ministe- „riales gewesen oder zu Dienst-, Manns- und Lehn-Rechten, „id est jure Ministeriali belehnt worden. Als haben Wir „hierunter benannte Präßident und Rätthe diejenige Dienst- „männer, so keines Adeltich- und Ritterbürtigen Standts gewe- „sen, aus obgemeldten Lagerbüchern oder Catastris extrahiren „und communiciren wollen. — Anno 1344. Die assump- „tionis B. M. Virginis Johann Bafe Dienstmann des Nyks „mit dem anderen Have to Brymerischen und synen Thobe „hören et juravit nobis fidelitatem. Eodem befehlet Rodolph „Brye Dienstmann unsers Münsters mit der Have tee Stein- „huf to Heßingen et juravit nobis fidelitatem etc. — Daß „nun alles obstehende aus denen bei obgemeldten Werdenschen „Archivo und Lehn-Kammer befindlichen Catastris ob ange- „regter Maßen fideliter extrahirt seye, sodan noch heutiges „Tags unter denen Fürsten, Grafen und Rittersn auch gemeine „Bürgern und sogar Hausleute zu Dienst-Manns-Rechten „scu jure Ministeriali belehnet und Dienstmännern oder Mi- „nisteriales genannt und dafür gehalten werden, solches wird „hiermit zc.“

317) Müller N. 80. S. 456. 459.

1389 wird Lambert van dem Bocle, nachdem er sich dem St. Agathen Altar zu Werden wachszinsig gemacht, mit dem Mictorpes Hofe belehnt, der in das Portamt des Klosters gehörte³¹⁸). Ueber die Wechselungen der Wachszinsigen finden sich auch mehrere Urkunden³¹⁹). — Selbst der Adel und in höheren Würden stehende Geistliche kommen unter den Wachszinsigen vor³²⁰). — Inzwischen haben in neueren Zeiten die Einwilligungs-Gesuche zur Heirath, sowie der Sterbfall angehört, der Wachszins ist jedoch an einigen Orten noch fort entrichtet worden³²¹).

3. H o b s = G ü t e r.

Das Stift Werden hatte, ebenso wie Essen, viele Hobs-Güter außer dem Lande und im Lande. Als Rechtsquellen finden sich hier:

Beilage 75. Weisthum über die Pflichten der Barhoyer Hobsleute, von 1320³²²).

Beilage 76. Entscheidung über die Pflichten der Borgher Hobsleute, von 1326³²³).

Beilage 77. Urkunde über die Dienspflicht der Monninghofer (bei Eiffter) Hobsleute³²⁴).

Rücksichtlich der im Auslande gelegenen Hobs-Güter sind die Versicherungen der Herzoge von Cleve und Berg von 1592 und 1668³²⁵) über den ohne Einwilligung des Abts nicht zu gestattenden Verkauf, Versplitterung und Vertheilung zu bemerken. Rücksichtlich der in der Herrschaft Hardenberg gelegenen Hobs-Güter der Höfe Barhoven und Viehhayfen, insbesondere wegen des Pfändens, entscheidet der Vertrag von

318) Daf. N. 75. S. 449.

319) Z. B. von 1520 (bei Müller N. 72. S. 441. 442.) gegen eine vollschuldig eigne tobehörige Person, von 1522 (bei Müller N. 71. S. 439—441.) gegen eine Person to hoffschuldigen Rechten in den Hof to Herverdink.

320) S. die Beispiele bei Müller S. 118—120.

321) Müller S. 121.

322) Müller N. 81. S. 460—462.

323) Daf. N. 82. S. 462—464.

324) Daf. N. 83. S. 464—465.

325) Daf. N. 87. 88. S. 469—471.

1498 ³²⁶). Die Auerkenntnisse der Grafen und Herzoge zu Cleve und Mark von 1400 und 1515, zu keiner Besteuerung der Stiftsleute und Güter berechtigt zu sein, sind in den Beilagen 78 und 79 enthalten ³²⁷).

Die Verhältnisse der Sadelhöfe — zu denen mehrere Hobs-Güter gehören, und die hinwieder mit anderen Sadelhöfen unter einem gemeinschaftlichen Oberhose stehen — sind unten im Zusammenhange darzustellen.

4. Churmuts-Güter.

Dieser Güter gibt es viele. Die nähere Darstellung ihrer Verhältnisse folgt unten.

5. Leibgewinn-Güter.

Auch von diesen Gütern waren mehrere vorhanden. Die Frage über ihre Erbllichkeit ist unten zu erörtern.

66.

XIX. Herrschaft Broich.

Die Herrschaft Broich war eine der Unterherrschaften des Herzogthums Berg, an welches dieselbe jährlich ein auf dem Unterherren Tage bestimmtes Schutgeld zahlte. Die Bergische Gesetzgebung galt hier, selbstredend, soweit sie auf die vorhandenen Institute anwendbar war.

Es gab hier dieselben Güter-Arten, wie in der Nachbarschaft; Hobs-Behandigungs-Lathen-Saddel- und Churmuts-Güter, sowie Erbpacht- und Erbzins-Güter. Die Hobs-Güter gehörten größtentheils unter die Hobs-Kammern von Essen und Werden. Auf dem — in die Herrschaft Broich eingeschlossenen — Hause und Herrschaft Styrum war auch ein Hobs-Gericht.

Auch Leibgewinn-Güter waren hier, wurden aber nach einer gemeinen Meinung als Leibpacht-Güter betrachtet ³²⁸).

XX. Berg.

Das Bergische Land hat rücksichtlich der bauerlichen Verhältnisse in neuerer Zeit wenig Erhebliches dargeboten. Fast alles

326) Das. N. 89. S. 472. ff.

327) Das. N. 102. 103. S. 506 — 509.

328) Siehe überhaupt Nive S. 351 ff.

Eigenthum war dort rein allodial. Es waren nur einige Hofs- und Lathen-Güter und Thurmuths-Güter, sowie Sattel-Güter vorhanden, worüber der in der Beilage 80 enthaltene Auszug aus der Bergischen Polizei-Ordnung die angemessenen Verordnungen enthält.

Die Pachtverhältnisse waren häufig *colonia partiaria* (Halffen).

XXI. Wildenburg.

Die Herrschaft Wildenburg stand früher als reichsunmittelbar mit Friedberg in Verbindung, wohin auch das Reichsritterschaftliche Kontingent von den einzelnen Bauern-Gütern unter dem Namen Friedberger Geld bezahlt wurde, was übrigens die Landesherrschaft von den Einzelnen mit ihren übrigen Gutsabgaben einhob. Eine Menge alterthümlicher Abgaben, Schneidschweine, Bau- und andere Dienste, Rauchhühner, Breden u. s. w. lastete auf den Gütern, und ließ nicht daran zweifeln, daß die Besitzer dieser Güter Erbrecht daran gehabt, und die Dynasten von Wildenburg im Verlauf der Zeit jene Abgaben darauf erworben haben. — Die so lange unverändert bestandenen Pachtabgaben konnten wohl nur auf Erbpacht deuten, da die meisten Besitzer nicht einmal Pachtbriefe erhielten. Allein in einem Zeitraume von 30 — 40 Jahren sind fast alle diese Güter zu reinen Zeitpacht-Gütern geworden. Zuerst wurden Pachtbriefe auf bestimmte Jahre gegeben, bei Ablauf dieser Zeit die Guts-Vertinzenzen — die Holzungen — geschmälert, und die Lage der Pächter durch neue Bedingungen immer schlimmer gemacht. Nur einige wenige Bauern haben, auf ihr altes Erbrecht sich stützend, der Umwälzung widerstanden. Ein ganzes Land ist reines Privat-Eigenthum seines Beherrschers geworden! Wenn das vor unsern Augen, in unsrer hochkultivirten Zeit, geschehen konnte, wer wird noch staunen über die Begebnisse des Mittelalters!